

PAUL PETTERSSON

Kollektive
Gefährdungslagen
im Asylrecht

Beiträge zum Verwaltungsrecht

26

Mohr Siebeck

Beiträge zum Verwaltungsrecht

herausgegeben von
Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider
und Ferdinand Wollenschläger

26



Paul Pettersson

Kollektive Gefährdungslagen im Asylrecht

Dogmatik der Gefahrenprognose und
Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis
durch Länderleitentscheidungen

Mohr Siebeck

Paul Pettersson, geboren 1993; 2012 Studium der Rechtswissenschaften an der Bucerius Law School, Hamburg; 2018 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgericht Hamburg; 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht der Universität Halle-Wittenberg; 2022 Promotion.
orcid.org/0009-0004-0951-489X

Ein die Arbeit ergänzender Online-Appendix ist abrufbar unter
DOI 10.5281/zenodo.7513451

Publiziert mit Unterstützung des Publikationsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

ISBN 978-3-16-162457-5 / eISBN 978-3-16-162471-1
DOI 10.1628/978-3-16-162471-1

ISSN 2509-9272 / eISSN 2569-3859 (Beiträge zum Verwaltungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern
Für alles, was ohne sie ging,
und den großen Rest.*

Vorwort

Die Arbeit wurde zum Wintersemester 2022/2023 von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg als Dissertation angenommen. Meinem Doktorvater *Winfried Kluth* danke ich für den Raum, den er mir gab, einen eigenen Weg in die Wissenschaft zu finden. *Harald Dörig* danke ich für die kritischen Rückmeldungen im Zweitgutachten, *Armin Höland* für die freundliche Leitung der mündlichen Prüfung. Der Studienstiftung des Deutschen Volkes danke ich für die Förderung der Promotion. Dem Publikationsfonds der Martin-Luther-Universität und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat danke ich für die finanzielle Unterstützung der Veröffentlichung.

Viele weitere Menschen haben mich bei dem Projekt begleitet. Seine wesentlichen Thesen habe ich im konstanten Austausch mit *Valentin Feneberg* entwickelt. Die Netzwerkanalyse wäre ohne die Unterstützung von *Corinna Coupette* nicht denkbar gewesen. *Constanze Zander-Böhm* hat mich an das Migrationsrecht herangeführt. Der Kontakt zu den Richterinnen und Richtern des Verwaltungsgerichts Hamburg, insbesondere zu *Sören Delfs* und *Klaus Thorwarth*, hat mir ein praktisches Verständnis des Problems ermöglicht. *Christian Bumke* hat mir eine wertvolle Rückmeldung zum Zwischenstand geben. Meine Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl, insbesondere *Michelle Bohley* und *Philipp Schäper*, haben mich Grundlegendes und Spezielles immer wieder überdenken lassen. *Sina Nikolajew* hat die Arbeit mehrfach gründlich lektoriert. Meine Mutter *Katrin Pettersson* war in jedem Stadium der Arbeit an meiner Seite. Ich habe das Glück, von meiner Familie und wunderbaren Freundinnen und Freunden bei jedem Auf und Ab gestützt worden zu sein. Ihnen allen bin ich sehr dankbar.

Leipzig, im April 2023

Paul Pettersson

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Abbildungsverzeichnis	XIX
Kapitel A: Einleitung	1
<i>I. Uneinheitliche Entscheidungen im Asylrecht</i>	<i>1</i>
<i>II. Rechtswissenschaftliche Diskussion und offene Fragen</i>	<i>7</i>
<i>III. Begriff der kollektiven Gefährdungslagen</i>	<i>12</i>
<i>IV. Begriff der Länderleitentscheidungen</i>	<i>20</i>
<i>V. Vorgehensweise</i>	<i>36</i>
Kapitel B: Kollektive Gefährdungslagen in der asylrechtlichen Gefahrenprognose	45
<i>I. Flüchtlingseigenschaft</i>	<i>45</i>
<i>II. Subsidiärer Schutz</i>	<i>99</i>
<i>III. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote</i>	<i>120</i>
<i>IV. Parallelen beim internen Schutz</i>	<i>133</i>
<i>V. Kollektive Gefährdungslagen als Wesensmerkmal des Asylrechts</i>	<i>136</i>
Kapitel C: Länderleitentscheidungen durch Gerichte	141
<i>I. Meinungsbildung der Gerichte durch Länderleitentscheidungen</i>	<i>141</i>
<i>II. Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen</i>	<i>174</i>
<i>III. Wirkung auf das BAMF</i>	<i>193</i>
<i>IV. Fazit zu Länderleitentscheidungen durch Gerichte</i>	<i>195</i>

Kapitel D: Vorschläge für eine geordnete Meinungsbildung	201
<i>I. Impulse aus dem britischen country-guidance-System.....</i>	<i>202</i>
<i>II. Transparenter Diskurs zwischen Gerichten und BAMF</i>	<i>210</i>
<i>III. Klärung zentraler Themen durch höhere Instanzen</i>	<i>217</i>
<i>IV. Wissenschaftliches Begleitgremium</i>	<i>221</i>
Kapitel E: Mit Uneinheitlichkeit leben lernen	225
Literaturverzeichnis	227
Sachregister	237

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Abbildungsverzeichnis	XIX

Kapitel A: Einleitung..... 1

<i>I. Uneinheitliche Entscheidungen im Asylrecht.....</i>	<i>1</i>
<i>II. Rechtswissenschaftliche Diskussion und offene Fragen.....</i>	<i>7</i>
<i>III. Begriff der kollektiven Gefährdungslagen</i>	<i>12</i>
1. Funktionsweise der Gefahrenprognose im Asylrecht.....	12
2. Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen	18
<i>IV. Begriff der Länderleitentscheidungen</i>	<i>20</i>
1. Meinungsbildung der Gerichte durch Länderleitentscheidungen	22
2. Länderleitentscheidungen zu kollektiven Gefährdungslagen.....	29
3. Exkurs: Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung.....	31
<i>V. Vorgehensweise</i>	<i>36</i>

Kapitel B: Kollektive Gefährdungslagen in der asylrechtlichen Gefahrenprognose..... 45

<i>I. Flüchtlingseigenschaft</i>	<i>45</i>
1. Gruppenverfolgung: Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs	46
a) Stand der Dogmatik	46
aa) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage	48
bb) Ableitung im Einzelfall	54
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	55
aa) Anknüpfung an unveräußerliche Merkmale	55
(1) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage	56
(2) Ableitung im Einzelfall	58
bb) Anknüpfung an sonstige Umstände.....	58

(1) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage	59
(2) Ableitung im Einzelfall	60
cc) Überblick zur Gruppenverfolgungsrechtsprechung	60
c) Zusammenfassende Bewertung	63
aa) Anwendbarkeit der Rechtsfigur	64
(1) Gleichmäßige Verfolgung eines Kollektivs.....	64
(2) Exkurs zur syrischen Wehrdienstproblematik	66
bb) Vorgaben für die Prüfung.....	69
(1) Präzision bei der Definition des Kollektivs und der Ableitung.....	69
(2) Maßstab: Anpassung an soziale Phänomene	71
2. Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit: Risiko- und Schutzfaktoren.....	73
a) Stand der Dogmatik	74
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	76
aa) Anknüpfung an die konkrete Ausprägung bestimmter Merkmale	76
bb) Anknüpfung an verschiedene Merkmale	77
cc) Überblick zu weiteren Fällen der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit	80
c) Zusammenfassende Bewertung	83
aa) Anwendbarkeit der Rechtsfigur: Abgrenzung zur Gruppenverfolgung.....	83
bb) Vorgaben für die Prüfung.....	85
(1) Präzision bei der Definition des Kollektivs und der Ableitung	85
(2) Maßstab	86
3. Anlassgeprägte Einzelverfolgung.....	87
a) Stand der Dogmatik	87
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	88
aa) Verfolgung von Sunniten durch schiitische Milizen	88
bb) Verfolgung von Frauen	91
cc) Überblick zu weiteren Fällen der anlassgeprägten Einzelverfolgung	93
c) Zusammenfassende Bewertung	95
aa) Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für die anlassgeprägte Einzelverfolgung	95
(1) Systematisierung	95
(2) Abgrenzung zur Gruppenverfolgung und zur Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit	96
bb) Vorgaben für die Prüfung.....	97
4. Fazit zu kollektiven Gefährdungslagen bei der Flüchtlingseigenschaft	98

<i>II. Subsidiärer Schutz</i>	99
1. Gezielte Misshandlung	101
2. Zurechenbare humanitäre Notlage	103
a) Stand der Dogmatik	105
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	105
aa) Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs	106
bb) Risiko- und Schutzfaktoren	107
cc) Anlassgeprägte Einzelschädigung?	110
c) Zusammenfassende Bewertung	110
3. Konfliktbezogene Bedrohungen.....	111
a) Stand der Dogmatik	114
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	114
aa) Bestehen eines Konflikts: Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs	114
bb) Gefahrendichte	116
(1) Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs	116
(2) Risiko- und Schutzfaktoren	118
(3) Anlassgeprägte Einzelschädigung?.....	118
c) Zusammenfassende Bewertung	119
4. Fazit zu kollektiven Gefährdungslagen beim subsidiären Schutz	120
<i>III. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote</i>	120
1. § 60 Abs. 5 AufenthG	121
a) Stand der Dogmatik	124
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	124
c) Zusammenfassende Bewertung	126
2. § 60 Abs. 7 AufenthG	127
a) Stand der Dogmatik	127
b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung.....	129
c) Zusammenfassende Bewertung	132
<i>IV. Parallelen beim internen Schutz</i>	133
<i>V. Kollektive Gefährdungslagen als Wesensmerkmal des Asylrechts</i>	136

Kapitel C: Länderleitentscheidungen durch Gerichte..... 141

<i>I. Meinungsbildung der Gerichte durch Länderleitentscheidungen</i>	141
1. Kammerinterne Länderleitentscheidung.....	142
a) Praxis.....	142
b) Normative Wirkungsweise	144
2. Austausch unter den Verwaltungsgerichten durch Länder- leitentscheidungen	148
a) Praxis.....	148
b) Normative Wirkungsweise	154

c) Exkurs: Ausländische Gerichte.....	156
3. Länderleitentscheidungen durch höhere Instanzen	158
a) Oberverwaltungsgerichte	158
aa) Voraussetzungen der Berufungszulassung.....	158
bb) Praxis	160
cc) Normative Wirkungsweise.....	163
b) Bundesverwaltungsgericht	164
aa) Bisherige Rechtslage	164
bb) Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren	168
c) Höchstgerichte	170
aa) Bundesverfassungsgericht	170
bb) Gerichtshof der Europäischen Union	172
cc) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	173
II. Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen.....	174
1. Einzelfallgerechtigkeit	176
a) Themen der Kommunikation.....	178
b) Zulässigkeit der einheitlichen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen	182
c) Checklisten und falsches Framing	185
2. Aktualität.....	189
a) Alter der zitierten Entscheidungen	189
b) Aktualität als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung.....	190
III. Wirkung auf das BAMF.....	193
IV. Fazit zu Länderleitentscheidungen durch Gerichte.....	195

Kapitel D: Vorschläge für eine geordnete Meinungsbildung 201

I. Impulse aus dem britischen country-guidance-System.....	202
1. Bewertung kollektiver Gefährdungslagen	204
2. Gestaltung und Veröffentlichung der <i>country guidance</i>	209
II. Transparenter Diskurs zwischen Gerichten und BAMF	210
1. Gestaltung von Länderleitentscheidungen.....	210
2. Veröffentlichung von Länderleitentscheidungen	213
3. Transparenz beim BAMF.....	217
III. Klärung zentraler Themen durch höhere Instanzen	217
1. Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte.....	218
2. Länderleitentscheidungen durch das BVerwG.....	220
IV. Wissenschaftliches Begleitgremium	221

Kapitel E: Mit Uneinheitlichkeit leben lernen	225
Literaturverzeichnis	227
Sachregister	237

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AV	Abschiebungsverbot
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BDVR	Bund Deutscher Verwaltungsrichter
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BFA	Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bln-Bbg.	Berlin-Brandenburg
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EUAA	Europäische Asylagentur
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechtezeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GK-AsylG	Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GV	Gruppenverfolgung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
IOM	International Organization For Migration
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IS	Islamischer Staat
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
jurisPR-BVerwG	Juris Praxis-Report Bundesverwaltungsgericht
JZ	Juristenzeitung
KAR	Kurdische Autonomieregion
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OVG	Oberverwaltungsgericht
Qualifikationsrichtlinie	Richtlinie 2011/95/EU
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
VerfBlog	Verfassungsblog (www.verfassungsblog.de , letzter Aufruf: 12.3.2023)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Z'Flucht	Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung
ZAR	Zeitung für Ausländerrecht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die asylrechtliche Prüfung	18
Abbildung 2: Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen	20
Abbildung 3: Interaktion der Spruchkörper (VG/OVG zu VG/OVG).....	44
Abbildung 4: Ausgehende Selbstzitate pro Entscheidung (VG zu VG) ...	143
Abbildung 5: Interaktion der Kammern innerhalb des Korpus (VG zu VG).....	148
Abbildung 6: Ausgehende Fremdzitate pro Entscheidung (VG zu VG)...	149
Abbildung 7: Ausgehende Fremdzitate pro Kammer (VG zu VG)	150
Abbildung 8: Eingehende Fremdzitate pro Entscheidung (VG zu VG)....	151
Abbildung 9: Eingehende Fremdzitate pro Kammer (VG zu VG)	152
Abbildung 10: Anteil ausgehender Zitate auf Obergerichte (VG zu VG; VG zu OVG)	162
Abbildung 11: Eingehende Zitate pro OVG-Senat (VG zu OVG)	163
Abbildung 12: Themen der Zitate (VG/OVG zu VG/OVG)	178
Abbildung 13: Rechtsfragen der Zitate (VG/OVG zu VG/OVG)	179
Abbildung 14: Alter der zitierten Entscheidungen (VG/OVG zu VG/OVG)	189
Abbildung 15: Veröffentlichungsort der zitierten fremden Entscheidung (VG/OVG zu VG/OVG).....	213
Abbildung 16: Veröffentlichungspraxis der Spruchkörper.....	214
Abbildung 17: Veröffentlichungsort der zitierten eigenen Entscheidungen (VG/OVG zu VG/OVG)	215

Kapitel A

Einleitung

I. Uneinheitliche Entscheidungen im Asylrecht

Die Entscheidung über einen Asylantrag hängt von der Person ab, die sie trifft. Diese Untersuchung handelt von der Uneinheitlichkeit, die das zur Folge hat und einigen Vorschlägen, ihr Ausmaß zu begrenzen. Der Gegenstand der Arbeit ist die Bewertung von Gefährdungslagen, die viele Antragsteller*innen gleichermaßen oder in ähnlicher Weise betreffen. Sie werden hier *kollektive Gefährdungslagen* genannt. Die Untersuchung plädiert dafür, weniger die Einheitlichkeit und mehr die Rechtmäßigkeit ihrer Bewertung in den Blick zu nehmen und entsprechend weniger auf autoritative Leitlinien und mehr auf eine diskursive Aushandlung der Tatsachenfragen zu setzen.

Im Jahr 2015 haben 158 657 syrische Staatsangehörige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, 2016 waren es 266 250.¹ Die Mehrheit waren Männer im Alter zwischen 18 und 42 Jahren.² Für sie galt in Syrien eine Wehrpflicht,³ der sie sich durch ihre Flucht entzogen hatten. Im Asylverfahren haben viele von ihnen vorgetragen, das *Assad*-Regime halte sie wegen ihres Entzugs vom Wehrdienst für Regimegegner und würde sie bei einer Rückkehr verfolgen.⁴ Ihnen sei deshalb die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Meist gab es keine Anzeichen dafür, dass das syrische Regime den jeweiligen Kläger individuell im Blick hatte, vielmehr stützte sich der Vortrag auf die Gefährdung von Wehrdienstentziehern im Allgemeinen. Jeder von ihnen sei gleichermaßen bedroht, allein weil er nicht zum Wehrdienst angetreten sei. Es stand damit nicht nur die Gefährdung einer einzelnen Person in Frage, sondern diejenige eines ganzen Kollektivs. Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Gefährdung aller Wehrdienstentzieher für hinreichend wahr-

¹ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 19.

² *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 21 und 22, danach waren 63,6 % der Antragsteller*innen männlich.

³ *BFA*, Fact Finding Mission Report Syrien, 2017, S. 18; *Lehmann NVwZ* 2018, 293 (295). Einzelne Personengruppen wurden von der Wehrpflicht befreit.

⁴ Vgl. OVG Hmb. Urt. v. 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A (juris), Rn. 106. Im Folgenden nicht näher gekennzeichnete Entscheidungen sind auf der juris-Datenbank zu finden. Die zitierten Entscheidungen des EGMR sind in der offiziellen Sammlung abrufbar unter: hudoc.echr.coe.int/eng.

scheinlich hielte, müsste es grundsätzlich jedem männlichen Syrer der betreffenden Altersgruppe die Flüchtlingseigenschaft zusprechen. Jeder von ihnen wäre gleichermaßen betroffen.

2015 wurde zunächst 95,8 % aller Antragsteller*innen aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.⁵ 2016 änderte sich die Entscheidungspraxis drastisch: Die Zahl der Flüchtlingsanerkennungen sank auf 56,4 %; dagegen wurde 41,2 % der Syrer ‚nur‘ der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt.⁶ Es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt insbesondere die Gefährdung der Wehrdienstentzieher neu bewertet hat.⁷ Auf die geänderte Entscheidungspraxis folgte ein starker Anstieg von Klagen vor den Verwaltungsgerichten von einer Klagequote bei syrischen Staatsangehörigen von 2,8 % im Jahr 2015 auf eine Klagequote von 16,7 % im Jahr 2016 und 33,6 % im Jahr 2017.⁸ Nun hatten die Gerichte die Frage zu beantworten, ob jedem Wehrdienstentzieher in Syrien Verfolgung drohe und ihm deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei.⁹ Bis zum Ende des Jahres 2018 haben sich beinahe alle Oberverwaltungsgerichte hierzu geäußert.¹⁰ Dabei bezogen sich die Gerichte aufeinander und formulierten Leitsätze nicht nur für die Bewertung des Schicksals des jeweiligen Klägers, sondern für das Kollektiv der syrischen Wehrdienstentzieher.

⁵ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2015, S. 50 (die Zahl betrifft alle Antragsteller*innen, nicht nur Männer).

⁶ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 50. Hierin wird häufig eine allein politische Entscheidung gesehen, die sich nicht auf eine veränderte Lage in Syrien gestützt habe, siehe *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 14 mit Verweis auf VG Sigmaringen Ur. v. 23.11.2016 – A 5 K 1372/16, Rn. 61. Der subsidiäre Schutz ist für die Antragsteller*in weniger vorteilhaft als die Flüchtlingseigenschaft. Insbesondere wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten durch § 104 Abs. 13 AufenthG bis zum 16.3.2018 ausgesetzt. Danach war der Zuzug auf 1000 Personen pro Monat beschränkt, § 36a AufenthG. Auch die Verfestigung zu einer Niederlassungserlaubnis ist bei der Flüchtlingseigenschaft einfacher (vgl. § 26 Abs. 3 und 4 AufenthG).

⁷ Die internen Weisungen des BAMF zur Lage in den Herkunftsländern sind als Verschlussache für die Öffentlichkeit nicht zugänglich (dazu noch unten). Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, worauf der Wandel der Entscheidungspraxis zurückzuführen ist.

⁸ *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2015, S. 57; *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2016, S. 57 und *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2017, S. 59.

⁹ Zusammenfassend zur Rechtsprechung: *Münch InfAuslR* 2017, 325; *Lehmann NVwZ* 2018, 293 (296–298). *Praschma ZAR* 2020, 223 (224) weist darauf hin, dass es auf weitere Umstände des Einzelfalls ankommen konnte (Wehrdienstentzug oder Desertion, Privileg des ältesten Sohnes, wehrfähiges Alter). An der folgenden Auflistung wird trotzdem deutlich, dass es Grundfragen gab, die fallübergreifend diskutiert wurden. Jüngst hat der EuGH Bewegung in die Diskussion gebracht: EuGH Ur. v. 19.11.2020 – C-238/19 = *ZAR* 2021, 84 (mit Anmerkung von *Pettersson*).

¹⁰ Das OVG Bremen hatte sich – soweit ersichtlich – bis dahin nur zu Spezialkonstellationen geäußert, insbesondere bei Personen, die die Altersgrenze überschritten haben (ausdrücklich offengelassen: OVG Brem. Ur. v. 24.1.2018 – 2 LB 194/17, Rn. 47). Das OVG Sachsen-Anhalt hatte die Frage ebenfalls noch nicht beantwortet.

Die Gerichte entschieden uneinheitlich. Unter den Berufungsgerichten haben einen Anspruch syrischer Wehrdienstentzieher auf die Flüchtlingseigenschaft abgelehnt:

- VGH Mannheim¹¹
- OVG Berlin-Brandenburg¹²
- OVG Hamburg¹³
- OVG Lüneburg¹⁴
- OVG Münster¹⁵
- OVG Koblenz¹⁶
- OVG Saarlouis¹⁷
- OVG Schleswig¹⁸

¹¹ VGH BW Urt. v. 23.10.2018 – A 3 S 791/18, S. 13: Der Senat lässt offen, ob Wehrdienstentziehern überhaupt eine Verfolgung droht, „da es auch insoweit an ausreichenden Anhaltspunkten dafür fehlt, dass eine solche Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe erfolgte“. Damit wurde die vorher gegenteilige Rspr. des 11. Senats aufgegeben, vgl. dazu: VGH BW Urt. v. 14.6.2017 – A 11 S 511/17, 1. Leitsatz.

¹² OVG Bln.-Bbg. Urt. v. 21.3.2018 – OVG 3 B 23.17, Rn. 21: Der Senat sei nicht überzeugt, „dass syrischen Männern im wehrdienstfähigen Alter bei einer Rückkehr nach Syrien eine Gefahr [...] droht, die darauf beruht, dass den betroffenen Männern ohne weiteres eine regimfeindliche politische Überzeugung unterstellt wird“.

¹³ OVG Hmb. Urt. v. 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A, Rn. 131: Es gebe keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte, „dass Wehrdienstverweigern beachtlich wahrscheinlich durch das Assad-Regime eine regimfeindliche Haltung unterstellt wird [...]“.

¹⁴ OVG Nds. Beschl. v. 18.4.2018 – 2 LB 101/18, Rn. 71: „Eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgung droht auch nicht unter dem Aspekt der Wehrdienstentziehung unabhängig davon, ob der Betreffende erstmals oder als Reservist einberufen wird [...]“. Zur fehlenden Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund, Rn. 84–87.

¹⁵ OVG NRW Urt. v. 12.12.2018 – 14 A 667/18.A, Rn. 41 (für einen Reservisten): „Für eine Anknüpfung an eine dem Wehrdienstentzieher unterstellte regimfeindliche Gesinnung gibt es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte.“ In Rn. 45 findet sich eine Rechtsprechungsübersicht.

¹⁶ OVG RhPf Beschl. v. 24.1.2018 – 1 A 10714/17.OVG, S. 16: Die Darlegungen anderer Obergerichte überzeugten nicht. Es „liegen weiterhin keine zureichenden Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass nach Syrien zurückkehrende Personen von den dortigen Sicherheitsbehörden allein aufgrund des Umstandes einer Wehrdienstentziehung überhaupt als Oppositionelle betrachtet würden“.

¹⁷ OVG Saarl. Urt. v. 26.4.2018 – 1 A 543/17, Rn. 36: „Nach der ständigen Rechtsprechung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes sind Flüchtlinge, die vor ihrer Ausreise jedenfalls keinen Einberufungsbescheid erhalten haben, im Fall der Rückkehr nach Syrien wegen einer möglichen Wehrdienstentziehung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Auch dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.“

¹⁸ OVG SchlH Urt. v. 4.5.2018 – 2 LB 46/18 (Flüchtlingsstatus für syrische Asylsuchende ohne individuelle Verfolgung), 2. Leitsatz: „Dies [*Anmerkung des Verfassers*: keine Flüchtlingsanerkennung] gilt auch für Flüchtlinge, die sich aufgrund ihrer Flucht dem Militärdienst entzogen haben (Rn. 91).“ In Rn. 127 wird dann die erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund verneint.

Die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt haben:

- VGH München¹⁹
- VGH Kassel²⁰
- OVG Greifswald²¹
- OVG Bautzen²²
- OVG Weimar²³

Auf Ebene der Verwaltungsgerichte dürfte das Bild ähnlich gewesen sein. Mehrere Verwaltungsgerichte haben die Lage dabei anders als ihr Obergericht bewertet.²⁴ Das BVerwG hat keine bundeseinheitliche Linie vorgegeben und entsprechende Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision abgewiesen. In der Revision werde nur über den rechtlichen Maßstab entschieden (vgl.

¹⁹ BayVGH Ur. v. 14.2.2017 – 21 B 17.30073, 2. Leitsatz: „Rückkehrern im militärdienstpflichtigen Alter (Wehrpflichtige, Reservisten), die sich durch Flucht ins Ausland einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen haben, droht [...] in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung [...].“ Im Jahr 2018 wurden von diesem Senat nur Entscheidungen zu Personen veröffentlicht, die die Altersgrenzen für den Wehrdienst überschritten haben. Insofern sei keine Verfolgung anzunehmen: BayVGH Ur. v. 22.6.2018 – 21 B 18.30852 (17-Jähriger); BayVGH Ur. v. 20.6.2018 – 21 B 18.30825 (Ausreise mit 45 Jahren). Im Jahr 2019 gab der Senat seine frühere Rspr. auf und begründete dies insbes. mit dem für die syrische Regierung positiven Verlauf des Bürgerkriegs, BayVGH Ur. v. 12.4.2019 – 21 B 18.32459, Rn. 71.

²⁰ VGH Hess. Ur. v. 21.12.2018 – 3 A 2267/18.A, Rn. 22: Der Senat entschied, „dass unabhängig von der Herkunft aus einem Rebellengebiet einem nach Syrien zurückkehrenden Wehrpflichtigen, der sich dem Wehrdienst entzogen hat, desertiert ist oder den Wehrdienst nicht angetreten hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (real risk) staatliche Maßnahmen drohen, die [...] an den in § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG genannten Verfolgungsgrund [...] anknüpfen“.

²¹ OVG MV Ur. v. 21.3.2018 – 2 L 238/13, Rn. 42 ff. Es sei für die Gruppe von Syrern zu entscheiden, die sich ihrer Pflicht zum Ableisten des Reservendienstes entzogen hätten. Aus der Faktenlage ergäben sich keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Verfolgungsprognose. Wenn eine sichere Prognose nicht möglich sei, eine „politische Verfolgung aber keineswegs ausgeschlossen, sondern ihr Schicksal der Willkür der staatlichen syrischen Stellen überlassen (ist), [...] besteht ein tatsächliches Risiko der politischen Verfolgung“.

²² OVG Sachs. Ur. v. 7.2.2018 – 5 A 1245/17.A, 2. Leitsatz: „Zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern, die sich der Wehrpflicht in Syrien durch Ausreise ins Ausland entzogen haben, droht derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch den syrischen Staat wegen einer ihnen deshalb zumindest zugeschriebenen regimfeindlichen Gesinnung. Ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Rn. 26).“

²³ OVG Thür. Ur. v. 15.6.2018 – 3 KO 155/18, 2. Leitsatz: „Für einen Asylantragsteller, der als Reservist der Militärdienstpflicht seines Herkunftslandes unterlag, ergibt sich allerdings eine begründete Furcht vor Verfolgung, weil er sich [...] mit seiner (illegalen) Ausreise und Flucht aus Syrien (unerlaubt) dem Militärdienst entzogen hat [...].“

²⁴ Gegen die Entscheidung des eigenen Obergerichts: VG Oldenburg (Oldenburg) Ur. v. 19.4.2018 – 2 A 641/18; VG Osnabrück Ur. v. 5.2.2018 – 7 A 453/16; VG Köln Ur. v. 9.4.2018 – 20 K 7230/17.A.

§ 137 Abs. 2 VwGO), die genannte Frage betreffe aber die Würdigung und Bewertung der Tatsachen. Sogenannte „Länderleitentscheidungen“ durch das BVerwG seien in Deutschland nicht möglich.²⁵ Damit hing der Schutzstatus eines männlichen Syrers davon ab, welches Gericht für seinen Antrag zuständig war. Vor dem OVG in Hessen wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft erteilt, in Schleswig-Holstein bekam er nur den subsidiären Schutz.²⁶

Die Syrien-Rechtsprechung hat die Uneinheitlichkeit der asylrechtlichen Entscheidungspraxis besonders deutlich werden lassen. Sie ist jedoch kein Einzelfall, Uneinheitlichkeit wird für die gesamte Entscheidungspraxis sowohl der Gerichte als auch des Bundesamts beklagt.²⁷ Ihr Ausmaß ist schwer zu bestimmen. Der Vergleich unterschiedlicher Anerkennungszahlen für einzelne Herkunftsländer – etwa mehrerer Außenstellen des Bundesamts – legt zwar teilweise erhebliche Unterschiede offen.²⁸ Die Zahlen geben jedoch keine Anhaltspunkte für die Gründe solcher Unterschiede.²⁹ Das Bundesamt führt die unter-

²⁵ BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18 (Nichtzulassungsbeschwerde). Allgemein: *Berlit* InfAuslR 2018, 309 (316); *Berlit/Dörig* NVwZ 2017, 1481 (1481 f.).

²⁶ Das Bundesamt richtet seine Entscheidungspraxis nicht je nach Bundesland an der jeweiligen obergerichtlichen Rechtsprechung aus. Das Ergebnis des Asylverfahrens hängt also genau genommen noch von weiteren Faktoren ab: Greift der Antragsteller die Entscheidung rechtzeitig an? Entscheidet das VG entsprechend der obergerichtlichen Leitlinie? Wenn nein: Gelingt die Berufungszulassung gestützt auf die Divergenz nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG?

²⁷ Allgemein: Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, BR-Drs. 51/18, S. 1: „Nicht mehr hinnehmbare Uneinheitlichkeit“; Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 19/1319, S. 1 und 7; *Dörig*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 1; BAMF, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 4; *Berlit* NVwZ 2020, 97 (102); *Berlit* InfAuslR 2018, 309 (316); *Berlit/Dörig* NVwZ 2017, 1481. Schon früh erwähnt eine uneinheitliche Rspr.: *Rothkegel* NVwZ 1990, 717. Zu quantitativen Erhebungen und Einzelbeispielen sogleich.

²⁸ *Riedel/Schneider* Politische Vierteljahresschrift 2017, 21 (28–30), danach lagen die Anerkennungsquoten für Afghanistan 2010 bis 2015 zwischen 10 % (Brandenburg) und 34,4 % (NRW). Für den Irak lagen sie zwischen 75,5 % (Niedersachsen) und 37,6 % (Sachsen-Anhalt); vgl. auch *Schneider* ZAR 2021, 10; *Schneider/Segadlo/Leue* German Politics 2020, 564 (568 f.). In Bezug auf einzelne biographische Faktoren: *Kosyakova/Brücker* European Sociological Review 2020, 663. Für die Anerkennungsquoten verschiedener EU-Mitgliedsstaaten: *EASO*, Asylum Report 2020, S. 72: Dort etwa mit deutlich unterschiedlichen Anerkennungszahlen bei Türken für das Jahr 2019 (über 90 % in den Niederlanden; 51 % in Deutschland und 26 % in Frankreich). Für die USA mit erheblichen Abweichungen für die Jahre 1999–2005 zu chinesischen Antragsteller*innen: *Jaya/Schoenholtz/Schrag*, Refugee Roulette, 2009, S. 22 ff.

²⁹ Für die EU wurde allerdings die statistische Verknüpfung bestimmter Faktoren mit den Anerkennungszahlen untersucht: Eine negative Verknüpfung mit der Zahl von Asylanträgen und (in geringerem Maße) der Arbeitslosenquote in Mitgliedsstaaten der EU stellen fest: *Neumayer* Journal of Conflict Resolution, 2005, 43 (für 1980 bis 1999); *Toshkov* European

schiedlichen Anerkennungszahlen pro Außenstelle entsprechend auf eine regional verschiedene Zusammensetzung der Antragsteller*innen und damit nicht auf eine uneinheitliche Entscheidungspraxis zurück.³⁰ Zumindest drastische Abweichungen dürfte das allein nicht erklären.³¹ Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass manche Entscheider*innen besonders streng und andere eher milde sind und damit die unterschiedlichen Anerkennungszahlen zumindest auch auf eine uneinheitliche Entscheidungspraxis zurückzuführen sind.³²

Abweichungen können verschiedene Ursachen haben.³³ Eine Richterin glaubt Antragsteller*innen seltener als die andere, ein weiterer geht schon bei geringen Gefahren von einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit aus, ein Dritter hängt einer abweichenden Interpretation des Gesetzes an. In den Verfahren der syrischen Wehrdienstentzieher war die Besonderheit, dass eine Tatsachenfrage unterschiedlich bewertet wurde, die sich in den Verfahren vieler Antragsteller gleichermaßen gestellt hat: Ist das Kollektiv der syrischen Wehrdienstentzieher bei einer Rückkehr nach Syrien von Verfolgung bedroht? Neben der Syrien-Rechtsprechung wurde für das Herkunftsland Afghanistan wiederholt Uneinheitlichkeit bei solchen Tatsachenfragen festgestellt, insbesondere nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie.³⁴ Für junge, alleinstehende Männer nahmen manche Gerichte an, bei einer Rückkehr nach Afghanistan sei

Union Politics 2014, 192 (für 1987 bis 2010). Einen negativen Effekt von Terrorangriffen im Mitgliedstaat stellt fest: *Avdan European Union Politics*, 2014, 445 (464).

³⁰ *Praschma ZAR* 2020, 223 (228).

³¹ *Schneider ZAR* 2021, 10. In Bezug auf die erheblichen Abweichungen in den USA: *Jaya/Schoenholtz/Schrag, Refugee Roulette*, 2009, S. 27.

³² Für die USA konnte nachgewiesen werden, dass die Wahrscheinlichkeit, von einer weiblichen Richterin einen Schutzstatus zu erhalten, in den Jahren 2000 bis 2004 zu 44 % höher war als bei männlichen Richtern (53,8 % positive Entscheidungen bei weiblichen Richterinnen; 37,3 % bei männlichen), *Ramji-Nogales/Schoenholtz/Schrag, Refugee Roulette*, 2009, S. 47. Dort auch zur starken Korrelation von vorheriger Arbeitserfahrung der Richter*innen in Behörden oder Nichtregierungsorganisationen mit den Anerkennungszahlen.

³³ *Legomsky in Refugee Roulette*, 2009, S. 250 (252 ff.) unterscheidet zwischen einer abweichenden Interpretation des Gesetzes, einer abweichenden Faktengrundlage und einer abweichenden Anwendung des Maßstabs.

³⁴ *Giesler/Wohnig, Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan*, 2017; zu den Auswirkungen der Pandemie: *Feneberg/Pettersson ZAR* 2021, 196 mit einer Aufstellung verschiedener Meinungsblöcke. Außerdem für Somalia: *UNHCR, Safe At Last?*, 2011, S. 40 (uneinheitliche Bewertung der Gefahrenlage in verschiedenen Mitgliedsstaaten). Für Bulgarien: BVerwG Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18 Rn. 12 (obergerichtliche Rechtsprechung). Außerdem für einzelne Fallgruppen: *Dudley, Gruppenverfolgung*, 2021, S. 201–250 (Gruppenverfolgung irakischer Jesiden, afghanischer Hindus und Sikhs, der tschetschenischen Zivilbevölkerung und von Armeniern in Aserbaidschan); *Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht*, 2020, S. 129 (Existenzsicherung junger Männer in Afghanistan; Wehrdienst in Syrien und Eritrea; Homosexuelle in Marokko). Für die Entscheidungspraxis in Großbritannien: *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489 (495), dort für die Gefährdung von Apostaten im Iran.

ihr Existenzminimum nicht gesichert, soweit die Betroffenen nicht über ein soziales Netzwerk und erhebliche finanzielle Ressourcen verfügen.³⁵ Sie hätten daher Anspruch auf einen Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Andere Gerichte nahmen einen solchen Anspruch dagegen trotz der Auswirkungen der Pandemie nur bei besonders vulnerablen Antragsteller*innen an.³⁶

Schon 1984 hat das BVerwG formuliert, es sei für das Asylrecht kennzeichnend, „daß das bei der Asylantragstellung geltend gemachte Verfolgungsschicksal nach seinen Ursachen, seinen Erscheinungsformen, dem betroffenen Personenkreis und den Verfolgungsauswirkungen häufig von zahlreichen Asylantragstellern in übereinstimmender oder doch ähnlicher Weise geschildert wird, insbesondere in den zahlreichen Fällen der sog. Gruppenverfolgung“.³⁷

Solche Gefahren, die mehrere Antragsteller*innen gleichermaßen oder in ähnlicher Weise betreffen, sind kollektive Gefährdungslagen. Sie sind Gegenstand der Fragen, die diese Untersuchung klären möchte.

II. Rechtswissenschaftliche Diskussion und offene Fragen

Als Reaktion auf die uneinheitliche Rechtsprechung zur syrischen Wehrdienstproblematik ist eine Diskussion über die Bewertung von Gefahrenlagen, die viele Antragsteller*innen betreffen, entstanden. Die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung sei ungerecht, denn es entscheide der Zufall darüber, welchen Schutzstatus die Antragsteller*in erhält.³⁸ Das Bundesamt könne sich an keiner einheitlichen Leitlinie der Gerichte orientieren, um Gleichbehandlung zu gewährleisten. Der Vorteil der Konzentration des Verfahrens bei einer Bundesbehörde werde damit im Gerichtsverfahren zunichte gemacht.³⁹ Eine solche „Rechtsprechungslotterie“ sei rechtsstaatlich schwer erträglich⁴⁰ und gefährde

³⁵ VGH BW Urt. v. 17.12.2020 – A 11 S 2042/20, Rn. 102 ff.; VG Karlsruhe Urt. v. 15.5.2020 – A 19 K 16467/17, Rn. 108; VG Cottbus Urt. v. 29.5.2020 – 3 K 633/20.A, Rn. 53; VG Hannover Urt. v. 9.7.2020 – 19 A 11909/17, Leitsatz und Rn. 17 ff.; VG Cottbus Urt. v. 21.8.2020 – 2 K 1561/16.A, Rn. 72.

³⁶ BayVGH Urt. v. 1.10.2020 – 13a B 20.31004, Rn. 43 ff.; VG Ansbach Urt. v. 26.5.2020 – AN 18 K 17.31944, Rn. 44; VG München Urt. v. 31.8.2020 – M 15 K 17.39104, Rn. 45; VG Würzburg Urt. v. 2.9.2020 – W 1 K 20.30872, Rn. 21; VG Freiburg Urt. v. 19.5.2020 – A 8 K 9604/17, Rn. 39.

³⁷ BVerwG Urt. v. 31.7.1984 – 9 C 46/84, Rn. 18. Zur Allgemeinheit der Fragestellungen: *Säcker* NVwZ 1989, 706 (709). Vgl. zur Gruppenverfolgung grundlegend bereits: BVerwG Urt. v. 2.8.1983 – 9 C 599/81. Zur aktuellen Diskussion: *Berlit* InfAusIR 2018, 309 (316). In der internationalen Literatur: *Thomas* International Journal of Refugee Law 2008, 489 (493).

³⁸ *Günther* DRiZ 2018, 168 (169). Schon früh: *Rothkegel* NVwZ 1990, 717 (720).

³⁹ *Bergmann* in *Bergmann/Dienelt*, 2022, § 78 AsylG Rn. 12; *Berlit/Dörig* NVwZ 2017, 1481.

⁴⁰ *Berlit/Dörig* NVwZ 2017, 1481; *Berlit* NVwZ 2020, 97 (102): Die „Zerfaserung“ der Rspr. habe einen Grad erreicht, der die Schutz- und Steuerungsfunktion des Rechts berühre.

die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen.⁴¹ Auch sei das System ineffizient: Die uneinheitliche und damit unberechenbare Rechtsprechung provoziere Klagen gegen die Bescheide und führe zu anschließend langwierigen Gerichtsverfahren, in denen die gleichen Fragen immer wieder neu und dezentral beantwortet werden.⁴²

Es wurden Reformen angeregt: Der Weg zu höheren Instanzen solle erleichtert werden, um mehr obergerichtliche Leitentscheidungen zu ermöglichen. Derzeit müssen die Beteiligten die Berufung beim Oberverwaltungsgericht beantragen. Eine Initiative im Bundesrat aus dem Jahr 2018 wollte den Verwaltungsgerichten erlauben, die Berufung selbst zuzulassen.⁴³ Außerdem sollte im einstweiligen Rechtsschutz die Beschwerde zugelassen werden können. Jeweils sollte das Verwaltungsgericht entscheiden können, für welche Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung eine Klärung durch die Berufungsgerichte ermöglicht wird. Noch weiter ging ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus demselben Jahr.⁴⁴ Neben den erweiterten Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten sollte eine Revision zum BVerwG ermöglicht werden, „wenn es in der Rechtssache auf fallübergreifende allgemeine Tatsachenfeststellungen ankommt“.⁴⁵ So sollte das BVerwG abweichend von § 137 Abs. 2 VwGO tatsächliche Feststellungen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland und damit „Länderleitentscheidungen“ treffen können.

Die Erweiterung von Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu den Oberverwaltungsgerichten hat in der Fachöffentlichkeit eine breite Unterstützung erfahren.⁴⁶ Die Vorschläge zum BVerwG werden zurückhaltender bewertet, das grundsätzliche Anliegen hat aber gleichwohl viele Befürworter*innen.⁴⁷

⁴¹ Kluth ZAR 2018, 331 (334); *Berlit* InfAuslR 2019, 309 (314); vgl. auch: *Bogumil u. a.*, *Bessere Verwaltung*, 2018, S. 236.

⁴² *Günther* DRiZ 2018, 168 (169); *Kluth* ZAR 2018, 331 (334).

⁴³ Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, BR-Drs. 51/18. Der Antrag formuliert als zentrales Ziel die Beschleunigung der Verfahren (S. 1 und 2). Dazu sollen obergerichtliche Leitentscheidungen beitragen. Auch in anderen Beiträgen wird vor allem auf die hohe Zahl an Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten Bezug genommen, die Leitentscheidungen sollen insofern zu einer Entlastung beitragen (etwa BDVR, Stellungnahme vom 2.3.2018, S. 1).

⁴⁴ BT-Drs. 19/1319.

⁴⁵ BT-Drs. 19/1319, S. 4.

⁴⁶ BDVR, Stellungnahme vom 2.3.2018, S. 4; *Dörig*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 3; *Killinger*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 1; *Berlit*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 19 f.; *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 32 ff.; *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 5 ff. und *Marx*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 20 ff. Kritisch dagegen: BAMF, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 5, das eine Verlängerung der Verfahren befürchtet.

⁴⁷ Beschluss zu TOP I.14 der 89. Justizministerkonferenz. Der BDVR schlägt – abweichend vom Gesetzentwurf – vor, die Revision von der Zulassung des Berufungsgerichts abhängig zu machen, BDVR, Stellungnahme vom 2.3.2018, S. 4; so auch: *Dörig*, Stellung-

Trotzdem wurden die beiden entsprechenden Gesetzesinitiativen vom Bundesrat und Bundestag abgelehnt.⁴⁸

2022 hat eine neue Regierung erneut eine Reform betrieben.⁴⁹ Die Idee, die Berufung zu den Oberverwaltungsgerichten zu erleichtern, wurde dabei nicht fortgeführt. Es ging allein um eine Tatsachenkompetenz des BVerwG. Dank veränderter Kräfteverhältnisse wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf vom Bundestag gebilligt.⁵⁰ Die Änderung ist am 1.1.2023 in Kraft getreten. Dem BVerwG wird es also in Zukunft möglich sein, Länderleitentscheidungen zu treffen. Sowohl das aktuelle Gesetz als auch die Entwürfe aus 2019 wurden vor allem mit einer Beschleunigung des Verfahrens begründet.⁵¹ Die Vereinheitlichung der Rechtsprechung werde, so die Annahme, zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte führen. Mehr Rechtsklarheit für das Bundesamt und die unteren Instanzen soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren führen.⁵²

In der Fachöffentlichkeit wurde das Vorhaben erneut kontrovers diskutiert.⁵³ Die Kritik offenbart grundlegende Fragen, die bisher nicht geklärt sind: Die Vorschläge berücksichtigten nicht, dass das Asylverfahren stets eine Einzelfallentscheidung sei; Leitentscheidungen böten die Gefahr von Pauschalisierung,

nahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 3 (dort mit einem Vergleich zur Praxis in anderen Mitgliedstaaten). Einschränkend auch: *Berlit*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 21 ff.; *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 11 ff.; *Killinger*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 8 f.; *Bogumil u. a.*, Bessere Verwaltung, 2018, S. 273 ff. Ablehnend mit Hinweis auf die Einzelfallgerechtigkeit und Aktualität: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 35 ff.; *Marx*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 23 ff.; *Buchheister* in Schoch/Schneider, 7.2021, § 132 VwGO Rn. 145. Ablehnend mit Hinweis auf eine verlängerte Verfahrensdauer: *BAMF*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 5 f.; *Marx*, ebd., S. 25 f. Einen Überblick zu möglichen Regelungsvarianten geben: *Berlit/Dörig NVwZ* 2017, 1481 (1482 ff.). Schon früh finden sich entsprechende Überlegungen bei: *Säcker NVwZ* 1989, 706 (714).

⁴⁸ BR-Beschluss zur Drs. 51/18 v. 15.2.2019; BT-Plenarprotokoll 19/235, S. 30454. Siehe zum Scheitern der Reformen auch den Dokumentationsbeitrag „Reform der Asylklageverfahren droht zu platzen“ in ZAR 2020, 156.

⁴⁹ Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/4327.

⁵⁰ BT-Plenarprotokoll 20/74, S. 8761.

⁵¹ Schon der Titel des Gesetzes lautet „Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren“, als Problem wird die lange Verfahrensdauer identifiziert (BT-Drs. 20/4327, S. 1).

⁵² BT-Drs. 20/4327, S. 43.

⁵³ Von den Sachverständigen im Bundestag haben die Reform abgelehnt (siehe jeweils die im Folgenden zitierten Stellungnahmen): AWO, Pro Asyl, Deutscher Anwaltsverein; Republikanische Anwältinnen und Anwälteverein und *Kluth*. Einschränkend äußern sich: *Dietz*; *Wittmann*; Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen und *Sommer*. Allein der BDVR hat die Reform ohne Einschränkungen befürwortet.

„die notwendig nicht alle individuellen Umstände erfassen können“.⁵⁴ Die Verhältnisse seien außerdem dynamisch; eine Länderleitentscheidung drohe veraltete Erkenntnisse festzuschreiben, wenn das Bundesamt und die Gerichte sich an veraltete Bewertungen des BVerwG gebunden fühlten.⁵⁵ Es ist also bisher unklar, wie gerichtliche Leitentscheidungen über den Einzelfall hinaus eine Bewertung vorgeben können, die nicht gleichzeitig zu einer Pauschalisierung führt und einer tagesaktuellen Bewertung entgegensteht. Auch wie eine Vereinheitlichung durch Länderleitentscheidungen erfolgt, ist offen. Sind die Vorgaben des BVerwG bindend⁵⁶ und wenn nicht, wie funktioniert die Vereinheitlichung, die von ihnen ausgehen soll?

Doch die theoretische Unsicherheit geht noch tiefer. Wenn immer das konkrete Schicksal der Antragsteller*in zu bewerten ist, warum ging es in der Syrien-Rechtsprechung um das Kollektiv der Wehrdienstentzieher? Reine Einzelfallentscheidungen bewerten nur das Schicksal der konkreten Antragsteller*in, die Entscheidungen verschiedener Gerichte hätten damit nicht verglichen werden können. Hier haben die Gerichte dagegen die Lage eines Kollektivs diskutiert, sie haben umfangreich aufeinander Bezug genommen und sind damit offensichtlich von einer gemeinsamen Fragestellung ausgegangen. Das Phänomen fallübergreifender Tatsachenfragen im Asylrecht ist schon lange bekannt,

⁵⁴ Zum früheren Verfahren: *Deutscher Anwaltverein*, Initiativstellungnahme zur aktuellen Diskussion über Rechtsmittel im Asylverfahren, Nr. 39/2018, S. 6. Damals ähnlich auch: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 36; *Marx*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 23 f. Zum aktuellen Verfahren: *Pro Asyl*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 34; AWO, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 4); *Wittmann*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 41. Zu einer ähnlichen Kritik an den britischen *country guidances*: *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489 (523).

⁵⁵ Zum aktuellen Verfahren: *Pro Asyl*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 34; *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 29. Zum früheren Verfahren: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 35 ff.; *Marx*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 23 f. Zu diesem Problem auch: *Bogumil u. a.*, *Bessere Verwaltung*, 2018, S. 269 ff. *Die AWO*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 4 und *Pro Asyl*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 34 kritisieren, dem BVerwG sei nur eine eingeschränkte Sachaufklärung erlaubt, was zulasten einer tagesaktuellen Bewertung der Situation in den Herkunftsländern ginge. Dem liegt ein Missverständnis zugrunde: Ausgeschlossen ist im neuen Gesetz nur eine neue Tatsachenerhebung zu individuellen Umständen der Antragsteller*in. Zu der allgemeinen Lage erhebt das BVerwG erneut selbst Tatsachen: „Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den (...) Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (...) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind.“

⁵⁶ Eine Bindung der Instanzgerichte an das BVerwG implizieren: *Pro Asyl*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 34, *Dietz*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 13. Andere Sachverständige weisen auf die fehlende Bindungswirkung hin: *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 30; *Wittmann*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 39; *Kluth*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 6.

wie das obige Zitat des BVerwG von 1984 zeigt. Bei der Flüchtlingseigenschaft gibt es – wie im Laufe der Untersuchung deutlich werden wird – mit der Figur der Gruppenverfolgung insofern Ansätze einer Dogmatik. Es fehlt aber bisher ein umfassendes Verständnis.⁵⁷

Diese Arbeit möchte zur Klärung beitragen, indem sie zwei Kategorien erkundet: Kollektive Gefährdungslagen und Länderleitentscheidungen. Kollektive Gefährdungslagen sind die Tatsachenfragen, die von den Gerichten im Rahmen von Länderleitentscheidungen bewertet werden. In der Vorstellung vieler werden individuelle und kollektive Gefahren kategorisch voneinander unterschieden. Die Arbeit zeigt, warum dem ein Fehlverständnis kollektiver Gefährdungslagen zugrunde liegt und entwickelt eine Dogmatik, die zu einer strukturierten Prüfung anleitet. Für Länderleitentscheidungen wird deutlich werden, dass es unabhängig von der Tatsachenrevision zum BVerwG bereits eine gemeinsame Meinungsbildung zwischen den Gerichten gibt. Die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte nehmen für die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen umfangreich Bezug auf frühere eigene und fremde Entscheidungen. Die Arbeit untersucht diese Praxis und ihre normative Bedeutung. Sie zeigt, dass der Meinungsbildung innerhalb der deutschen Rechtsprechung autoritative Elemente zwar nicht fremd sind, daneben aber eine diskursive Rechtsfindung in den Vordergrund tritt. Dieser Diskurs hat, so die Grundthese der Arbeit, das Potential, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu erhöhen. Ob von Reformen eine Beschleunigung der Verfahren ausgehen wird, kann die Arbeit nicht beurteilen.⁵⁸ Jedenfalls dürfen Vereinheitlichung und Beschleunigung nicht zu Lasten der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen gehen, sie sollte das oberste Ziel sein.

Es gibt eine wichtige Einschränkung: Die Arbeit beschäftigt sich nicht mit der Frage, wie Informationen zu den Herkunftsländern ermittelt werden. Auch hier stellen sich große praktische und rechtliche Probleme, etwa bei der Auswahl der Herkunftslandinformationen und ihrer beweisrechtlichen Bedeutung.⁵⁹ Sie sind Gegenstand zahlreicher Untersuchungen.⁶⁰ Der Problembereich hängt mit den hiesigen Fragestellungen zusammen und wird im Laufe der

⁵⁷ Vgl. *Wittmann*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 41.

⁵⁸ Für Überlegungen zu Auswirkungen der Länderleitentscheidungen durch das BVerwG auf die Verfahrensdauer: *Wittmann*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 42 ff. *Kluth*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327, S. 3 plädiert dafür, die Ziele Vereinheitlichung und Beschleunigung zu entkoppeln.

⁵⁹ *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020 spricht vom „Wissensproblem“.

⁶⁰ *Kluth* fordert eine unabhängige wissenschaftliche Stelle, die aktuelle Einschätzungen zur Lage in den Herkunftsländern vornimmt, *Kluth* ZAR 2019, 426 (427). Zuvor: *Kluth* ZAR 2018, 331. Schon um die 1990er Jahre gab es entsprechende Überlegungen zu einer Gutachtenstelle, die „antizipierte Sachverständigengutachten“ erstellt, vgl. *Rothkegel* NVwZ 1990, 717 (720) und *Säcker* NVwZ 1989, 706 (714). Grundlegend: *Kossen*, Tatsachenfeststellung, 1999; *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005; *Reiling/Mitsch* Die Verwaltung 2017, 537; *Voogelaar* International Journal of Refugee Law 2019, 492. *Mitsch*, Das Wissensproblem im

Untersuchung an verschiedenen Stellen aufkommen. Er ist allerdings nicht Gegenstand ihres Erkenntnisinteresses.

III. Begriff der kollektiven Gefährdungslagen

Die Gerichte haben in der Syrien-Rechtsprechung zunächst die Lage eines Kollektivs bewertet und daraus Schlussfolgerungen für die jeweilige Antragsteller*in gezogen. Sie haben damit die Schutzwürdigkeit der Antragsteller*in aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet.⁶¹

1. Funktionsweise der Gefahrenprognose im Asylrecht

Die große Bedeutung solcher Gefährdungslagen ist in der Funktionsweise der asylrechtlichen Gefahrenprognose angelegt. Bestimmte Gefahren im Herkunftsland können zu einem asylrechtlichen Schutz führen. Sie sind in vier Schutzstatus näher definiert: Dem Asylgrundrecht nach Art. 16a GG, der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, dem subsidiären Schutz nach § 4 AsylG und der Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Da die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft die gleichen Rechtsfolgen haben (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), die Voraussetzungen des Art. 16a GG aber enger sind, spielt das Asylgrundrecht in der Praxis nur noch selten eine Rolle.⁶² Deshalb wird im Folgenden nur auf die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG eingegangen und Art. 16a GG nicht gesondert behandelt.

Asylrecht, 2020; Dudley, Gruppenverfolgung, 2021, S. 160–194; Feneberg/Gill/Hoellerer/Scheinert International Journal of Refugee Law 2022, 241. Im internationalen Diskurs wird die Entscheidungsfindung meist umfassend in den Blick genommen: Ramji-Nogales/Schoenholtz/Schrag, Refugee Roulette, 2009, S. 100 ff.; Zambelli International Journal of Refugee Law 2017, 10 (24) (dort: *new decision maker profile; new hearing room dynamic; new approach to credibility assessment*). In diese Richtung auch der Vorschlag von Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 253–259 zu einer organisierten Verfahrensbegleitung durch Wohlfahrtsorganisationen.

⁶¹ Der Begriff ist von der Rspr. des BVerfG inspiriert, in der von *kollektiven Verfolgungsmaßnahmen* im Rahmen des Asylgrundrechts gesprochen wurde, BVerfG Beschl. v. 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, Rn. 50; BVerfG Beschl. v. 6.12.1990 – 2 BvR 1073/90, Rn. 8. Vgl. auch Büge NVwZ 1997, 664; Berlit in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 95; Dudley, Gruppenverfolgung, 2021, S. 61 f.; Oepen-Mathey, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 91.

⁶² In den 143 hier untersuchten Entscheidungen zum Irak wurde Art. 16a GG nie näher geprüft. Von Gerichten wurde Art. 16a GG insgesamt nur in vier von 16 174 Entscheidungen zum Irak und in 191 von allen 171 905 Asylentscheidungen im Jahr 2018 zugesprochen (ob er jedoch häufiger geprüft, dann aber abgelehnt wurde, ergibt sich daraus nicht), BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 65 (darunter wird auch das Familienasyl nach § 26 AsylG

Die Flüchtlingseigenschaft erfordert eine Verfolgung, die an einen von fünf Verfolgungsgründen anknüpft („Rasse“⁶³, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe). Der subsidiäre Schutz lässt einen ernsthaften Schaden ausreichen, ohne dass dieser gerade wegen eines der fünf Verfolgungsgründe drohen muss. Es handelt sich aber um Schäden, die von Menschen ausgehen, insbesondere eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Abschiebeverbote werden wegen einer sonstigen humanitären Notlage zugesprochen, die nicht unmittelbar auf menschliche Akteure zurückführbar sein muss.⁶⁴ Es muss ermittelt werden, ob der Antragsteller*in bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland eine dieser Gefahren droht. Die Prüfung umfasst damit immer eine Prognose. Weil über die Zukunft keine Gewissheit bestehen kann, ist dabei nur ein Wahrscheinlichkeitsurteil möglich.⁶⁵ Entsprechend muss die Entscheider*in vom Eintritt der Gefahr nicht fest überzeugt sein, sondern ihn für *beachtlich wahrscheinlich* halten.⁶⁶ Dieser Maßstab ist inzwischen unter dem Einfluss des Europarechts vereinheitlicht.⁶⁷

gefasst, vermutlich aber nur, wenn es sich auf Art. 16a GG bezieht). Zu den engeren Voraussetzungen des Art. 16a GG insbesondere wegen des Ausschlusses bei der Einreise über einen sicheren Drittstaat in Abs. 2: *Bergmann* in *Bergmann/Dienelt*, 2022, § 60 AufenthG Rn. 12–17. Auch fehlt einer Klage auf die Asylanerkennung, wenn bereits die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis, BVerwG Beschl. v. 16.9.2015 – 1 B 36/15, Rn. 5. Von einer „symbolischen Bedeutung“ sprechen *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, AsylR, 2018, Rn. 40. Zur wechselhaften Geschichte des Verhältnisses von Art. 16a GG und der Flüchtlingseigenschaft: *Tiedemann ZAR* 2009, 161. *Tiedemann* spricht Art. 16a GG heute jegliche Bedeutung ab.

⁶³ Um zu kennzeichnen, dass es sich bei diesem Begriff um ein rechtliches Konstrukt, nicht aber eine biologische Realität handelt, wird er im Folgenden in Anführungszeichen gesetzt.

⁶⁴ Die genauen Maßstäbe für die Schutzstatus werden unten jeweils näher erläutert.

⁶⁵ *Kokott*, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen, 1993, S. 30 f.

⁶⁶ Es handelt sich um ein abgesenktes Beweismaß, *Dürig*, Beweismaß und Beweislast im Asylrecht, 1990, S. 17 und 70 f. Grundlegend: *Kokott*, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen, 1993, S. 31; *Rixen* in *Sodan/Ziekow*, 2018, § 108 VwGO Rn. 90. Das BVerwG deutet dagegen teilweise an, den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit dem materiellen Recht zuzuordnen und nicht von einem abgesenkten Beweismaß auszugehen, wenn es formuliert, das Gericht müsse nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO von der Richtigkeit der Prognose überzeugt sein, BVerwG Beschl. v. 8.2.2011 – 10 B 1/11, Rn. 7, 8 (für Abschiebeverbote). So anscheinend auch *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 29 Rn. 23, vgl. aber vorher Rn. 12. Damit werden Beweismaß und Bezugspunkt des Beweises künstlich getrennt. Deshalb sollte man den Wahrscheinlichkeitsmaßstab als das Beweismaß verstehen, *Pettersson ZAR* 2021, 100 (102). Die Einordnung der Prognose als Teil der Tatsachenermittlung entspricht zumindest im Ergebnis der Rechtsprechung des BVerwG, nach der die Prognose vom Revisionsgericht nicht überprüft wird, also keine Rechtsfrage ist, BVerwG Beschl. v. 3.1.2020 – 1 B 86/19, Rn. 3 und 9; BVerwG Beschl. v. 11.11.2019 – 1 B 80/19, Rn. 5.

⁶⁷ Einen Überblick zur Entwicklung der Rechtsprechung gibt: *Berlit ZAR* 2017, 110 (113 ff.). Zu den völkerrechtlichen Grundlagen: *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 29 Rn. 25. Insbesondere § 4 AsylG beruht auf der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU). Deren Wahrscheinlichkeitsmaßstab für den subsidiären Schutz („tatsächlich Gefahr liefe“ in

Hiernach führt die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung zu einem Schutzstatus, wenn sie bei einem „vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung“ hervorrufen kann.⁶⁸ Es kommt also nicht auf das subjektive Furchtempfinden der Antragsteller*in an, sondern auf das einer objektiven Dritten. Dabei ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln, ob die Gründe für eine Flucht diejenigen gegen die Flucht überwiegen.⁶⁹ Es ist keine statistische Wahrscheinlichkeit von 50 % gemeint, sondern eine wertende Betrachtung.⁷⁰ Je schwerwiegender die drohende Verfolgungshandlung ist, desto eher wird sie eine objektive Dritte zur Flucht bewegen und entsprechend geringer muss also die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sein.⁷¹

Die Objektivierung der Furcht wird in Teilen der Literatur kritisiert,⁷² die sich auf den UNCHR stützen können.⁷³ Ein objektiver Dritter sei eine Fiktion, bei der in Wahrheit das subjektive Empfinden der Entscheider*in ausschlaggebend sei.⁷⁴ Die Frage der Objektivierung des Maßstabs ist für die einheitliche Bewertung der Gefährdung von Kollektiven von zentraler Bedeutung: Käme

Art. 2 lit. f) orientiert sich an der Rspr. des EGMR zu Art. 3 EMRK und dessen „real risk“-Maßstab (hierzu: EGMR Urt. v. 23.2.2008 – 37201/06, 1330 (Saadi ./ Italien), Rn. 125; *Markard*, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 218 f.). § 60 Abs. 5 AufenthG knüpft unmittelbar an Art. 3 EMRK an, sodass auch hier der „real risk“-Standard gilt. Dieser wiederum entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, den das BVerwG entwickelt hat. So ausdrücklich: BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5/09, Rn. 22; VG Hmb. Urt. v. 29.10.2018 – 8 A 3336/18, Rn. 40; *Dörig* in Hdb. MigrationsR, 2020, § 19 Rn. 283. Die Betrachtung aus der Sicht eines objektiven Dritten an der Stelle der Asylbewerber*in entspricht auch der amerikanischen Rspr. und war bereits in dem Zumutbarkeitsmaßstab der früheren deutschen Rspr. enthalten, *Kälin*, Grundriss des Asylverfahrens, 1990, S. 149 f.

⁶⁸ BVerwG Urt. v. 5.11.1991 – 9 C 118/90, Rn. 17; BVerwG Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, Rn. 32. *Zink*, Asylrecht, 1962, S. 113 mit Nachweisen zu entsprechender früher Rspr.

⁶⁹ BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18, Rn. 17, mit Verweis auf die ständige Rspr., etwa: Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12, Rn. 32. *Berlit* ZAR 2017, 110 (113) unter Verweis auf BVerwG Urt. v. 15.3.1988 – 9 C 278/86, Rn. 23; BVerwG Urt. v. 5.11.1991 – 9 C 118/90, Rn. 17. *Dörig* in Hdb. MigrationsR, 2020, § 19 Rn. 109; *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 29 Rn. 37 f. und 46; *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, AsylR, 2018, Rn. 119; *Dürig*, Beweismaß und Beweislast im Asylrecht, 1990, S. 77 f.

⁷⁰ *Berlit* ZAR 2017, 110 (113) mit dem Hinweis auf entsprechende Missverständnisse in der Literatur. *Markard*, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 215 mit einem Zitat aus der grundlegenden Entscheidung des US Supreme Court *Cardoza-Fonseca*.

⁷¹ *Berlit* ZAR 2017, 110 (113 f.) unter Verweis auf BVerwG Beschl. v. 7.2.2008 – 10 C 33/07, Rn. 37. Zu den Schwierigkeiten der sprachlichen Fassung des erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrades: *Dürig*, Beweismaß und Beweislast im Asylrecht, 1990, S. 78.

⁷² *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 9 Rn. 10 ff.; *Zink*, Asylrecht, 1962, S. 110 ff.; *Amann*, Die Rechte des Flüchtlings, 1994, S. 63; *Hruschka/Löhr* ZAR 2007, S. 180. Nachweise für subjektive Tendenzen auch in der Rspr: *Zink*, Asylrecht, 1962, S. 112, insbesondere BVerwG Urt. v. 9.6.1960 – I C 177.58 (Orientierungssatz bei juris).

⁷³ *UNHCR*, Hdb. Flüchtlingseigenschaft, 2013, Rn. 37 ff.

⁷⁴ *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 9 Rn. 18.

es auf das subjektive Furchtempfinden der Antragsteller*in an, wäre eine Betrachtung über den Einzelfall hinaus weitestgehend ausgeschlossen. Die Eine hält die Gefahr durch den ‚Islamischen Staat‘ (IS) im Nordirak für gering, der Andere kann vor Angst nicht zur Ruhe kommen. Schon der Wortlaut „begründete Furcht“ spricht aber für eine Objektivierung.⁷⁵ Entscheidend ist: Ein furchtsamer Mensch ist nicht schutzwürdiger als ein hartgesottener.⁷⁶ Ziel des Flüchtlingsrechts ist nicht, die Antragsteller*in vor Furcht zu schützen, sondern vor Gefahren.⁷⁷ Es geht also nicht um seine Emotionen, sondern um die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung oder eines schweren Schadens. Das ergibt sich aus folgender Kontrollüberlegung: Würde es in erster Linie auf die subjektive Einschätzung der Antragsteller*n ankommen, müsste eine Person keinen Schutz erhalten, die eine Gefahr unterschätzt, welche einen objektiven Dritten zur Flucht bewegen würde. Wiederum würde der Zweck der GFK – Schutz vor Gefahren – verfehlt.⁷⁸ Deshalb ist ein objektiver Maßstab anzulegen.⁷⁹

Die Prognose stützt sich auf Tatsachen aus der Gegenwart, sogenannte Basistatsachen.⁸⁰ Die Antragsteller*in trägt zunächst zu ihrer individuellen Situa-

⁷⁵ Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 211. Dort auch systematische Argumente aus einem Vergleich zu Art. 1 (C)5, 6 GFK und Art. 33 GFK, die nur objektive Elemente enthielten. Auch andere Menschenrechtsinstrumente (etwa die EMRK) verliehen bei gleicher Gefahr einen gleichen Schutz und differenzierten nicht nach der subjektiven Einstellung der Person.

⁷⁶ Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 211; Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in Intl. Law*, 1966, S. 174.

⁷⁷ Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 211 mit Verweis auf eine entsprechende Argumentation des australischen Federal Court. Außerdem auf S. 212 mit kanadischer Rspr. So auch: BVerwG Urt. v. 30.10.1990 – 9 C 60/89, Rn. 11 (es sei keine subjektiv, sondern eine objektiv ausweglose Lage erforderlich). Das scheint Zink, *Asylrecht*, 1962, S. 111 anders zu sehen. Er verweist auf die vier Freiheiten nach *Roosevelt* (Redefreiheit, Religionsfreiheit, Freiheit von Mangel und *Freiheit von Furcht*) und auf die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (dort Freiheit vor *Furcht* und Not). Insofern unterschlägt er aber umgekehrt, dass dort eben auch Freiheit vor Not und Mangel genannt werden, also objektive Umstände. Es lässt sich also kein allgemeiner Gedanke ableiten, dass es eher um die Furcht als um die tatsächlich bestehende Gefahr geht.

⁷⁸ Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 212 mit Verweis auf Kinder, denen eine realistische Einschätzung der Gefahren regelmäßig nicht möglich sein dürfte. Markard verweist außerdem auf psychologische Forschung, wonach Risiken oft verzerrt wahrgenommen werden, etwa aufgrund von Gewöhnung. Nach Marx, *Hdb. Flüchtlingsschutz*, 2012, § 9 Rn. 12 soll in Fällen ohne subjektive Furcht doch wieder auf die objektiven Umstände abgestellt werden, die GFK würde dann vor Furcht und vor Gefahren schützen.

⁷⁹ Dabei bleiben viele Fragen offen, insbesondere wer dieser objektive Dritte ist (eine Bewohner*in des Herkunftslandes oder Deutschlands?), vgl. Grahl-Madsen, *The Status of Refugees in Intl. Law*, 1966, S. 174 mit Verweis auf frühe deutsche Rspr. Der kritischen Literatur ist zumindest insofern zuzustimmen, dass die Objektivität in der Praxis eine Fiktion ist und es letztlich auf die Sichtweise der Entscheider*in ankommt.

⁸⁰ Zum Begriff: Kokott, *Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen*, 1993, S. 28 f. Zur Trennung von Tatsachenermittlung und Prognose: EuGH Urt. v. 22.11.2012 – C-277/

tion vor. Dies ist insbesondere ihre Herkunft, die Volks- und Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung oder eine Konversion.⁸¹ Auch kann sie eine individuelle Verfolgungsgeschichte berichten, wie etwa die konkrete Bedrohung durch eine bestimmte Gruppe⁸² oder eine erzwungene Ehe⁸³. Ihre individuelle Situation muss die Antragsteller*in eigenständig, widerspruchsfrei und vollständig vorbringen (vgl. § 25 Abs. 1 AsylG).⁸⁴ Ist ihr Vortrag hier unvollständig, müssen das Bundesamt oder das Gericht keine weiteren Nachforschungen anstellen.⁸⁵ Sie trägt damit insofern die formelle Beweislast, also die Verantwortung für das Vorbringen dieser Tatsachen. Neben den individuellen Angaben der Antragsteller*in ziehen das Bundesamt und die Gerichte Informationen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland heran, sogenannte Herkunftslandinformationen oder COI (*country of origin information*).⁸⁶ Das sind insbesondere Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Gutachten oder Stellungnahmen von Sachverständigen, Nichtregierungsorganisationen oder ausländischer Behörden wie dem österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sachbücher sowie Zeitungsberichte.⁸⁷ Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt, dass die Lage im Herkunftsland oft in erheblichem Maße unklar ist, insbesondere weil umfangreiche oder verlässliche Quellen fehlen. Verfolgungsakteure handeln meist im Verborgenen, und aus repressiven Staaten wie Syrien dringen nur

11, Rn. 63; *Dürig*, Beweismaß und Beweislast im Asylrecht, 1990, S. 76; *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005, S. 181; *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 29 Rn. 6; *Berlit/Dörig/Storey* ZAR 2016, 281 (283). Grundlegend für Prognosen: *Kokott*, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen, 1993, S. 24 ff. *Marx*, AsylG, 2022, § 24 Rn. 15, der darauf hinweist, dass diese Unterscheidung auch im Rahmen der Anhörung wichtig ist, aber oft unterbleibt. Der Antragsteller fühle sich so gezwungen, eigene Mutmaßungen als feststehende Tatsachen zu präsentieren. Vgl. auch *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 29 Rn. 12 und 14 ff. Instruktiv zur Trennung: BVerwG Urt. v. 4.7.2019 – 1 C 33/18, Rn. 18 ff.

⁸¹ Vgl. zu den Problemen bei der Glaubhaftigkeitsprüfung insbesondere für Konversion und Homosexualität: *Gies* ZAR 2017, 406 (410); *Berlit/Dörig/Storey* ZAR 2016, 281 und ZAR 2016, 332.

⁸² ZB VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 676/17.

⁸³ ZB VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A.

⁸⁴ VGH BW Urt. v. 12.12.2018 – A 11 S 1923/17, Rn. 36; *Schönenbroicher* in BeckOK AuslR, 10.2021, § 25 AsylG Rn. 5; *Gies* ZAR 2017, 406 (407).

⁸⁵ BVerwG Urt. v. 23.11.1982 – 9 C 74/81 Rn. 9; *Gies* ZAR 2017, 406 (407).

⁸⁶ Die Gerichte selbst sprechen meist von „Erkenntnismitteln“ oder „Erkenntnisquellen“, *Bühs* ZAR 2018, 424; *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005, S. 163.

⁸⁷ Vgl. die Aufzählung des Bundesamtes bei der Vorstellung der Länderdokumentation auf www.bamf.de (letzter Aufruf: 12.3.2023); *Kossen*, Tatsachenfeststellung, 1999, S. 146 ff.; *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005, S. 163, Fn. 766; *Reiling/Mitsch* Die Verwaltung 2017, 537 (556); *Baade* NVwZ 2018, 806 (insbesondere zu den Lageberichten des AA); *Bühs* ZAR 2018, 424 (425); *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 60–64. Zu Bulgarien etwa die Auskünfte der bulgarischen Anwältin *Valeria Illareva*, vgl. BVerfG Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, Rn. 12.

wenige Informationen an die internationale Öffentlichkeit.⁸⁸ Selbst bei Staaten der EU sind die Gerichte oft mit einer dünnen Auskunftslage konfrontiert.⁸⁹ Sie sind daher gezwungen, sich „mosaikartig“⁹⁰ ein Bild zu machen und auf heterogene, potentiell unüberschaubare Mengen an Daten zurückzugreifen (etwa fremdsprachige Medien).⁹¹ Trotz dieser erheblichen Schwierigkeiten hat das BVerwG aus dem Untersuchungsgrundsatz das Gebot der vollständigen und objektiven Sachaufklärung abgeleitet.⁹² Es sei eine „sachgerechte, der jeweiligen Materie angemessene und methodisch einwandfreie Erarbeitung“ der allgemeinen Lage erforderlich.⁹³ Die Antragsteller*in selbst muss die Ermittlungen bloß durch Hinweise auf Gefahren anstoßen,⁹⁴ trägt aber darüber hinaus keine Verantwortung für das Beibringen der allgemeinen Tatsachen; die formelle Beweislast liegt bei der Behörde.⁹⁵ Sobald der Vortrag der Antragsteller*in also Hinweise darauf gibt, dass sich aus der allgemeinen Lage eine Gefährdung ergibt, muss die Entscheider*in diesen nachgehen.⁹⁶

⁸⁸ BVerwG Beschl. v. 17.9.2019 – 1 B 43/19, Rn. 31.

⁸⁹ Etwa die Rspr. zu Überstellungen nach Bulgarien aus 2018, in der unklar war, ob anerkannt Schutzberechtigten Obdachlosigkeit droht (z. B. OVG Nds. Urt. v. 29.1.2018 – 10 LB 82/17).

⁹⁰ Formulierung bei: OVG Nds. Urt. v. 27.6.2017 – 2 LB 91/17, Rn. 38; OVG Hmb. Urt. v. 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A, Rn. 44; *Bühs* ZAR 2018, 424.

⁹¹ BVerwG Beschl. v. 17.9.2019 – 1 B 43/19, Rn. 31. Zu den Problemen in diesem Prozess: *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 31–50 und 60–64.

⁹² BVerwG Beschl. v. 17.9.2019 – 1 B 43/19, Rn. 31. Ähnlich zu Rückführungen innerhalb Europas: EuGH Urt. v. 19.3.2019 – C-163/17 (*Jawo*), Rn. 90. Zu den Anforderungen des BVerfG (insbesondere die Aktualität): *Maidowski* in Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2020, S. 271 (274 ff.).

⁹³ BVerwG Beschl. v. 17.9.2019 – 1 B 43/19, Rn. 31 mit Verweis auf Art. 10 Abs. 3b) RL 2013/32/EU (AsylverfahrensRL); BVerwG Urt. v. 20.3.1990 – 9 C 91/89, Rn. 12.

⁹⁴ *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, AsylR, 2018, Rn. 471 (keine „Ermittlung ins Blaue hinein“); *Marx*, AsylG, 2022, § 24 Rn. 8 weist insofern jedoch auf die Fürsorgepflicht der Behörde hin.

⁹⁵ BVerwG Urt. v. 23.11.1982 – 9 C 74/81 Rn. 9; *Stelkens* ZAR 1985, 15 (19); *Bühs* ZAR 2018, 424 (426); *Marx*, AsylG, 2022, § 24 Rn. 11; *Schönenbroicher* in BeckOK AuslR, 10. 2021, § 25 Rn. 7. Das entspricht den Vorgaben des Art. 4 Quali-RL, vgl. EuGH Urt. v. 22.11. 2012 – C-277/11, Rn. 65 ff., der die „Zusammenarbeit“ von Antragsteller*in und Mitgliedsstaat bei der Sachaufklärung einfordert (so auch *Marx*, AsylG, 2022, § 25 Rn. 6).

⁹⁶ Vgl. hierzu auch: BVerfG Beschl. v. 25.9.2020 – 2 BvR 854/20, dort ging es um eine ehemalige Sklavin aus Mauretanien. Aus dem rechtlichen Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG hat das Gericht die Pflicht abgeleitet, dem Tatsachenvortrag nachzugehen und eine entsprechende Gefährdung zu prüfen.

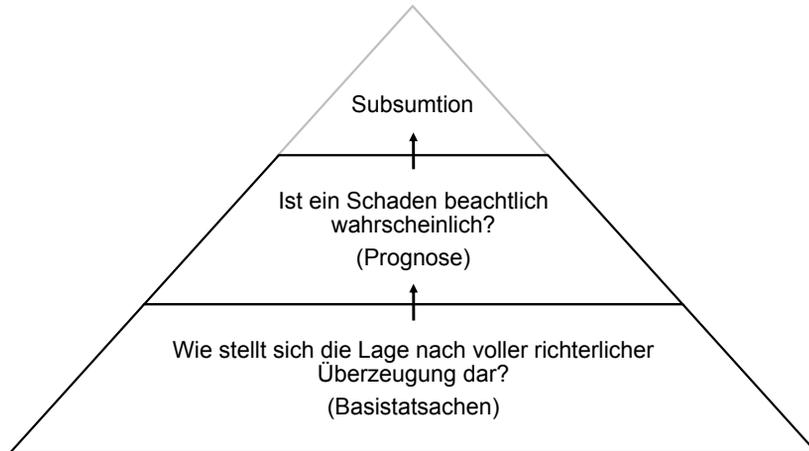


Abbildung 1: Die asylrechtliche Prüfung⁹⁷

Es werden also zunächst Basistatsachen ermittelt, insbesondere zu den Lebensumständen, die die Antragsteller*in bei einer Rückkehr in ihrem Herkunftsland erwarten würden. Auf die Basistatsachen stützt sich die anschließende Prognose, also die Frage, ob ein Schaden beachtlich wahrscheinlich ist. Die beachtliche Wahrscheinlichkeit ist dabei das Beweismaß für den Schadenseintritt. Die Prognose selbst ist damit noch Teil der Tatsachenermittlung. Sie kann – außer in dem speziellen Verfahren nach dem neuen § 78 Abs. 8 AsylG – insbesondere nicht in der Revision angegriffen werden. Erfüllt der drohende Schaden die Voraussetzungen eines der Schutzstatus, was im Rahmen der Subsumtion zu prüfen ist, besteht ein Anspruch auf seine Zuerkennung.

2. Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen

Die Basistatsachen erlauben nur in wenigen Fällen, das konkrete Schicksal der Antragsteller*in bei ihrer Rückkehr vorherzusagen, etwa: „Ein syrischer Geheimdienst wird ihn nach seiner Ankunft abfangen und im X-Gefängnis foltern.“ Das gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte fehlen, dass die Verfolger*in die Antragsteller*in konkret im Visier hat. Aus den Herkunftslandinformationen lassen sich dagegen Erkenntnisse über die Lage von Kollektiven ableiten. So bezieht sich ein Bericht über die Einstellung des syrischen Regimes zu Wehrdienstentziehern nicht auf den individuellen Antragsteller, sondern auf das Kollektiv der Wehrdienstentzieher. Um die Gefährdung einer Antragsteller*in zu bestimmen, muss daher zunächst die Lage eines Kollektivs bewertet werden,

⁹⁷ Die Abbildung wurde bereits verwendet in: *Pettersson ZAR 2021*, 100 (102).

hier demjenigen der Wehrdienstentzieher. Daraus leitet die Entscheider*in die Betroffenheit der Antragsteller*in als Teil des Kollektivs ab.⁹⁸

Die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage ist Teil der Prognose. Die Prognose wird dabei zunächst nicht für eine Einzelperson vorgenommen, sondern für ein Kollektiv. Bei den syrischen Wehrdienstentziehern wurde etwa für das ganze Kollektiv bestimmt, ob dessen Mitglieder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer Verfolgung bedroht sind. Daraus wurde die Gefährdung des einzelnen Antragstellers abgeleitet. Die Übergänge zwischen der Ermittlung von Basistatsachen, der Prognose und der Subsumtion sind in der Praxis fließend. Die Herkunftslandinformationen enthalten oft nicht bloß Berichte zur derzeitigen Lage, sondern Einschätzungen zur Gefährdung einzelner Kollektive. Sie nehmen damit nicht nur selbst bereits eine Prognose vor, vielmehr ist diese auch spezifisch auf die Prüfung der Voraussetzungen der Schutzstatus gerichtet.⁹⁹ Die Tatsachengrundlage der Gerichte ergibt sich damit nicht nur aus Berichten zur aktuellen Lage, sondern teilweise bereits aus eigenen Prognosen für bestimmte Kollektive durch die jeweilige Institution. Dass die Herkunftslandinformationen selbst bereits prognostische Elemente enthalten, bedeutet aber nicht, dass die beiden Ebenen der Tatsachenermittlung nicht gedanklich getrennt werden könnten. So gibt es etwa nicht die Basistatsache: „Allen Homosexuellen im Irak droht Verfolgung.“ Vielmehr ergibt sich die Gefährdung erst aus einer prognostischen Bewertung der Basistatsachen (etwa berichteten Übergriffen und der allgemeinen Einstellung der Bevölkerung zu Homosexualität). Das Gericht muss die volle richterliche Überzeugung von der Wahrheit der Berichte zu Übergriffen gegenüber Homosexuellen gewinnen (§ 108 VwGO).¹⁰⁰ Erst bei der Prognose gilt dagegen ein abgesenktes Beweismaß (auch ‚Prognosemaß‘ genannt). Die genannte Aussage zu Homosexuellen ist entsprechend eine Prognose, dass eine homosexuelle Antragsteller*in im Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen bedroht

⁹⁸ Diese beiden Schritte beschreibt auch *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489 (492) in Bezug auf das britische *country-guidance*-System, dazu näher unten D.I.

⁹⁹ Etwa: *UNHCR*, Richtlinien Irak 2019, S. 69 zur Gefährdung von vermeintlichen IS-Unterstützer*innen mit Bezug auf NGO-Berichte und journalistische Texte.

¹⁰⁰ Zur Flüchtlingseigenschaft: BVerwG Urt. v. 4.7.2019 – 1 C 33/18, Rn. 19 ff. Zum subsidiären Schutz: VGH BW Urt. v. 12.12.2018 – A 11 S 1923/17, Rn. 31 ff. Zu Abschiebungsverboten: BVerwG Beschl. v. 8.2.2011 – 10 B 1/11, Rn. 7; BayVGH Beschl. v. 20.1.2020 – 9 ZB 20.30060, Rn. 7 und 13. Zur Rechtsprechungsentwicklung: *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005, S. 177. Kritisch: *Marx*, AsylG, 2022, § 24 Rn. 10 und *Marx*, Hdb. Flüchtlingschutz, 2012, § 29 Rn. 9 ff. (bzgl. individueller Verfolgungsgefahren). *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 296 schlägt *de lege ferenda* vor, das Beweismaß für die Basistatsachen abzusenken.

sein wird.¹⁰¹ Herkunftslandinformationen, die selbst Prognosen enthalten, können für das Gericht nur dann überzeugend sein, wenn dort auch Basistatsachen hinreichend substantiiert werden, sodass sich das Gericht selbst eine Meinung zur aktuellen Lage bilden kann.

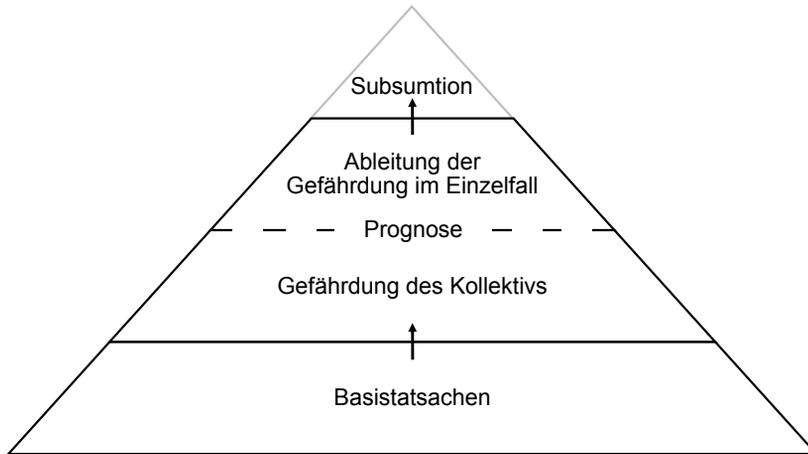


Abbildung 2: Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen¹⁰²

Insgesamt kann an dieser Stelle festhalten werden: Asylrechtliche Entscheidungen stützen sich häufig auf die Lage von Kollektiven und leiten aus dieser eine Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in ab. Die Funktionsweise dieser Ableitung wird Gegenstand des ersten Teils dieser Arbeit sein. Auf diesen Erkenntnissen bauen – wie sogleich deutlich wird – die weiteren Überlegungen zur möglichen Vereinheitlichung asylrechtlicher Entscheidungen auf.

IV. Begriff der Länderleitentscheidungen

Zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis im Asylrecht werden *Länderleitentscheidungen* durch das BVerwG vorgeschlagen. Der Begriff wird in der Rechtsprechung und Literatur als deutsche Bezeichnung für die britischen

¹⁰¹ Anders anscheinend: *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 50–53 und 157 f., der formuliert, die Gerichte würden eine Gruppenverfolgung „nach derzeitiger Erkenntnislage“ feststellen, zwischen den Feststellungen zur derzeitigen Lage und der Prognose gebe es also faktisch keine Unterschiede. Er übersieht dabei, dass das Feststellen einer Gruppenverfolgung eine Prognose für ein beliebiges Gruppenmitglied ist (dazu unten).

¹⁰² Die Abbildung gilt für den Fall, dass die Prognose allein auf eine kollektive Gefährdungslage gestützt wird. Später wird sich zeigen, dass es oft Mischformen gibt, bei denen die Gefährdung der Antragsteller*in zu einem Teil auf kollektive und zu einem Teil auf individuelle Umstände gestützt wird.

country guidances verwendet.¹⁰³ In Großbritannien besteht seit 2004 ein Modell zur Vereinheitlichung der Asylentscheidungen.¹⁰⁴ Dort kann für Fragen zur Lage im Herkunftsland, die in vielen Verfahren wiederkehren, durch das Berufungsgericht (Upper Tribunal) eine landesweite Entscheidungsrichtung vorgegeben werden. Die Leitentscheidung ist anschließend für Anträge, die die gleiche Frage betreffen und sich auf die gleichen Quellen beziehen, bindend.¹⁰⁵ Auch die Exekutive, also das UK Home Office, setzt die *country guidances* um.¹⁰⁶ Das Besondere daran ist: Geklärt werden Tatsachenfragen und keine Rechtsfragen, also nicht die Auslegung einer bestimmten Norm, sondern die tatsächliche Lage im Herkunftsland. Wenn auch das BVerwG für Deutschland – so der Gedanke – umstrittene Tatsachenfragen klärt, könnten sich die unteren Gerichte und das Bundesamt an einer Linie orientieren und die Entscheidungspraxis würde einheitlicher. Solche Länderleitentscheidungen werden in der Diskussion als neues Instrument verstanden, das zur Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis beitragen soll.¹⁰⁷ Betrachtet man die asylrechtliche Rechtsprechung, wird jedoch deutlich: Schon jetzt treffen Gerichte Entscheidungen, die über das einzelne Verfahren hinaus eine einheitliche Entscheidungsrichtung vorgeben.

Zur syrischen Wehrdienstproblematik hat das OVG Saarlouis formuliert:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes sind Flüchtlinge, die vor ihrer Ausreise jedenfalls keinen Einberufungsbescheid erhalten haben, im Fall der Rückkehr nach Syrien wegen einer möglichen Wehrdienstentziehung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Auch dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.“¹⁰⁸

¹⁰³ BVerwG Beschl. v. 24.4.2017 – 1 B 70/17, Rn. 4 (erstmalig); BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 5; BVerwG Beschl. v. 21.7.2020 – 1 B 33/20, Rn. 3. VG Berlin Urte. v. 2.3.2017 – 23 K 1551.16 A, Rn. 24; VG Berlin Urte. v. 18.8.2020 – 19 K 69.19 A, Rn. 39. In der Literatur: *Berlit/Dörig NVwZ* 2017, 1481; *Berlit InfAuslR* 2018, 309 (317); *Rennert DVBl* 2018, 401 (402); *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti, AsylR*, 2018, Rn. 733; *Bergmann* in *Bergmann/Dienelt*, 2022, § 78 AsylG Rn. 14.

¹⁰⁴ Internationale Literatur: *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489; *Thomas, Asylum Appeals*, 2011, S. 196–235; *Vogelaar International Journal of Refugee Law* 2019, 492. Aus deutscher Perspektive: *Dörig ZAR* 2006, 272 (274 ff.); *Reiling/Mitsch Die Verwaltung* 2017, 537 (548 ff.); *Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht*, 2020, S. 281–291.

¹⁰⁵ Vertiefend unten D.I.

¹⁰⁶ *Thomas, Asylum Appeals*, 2011, S. 200; *Vogelaar International Journal of Refugee Law* 2019, 492 (493).

¹⁰⁷ Nur *Dudley, Gruppenverfolgung*, 2021, S. 21 und 24 bezeichnet auch Entscheidungen von OVGs und VGs als „Länderleitentscheidungen“. *Wittmann, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327*, S. 40 bezeichnet zumindest die Entscheidungen der OVGs als „Länderleitentscheidungen“.

¹⁰⁸ OVG Saarl. Urte. v. 26.4.2018 – 1 A 543/17, Rn. 36.

Das OVG Bautzen entschied dagegen:

„Zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern, die sich der Wehrpflicht in Syrien durch Ausreise ins Ausland entzogen haben, droht derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung durch den syrischen Staat wegen einer ihnen deshalb zumindest zugeschriebenen regimfeindlichen Gesinnung. Ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.“¹⁰⁹

Die beiden Gerichte formulieren diese Bewertung nicht nur in Bezug auf die jeweilige Antragsteller*in, sondern mit Blick auf weitere Verfahren, in denen sich die gleichen Fragen stellen. Darauf deuten insbesondere Formulierungen wie „Nach der ständigen Rechtsprechung des 2. Senats“ oder „Ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen“ hin. Auch in Deutschland gibt es also Entscheidungen, die die Lage in den Herkunftsländern über den Einzelfall hinaus für mehrere Verfahren gleichermaßen bewerten. Es sind *Länderleitentscheidungen*. Sie sind Teil eines Kommunikationsprozesses, der der Meinungsbildung der deutschen Rechtsprechung über Präjudizien ähnelt und insofern anders funktioniert als *country guidances* in Großbritannien (1.). Ihr Bezugspunkt sind kollektive Gefährdungslagen (2.).

1. Meinungsbildung der Gerichte durch Länderleitentscheidungen

Die Wahrnehmung von Tatsachen ist subjektiv, hängt also von der jeweiligen Richter*in ab. Es ist deshalb keine Überraschung, dass Gerichte im Asylrecht sich widersprechende Entscheidungen zu Tatsachenfragen treffen. Wie reagiert unser Rechtssystem auf dieses Problem?

Die Meinungsbildung zu Rechtsfragen innerhalb der Judikative wird unter dem Thema *Präjudizien* diskutiert.¹¹⁰ Sein Verständnis bildet die Grundlage für das Verständnis von Länderleitentscheidungen zu asylrechtlichen Tatsachenfragen. Präjudizien sind richterliche Wertungen, die nicht nur im konkreten, sondern auch in späteren Verfahren berücksichtigt werden können.¹¹¹ Bezugspunkt sind dabei nicht die jeweiligen Einzelfallentscheidungen, sondern die abstrakten Erwägungen zur Klärung einer Rechtsfrage.¹¹² Gerichte orientieren

¹⁰⁹ OVG Sachs. Urt. v. 7.2.2018 – 5 A 1245/17.A, 2. Leitsatz. Zwischenzeitlich hat das Gericht seine Rspr. ausdrücklich geändert: OVG Sachs. Urt. v. 21.8.2019 – 5 A 644/18.A, Rn. 47.

¹¹⁰ Dazu grundlegend: *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1976, S. 243 ff.; *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 334 ff.; *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997; *Bumke* in Leitgedanken des Rechts, Bd. I, 2013, S. 985; *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017; Schwerpunktthema: Präjudizien in JöR 2020 (mit Beiträgen von *Payandeh*; *Effer-Uhe* und weiteren). Für die Wirkung von Präjudizien auf die Verwaltung: *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011.

¹¹¹ Die Definitionen in der Literatur bestimmen meist keinen Zeitpunkt, ab dem eine Entscheidung zu einem Präjudiz wird (vgl. z. B. *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017, S. 46). In dieser Arbeit wird auf den Moment abgestellt, ab dem eine Rezeption möglich wird, also die Veröffentlichung etwa auf einer Urteilsdatenbank.

¹¹² *Payandeh* JöR 2020, 1 (7).

sich in der Praxis stark an vorherigen Entscheidungen.¹¹³ Sie sind an sie jedoch nicht – wie etwa an eine Rechtsnorm – gebunden.¹¹⁴ Nach dem BVerfG ist die Rechtsprechung „konstitutionell uneinheitlich“.¹¹⁵ Was das Gesetz vorgibt, entscheidet die Richter*in des jeweiligen Verfahrens, die dabei unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist (Art. 97 Abs. 1 GG). Sie muss deshalb, soweit es ihrer Überzeugung entspricht, von Präjudizien, selbst wenn diese von einem Obergericht stammen, abweichen.¹¹⁶

Allerdings müssen Gerichte Entscheidungen, die sich zu grundlegenden Fragen äußern, veröffentlichen und so anderen Gerichten zugänglich machen.¹¹⁷ Diese Präjudizien müssen Gerichte berücksichtigen und sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen.¹¹⁸ Hat also ein Gericht zu einer bestimmten Rechtsfrage eine Aussage getroffen, kann ein anderes Gericht die dortige Argumentation nicht ignorieren, sondern muss sie für die eigene Entscheidungsfindung heranziehen.

Der zentrale Ausgangspunkt ist dabei: Das Gesetz ist deutungsoffen.¹¹⁹ Die richtige Antwort auf Rechtsfragen gibt nicht allein ein Blick ins Gesetz, sondern

¹¹³ *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1976, S. 243; *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 217 ff. (dort auch zur Gegenüberstellung vom anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtskreis). Empirische Nachweise für die Argumentation mit Präjudizien finden sich bei *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995.

¹¹⁴ Zusammenfassend: *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017, S. 116 ff., der darlegt, dass keine der verschiedenen Ansichten zur Wirkungsweise von Präjudizien von einer strikten Bindungswirkung ausgeht, außerdem ebd., S. 136 ff. und 259 zum eigenen Standpunkt. *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (41 ff.) mit sechs Theorien zur Präjudizienwirkung; außerdem *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 204 ff. Für Tatsachenfragen im Asylrecht gegen eine Bindung: *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 130.

¹¹⁵ BVerfG Beschl. v. 26.4.1988 – 1 BvR 669/87, Rn. 10; BVerfG, Beschluss vom 3.11.1992 – 1 BvR 1243/88, Rn. 15; in Bezug auf das Asylrecht: *Bogumil u. a.*, Bessere Verwaltung, 2018, S. 231. Zuvor auch: BVerfG Beschl. v. 11.5.1965 – 2 BvR 259/63, Rn. 27.

¹¹⁶ *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (39) bezeichnet dieses Ergebnis als „Selbstverständlichkeit“. Eine Ausnahme bildet nur § 31 BVerfGG, dazu: *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017, S. 387 ff.

¹¹⁷ BVerwG Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3/96, Rn. 22, in Rn. 23 mit einem Verweis auf die „nahezu unumstrittene Meinung“ in der Rspr. und Literatur. Bestätigt in BVerfG Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15; VG Stuttgart Urt. v. 31.3.2022 – 1 K 6043/20, Rn. 30 ff. (Vergleich zur Verkündung von Rechtsnormen). Mit weiterer Rspr.: *Hamann* JZ 2021, 656. Zur Bedeutung der Veröffentlichung für das Vertrauen in den Bestand einer Rechtsprechung: *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (54 f.).

¹¹⁸ *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1976, S. 243 ff.; *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 335 ff.; *Payandeh*, Judikative Rechtserzeugung, 2017, S. 259 ff. m. w. N.

¹¹⁹ In Bezug auf Präjudizien: *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1976, S. 243 f.; *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (39 ff.). Grundlegend für die strukturierende Rechtslehre: *Hamann* in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 175; *Li* in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 233 (235 f.).

erst das Für und Wider von Argumenten im Rahmen einer gemeinsamen Meinungsbildung. Die Unsicherheit juristischer Entscheidungen zwingt daher zu einer Rechtsfindung im Diskurs.¹²⁰ Dieser Diskurs wird in der Rechtsprechung über Präjudizien geführt.¹²¹ Mit ihnen kommunizieren Gerichte Argumente für und gegen eine bestimmte Anwendung einer Norm; so systematisieren und konkretisieren sie das Gesetz. Sein Ziel ist nicht die Einheitlichkeit der Entscheidungen, sondern ihre Rechtmäßigkeit. Gerichte dürfen also zwar sich widersprechende Entscheidungen treffen. Sie sind jedoch gezwungen, gemeinsam nach einer rechtmäßigen Entscheidung zu streben.

Diesem Verständnis von Präjudizien ähnelt die Rechtsprechung des BVerwG zur Bedeutung früherer Gerichtsentscheidungen bei asylrechtlichen Tatsachenfragen. Sie ist anhand der syrischen Wehrdienstproblematik entstanden. Das VG Stuttgart hatte sich 2018 der Bewertung des VGH Mannheim angeschlossen und eine hinreichende Verfolgungsgefahr bei syrischen Männern, die sich mit ihrer Flucht dem Wehrdienst entzogen haben, bejaht.¹²² Das Verwaltungsgericht hat dabei jedoch weitreichende Bedenken an der Rechtsprechung des Obergerichts geäußert, insbesondere aus methodischer Sicht, und scheint selbst nicht von einer hinreichenden Verfolgungsgefahr überzeugt gewesen zu sein:¹²³

¹²⁰ Grundlegend für die Rechtswissenschaft: *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], zur diskursiven Rechtsfindung der Gerichte S. 334 ff.; fortgeführt von: *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995; *Bäcker*, Begründen und Entscheiden, 2012. *Alexy* begründet die Diskursivität der Rechtsfindung insbesondere mit *Habermas'* Konsensustheorie der Wahrheit (ebd., S. 134 ff. und S. 221 ff.). Ein Diskurs führt danach zu richtigen Entscheidungen, wenn er rational verläuft, was von der Logik der Argumente und dem Verhalten der Teilnehmer*innen abhängt. *Bäcker* hat gezeigt, dass dabei die Rationalität relativ gesehen erhöht wird, nicht aber eine einzige, richtige Lösung gefunden werden kann, ebd., S. 127 ff. Für die strukturierende Rechtslehre: *Li* in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 233 (zu diesem Ansatz zusammenfassend: *Hamann* in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 175). Mit Bezug auf *Foucault*: *Schweitzer Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2015, 201 (insbes. 215 ff.) zum Unterschied zwischen Wahrheitsdiskursen und normativen Diskursen. Die Diskursanalyse nach *Foucault* fragt nach den tatsächlichen Machtverhältnissen innerhalb eines Diskurses. Die strukturierende Rechtslehre untersucht aus linguistischer Perspektive die tatsächliche Funktionsweise der Rechtsanwendung. *Alexy* wiederum benennt ideale Bedingungen der Rationalität von Diskursen. Allen Ansätzen ist gemein, dass sie Recht als einen Aushandlungsprozess durch Sprache verstehen.

¹²¹ Ein diskurstheoretisches Verständnis von Präjudizien lässt sich in der Literatur nur selten finden. Vgl. insbesondere: *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 334 ff.; *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995 (eine empirische Untersuchung zur Argumentation mit Präjudizien). Vgl. auch *Baer German Law Journal* 2017, 271 (274), Recht sei „a discursive practice and an iterative development“. *Baer* betont, dass der juristische Diskurs von verschiedenen Akteuren beeinflusst wird und hebt die vielfältigen Einflussfaktoren einer Entscheidung hervor.

¹²² VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 15 ff.

¹²³ VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 28 ff.

„Auch wenn die Rechtsprechung des VGH Mannheim zu den sich im Ausland befindlichen männlichen syrischen Staatsangehörigen im rekrutierungsfähigen Alter, die ohne Genehmigung der Militärbehörde Syrien verlassen haben, wenig Überzeugungskraft hat, schließt sich das Gericht unter Zurückstellung der aufgezeigten Bedenken aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung der Rechtsprechung des VGH Mannheim an.“

Die Entscheidung wurde vom BVerwG aufgehoben. Das BVerwG führt aus:

„Der Überzeugungsgrundsatz (§ 108 VwGO) steht einem Überdenken der eigenen tatsächlichen Feststellungen und hieran anknüpfender Bewertungen in Auseinandersetzung mit entgegenstehenden tatsächlichen Feststellungen und Bewertungen nicht entgegen und kann dies sogar fordern. Er lässt in dem Wertungsrahmen, den er für die trichterliche Überzeugungsbildung eröffnet, Raum auch für die Überwindung möglicher Zweifel zugunsten anderweitiger, rational ebenfalls nachvollziehbarer Feststellungen und Wertungen und gebietet dabei die argumentative Auseinandersetzung auch mit diesen. In dem so gezogenen Wertungsrahmen kommt dem Aspekt der Rechtssicherheit und Rechtseinheit, die herzustellen und zu befördern mit Aufgabe der Rechtsmittelgerichte ist, argumentativ durchaus erhebliches Gewicht zu, auch wenn jenseits der Rechtskraftbindung keine ‚Präjudizienbindung‘ besteht. Allein die ‚Einheit der Rechtsordnung‘ lässt es aber nicht zu, sich im Ergebnis einer Rechtsprechung zu beugen, obwohl nach der fortbestehenden eigenen Überzeugung dem weiterhin tatsächliche Feststellungen und Bedenken entgegenstehen, die Bedenken mithin lediglich zurückgestellt, also nicht überwunden werden.“¹²⁴

In wenigen Sätzen legt das Gericht damit die Grundlagen der folgenden Überlegungen. Die Kategorie *Präjudizien* bezieht sich auf Rechtsfragen, also die Auslegung von Gesetzen, nicht aber auf die tatsächliche Lage.¹²⁵ Die Entscheidungen zur syrischen Wehrdienstproblematik zeigen jedoch, dass Länderleitentscheidungen ähnlich wie Präjudizien funktionieren. Auch sie werden später von anderen Gerichten bei der Rechtsfindung herangezogen. Das liegt an der Besonderheit dieses Rechtsgebiets: Die Tatsachenfragen betreffen häufig viele Antragsteller*innen gleichermaßen oder in ähnlicher Weise, insbesondere bei kollektiven Gefährdungslagen. Länderleitentscheidungen sind damit für asylrechtliche Tatsachenfragen, was Präjudizien für Rechtsfragen sind. Das wird hier vom BVerwG bestätigt, indem es fordert, dass Gerichte fremde Wertungen zu Tatsachenfragen berücksichtigen und sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen.¹²⁶ Im

¹²⁴ BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18, Rn. 29.

¹²⁵ Payandeh, *Judikative Rechtserzeugung*, 2017, S. 15.

¹²⁶ Auch in anderen Entscheidungen hat das Gericht betont, dass Berufungsgerichte sich „nach § 108 VwGO (erkennbar) mit abweichenden Tatsachen- und Lagebeurteilungen anderer Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe“ auseinandersetzen müssen, BVerwG Beschl. v. 11.4.2018 – 1 B 12/18, Rn. 3. Gleichlautend: BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 5. Zuvor: BVerwG Urt. v. 29.6.2010 – 10 C 10/09, Rn. 22 f.; BVerwG Urt. v. 8.9.2011 – 10 C 14/10, Rn. 28. Auf die Entscheidungen weisen auch hin: *Bogumil u. a.*, *Bessere Verwaltung*, 2018, S. 267. Im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens weist *Wittmann*, *Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327*, S. 40 auf die vereinheitlichende Wirkung des Austausches unter den Verwaltungsgerichten hin.

Folgendes wird von der *diskursiven Wirkung* von Länderleitentscheidungen gesprochen.¹²⁷

Das BVerwG geht nun noch einen Schritt weiter: Bei der trichterlichen Überzeugungsbildung gebe es einen Wertungsrahmen. Innerhalb dieses Wertungsrahmens kommen der Rechtssicherheit und Rechtseinheit „argumentativ durchaus erhebliches Gewicht zu“ und es gebe Raum für die Überwindung von Zweifeln zugunsten rational ebenfalls nachvollziehbarer Feststellungen und Wertungen. In Bezug auf die wertungsabhängigen Elemente der Tatsachenfeststellung – also solche, für die das Gesetz keine eindeutige Lösung vorgibt – muss sich ein Gericht danach an der Bewertung anderer Gerichte orientieren. Das gelte jedoch nur, soweit es die jeweilige Bewertung für rational vertretbar hält. Normativ stützt sich das BVerwG auf die Rechtssicherheit und Rechtseinheit, welche von den Rechtsmittelgerichten „hergestellt und befördert“ werde. Damit beschränkt das BVerwG die Bedeutung fremder Gerichtsentscheidungen nicht nur auf den Austausch von Argumenten, also den Diskurs über die richtige Entscheidung, sondern erklärt ihre darüber hinaus gehende Wirkung für Zweifelsfälle. Es erkennt an, dass die Tatsachenfeststellungen zwar zum Teil logisch zwingend sind, aber immer auch Wertungen verlangen, die sich nicht aus dem Gesetz ableiten lassen.

Dieselbe Erkenntnis ist in Bezug auf Rechtsfragen der Ausgangspunkt für Forderungen nach einer begrenzten normativen Verbindlichkeit von Präjudizien.¹²⁸ Wenn juristische Entscheidungen zum Teil nicht vom Gesetz vorbestimmt sind, besteht die Gefahr, dass das Gesetz uneinheitlich angewandt wird. Beantworten die Gerichte eine solche Wertungsfrage in eine bestimmte Richtung, kann sich jedoch ein schutzwürdiges Vertrauen bilden. Die Rechtssicherheit in Form des Vertrauensschutzes spricht deshalb dafür, Wertungsspielräume

¹²⁷ *Lehmann* ZAR 2011, 21 (26) wendet sich gegen eine Pflicht, sich mit abweichenden Tatsachenwertungen anderer Gerichte auseinanderzusetzen. Es sei „selbstverständlich“, dass das Gericht nicht verpflichtet sei, sämtlichen gegen seine Entscheidung sprechenden Aspekten nachzugehen; Urteilsgründe sollten keine „wissenschaftliche Arbeit“ sein. Zunächst folgt aus den hohen Anforderungen des BVerfG an die Tatsachenermittlung gerade, dass sämtlichen Aspekten nachzugehen ist. Richtig an der Kritik ist allerdings, dass es sehr aufwendig ist, die Entscheidungen anderer Gerichte zu ähnlichen Tatsachenfragen zu ermitteln. Zu diesem Problem unten bei den Vorschlägen zu einem transparenten Diskurs.

¹²⁸ Zum induktiven Charakter der Rechtsfindung grundlegend: *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 1976, S. 131 ff. (zur Topik, also der Argumentation mit nichtbeweisbaren Sätzen), S. 244 ff. (zur Bedeutung von Präjudizien); *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 17 ff. (zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten mit der Topik ebd., S. 39 ff.). Weitere Nachweise finden sich bei *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 223 ff.

kontinuierlich gleich auszufüllen. Deshalb sind Gerichte verpflichtet, sich an Präjudizien zu orientieren.¹²⁹

Besonders hilfreich für die Frage, wie diese Orientierung konkret wirkt, ist die Konzeption von *Effer-Uhe*.¹³⁰ Danach seien die logisch zwingenden und die wertungsabhängigen Anteile einer juristischen Entscheidung keine trennbaren Schritte, sondern hingen zusammen. Die Entscheidung sei eine Abwägung verschiedener Argumente, deren Gewichtung von Wertungen abhängen. Wenn bei der Auslegung Wortlaut, Systematik, Zweck und Entstehungsgeschichte mehrere Ergebnisse vertretbar erscheinen ließen, müsse das Gericht die verschiedenen Argumente gewichten, um zu einem Ergebnis zu kommen.¹³¹ Wenn in der Rechtsprechung bisher eine Lösung gewählt wurde, gebe die Rechtssicherheit dieser ein stärkeres Gewicht. Wenn aber aus Sicht eines Gerichts trotzdem die besseren Gründe für die gegenteilige Auffassung sprächen, müsse es vom Präjudiz abweichen.¹³² So bleibt die Entscheidung von der vollen Überzeugung des Gerichts gedeckt. In diesem Rahmen ist die Kontinuität der Rechtsprechung jedoch sichergestellt.

Auch der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verlangt für die asylrechtliche Tatsachenermittlung eine Abwägung der für und gegen die Gefährdung sprechenden Gründe. Die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen ist damit gleichermaßen eine Abwägungsentscheidung und häufig wertungs offen.¹³³ Wenn sich aus den Basistatsachen keine eindeutige Entscheidung ableiten lässt, muss das Gericht verschiedene Argumente gewichten. Wie groß ist die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen für die Kompensation von

¹²⁹ *Bumke* in *Leitgedanken des Rechts*, Bd. I, 2013, S. 985 (989 ff.); *Payandeh*, *Judikative Rechtserzeugung*, 2017, S. 204 ff.; *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (46 f.), dort auch zur verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Ausprägung dieser Gedanken (Divergenz- und Grundsatzvorlage, Gemeinsamer Senat der Bundesgerichte) und den ökonomischen Vorteilen einer einheitlichen Rechtsprechung. Aus der Sicht der Diskurstheorie: *Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 2019 [1983], S. 338.

¹³⁰ *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (48 ff.). Bei *Kriele*, *Theorie der Rechtsgewinnung*, 1976, S. 243 ff. (präsumtive Verbindlichkeit); *Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 2019 [1983], S. 335 ff. (Argumentationslast) und *Payandeh*, *Judikative Rechtserzeugung*, 2017, S. 259 ff. (Begründungslast) sind Präjudizien zu befolgen, wenn sie nicht durch Argumente entkräftet werden können. Das stellt die logischen und die wertungsmäßigen Anteile der Entscheidung zu absolut gegenüber. Die Sicht von *Effer-Uhe* erlaubt einen differenzierteren Blick. Ähnlich ist die Konzeption von *Desens*, *Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung*, 2011, S. 309–314 für die Bindung der Verwaltung an Präjudizien. Zu weit geht *Reinhardt*, *Konsistente Jurisdiktion*, 1997 (vgl. etwa S. 508 ff.), nach dem für Gerichte auch Präjudizien, die gegen ihre Überzeugung sprechen, verbindlich sind. Diese Sicht spricht der Richter*in jegliche eigene Entscheidung ab und verstößt daher gegen die richterliche Unabhängigkeit (ähnlich kritisch in Bezug auf *Reinhardt* auch *Desens*, ebd., S. 213 f.).

¹³¹ *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (48 ff.).

¹³² *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (52).

¹³³ *Dudley*, *Gruppenverfolgung*, 2021, S. 270 f.

Notlagen? Sprechen fehlende Erkenntnisse zur Dauer einer Krise für oder gegen die Schutzbedürftigkeit?¹³⁴ Solche Entscheidungen erfordern Wertungen, die nicht allein vom Gesetz vorbestimmt werden. Entsprechend den eben genannten Grundsätzen zu Präjudizien geben Länderleitentscheidungen einer Entscheidungsrichtung ein zusätzliches Gewicht. Wenn also die Rechtsprechung von einer hinreichenden Gefährdung eines Kollektivs ausgeht, müssen die Gründe gegen die Gefährdung besonders schwer wiegen, damit eine Richter*in von der Rechtsprechung abweichen kann. Der normative Grund hierfür ist das Vertrauen, das sich auf den Fortbestand einer Rechtsprechung bildet. Wenn jedoch aus Sicht des Gerichts solche schwerwiegenden Gründe gegeben sind, muss es von der Länderleitentscheidung abweichen. Im Folgenden wird von der *Orientierungswirkung* von Länderleitentscheidungen gesprochen.¹³⁵

Daraus ergibt sich die Anschlussfrage, welcher Meinung innerhalb der Rechtsprechung Geltung verliehen werden muss. In Betracht kommen etwa die ‚herrschende Meinung‘ oder diejenige des jeweiligen Obergerichts. Nach *Reinhardt* bietet hierfür bei Präjudizien das Verfahrensrecht, insbesondere der Instanzenzug, Anhaltspunkte.¹³⁶ Durch die Regelungen zur Anfechtbarkeit von Entscheidungen bringe der Gesetzgeber zum Ausdruck, wessen Entscheidungen er als letztverbindlich betrachtet und wessen Entscheidungen unter dem Vorbehalt der Klärung durch eine höhere Stelle stehen (er spricht von einem ‚prozessual institutionalisiertem Richtigkeitsurteil‘).¹³⁷ Dies gelte nicht nur für die jeweilige Streitentscheidung, sondern auch für den Bereich judikativer Rechtsgestaltung.¹³⁸ Diesem Ansatz wird unten für asylrechtliche Tatsachenfragen nachgegangen, wenn es um die Meinungsbildung durch Länderleitentscheidungen innerhalb der Kammer, zwischen Gerichten gleicher Instanz und durch höhere Gerichte geht.

Es kann nun festgehalten werden: Länderleitentscheidungen ähneln Präjudizien und sind damit anders als die *country guidances* in Großbritannien keine

¹³⁴ Hinsichtlich der Bewertung dieser Aspekte unterschieden sich Entscheidungen zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Afghanistan, hierzu: *Feneberg/Pettersson* ZAR 2021, 196 (203 f.).

¹³⁵ *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 130 f. stellt dagegen allein eine ‚faktische Wirkung‘ von Länderleitentscheidungen fest und nennt entsprechend keine normativen, sondern nur faktische Gründe für das Befolgen fremder Entscheidungen: Verwaltungsrichter*innen würden verhindern wollen, von OVGs aufgehoben zu werden, außerdem sei es für sie eine ‚willkommene Entlastung‘, die Leitentscheidungen zu übernehmen.

¹³⁶ *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 506 ff.

¹³⁷ *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 507. Ähnlich auch: *Bumke* in Leitgedanken des Rechts, Bd. I, 2013, S. 985 (990 ff.); *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (53 ff.).

¹³⁸ *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 506.

bindenden Leitlinien, sondern Teil eines Kommunikationsprozesses.¹³⁹ Sie haben eine zweifache Funktion: Erstens sind sie das Medium eines Diskurses über die richtige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Über sie werden Argumente für und gegen eine bestimmte Entscheidungsrichtung kommuniziert. Gerichte sind verpflichtet, an diesem Diskurs teilzunehmen und seine Ergebnisse zu berücksichtigen (*diskursive Wirkung*). Zweitens müssen sich Gerichte bei Zweifelsfällen an Länderleitentscheidungen orientieren. Der Vertrauensschutz gibt dabei einer bestimmten Bewertung ein stärkeres Gewicht (*Orientierungswirkung*). Die Meinungsbildung innerhalb der Judikative hat entsprechend zwei Ziele: Erstens die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu erhöhen und zweitens Wertungsspielräume einheitlich auszufüllen.

2. Länderleitentscheidungen zu kollektiven Gefährdungslagen

Die Tatsachenfrage, die in den zitierten Entscheidungen zu Syrien über den Einzelfall hinaus geklärt wird, ist die Gefährdung von Wehrdienstentziehern. Die Entscheidungen nehmen also zunächst eine Gefahrenprognose für ein Kollektiv vor. Aus der jeweiligen Bewertung schließen sie erst in einem zweiten Schritt auf die Gefährdung des jeweiligen Antragstellers. Kollektive Gefährdungslagen betreffen mehrere Antragsteller*innen gleichermaßen oder in ähnlicher Weise. Wenn eine Vielzahl von Mitgliedern des Kollektivs gleichzeitig in Deutschland einen Asylantrag stellt – wie dies bei Syrern ab 2011 der Fall war – stellen sich auch in vielen Verfahren gleichzeitig dieselben oder ähnliche Fragen zur Gefährdung dieses Kollektivs. Dabei kann die Bewertung mehrerer Gerichte voneinander abweichen. Die Bewertungen kollektiver Gefährdungslagen sind daher die Tatsachenfragen, zu denen sich eine uneinheitliche Entscheidungspraxis bildet. 2018 war die Rechtsprechung zur kollektiven Gefährdungslage syrischer Wehrdienstentzieher uneinheitlich, 2020 die Rechtsprechung zur kollektiven Gefährdungslage afghanischer Männer aufgrund der Covid-19-Pandemie. Weil bei kollektiven Gefährdungslagen die Entscheidungspraxis auseinandergehen kann, besteht für sie das Bedürfnis nach vereinheitlichenden Vorgaben. Deshalb haben die Oberverwaltungsgerichte zu Syrien Leitentscheidungen getroffen, die kollektive Gefährdungslagen bewertet haben. Entsprechend werden unter Länderleitentscheidungen in dieser Arbeit Entscheidungen verstanden, deren Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage in späteren Verfahren zur Meinungsbildung des Gerichts herangezogen werden kann. Es wird im Laufe der Arbeit deutlich werden, dass die Rezeption von Länderleitentscheidungen voraussetzt, dass Gerichte ihre Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in den Entscheidungsgründen von der Entscheidung

¹³⁹ Vgl. auch *Praschma* ZAR 2020, 223 (224), die in Bezug auf die Syrien-Rspr. feststellt, die „obergerichtliche Meinungsbildung“ habe sich über mehrere Jahre hingezogen. Ebenso: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 37.

über den Einzelfall trennen. Hierzu soll die Dogmatik für kollektive Gefährdungslagen anleiten, sie ist damit auch die Grundlage für die Überlegungen zu Länderleitentscheidungen.

Länderleitentscheidungen bewerten die Gefährdung eines Kollektivs und nehmen dabei eine Prognose vor. Diese Prognose stützt sich auf die Herkunftslandinformationen (oder *Country of Origin Information*) als Basistatsachen der Prognose. Herkunftslandinformationen sind damit die Informationsgrundlage von Länderleitentscheidungen. Analog zum Verhältnis von Basistatsachen und Prognose müssen beide Kategorien auseinandergehalten werden, auch wenn die Übergänge in der Praxis – wie bereits gesehen – teilweise fließend sind. Die Berichte, auf die die Gerichte Bezug nehmen, enthalten oft selbst Wertungen zur Gefährdung im Rahmen einzelner Schutzstatus, was an folgendem Bericht des UK Home Office zur Gefährdung ehemaliger Ba‘athisten deutlich wird:

“The formal provisions of ‘de-Ba‘athification’ may be discriminatory but they do not alone amount to persecution. However, sources point to arrests under anti-terror laws, detention without due process, and even torture, of people, numbering in the thousands, accused of Ba‘ath Party affiliation. Such treatment is likely to amount persecution.”¹⁴⁰

Der Bericht ordnet ein bestimmtes Handeln gegenüber ehemaligen Ba‘athisten als Verfolgung ein und nimmt damit selbst rechtliche Wertungen vor. Andersherum nehmen die Gerichte zum Teil für Wertungen zu Basistatsachen auf andere Gerichtsentscheidungen Bezug, verwenden also fremde Gerichtsentscheidungen wie Herkunftslandinformationen:

„Die Provinz Sulaymaniya liegt im KRI-Gebiet und ist von den Kampfhandlungen im restlichen Irak weitgehend verschont geblieben. Vielmehr suchen und finden viele Flüchtlinge in diesem Gebiet Schutz (vgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 09.01.2017, Az. 13a ZB 16.30689, in juris, VG München vom 22.12.2016, Az. M 4 K 16.33437).“¹⁴¹

Die Verweise auf den VGH München und das VG München beziehen sich nicht auf die Gefahrenprognose für ein Kollektiv, sondern auf einzelne Erkenntnisse zur Lage im Irak. Die fremden Entscheidungen werden damit wie eine Quelle für die Basistatsache „Die Provinz Sulaymaniya ist von Kampfhandlungen weitgehend verschont geblieben“ verwendet. Sie übernehmen also die Funktion von Herkunftslandinformationen. Die zitierte Entscheidung des VG München ist jedoch kein Beleg für die Erkenntnis, vielmehr nimmt sie nur selbst Bezug auf einen Bericht des Auswärtigen Amtes und des Europäischen Zentrums für kurdische Studien. Der Beschluss des VGH München betrifft eine Berufungszulassung. Der VGH hat dabei die Meinung der ersten Instanz im Konjunktiv wiedergegeben, nicht aber selbst Tatsachen ermittelt. Aus dem Beschluss lässt sich also eigentlich gar nichts für die Frage ableiten. Da Gerichte selbst keine Beweisaufnahme in den Herkunftsländern vornehmen, sind sie für

¹⁴⁰ UK Home Office, Country Policy and Information Note Iraq: Ba‘athists, November 2016, Rn. 2.3.5.

¹⁴¹ VG Bayreuth Urt. v. 26.3.2018 – B 3 K 17.33538, Rn. 49.

jede Basistatsache auf Herkunftslandinformationen angewiesen und können selbst keine Nachweise für die Lage im Ausland geben.

Die Ebene der Herkunftslandinformation und diejenige der Länderleitentscheidung müssen gedanklich getrennt werden. Die Aufgabe der Herkunftslandinformationen ist es, konkrete Informationen zur Lage im jeweiligen Land bereitzustellen. Es sind Berichte durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen, die bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden. Sie sind aber selbst keine Entscheidungen über Asylanträge. Umgekehrt sind Länderleitentscheidungen eine zusammenfassende Bewertung von Herkunftslandinformationen im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung über einen Asylantrag. Sie sind nicht selbst die Quelle einzelner Basistatsachen, sondern greifen immer auf fremde Informationen zurück, um Rückschlüsse für die Schutzbedürftigkeit einzelner Kollektive zu ziehen.¹⁴² Wegen der Bedeutung von kollektiven Gefährdungslagen für viele Antragsteller*innen können Länderleitentscheidungen in späteren Verfahren zur Meinungsbildung des Gerichts herangezogen werden. Wie im Laufe der Untersuchung deutlich werden wird, befreien Länderleitentscheidungen Gerichte nicht von der Pflicht, die Relevanz und Aktualität früherer Bewertungen in jedem Fall zu prüfen. Sie unterstützen allerdings bei der Entscheidungsfindung und ermöglichen eine konsistentere Bewertung von kollektiven Gefährdungslagen.

3. Exkurs: Meinungsbildung innerhalb der Verwaltung

Diese Untersuchung beschränkt sich auf die Meinungsbildung innerhalb der Judikative. Es gibt jedoch auch innerhalb der Exekutive Mechanismen zur einheitlichen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Den Länderleitentscheidungen ähneln auf Ebene des BAMF die sogenannten Herkunftsländerleitsätze, auf europäischer Ebene die *country guidances* der EUAA.

Im internationalen Vergleich ist nach Ansicht des *UNHCR* eine einheitliche Bewertung des Schutzbedarfs großer Gruppen von Asylantragsteller*innen die Regel.¹⁴³ Dies geschieht im Rahmen sogenannter *prima facie*-Anerkennungen oder *group determinations*.¹⁴⁴ Hierbei wird zur Verwaltungsvereinfachung einer vorher definierten Gruppe insgesamt ein Schutzstatus zuerkannt, ohne dass die Umstände des Einzelfalls gesondert geprüft werden.¹⁴⁵ Das Instrument findet vor allem Anwendung, wenn eine große Gruppe von Flüchtlingen gleichzeitig ein Land erreicht.¹⁴⁶ In diesen Fällen ist es aus praktischen Gründen nicht

¹⁴² Vgl. hierzu *Thomas*, *Asylum Appeals*, 2011, S. 206 ff. zum britischen System der *country guidances*.

¹⁴³ *UNHCR International Journal of Refugee Law* 2016, 322 (323).

¹⁴⁴ Dazu allgemein: *UNHCR International Journal of Refugee Law* 2016, 322 (323); *UNHCR*, Hdb. Flüchtlingseigenschaft, 2013, Rn. 44.

¹⁴⁵ *UNHCR International Journal of Refugee Law* 2016, 322 (323).

¹⁴⁶ *UNHCR International Journal of Refugee Law* 2016, 322 (325).

möglich, bei jedem Mitglied eine eigene Prüfung vorzunehmen.¹⁴⁷ Wegen des Krieges in der Ukraine hat der Rat der EU am 4.3.2022 beschlossen, allen ukrainischen Staatsangehörigen einen Schutzstatus zu erteilen. Dies geschah durch die erstmalige Aktivierung der sogenannten Massenzustromrichtlinie, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ermöglicht.¹⁴⁸ Jeder Person des begünstigten Kreises wurde ein Schutzstatus wegen der Lage in der Ukraine zugesprochen, ohne dass die individuelle Gefährdung im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft wurde.¹⁴⁹ In Deutschland wurde 2015 bei einem Großteil der Syrer, Eritreer und Iraker ein vereinfachtes schriftliches Verfahren angewandt, ohne dass eine Anhörung und vertiefte Einzelfallprüfung durchgeführt wurden.¹⁵⁰ Syrischen Staatsangehörigen wurde in diesem Jahr fast insgesamt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.¹⁵¹ Dies beruhte zwar nicht auf einem bindenden Beschluss, insbesondere nicht einem europäischen, wie ihn die Massenzustromrichtlinie ermöglicht hätte, es wurde aber schon damals keine umfassende Einzelfallprüfung vorgenommen. *Prima facie*-Anerkennungen der Verwaltung entsprechen nicht Länderleitentscheidungen. Sie ersetzen die Einzelfallprüfung und können auch zur Zuerkennung eines Schutzstatus führen, wenn keine individuelle Gefährdung besteht.¹⁵² Länderleitentscheidungen sind dagegen Vorgaben für die Einzelfallentscheidung. Eine einheitliche Bewertung ist bei ihnen möglich, weil die zu bewertende Gefahr nicht nur einer Antragsteller*in individuell, sondern mehreren gleichermaßen droht. Es wird also nicht zum Nachteil der Einzelfallgerechtigkeit pauschalisiert, sondern es werden Vorfragen geklärt, die sich in mehreren Entscheidungen stellen.

Ein weiteres Instrument zur einheitlichen Bewertung des Schutzbedarfs größerer Gruppen von Antragsteller*innen ist die Aussetzung der Abschiebung durch die Verwaltung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (sogenannte ‚Abschiebestopps‘). Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands anordnen, dass

¹⁴⁷ UNHCR, Hdb. Flüchtlingseigenschaft, 2013, Rn. 44.

¹⁴⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4.3.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms i. S. v. Art. 5 RL 2001/55/EG und zur Einführung des vorübergehenden Schutzes.

¹⁴⁹ *Betts*, *Survival Migration*, 2013, S. 36 nennt das Beispiel der Somalier in Kenia: Nach dem Zusammenbruch des Regimes unter *Siad Barre* flohen Somalier massenweise nach Kenia. Kenia hat daraufhin zunächst informell und seit 2006 per Gesetz allen Somaliern einen Schutzstatus erteilt, unabhängig davon, ob tatsächlich eine individuelle Gefährdung vorlag.

¹⁵⁰ Dazu die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/6353, S. 30.

¹⁵¹ *BAMF*, *Das Bundesamt in Zahlen 2015*, S. 50.

¹⁵² Gewissermaßen umgekehrt gibt es für eine pauschale Ablehnung die Liste der sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG i. V. m. Art. 16a Abs. 3 GG. Dort wird pauschal vermutet, dass in einem Herkunftsstaat keine Gefährdung besteht, was dann von der Antragsteller*in widerlegt werden muss. Es wird also unabhängig vom Einzelfall zunächst eine Gefährdung ausgeschlossen.

Abschiebungen von Ausländern aus bestimmten Staaten oder sonstigen Gruppen ausgesetzt werden. Die Anordnung hat keine unmittelbare Außenwirkung. Sie vermittelt allerdings in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Duldungserteilung.¹⁵³ Auch beinhaltet die Entscheidung zumindest eine abstrakt-generelle Bewertung der Gefährdungslage innerhalb eines bestimmten Landes. So hat das bayerische Staatsministerium des Innern im August 2012 Abschiebungen in den Irak grundsätzlich ausgesetzt, wovon nur Straftäter aus dem kurdischen Autonomiegebiet ausgenommen waren.¹⁵⁴ Das Gesetz definiert in § 60a Abs. 1 AufenthG allerdings keine genauen Voraussetzungen für einen Abschiebestopp und lässt viel Spielraum.¹⁵⁵ Die Landesregierung trifft daher regelmäßig eine Entscheidung, in die neben menschenrechtlichen Erwägungen vor allem politische Beweggründe miteinfließen. Die Abschiebestopps unterliegen also anderen Voraussetzungen als die asylrechtliche Einzelfallentscheidung über die Schutzstatus und entsprechen ebenfalls nicht den Länderleitentscheidungen der Gerichte.

Den gerichtlichen Länderleitentscheidungen ähneln interne Weisungen des BAMF, insbesondere die Herkunftsländerleitsätze.¹⁵⁶ In ihnen beurteilt das Bundesamt die Lage in den Herkunftsländern zum Beispiel in Bezug auf inländische Fluchtalternativen und Gruppenverfolgungen.¹⁵⁷ Sie sollen in gleichgelagerten Fällen eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes sicherstellen. Die Einschätzung beruht auf Erkenntnissen des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamtes. Es sei – so die Aussage des Bundesamtes – dabei keine politische Wertung entscheidend, vielmehr beruhen die Leitsätze auf aktuellen Lageinformationen des Auswärtigen Amtes, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und nationaler und internationaler Rechtsprechung.¹⁵⁸ Die Leitsätze treten nach der Zustimmung der Präsident*in des BAMF und des Bundesinnenministeriums in Kraft.¹⁵⁹ Als in-

¹⁵³ BVerwG Urt. v. 19.9.2000 – 1 C 19/99; *Bruns* in Hofmann, 2016, § 60a AufenthG Rn. 9.

¹⁵⁴ Mitgeteilt in: VG Augsburg Urt. v. 22.10.2018 – Au 5 K 18.31266; VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960.

¹⁵⁵ *Bauer/Dollinger* in Bergmann/Dienelt, 2022, § 60a AufenthG Rn. 9. Ähnlich verhält es sich bei den Aufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG.

¹⁵⁶ So auch: *Kluth* ZAR 2018, 331 (334); *Kossen*, Tatsachenfeststellung, 1999, S. 61.

¹⁵⁷ Zusammenfassend: *Praschma* ZAR 2020, 223 (226 ff.).

¹⁵⁸ Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/11997, S. 13.

¹⁵⁹ Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/4961, S. 78.

terne Weisung haben sie keine Außenwirkung. Sie sind jedoch für die Entscheider*innen verbindlich¹⁶⁰ und bieten die Grundlage für den Vortrag des Bundesamtes vor den Gerichten.¹⁶¹ Dabei sei die jeweilige Entscheidung keine allgemeingültige Festlegung, von der nicht abgewichen werden könne, sondern vielmehr eine Regelvermutung für eine bestimmte Bewertung des Verfolgungsschicksals. Es müsse immer auch der Einzelfall berücksichtigt werden.¹⁶² Allerdings müsse eine Abweichung bei der Vorlage der Entscheidung an die Referatsleiter*in oder die Qualitätssicherung kenntlich gemacht werden. Soll dann von einem Leitsatz abgewichen werden, müsse das Grundsatzreferat des Bundesamtes zustimmen.¹⁶³ Die Änderung der Entscheidungspraxis zu Syrien in den Jahren 2015 und 2016 zeigt die Wirkungskraft der Leitsätze. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesamt die Leitsätze zu Syrien zwischen 2015 und 2016 verändert hat. Es wurde nachfolgend nicht mehr angenommen, dass den meisten Syrern bei einer Rückkehr Verfolgung im Sinne der Flüchtlingseigenschaft drohe, sondern nur ein ernsthafter Schaden, wie ihn der subsidiäre Schutz aus § 4 AsylG fordert. Das Bundesamt hat damit unabhängig vom Einzelfall kollektive Gefährdungslagen bewertet.

Die Herkunftsländerleitsätze sind jedoch als Verschlussache eingestuft. Würden sie veröffentlicht, bestehe – so die Argumentation des Bundesamts – die Gefahr, dass Asylbewerber*innen ihren Vortrag den Weisungen anpassen und damit die Wahrheitsfindung erschwert werde. Dem folgt die bisherige Rechtsprechung und lehnt einen Anspruch auf Einsichtnahme nach dem Informationsfreiheitsgesetz ab.¹⁶⁴ Selbst veraltete Leitsätze hat das Bundesamt dem *Verfasser* auf Anfrage nicht zur Verfügung gestellt. Die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen durch das Bundesamt ist damit einer wissenschaftlichen Analyse nicht zugänglich und weitestgehend der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Auf europäischer Ebene gibt es die ‚country guidances‘ der Europäischen Asylagentur (zuvor EASO).¹⁶⁵ Sie dürfen nicht mit dem britischen System gerichtlicher Leitentscheidungen verwechselt werden, das denselben Namen trägt. Die *country guidances* der EUAA bewerten die tatsächliche Lage in den Herkunftsländern. Sie sind im Gegensatz zu den internen Leitlinien des BAMF

¹⁶⁰ Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/11997, S. 12.

¹⁶¹ Vgl. die Beschreibung des BAMF der Herkunftsländerleitsätze unter „Verfahrenssteuerung und Qualitätssicherung“ auf www.bamf.de (letzter Aufruf: 12.3.2023).

¹⁶² Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 19/4961, S. 78.

¹⁶³ Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/11997, S. 12.

¹⁶⁴ BayVGH Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805, Rn. 61; Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Abgeordneten *Jelpke*, BT-Drs. 18/13617, S. 15. Vgl. aber zum Anspruch im gerichtlichen Verfahren: BVerwG Beschl. v. 18.4.2012 – 20 F 7/11, und BVerwG Beschl. v. 8.5.2013 – 20 F 14/12.

¹⁶⁵ Zusammenfassend: *EUAA, Country Guidance: explained*, 2023.

öffentlich zugänglich. Im Januar 2023 gab es *country guidances* für Afghanistan, den Irak, Nigeria, Somalia und Syrien. Sie bestehen aus einer gemeinsamen Analyse der allgemeinen Lage („common analysis“) und Leitfäden für die Zuerkennung internationalen Schutzes („guidance notes“). Ihr Ziel ist, die Entscheidungspraxis der Asylbehörden der Mitgliedsstaaten zu unterstützen und zu vereinheitlichen.¹⁶⁶ Die EUAA entwickelt die *country guidance* in Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der nationalen Asylbehörden (dem „EUAA Country Guidance Network“).¹⁶⁷ Die Berichte stützen sich auf die aktuell zur Verfügung stehenden Herkunftslandinformationen und fassen diese zusammen.¹⁶⁸

Die *country guidances* bewerten kollektive Gefährdungslagen. Sie stellen also die Gefährdung verschiedener Kollektive fest und geben Hinweise, wie hieraus die Schutzbedürftigkeit einzelner Antragsteller*innen abgeleitet werden kann. Die Berichte enthalten zunächst eine Liste von Profilen, die in der Entscheidungspraxis häufig wiederkehren und zu ihnen jeweils eine grobe Risikobewertung, die später ausführlich begründet wird.¹⁶⁹ Für höherrangige Beamte aus Süd- und Zentralsomalia hat die EUAA 2022 etwa grundsätzlich die begründete Furcht vor Verfolgung festgestellt, bei Beamten niederen Ranges hänge die Gefährdung von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere ihrer Sichtbarkeit.¹⁷⁰ Es lassen sich Entscheidungstechniken ausmachen, die sich – wie im Laufe der Arbeit deutlich werden wird – in Gerichtsentscheidungen wiederfinden lassen. Insbesondere unterscheiden die *guidance notes* zwischen einer generellen Gefährdung eines Kollektivs („in general“ oder „generally“) einerseits und dem Auflisten einzelner Risiko- und Schutzfaktoren („risk-impacting circumstances“) andererseits,¹⁷¹ eine Unterscheidung, die es in der deutschen Dogmatik insbesondere bei der Gruppenverfolgung und der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit gibt. Die EUAA betont dabei, dass es unterschiedliche Grade an Gefährdung geben kann und jeweils eine Betrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.¹⁷²

Die *country guidances* sind nicht bindend, die Mitgliedsstaaten behalten also die alleinige Zuständigkeit für die Entscheidung über Asylanträge. Die Mitgliedsstaaten müssen die *country guidances* bei ihrer Entscheidung jedoch berücksichtigen (Art. 11 Abs. 3 VO 2021/2303/EU). Weil das Bundesamt seine Entscheidungspraxis nicht offenlegt, kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit es die *country guidances* der EUAA umsetzt. Die Gerichte ziehen die

¹⁶⁶ Art. 11 VO 2021/2303/EU.

¹⁶⁷ EUAA, Country Guidance: explained, 2023, S. 4 und 10.

¹⁶⁸ EUAA, Country Guidance: explained, 2023, S. 9.

¹⁶⁹ EUAA, Country Guidance: explained, 2023, S. 16.

¹⁷⁰ EUAA, Country Guidance: Somalia, 2022, S. 23.

¹⁷¹ EUAA, Country Guidance: explained, 2023, S. 14. Vgl. EUAA, Country Guidance: Somalia, 2022, S. 23 ff.

¹⁷² EUAA, Country Guidance: explained, 2023, S. 18.

country guidances teilweise heran.¹⁷³ In welchem Umfang dies geschieht und wie häufig Gerichte kollektive Gefährdungslagen anders als die EUAA bewerten, wurde für diese Untersuchung jedoch nicht erhoben. Diese Arbeit befasst sich mit der Meinungsbildung innerhalb der Judikative. Das Verhältnis zwischen Bundesamt, EUAA und Gerichten bei der Bewertung kollektiver Gefährdungslagen ist ein Bereich, für den weitere Forschung nötig ist.

V. Vorgehensweise

Die Arbeit beginnt mit der Untersuchung *kollektiver Gefährdungslagen*. Wird eine Prognose zunächst für ein Kollektiv vorgenommen, wird die Zukunft der Antragsteller*in mit derjenigen von Dritten verglichen, also pauschalisiert betrachtet. Aus Mangel an Informationen zur konkreten Zukunft der Antragsteller*in wird auf die Gefährdung eines Kollektivs zurückgegriffen. Dabei besteht die Gefahr, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls unberücksichtigt bleiben. Damit die Prognose das tatsächliche Schicksal der Antragsteller*in möglichst präzise vorhersagt, ist deshalb eine systematische Prüfung erforderlich. Sie ist außerdem die Voraussetzung für die Rezeption von Länderleitentscheidungen: Nur wenn Gerichte die Bewertung unabhängig vom Einzelfall offenlegen und dafür eine gemeinsame Sprache finden, können sie gegenseitig aufeinander Bezug nehmen. Hierfür eine Anleitung zu geben, ist das Ziel des ersten Teils dieser Untersuchung. Er entwickelt eine eigene Dogmatik für kollektive Gefährdungslagen. Unter ‚Dogmatik‘ wird eine Systematisierung und Konkretisierung des Rechts verstanden, die zur Lösung von Rechtsfragen anleitet und so ihre strukturierte Begründung anhand des Gesetzes erlaubt.¹⁷⁴ Ziel ist also eine Systematik für die Prognose bei kollektiven Gefährdungslagen, das heißt der Bewertung der Gefährdung des Kollektivs und wie daraus die Gefährdung einzelner Antragsteller*innen abgeleitet werden kann.

In ihrem zweiten Teil betrachtet die Arbeit die Kategorie der *Länderleitentscheidungen*. Sie nähert sich ihr in zwei Schritten. Zunächst untersucht sie die Meinungsbildung in der Rechtsprechung zu kollektiven Gefährdungslagen. Lassen sich dort Länderleitentscheidungen finden, und welche Wirkung haben solche Entscheidungen? Im zweiten Schritt untersucht sie, wie Meinungen aus

¹⁷³ OVG NRW Urt. v. 21.12.2022 – 9 A 1740/20.A (Irak), unter anderem in Rn. 49, 53 (Lage von Jesiden), 64 (Lage im Sindschar), 78 (verbleibende Präsenz des IS). OVG Sachs. Urt. v. 10.11.2022 – 1 A 1081/17.A (Afghanistan), Rn. 81, 83, 115 (Verfolgung ‚Abtrünniger im Glauben‘), 117 (Taliban als Schutzakteur). VG Göttingen Urt. v. 2.11.2022 – 3 A 115/20 (Somalia), Rn. 22 (keine Gefährdung von Personen ohne gefahrerhöhende Umstände in Mogadischu).

¹⁷⁴ Bumke, Rechtsdogmatik, 2017, S. 1 ff. (mit den einzelnen Funktionen); T. Möllers, Juristische Methodenlehre, 2020, S. 316 ff. (dort auch zu Konkretisierung und Konstruktion). Zur Anwendungsbezogenheit: Starck JZ 1972, 609; Gusy JZ 1991, 213.

der Rechtsprechung zu kollektiven Gefährdungslagen in konkreten Verfahren berücksichtigt werden können und wie dabei Einzelfallgerechtigkeit und Aktualität der Entscheidung gewährleistet bleiben.

Die Ableitung der Schutzbedürftigkeit der Antragsteller*in aus kollektiven Gefährdungslagen und deren Bewertung durch Länderleitentscheidungen ist eine Vorgehensweise, die sich in der Rechtsprechung herausgebildet hat. Der Bezug auf Kollektive beruht auf dem Mangel an Informationen zur Zukunft der konkreten Antragsteller*in beziehungsweise auf Herkunftslandinformationen, die allein Informationen zur allgemeinen Lage geben, nicht aber zu individuellen Schicksalen. Sowohl für die Dogmatik der kollektiven Gefährdungslagen, also für den ersten Teil der Untersuchung, als auch für das Verständnis ihrer Bewertung durch Länderleitentscheidungen, den zweiten Teil, war daher ein Blick in die Praxis erforderlich. Ihn erlaubt ein Korpus von 143 Entscheidungen aus dem Jahr 2018 zum Herkunftsland Irak, das die empirische Grundlage der folgenden Überlegungen bildet.

Für den ersten Teil betrachtet die Arbeit die drei Schutzstatus Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote nacheinander. Dabei untersucht sie zunächst, ob in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Literatur Ansätze für eine systematische Bewertung kollektiver Gefährdungslagen zu finden sind. Sie erweitert die Perspektive anschließend durch eine Untersuchung der Praxis der Tatsachengerichte. Dies geschieht anhand des Korpus der Entscheidungen zum Irak. Normative Aussagen sind immer auf eine bestimmte Realität bezogen.¹⁷⁵ Das gilt auch für die Rechtsdogmatik.¹⁷⁶ Auf welche kollektiven Gefährdungslagen zurückgegriffen wird und wie diese auf die Bewertung des Einzelfalls einwirken, hängt von den Umständen der Antragsteller*innen und den zur Verfügung stehenden Informationen ab. Normative Aussagen dazu, wie dieser Prozess ablaufen sollte, müssen deshalb zunächst dessen tatsächliche Funktionsweise nachvollziehen. Erst eine Reflexion der Praxis ermöglicht, eine anwendungsbezogene Dogmatik aufzustellen.¹⁷⁷

Dabei ist zu beachten, dass Gerichte in ihren Entscheidungen die Wirklichkeit selbst bloß konstruieren, nicht aber objektiv darstellen.¹⁷⁸ Asylgerichtliche Ent-

¹⁷⁵ Grundlegend: *Petersen Der Staat* 2010, 435. Zum „Realbereich“ der Norm: *Hoffmann-Riem in Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2004, S. 36 ff.

¹⁷⁶ *Starck JZ* 1972, 609; *Gusy JZ* 1991, 213 (insbes. 216); *Dobinson/Johns in Research Methods for Law*, 2017, S. 18 (26 ff.); *Bumke, Rechtsdogmatik*, 2017, S. 157 ff.

¹⁷⁷ *Starck JZ* 1972, 609 bezeichnet die Rechtsprechung der Gerichte als „Probiersteine“; zur Bedeutung der Sprache ebd., 612 f.; ähnlich, allerdings für das *case law*-System: *Dobinson/Johns in Research Methods for Law*, 2017, S. 18 (26 ff.). Vgl. auch *Gusy JZ* 1991, 213 (218) – der Fall ist die Grundlage der Auslegungshypothese.

¹⁷⁸ Als Reaktion auf *Petersen Der Staat* 2010, 435: *Augsberg Der Staat* 2012, 117. Außerdem: *Gusy JZ* 1991, 213 (215), die Grundlage der Dogmatik bilden „Sätze“ über die Wirklichkeit, nicht die Wirklichkeit selbst; so auch: *Starck JZ* 1972, 609 (610).

scheidungen illustrieren dieses Problem in besonderem Maße. Gerichte betreiben in der Regel keine eigene Tatsachenfeststellung im Herkunftsland, sondern verlassen sich auf Herkunftslandinformationen, die selbst ein jeweils eigenes Bild vermitteln. Der Blick in die Entscheidungspraxis zeigt also das Verständnis der Richter*innen von kollektiven Gefährdungslagen und damit eine Dogmatik der Gerichte. Eigene normative Aussagen sind selbst gerade auf die Verbesserung dieser Praxis gerichtet.¹⁷⁹ Die Analyse von Gerichtsentscheidungen kann daher nur den Ausgangspunkt einer Überprüfung der aktuellen Praxis bilden. Auf die Analyse der Praxis der Gerichte folgen deswegen im letzten Schritt jeweils eine kritische Reflexion und eigene Vorschläge für die Dogmatik.

Es war eine Stichprobe von Gerichtsentscheidungen¹⁸⁰ zu wählen, die eine große Varianz verschiedener Gefahrenlagen abdeckt.¹⁸¹ Andererseits sollten die Entscheidungen zumindest thematisch ähnlich sein, um möglicherweise unterschiedliche Herangehensweisen an ähnliche Gefahrenlagen identifizieren zu können. Daher wurden Entscheidungen aus dem Jahr 2018 zu dem Herkunftsland Irak ausgewählt. Es bot sich ein Herkunftsland mit hohen Zuzugszahlen an, da mit der Veröffentlichung entsprechend vieler Entscheidungen zu rechnen war. Die drei zuzugsstärksten Herkunftsländer waren in den Jahren 2014 bis 2018 Afghanistan, Irak und Syrien.¹⁸² Unter ihnen wurde der Irak ausgewählt, weil Menschen von dort aus sehr unterschiedlichen Gründen fliehen.¹⁸³ In Befragungen aus den Jahren 2015 und 2017 gaben Iraker*innen Faktoren für ihre Ausreise an, die alle drei Schutzstatus abdecken: Sie fliehen vor persönlichen Bedrohungen und gezielter Gewalt etwa wegen der Religionszugehörigkeit,¹⁸⁴ also aus Gründen, die zur Flüchtlingseigenschaft passen. Daneben seien die

¹⁷⁹ Zur Kontrafaktizität normativer Aussagen: *Starck* JZ 1972, 609 (612); *Gusy* JZ 1991, 213 (216).

¹⁸⁰ Grundsätzlich hätten auch Bundesamtsbescheide untersucht werden können, diese werden aber deutlich seltener veröffentlicht. Die Gerichte vollziehen nicht bloß die Entscheidung des Bundesamts nach, sondern treffen eine völlig eigene Entscheidung (zur Praxis des ‚Durchentscheidens‘: *Mitsch* ZAR 2019, 53), die Analyse ihrer Entscheidung ermöglicht daher ein ebenso vollständiges Bild.

¹⁸¹ Vgl. *Dobinson/Johns* in *Research Methods for Law*, 2017, S. 18 (26 ff.): Aus der Feststellung, dass sich Recht in der praktischen Anwendung bildet, leiten die Autoren das Erfordernis eines repräsentativen Korpus an Rechtstexten (insbesondere Urteilen) ab, das für die Bildung einer Dogmatik herangezogen wird. Außerdem: *Hamann* JZ 2021, 656 (661).

¹⁸² *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 21.

¹⁸³ Zuzugszahlen und Varianz der Fallkonstellationen wurden auch bei verwandten Analysen asylrechtlicher Gerichtsentscheidungen als Auswahlkriterien gewählt, vgl. *Vogelaar* *International Journal of Refugee Law* 2019, 492 (495) zur Verwendung von Herkunftslandinformationen bei den britischen *country guidances*.

¹⁸⁴ *IOM*, *Migration Flows from Iraq*, 2016, S. 8; *REACH*, *Iraqi Migration*, 2017, S. 14.

Sicherheitslage etwa wegen der vielen Terroranschläge oder Kämpfe verschiedener Gruppen in Bagdad ausschlaggebend.¹⁸⁵ Dies sind Gründe, die zum subsidiären Schutz passen. Es treibe sie auch die schlechte humanitäre Situation zur Flucht.¹⁸⁶ Solche Notlagen sind im Rahmen der Abschiebungsverbote zu beurteilen. Die Lage unterscheidet sich daneben stark je nach der regionalen Herkunft¹⁸⁷ und Volks- bzw. Religionszugehörigkeit¹⁸⁸ der Antragsteller*in. Die Arbeit beschränkt sich auf Gefahren im Herkunftsland und klammert die Rückführung innerhalb Europas aus. Auch bei Personen, die im Rahmen des Dublin-Systems oder als anerkannt Schutzberechtigte in einen anderen Mitgliedsstaat überstellt werden sollen, nehmen die Gerichte im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots Bezug auf kollektive Gefährdungslagen. Die Prüfung dürfte derjenigen bei Abschiebungsverböten für Drittstaaten ähneln, es ist insofern jedoch weitere Forschung nötig.

Die Quelle für die Entscheidungen war die juris-Datenbank. Es wurden im April 2019 alle Entscheidungen mit den Stichworten ‚Irak‘ und ‚Asyl‘ erfasst, die 2018 getroffen wurden; später veröffentlichte Entscheidungen wurden nicht berücksichtigt. Anschließend wurden diejenigen Entscheidungen aussortiert, bei denen keiner der drei Schutzstatus geprüft wurde, etwa sozialrechtliche Entscheidungen, unzulässige Klagen, Entscheidungen allein zum Familienasyl nach § 26 AsylG oder Verfahren zu Überstellungen in andere europäische Mitgliedsstaaten. Übrig blieben 143 Entscheidungen. Die juris-Datenbank bietet eine große Sammlung leicht zugänglicher Entscheidungen. Sie bildet trotzdem nur einen kleinen Teil der tatsächlich getroffenen Entscheidungen ab. Die Gerichte sind zwar nach der Rechtsprechung des BVerwG dazu verpflichtet, Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen.¹⁸⁹ Bei juris waren zum Zeitpunkt der Erhebung jedoch nur 109 erstinstanzliche Urteile aus 2018 zum Irak zu finden, was bei 9309 in diesem Zeitraum insgesamt zum Irak getroffenen erstinstanzlichen Entscheidungen¹⁹⁰ einem Anteil von

¹⁸⁵ IOM, Migration Flows from Iraq, 2016, S. 8; REACH, Iraqi Migration, 2017, S. 14.

¹⁸⁶ IOM, Migration Flows from Iraq, 2016, S. 9; REACH, Iraqi Migration, 2017, S. 15; Bertelsmann Stiftung, Escaping the Escape, 2017, S. 144.

¹⁸⁷ REACH, Iraqi Migration, 2017, S. 12.

¹⁸⁸ Bertelsmann Stiftung, Escaping the Escape, 2017, S. 142.

¹⁸⁹ BVerwG Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3/96, Rn. 22 ff.; so auch BVerfG Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, Rn. 16. Zur allgemeinen Praxis in Hamburg, vgl.: Antwort des Senats auf die schriftliche kleine Anfrage der Abgeordneten v. Treuenfels-Frowein, Bürgerschaft Hmb. Drs. 21/18156. Danach scheint am VG Hmb. jede einzelne Richter*in bzw. Kammer über die Publikation zu entscheiden. Ausführlich zur Thematik: Hamann JZ 2021, 656.

¹⁹⁰ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 65 (die formellen Entscheidungen zum Irak wurden herausgerechnet, da sie auch aus dem Korpus entfernt wurden). Die zweitinstanzlichen Entscheidungen sind fast ausschließlich Beschlüsse über die Berufungszulassung. Nur in einem der 34 obergerichtlichen Verfahren wurde über einen der Schutzstatus materiell entschieden (VGH Bay Urt. v. 19.7.2018 – 20 B 18.30800). Die zweitinstanzlichen Entscheidungen nehmen insofern im Korpus eine Sonderstellung ein. Trotzdem lassen sich in vielen

1,2 % entspricht.¹⁹¹ Die geringe Repräsentativität zeigt sich daneben an den Anerkennungszahlen: 2018 wurde von allen deutschen Verwaltungsgerichten nur in 4 % der Irak-Verfahren die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen.¹⁹² In den bei juris veröffentlichten erstinstanzlichen Entscheidungen wurde dagegen in 33 von 109 Verfahren (30 %) die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft bejaht; insbesondere von der 6. Kammer des VG Hannover, die in 20 ihrer 23 veröffentlichten Entscheidungen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen hat (87 %). Dass so viele Entscheidungen aus Hannover kommen, prägt deshalb das Bild der Irak-Rechtsprechung in eine Richtung, die nicht repräsentativ scheint.¹⁹³ Zudem veröffentlichen Richter*innen vermutlich vor allem Entscheidungen, die sie für besonders relevant halten.¹⁹⁴ Das dürften gerade Entscheidungen sein, in denen auf kollektive Gefährdungslagen Bezug genommen wird, weil diese eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus haben. Reine Einzelfallentscheidungen werden seltener veröffentlicht. Daneben hängt es stark vom jeweiligen Gericht und den Beteiligten ab, ob in einem Verfahren überhaupt kollektive Gefährdungslagen eine Rolle spielen. Es sind Situationen denkbar, in denen das Gericht die Relevanz einer solchen Gefahr übersieht oder für so gering hält, dass es sie nicht anspricht. Insbesondere die 6. Kammer des VG Hannover bezog sich besonders stark auf kollektive Gefährdungslagen, andere Gerichte dagegen deutlich seltener. Daraus folgt: Es muss eine möglichst große Zahl von Entscheidungen analysiert werden, um eine hinreichende Grundlage für ein Verständnis der unterschiedlichen Entscheidungssituationen zu haben. Außerdem darf die Argumentation des jeweiligen Gerichts nicht als Vorlage für die Dogmatik verstanden, sondern muss jeweils kritisch reflektiert werden. So kann der bisherige Stand der Dogmatik explorativ erweitert werden. Das Korpus enthält Entscheidungen von insgesamt 36 verschiedenen Spruchkörpern, die für diesen Zweck ein reicher Fundus sind.

Der zweite Teil der Arbeit untersucht die Funktionsweise von Länderleitentscheidungen. Das Ziel ist, ein Verständnis von der Meinungsbildung der Gerichte und der Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen bei der Einzelfallentscheidung zu gewinnen. Dazu erkundet die Arbeit die Praxis der Gerichte und

der Entscheidungen Erwägungen zu materiell-rechtlichen Tatsachenfragen finden, weshalb sie weiterhin in die Untersuchung einbezogen werden. An dieser Stelle wurden sie herausgerechnet, um eine Vergleichbarkeit mit der BAMF-Statistik zu erreichen.

¹⁹¹ Allgemein zur geringen Repräsentativität von juris für Forschungsarbeiten: *Hamann JZ* 2021, 656 (661).

¹⁹² *BAMF*, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 65.

¹⁹³ Lässt man alle Entscheidungen des VG Hannover unberücksichtigt, wurde bei juris immer noch in 15 % der erstinstanzlichen Verfahren die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen (13 von 86). Auch unabhängig vom VG Hannover lässt sich also ein Missverhältnis zwischen den Anerkennungsquoten bei juris und der gesamten Rechtsprechung erkennen.

¹⁹⁴ Zu diesem Problem allgemein: *Hamann JZ* 2021, 656 (661): Die aktuelle Publikationspraxis führe dazu, „dass gerade das Häufige nahezu unsichtbar wird, während das Seltenere überproportional Raum einnimmt“.

fragt, auf welchen Ebenen dort Länderleitentscheidungen getroffen und welche Fragen von den Gerichten über den Einzelfall hinaus geklärt werden. Anschließend fragt sie nach der normativen Wirkung solcher Entscheidungen und den rechtlichen Anforderungen an ihre Berücksichtigung. Sie zeichnet so ein Bild von der tatsächlichen Funktionsweise und den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu kollektiven Gefährdungslagen.

Der Ausgangspunkt für den empirischen Zugriff ist folgende Beobachtung: Die Gerichte zitieren zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in großem Maße vorherige Entscheidungen, wie in folgendem Urteil des VG Berlin zur Verfolgung der Jesiden durch den IS:

„Die Terrormiliz verfügt aber nicht mehr über Strukturen, die es ihr ermöglicht, Zugehörige zu einer religiösen Minderheit in der Provinz systematisch im Rahmen eines eingeleiteten und durchgeführten Verfolgungsprogramms zu verfolgen (vgl. zu Jesiden aus Niniwe VG Berlin, Urteil vom 25. Januar 2018 – VG 29 K 140.17 A –, juris Rn. 36 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 15. Januar 2018 – Au 5 K 17.35594 –, juris Rn. 55 ff.).“¹⁹⁵

Die juristische Netzwerkforschung, insbesondere *Corinna Coupette*, hat Methoden für die Analyse solcher Zitate entwickelt.¹⁹⁶ Sie erlauben – wie sogleich dargelegt wird – ein Verständnis der Meinungsbildung innerhalb der Rechtsprechung. Für das Korpus der Entscheidungen zum Irak aus dem Jahr 2018 wurde eine Netzwerkanalyse durchgeführt. Die Daten können im Online-Appendix eingesehen werden.¹⁹⁷ Das Ziel war, die Zitate der Gerichte zu kollektiven Gefährdungslagen zu visualisieren und zu quantifizieren. Im ersten Schritt wurden dazu alle Zitate auf andere Gerichtsentscheidungen aus dem Korpus extrahiert. Damit wurden zunächst sowohl Zitate zu Rechtsfragen, etwa der Auslegung einzelner Vorschriften, als auch Zitate zu Tatsachenfragen erfasst. Da es in dieser Arbeit allein um die Klärung von Tatsachenfragen geht, wurden im zweiten Schritt Zitate zu Rechtsfragen vom Datensatz ausgeschlossen.¹⁹⁸ Ebenfalls ausgeschlossen wurden Zitate auf Gerichtsentscheidungen als Nachweis für einzelne Basistatsachen. In solchen Zitaten funktionieren die fremden Gerichtsentscheidungen wie Herkunftslandinformationen, weil sie das Bestehen oder Nichtbestehen einer konkreten Tatsache nachweisen sollen.

¹⁹⁵ VG Berlin Urt. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 41.

¹⁹⁶ *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019. Zuvor: *Petersen/Towfigh* German Law Journal 2017, 695. Zur Zitierpraxis des EuGH: *Derlén/Lindholm* German Law Journal 2017, 647; *Frankenreiter* German Law Journal 2017, 687 unterzieht die Studie einer kritischen Analyse.

¹⁹⁷ doi.org/10.5281/zenodo.7513451 (letzter Aufruf: 12.3.2023).

¹⁹⁸ Als Rechtsfrage wurde definiert: Die Auslegung einer Norm, also den abstrakten Prüfungsmaßstab betreffend. Etwa: „Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Vgl. BVerwG Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32 m. w. N.“ (VG Münster 17.1.2018 – 6a K 2323/16.A, Rn. 31). Das Zitat auf das BVerwG wurde als Zitat zu einer Rechtsfrage kategorisiert.

In dieser Arbeit geht es jedoch um die Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen, also nicht um die Gewinnung der Herkunftslandinformationen.¹⁹⁹ Zitate zur Tatsachenermittlung waren daher nicht von Interesse. Übrig blieben 568 Zitate zu kollektiven Gefährdungslagen.²⁰⁰

Es wurden bei jedem Zitat folgende Metadaten ermittelt:

- Veröffentlichung der zitierten Entscheidung bei juris
- zeitlicher Abstand der zitierten Entscheidung zur Zitierenden
- Thema des Zitats

Welche Schlüsse lassen sich aus diesen Daten ziehen? Der Datensatz hat eine geringe Repräsentativität.²⁰¹ Er lässt nur Schlussfolgerungen zur Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 zu, die auf juris veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichungspraxis der Gerichte ist sehr unterschiedlich, wenige Gerichte sind deutlich stärker vertreten als andere. Außerdem stellen Gerichtsentscheidungen die Meinungsbildung der Gerichte nur unvollständig dar.²⁰² Werden fremde Entscheidungen ungeprüft (,blind‘) übernommen oder setzen sich die Gerichte argumentativ mit ihnen auseinander? Sind einzelne Spruchkörper besonders einflussreich für die Meinungsbildung der jeweiligen Kammer? Wie groß ist die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung? Solche Fragen lassen sich anhand schriftlicher Entscheidungsbegründungen nur zum Teil beantworten und müssen hier größtenteils offengelassen werden.

¹⁹⁹ Als Nachweis zu Basistatsachen wurde definiert: Zitat zu einer Einzelinformation zur Lage im Herkunftsland, das die Funktion von Herkunftslandinformationen übernimmt. Etwa: „Sunniten, die bis zur Entmachtung Saddam Husseins 2003 über Jahrhunderte die Führungsschicht des Landes bildeten, sind nicht selten Übergriffen schiitischer Milizen ausgesetzt, die Folter, körperliche Strafen, Verwundungen und den Tod zur Folge haben können. Vgl. hierzu UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, vom 14.11.2016; ferner Urteil der Kammer vom 28.11.2017, 6 K 1563/16 [...]“ (VG Saarland 9.2.2018 – 6 K 2662/16, Rn. 20 f.). Die Übergänge zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen sind teilweise fließend. So könnte man in dem Zitat auf die Kammerentscheidung auch eine Prognose für das Kollektiv der Sunniten sehen. Es sollten vor allem Vorfragen ausgeschlossen werden, die einzelne Basistatsachen betreffen, damit die Zitate Länderleitentscheidungen entsprechen, wie sie hier definiert werden. Es wurden in diesem Schritt 109 Zitate ausgeschlossen.

²⁰⁰ Nach der Terminologie von *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, S. 78 wurde *gewichtet* gezählt. Zitiert eine Entscheidung also mehrfach eine andere, wurde diese auch mehrfach erfasst. Im Gegensatz dazu stünde die *binäre* Zählung, nach der irrelevant wäre, wie oft eine andere Entscheidung innerhalb des Textes zitiert wurde.

²⁰¹ Zur Auswahl des Korpus bei empirischer Rechtsforschung: *Dobinson/Johns* in *Research Methods for Law*, 2017, S. 18 (38 ff.). Speziell zu den Problemen bei der Netzwerkforschung: *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, S. 76 ff. und ab S. 85 ff. zu den Fehlern, die sich daraus ergeben. Die technischen Probleme (*Coupette* ebd., S. 79 ff.) hätte der *Verfasser* ohne die große Unterstützung von *Coupette* nicht überwinden können. Ihr sei an dieser Stelle erneut gedankt.

²⁰² Vgl. zu diesem Problem bei der empirischen Untersuchung von Entscheidungsgründen: *Seifert*, *Argumentation und Präjudiz*, 1995, S. 10 f.; *Baer* *German Law Journal* 2017, 271 (275 f.).

Trotzdem lässt die Zitatanalyse verallgemeinerbare Strukturen erkennen, wie sich bereits an Abbildung 3 verdeutlichen lässt.²⁰³ Sie zeigt, dass die Interaktion der Gerichte auf verschiedenen Ebenen verläuft: unter Bezug auf eigene frühere Entscheidungen, durch Zitate von Urteilen anderer Gerichte gleicher Instanz und Zitate von Obergerichten. Außerdem wird deutlich, dass einzelne Gerichte besonders viel, andere wenig zitiert werden. Auch wenn das Korpus nur einen Einblick in die Praxis weniger Gerichte gibt, erlaubt es doch, auf gewisse Tendenzen zu schließen. Diese Tendenzen lassen Rückschlüsse zu auf die Relevanz einzelner Akteure, den thematischen Bezug der Leitentscheidungen und ihr Alter sowie die Veröffentlichungspraxis der Gerichte. Sie dürften Personen, die täglich mit asylgerichtlichen Entscheidungen arbeiten, geläufig sein. Die Netzwerkanalyse ermöglicht die Visualisierung und Quantifizierung der grundlegenden Funktionsweise solcher Praktiken und damit eine intersubjektive Überprüfung.²⁰⁴ Die Repräsentativität der Aussagen muss dabei jeweils kritisch reflektiert werden.

Auf die empirischen Ergebnisse beziehen sich die normativen Aussagen zur Funktionsweise von Länderleitentscheidungen.²⁰⁵ Die Arbeit baut auf dem eben dargelegten Verständnis von Länderleitentscheidungen auf, insbesondere ihrer grundsätzlichen Ähnlichkeit zu Präjudizien. So kann ein Rahmen für die Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen und die Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen bei der Einzelfallentscheidung, wie er sich *de lege lata* darstellt, bestimmt werden.

Aus den Erkenntnissen des ersten und zweiten Teils werden im dritten Teil Ansätze für eine geordnetere Meinungsbildung erarbeitet: Ein transparenter Diskurs der Gerichte und des Bundesamts, gezielte Länderleitentscheidungen durch Obergerichte und Unterstützung durch ein wissenschaftliches Begleitemium. Das Ziel ist eine Meinungsbildung, die zu rechtmäßigeren²⁰⁶ und einheitlicheren Entscheidungen beiträgt. Insgesamt möchte die Arbeit so zu einer kritischen Reflexion der asylrechtlichen Entscheidungspraxis beitragen, der

²⁰³ Mit *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, S. 62 ff. ist das Untersuchungsziel *explorativ* und darauf aufbauend *explizierend*, weil zunächst nach allgemeinen Strukturen und anschließend nach Gründen für problematische Aspekte gesucht wurde (etwa die geringe Bedeutung der OVGs und die uneinheitliche Veröffentlichungspraxis).

²⁰⁴ Vgl. *Coupette*, Juristische Netzwerkforschung, 2019, etwa S. 63. *Petersen/Towfigh* German Law Journal 2017, 695 (699) sprechen vom „I’ve known it all along“-bias“ in Bezug auf den Aussagegehalt solcher Daten.

²⁰⁵ Vgl. zum Verhältnis normativer und empirischer Aussagen, die sich auf eine juristische Netzwerkanalyse stützen: *Petersen/Towfigh* German Law Journal 2017, 695 (697 ff.).

²⁰⁶ Der Gedanke, dass Rechtmäßigkeit gesteigert werden kann, beruht auf *Bäcker*, Begründen und Entscheiden, 2012, S. 127 ff., nachdem das Ziel des rationalen Diskurses die optimale Richtigkeit ist, absolute Richtigkeit aber nicht erzielt werden könne.

Art und Weise also, wie das weitere Schicksal hunderttausender Menschen bestimmt wird.

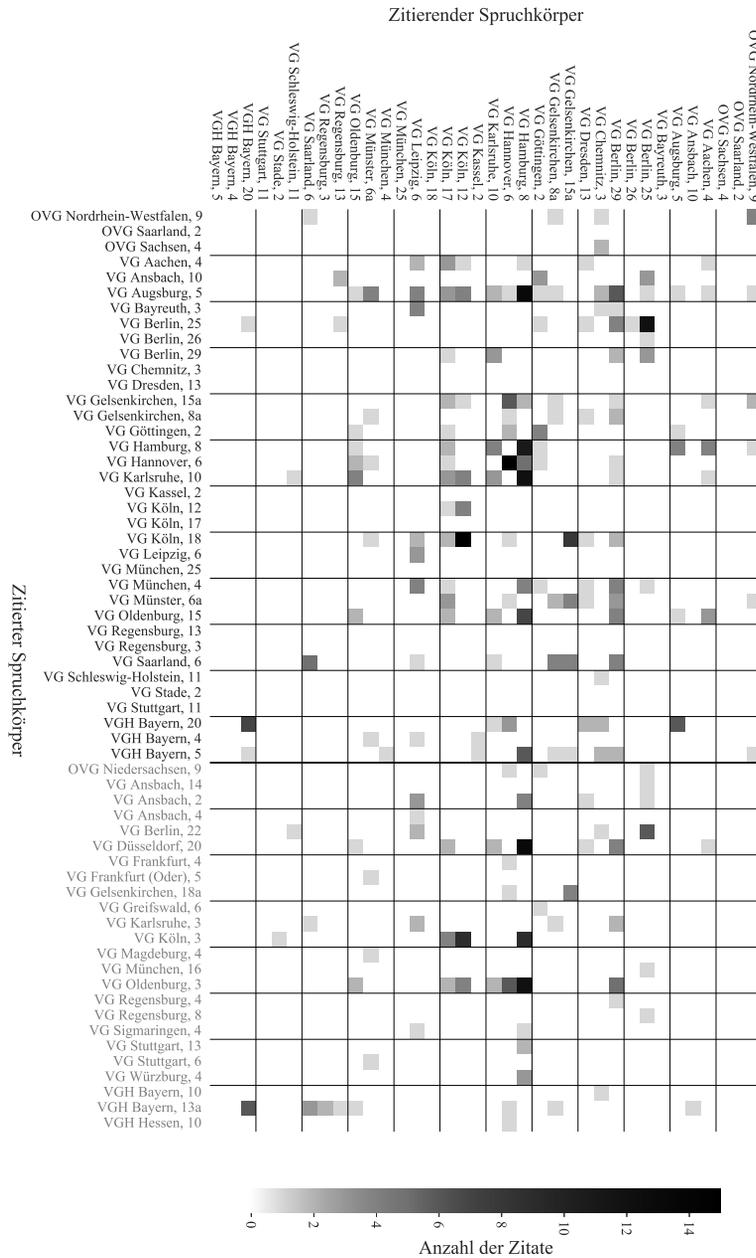


Abbildung 3: Interaktion der Spruchkörper (VG/OVG zu VG/OVG)²⁰⁷

²⁰⁷ Grau: zitierter Spruchkörper nicht im Korpus. ‚VG/OVG zu VG/OVG‘: Dargestellt werden Zitate durch VG- und OVG-Kammern, die Entscheidungen von VG- und OVG-Kammern betreffen. Im Laufe der Untersuchung wird teilweise eingeschränkt, *wessen* Zitate umfasst sind und *welche Spruchkörper* sie betreffen.

Kapitel B

Kollektive Gefährdungslagen in der asylrechtlichen Gefahrenprognose

I. Flüchtlingseigenschaft

Der Antragsteller*in wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 ff. AsylG zuerkannt, wenn sie in ihrem Heimatland die begründete Furcht vor einer Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hat. Die Verfolgung muss entweder vom Staat beziehungsweise einem staatsähnlichen Akteur ausgehen oder der Staat darf keinen hinreichenden Schutz vor diesem Akteur bieten, etwa bei Gewalt durch Familienangehörige. Die Verfolgung muss an dem Ort drohen, an den die Antragsteller*in bei einer Abschiebung voraussichtlich zurückkehren wird.¹ Das ist regelmäßig ihre Herkunftsregion, kann aber auch der Ort ihres letzten gewöhnlichen Aufenthalts sein.² Ist an diesem Ort eine Verfolgung anzunehmen, darf wiederum nicht die Möglichkeit eines internen Schutzes bestehen. Das heißt, die Antragsteller*in darf nicht in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes vor Verfolgung geschützt sein, den sie sicher und legal erreichen kann und an dem ihr ein Aufenthalt zuzumuten ist (§ 3e AsylG).

Bei der Flüchtlingseigenschaft hat sich in der Rechtsprechung bereits eine Dogmatik für die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen entwickelt.³ Ihre grundsätzliche Funktionsweise wird sich beim subsidiären Schutz und den zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten wiederfinden. Sie kann danach systematisiert werden, ob und wieweit die Gefährdung der Antragsteller*in aus der Betroffenheit eines Kollektivs abgeleitet wird. Das geschieht zunächst bei der

¹ Für den subsidiären Schutz ausdrücklich: BVerwG Urt. v. 14.7.2009 – 10 C 9/08, Rn. 17; BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 13. Im Rahmen der Gruppenverfolgung der Ort, an dem die Antragsteller*in vor der Ausreise gelebt hat, BVerwG Beschl. v. 4.1.2007 – 1 B 47/06, Rn. 5. Dieser Ort muss für die Antragsteller*in auch gefahrlos erreichbar sein, zum Weg von Damaskus nach Idlib etwa: OVG SchlH Urt. v. 3.1.2020 – 5 LB 34/19, Rn. 26.

² Es ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, ob etwa nur eine Stadt oder eine ganze Provinz maßgeblich ist. Um eine allzu kleinteilige Prüfung zu vermeiden, dürfte aber regelmäßig auf eine Provinz abzustellen sein, VG Berlin Urt. v. 27.9.2018 – 25 K 416.17 A, Rn. 22. Vgl. auch VG Augsburg Urt. v. 2.7.2018 – Au 5 K 18.30752 mit ausführlicher Begründung des örtlichen Bezugspunktes (Kl. stammt zwar aus Ninive, hat aber lange Zeit in der kurdischen Autonomieregion gelebt).

³ Vgl. dazu die ausführlichen Nachweise unten.

Gruppenverfolgung. Hier wird geprüft, ob bei allen Mitgliedern eines Kollektivs gleichermaßen von einer hinreichenden Verfolgungsgefahr ausgegangen werden kann. Die Antragsteller*in kann in diesem Fall aus der kollektiven Gefährdungslage eine eigene Gefährdung ableiten, wenn sie die verfolgungsrelevanten Merkmale des Kollektivs trägt (hierzu unter 1.). Auch bei der *Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit* leitet die Antragsteller*in ihre Gefährdung aus der Betroffenheit eines Kollektivs ab; das Kollektiv ist aber nicht gleichmäßig gefährdet, sondern es ist für jede Merkmalsträger*in eine individuelle Risikobeurteilung nötig (2.). Bei der *anlassgeprägten Einzelverfolgung* stützt sich die Gefährdung auf eine individuelle Bedrohungslage, auch hier wirkt die Beurteilung der kollektiven Gefährdungslage jedoch auf die Entscheidung ein (3.).

1. Gruppenverfolgung: Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs

Antragsteller*innen bringen häufig vor, ihnen drohe in ihrem Heimatland Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, etwa einer Religionsgemeinschaft wie den Jesiden im Nordirak. Die Verfolgungsgefahr wird hier nicht mit einer individuellen Bedrohung gerade der Antragsteller*in begründet, sondern allein mit der Bedrohung des Kollektivs. Die Entscheider*in muss also die Gefährdungslage des jeweiligen Kollektivs prüfen, um über die Berechtigung des Vortrages zu entscheiden. Hierfür hat sich in der Rechtsprechung die Figur der Gruppenverfolgung entwickelt. Deren Dogmatik legt die Grundlagen für die Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für die Einzelfallentscheidung.

a) Stand der Dogmatik

Die Figur der Gruppenverfolgung hat sich in den Achtzigerjahren in der Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG gebildet. In der Entscheidung zur Verfolgung von Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan hat das BVerfG erstmals festgestellt:

„Politische Verfolgung kann sich, worauf schon die Aufzählung der Fluchtgründe in Art. 1 Abschnitt A Nr. 2 GK hinweist, gegen Gruppen von Menschen richten, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Überzeugung verbunden sind. Handelt es sich dabei um Maßnahmen, die als asylrechtlich relevante politische Verfolgung anzusehen sind [...], so ist in aller Regel davon auszugehen, daß sich diese Verfolgung gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet. Politische Verfolgung verliert ihre asylrechtliche Bedeutung nicht dadurch, daß von ihr nicht nur einzelne Personen, sondern mehrere Angehörige einer Gruppe betroffen werden.“⁴

⁴ BVerfG Beschl. v. 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, Rn. 49. Auf noch frühere Rspr., in der die Gruppenverfolgung anklingt, weist hin Marx, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 8. In den 1950er Jahren scheint dagegen eine Individualisierung der Gefahr gefordert worden zu sein, Grahl-Madsen, The Status of Refugees in Intl. Law, 1966, S. 212 zu Rspr. des VG Ansbach.

Das Gericht hat hier den entscheidenden Gedanken der Gruppenverfolgung entwickelt: Es ist nicht erforderlich, dass der Antragsteller*in individualisierte Verfolgung droht, die Gefahr kann sich auch aus der Betroffenheit einer Gruppe ergeben. Individualisierte Verfolgung meint, die Antragsteller*in kann nachweisen, dass die Verfolger*in sie als Individuum bedroht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Journalist durch kritische Berichte die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen hat und diese ihm nun nach dem Leben trachtet, also gerade ihn als Einzelperson verfolgen will. Im internationalen Flüchtlingsrecht spricht man von „individualization“ oder „singling out“.⁵ In Deutschland wird der Begriff ‚anlassgeprägte Einzelverfolgung‘ benutzt (dazu unten). Es ist weitestgehend anerkannt, dass die GFK eine solche Individualisierung nicht fordert.⁶ Richten sich Verfolgungsmaßnahmen gegen ganze Gruppen von Menschen, kann davon ausgegangen werden, dass auch einem einzelnen Mitglied solcher Gruppen Verfolgung droht. Wenn eine Gruppe in dieser Weise bedroht ist, müssen deshalb ihre einzelnen Mitglieder Schutz erhalten. Aus diesem Gedanken hat sich in Deutschland eine eigene Prüfung unter dem Stichwort *Gruppenverfolgung* entwickelt.⁷

„Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach

⁵ Crawford/Hyndman International Journal of Refugee Law 1989, 155 (160).

⁶ Früh: Grahl-Madsen, The Status of Refugees in Intl. Law, 1966, S. 213; Crawford/Hyndman International Journal of Refugee Law 1989, 155 (160, 162). Die Autoren berichten, wie sich in Australien ebenfalls in den 1980er Jahren das Konzept der gruppengerichteten Verfolgung entwickelt hat. In Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 2007, S. 128 f. wird berichtet, dass auch in den USA ein Konzept der Gruppenverfolgung besteht. Dagegen: Markard, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 220 zu Rspr. aus Frankreich, in der eine *crainte personnelle* gefordert werde.

⁷ Der Begriff wurde, soweit ersichtlich, zuerst vom BVerwG verwendet (Urt. v. 2.8.1983 – 9 C 599/81, Rn. 9.). Die Figur wurde ursprünglich für Art. 16 bzw. Art. 16a GG entwickelt und erst später auf die Dogmatik der Flüchtlingseigenschaft übertragen, vgl. BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05 Rn. 21 und BVerwG Urt. v. 20.3.2013 – 10 C 23/12. Auch die Vereinbarkeit mit der Qualifikationsrichtlinie hat das Gericht ausdrücklich bestätigt, BVerwG Beschl. v. 2.2.2010 – 10 B 18/09, Rn. 2. Ein Unterschied zu Art. 16a GG ergibt sich beim räumlichen Bezugspunkt der Verfolgung. Im Rahmen des Asylrechts wurde noch differenziert zwischen regionaler und örtlich begrenzter Gruppenverfolgung (ausführlich: BVerwG Urt. v. 9.9.1997 – 9 C 43/96, Rn. 19 und 20). Bei beiden ist die Verfolgung räumlich beschränkt, bei der regionalen Gruppenverfolgung bleiben Gruppenmitglieder außerhalb der Region aber mitbetroffen, sodass ein abgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab für ihre Verfolgungsprognose anzuwenden ist. Diese Differenzierung passt nicht zur Flüchtlingseigenschaft. Dort ist zunächst nur zu prüfen, ob eine Gruppenverfolgung am Herkunftsort des Antragstellers besteht und anschließend, ob vor ihr interner Schutz nach § 3e AsylG besteht.

Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist.“⁸

Das Asylrecht ist ein Individualrecht, der Antragsteller*in muss also die Verfolgung in eigener Person drohen.⁹ Auch bei der Gruppenverfolgung wird die Betroffenheit des Einzelnen ermittelt, sie wird bloß aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen *abgeleitet*. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus dem Prognosecharakter der Prüfung. Es geht immer um die Frage: Wird die Antragsteller*in von Gewalt betroffen sein? Die Grundlage dieser Prognose kann eine individualisierte Bedrohung sein, wie beim eben gebildeten Beispiel eines Journalisten, der der Regierung individuell bekannt ist. Kann eine solche Bedrohung nicht festgestellt werden, heißt das nicht, dass keine Gefahr vorliegt. Ein Jeside war 2014 im Nord-Irak unabhängig davon gefährdet, ob der IS ihn bereits als Person kannte. Allein seine Religionszugehörigkeit reichte für Verfolgungsmaßnahmen, weil das ganze Kollektiv von der Gefahr betroffen war. Um nun die Gefährdung des Einzelnen zu bewerten, muss zunächst diejenige des Kollektivs bestimmt werden, bevor hieraus Schlüsse für den Einzelnen gezogen werden. Es wird also aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen auf eine Gefährdung der Antragsteller*in geschlossen, weil die Antragsteller*in in einer vergleichbaren Lage ist. Damit wird die Grundlage der Berücksichtigung kollektiver Gefährdungslagen geschaffen: Aus der Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage (aa) wird die Gefährdung des Einzelnen abgeleitet (bb).

aa) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage

Bei der Gruppenverfolgung wird geprüft, ob der Antragsteller*in eine Verfolgung drohen wird, weil sie bestimmte Merkmale trägt, die sie mit einem Kollektiv teilt. Daher ist zunächst eine Gruppe mit bestimmten Merkmalen zu bilden und deren Gefährdung zu ermitteln. Ob die Gruppe hinreichend von Verfolgung betroffen ist, wird aus der Sicht einer fiktiven Merkmalsträger*in beurteilt. Hätte eine objektive Dritte mit den Merkmalen der Gruppe begründete Furcht vor Verfolgung?

Mit dieser Prognose wird die kollektive Gefährdungslage bewertet. Entsprechend der oben beschriebenen Funktionsweise der asylrechtlichen Prognose werden zunächst Basistatsachen gesammelt und hieraus anschließend die Gefährdung des fiktiven Gruppenmitglieds prognostiziert. Bei den Basistatsachen

⁸ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 36; auch schon in BVerwG Urt. v. 30.10.1984 – 9 C 24/84, Rn. 11 (zur Verfolgung von Ceylon-Tamilen in Sri Lanka). Später: BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 17; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 20.

⁹ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 34; Marx, Hdb. Flüchtlingschutz, 2012, § 30 Rn. 6; Hailbronner in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 117.

sind weniger Schilderungen der Antragsteller*in selbst hilfreich, als vielmehr Auskünfte unterrichteter Stellen und von Sachverständigen, also allgemeine Informationen zum Herkunftsland, schließlich wird die Gefahr nicht aus einer individuellen Bedrohungssituation, sondern aus Maßnahmen gegenüber einer Gruppe gefolgt.¹⁰ Anhand dieser Tatsachen ist die Verfolgungswahrscheinlichkeit zu prognostizieren und zu bewerten, ob sie für die Zuerkennung des Schutzstatus hinreichend hoch ist. Bei Verfolgung in Anknüpfung an Gruppenmerkmale ist sie hoch genug, wenn die Rechtsgutbeeinträchtigungen der Gruppenmitglieder derart häufig und intensiv sind, dass sie bei einem beliebigen Mitglied die begründete Furcht auslösen, Opfer der Verfolgung zu werden.¹¹ Für diesen Grad der Gefährdung hat sich der Begriff *Verfolgungsdichte* etabliert.¹² Er legt fest, wann eine kollektive Gefährdungslage hinreichend intensiv ist, um die Grundlage eines Schutzanspruchs zu bilden.

„Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, daß es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.“¹³

Es ist damit die Sicht des einzelnen Gruppenmitglieds entscheidend: Ist die Verfolgung aller Gruppenmitglieder so intensiv, dass jedes von ihnen sich der aktuellen Gefahr eigener Betroffenheit ausgesetzt sieht?

Das Leitbild für eine hinreichende Verfolgungsdichte scheint in der Rechtsprechung bereits früh die massenweise Verfolgung einer ethnischen oder religiösen Minderheit gewesen zu sein. Schon das BVerfG hat formuliert, die „zeitgeschichtliche Erfahrung“ habe gezeigt, dass gerade gruppengerichtete Verfolgung besonders gefährlich und unkalkulierbar sei und scheint dabei auf den Holocaust Bezug zu nehmen.¹⁴ Auch in der Rechtsprechung des BVerwG

¹⁰ So bereits: BVerfG Beschl. v. 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, Rn. 50.

¹¹ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 38.

¹² Zuerst ausführlich in: BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 18, später etwa: BVerwG Urt. v. 20.6.1995 – 9 C 294/94, Rn. 10.

¹³ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 38; diese Formulierung wurde vom BVerwG übernommen: BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 19; BVerwG Beschl. v. 23.12.2002 – 1 B 42/02, Rn. 5; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 20; BVerwG Beschl. v. 5.1.2007 – 1 B 59/06, Rn. 7; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 13. In der Literatur: *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 122.

¹⁴ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 37 (später wiederholt von BVerwG Urt. v. 30.4.1996 – 9 C 171/95, Rn. 22). Auf die Bedeutung des Holocaust im Zusammenhang mit der Gruppenverfolgung weisen auch hin: *Crawford/Hyndman International Journal of Refugee Law* 1989, 155 (166); *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 57 ff. (dort

taucht der Begriff ‚Pogrom‘ auf, und der Maßstab wird insgesamt vor allem in Bezug auf religiöse Minderheiten gebildet:

„Derartige flächendeckende Massenausschreitungen werden im Rahmen einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung in der Regel erst bei Geschehnissen ähnlich einem Pogrom oder unter pogromartigen Umständen angenommen werden können, weil nur dann die notwendige aktuelle Gefahr für alle Gruppenmitglieder besteht. Eine vergleichbare quantitative und qualitative Verfolgungsdichte muß auch dann bestehen, wenn es sich [...] in dem Randgebiet eines Staates nicht um eruptive Ereignisse, sondern um lang andauernde ‚stille‘ Differenzen, gegenseitige Animositäten und Streitigkeiten zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen von Menschen handelt. Ein in einer solchen Gegend bestehendes ‚feindliches Klima‘ einschließlich möglicher Diskriminierungen oder Benachteiligungen der Bevölkerungsminderheit durch die Bevölkerungsmehrheit oder aber die allmähliche Assimilation ethnischer oder religiöser Minderheiten als Folge eines langfristigen Anpassungsprozesses ist nicht automatisch mittelbar staatliche Gruppenverfolgung und daher für sich genommen noch nicht asylrechtlich relevant.“¹⁵

Seit den 90er Jahren hat das BVerwG dabei einen entscheidenden Prüfungsschritt gefordert: Eine quantitative Ermittlung der Verfolgungsdichte.¹⁶ Bloß vage Feststellungen, dass es sich etwa „nicht um Einzelfälle“ handle, hat das Gericht wiederholt nicht ausreichen lassen.¹⁷ Entscheidend sei, dass die Intensität und Häufigkeit der Verfolgungsschläge zur Gruppengröße, das heißt zur Anzahl ihrer Mitglieder, in Beziehung gesetzt werden. Es werden dazu regelmäßig die Zahl der Getöteten und Verletzten der letzten zwölf Monate vor der mündlichen Verhandlung als entscheidungserheblicher Zeitpunkt berechnet und ins Verhältnis zur Gruppengröße gebracht.¹⁸ Gegenüber einer großen Gruppe stellten sich Verfolgungsschläge nämlich als deutlich weniger bedrohlich dar

auch zu den Parallelen im Entschädigungsrecht für NS-Verbrechen). Die Schoah ist als Maßstab völlig ungeeignet, auch weil die Verfolgung der Juden ein „Verwaltungsmassenmord“ (Arendt, Eichmann in Jerusalem, 2011 [1964], S. 58) war und daher mit Genoziden wie denen an Jesiden im Nordirak nicht vergleichbar ist. Später hat das BVerwG einschränkend klargestellt, dass keine Massenausschreitungen, die das ganze Land erfassen, erforderlich sind, sondern auch bei einer örtlich begrenzten Verfolgung kleiner Minderheiten von einer Gruppenverfolgung gesprochen werden kann, BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 19.

¹⁵ BVerwG Urt. v. 15.5.1990 – 9 C 17/89, Rn. 11.

¹⁶ Zuerst: BVerwG Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 22 ff.; BVerwG Urt. v. 20.6.1995 – 9 C 294/94, Rn. 10.

¹⁷ BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 22 ff. zur Verfolgung von ethnischen Albanern im Kosovo; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 25 zur Verfolgung der Christen im Irak; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 17 ff. zur Verfolgung von Sunniten im Irak; BVerwG Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, Rn. 41 zur Verfolgung bekennender Ahmadis in Pakistan, die ihren Glauben öffentlich ausüben wollen.

¹⁸ Vgl. etwa VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 24.

als gegenüber einer kleinen Gruppe.¹⁹ Später hat das Gericht klargestellt, hierbei sei keine naturwissenschaftliche Genauigkeit zu fordern.²⁰ So hatte ein Berufungsgericht bei der Verfolgung syrisch-orthodoxer Christen im türkischen Tur Abdin zwar die Gruppengröße von etwa 1300 Personen bestimmen können, eine genaue Zahl der Verfolgungsschläge wurde dagegen nicht ermittelt. Insofern wurde die Verfolgungssituation beschrieben und ohne genaues Zahlenmaterial festgestellt, Übergriffe seien „an der Tagesordnung“. Das BVerwG ließ das ausreichen; aus den geschilderten Übergriffen ergebe sich wegen der äußerst kleinen Gruppengröße nämlich ohne weiteres die Nähe jedes Gruppenmitglieds zur Verfolgung.²¹ Es gibt damit die quantitative Betrachtung nicht auf oder macht eine Ausnahme für kleine Gruppen, schließlich wurden die Befunde zu den Verfolgungsschlägen weiterhin ins Verhältnis zur Gruppengröße gestellt. Es wird bloß keine präzise Quantifizierung gefordert.²² Auch bei größeren Gruppen, wie etwa den Sunniten im Irak, sei eine ungefähre Größenordnung ausreichend.²³ Bei einer unübersichtlichen Informationslage sei eine zusammenfassende Bewertung aus einer Vielzahl von Einzelquellen möglich, solange die Feststellungen nachvollziehbar begründet würden.²⁴ Daran lässt sich erkennen, dass es dem Gericht vor allem darum geht, die Gruppengröße zu berücksichtigen, um Berichte von Verfolgungsschlägen, seien sie quantitativ oder qualitativ, einem „Realitätscheck“²⁵ zu unterwerfen.

Außerdem müsse eine quantitative Betrachtung immer qualitativ ergänzt werden, da nicht nur die Häufigkeit, sondern gerade auch die Intensität der Verletzungen für die Begründetheit der Furcht vor Verfolgung relevant ist. Das ergibt sich aus dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, denn schwere Schäden lösen bei einem „vernünftig denkenden, besonnenen Menschen“ in der Lage des Betroffenen eher Furcht vor Verfolgung aus als leichte

¹⁹ BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 23, BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 24; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 15.

²⁰ BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 19.

²¹ BVerwG Beschl. v. 22.5.1996 – 9 B 136/96, Rn. 2.

²² So auch BVerwG Beschl. v. 11.11.1999 – 9 B 563/99, Rn. 4; BVerwG Beschl. v. 23.12.2002 – 1 B 42/02, Rn. 5; BVerwG Beschl. v. 5.1.2007 – 1 B 59/06, Rn. 7; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 20 („erleichterte Tatsachenfeststellung im Einzelfall“).

²³ BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 19; BVerwG Beschl. v. 2.2.2010 – 10 B 18/09, Rn. 3. Instrukтив auch: BVerwG Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, Rn. 33 zur Verfolgung von Ahmadis in Pakistan.

²⁴ BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 19; BVerwG Beschl. v. 2.2.2010 – 10 B 18/09, Rn. 3. Nach *Berlit* ZAR 2017, 110 (112) kann eine Dunkelziffer hinzugerechnet werden, solange nachvollziehbar begründet wird, dass die feststellbaren Verfolgungsschläge die tatsächliche Zahl nicht abbilden.

²⁵ *Berlit* ZAR 2017, 110 (118 f.), der daneben auf die Begrenztheit einer rein qualitativen Betrachtung hinweist.

Schäden. Es sei daher eine wertende Betrachtung aufgrund einer möglichst detaillierten Feststellung aller relevanten Umstände vorzunehmen.²⁶ Hier kann etwa relevant werden, dass keine Krankenhäuser zur Verfügung stehen, um die Betroffenen zu behandeln.²⁷ Auch bleiben manche Verfolgungshandlungen bei einer rein quantitativen Untersuchung außer Betracht, wie etwa die Beeinträchtigung der Religionsausübung oder die Vertreibung durch Gewaltandrohung.

Der EuGH hat in einer jüngeren Entscheidung zur Quantifizierung der Gefährdichte im Rahmen des subsidiären Schutzes Stellung genommen.²⁸ Wie später deutlich werden wird, entspricht die Funktion der qualitativen Elemente beim subsidiären Schutz derjenigen bei der Gruppenverfolgung. Die Ausführungen des EuGH sind also auch hier zu berücksichtigen. Das Gericht hat festgestellt, dass eine zahlenmäßige Bestimmung der Gefährdung zwar ein Anhaltspunkt unter vielen ist, aber nicht das entscheidende Kriterium für die Schutzzuerkennung sein darf. Es müssten alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.²⁹ Damit ist allerdings nur der Tendenz Einhalt geboten, eine zahlenmäßige Bestimmung der Gefahr als zentrales Kriterium heranzuziehen. Sie kann auch nicht mehr den Ausgangspunkt der Prüfung bilden. Das Verhältnis der Gruppengröße zu bisher empirisch feststellbaren Verfolgungsschlägen soll jedoch weiterhin berücksichtigt werden, nur eben als ein Indiz unter anderen.³⁰

Sowohl die quantitative als auch die qualitative Betrachtung fordern Referenzfälle für die Verfolgung der Gruppenangehörigen, es muss also bereits zu Verfolgungsmaßnahmen gekommen sein. Eine Ausnahme hat das BVerwG zugelassen, wenn

²⁶ BVerwG Beschl. v. 22.5.1996 – 9 B 136/96, Rn. 2; BVerwG Beschl. v. 11.11.1999 – 9 B 563/99, Rn. 4; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 24. BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 23.

²⁷ Die Kritik von *Tiedemann* ZAR 2016, 53 (55 f.) an der qualitativen Ergänzung ist missverständlich formuliert. Fehlende Krankenhäuser bedeuten, dass eine Verletzungsgefahr eher zum Schutz führt. Umgekehrte Gedanken (Krankenhäuser mindern die Bedeutung von Verletzungsgefahren) lassen sich in der Rspr. nicht finden.

²⁸ EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN). Dazu: *Berlit* ZAR 2021, 289.

²⁹ EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN), Rn. 31 ff.; 40 ff. Dabei stützt sich das Gericht auf zwei zirkuläre Argumente: Wenn nur quantifiziert würde, bekämen nicht alle Schutz, die darauf Anspruch haben; außerdem drohe *forum shopping* hin zu Staaten, die nicht allein quantifizieren. Beide Argumente setzen die Rechtswidrigkeit einer rein quantitativen Betrachtung voraus, ohne sie zu begründen (vgl. ebd., Rn. 34–36). In Rn. 41 ff. weist das Gericht dagegen zutreffend auf Art. 4 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie hin, nachdem alle relevanten Basistatsachen zu berücksichtigen seien. Ebenso kritisch zur Begründung der Entscheidung: *Berlit* ZAR 2021, 289 (291).

³⁰ So auch *Berlit* ZAR 2021, 289 (290), der darauf hinweist, dass ein formalistisches Verständnis der Quantifizierung vom BVerwG nicht gewollt war und entsprechende Tendenzen bei Tatsachengerichten Fehlentwicklungen waren.

„hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm vorliegen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Das kann etwa der Fall sein, wenn festgestellt werden kann, daß der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder [...] aus seinem Staatsgebiet vertreiben will.“³¹

Mit anderen Worten, wenn ein Völkermord droht, reicht schon die Planung kurz vor dem Ausführungsstadium, es muss noch nicht zu einer massenweisen Verfolgung gekommen sein.³²

Die Figur der Gruppenverfolgung erlaubt, den Grad der Verfolgung einer Gruppe zu bewerten. Die Verfolgungsdichte drückt die Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsschlägen gegen den Einzelnen im Verhältnis zur Gruppe aus. Wenn sich daraus für das einzelne Gruppenmitglied ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit ergibt, liegt eine Gruppenverfolgung vor und damit eine kollektive Gefährdungslage, die die Grundlage einer Schutzzuerkennung bilden kann.

In der jüngeren Rechtsprechung wird der Begriff „Verfolgungsdichte“ teilweise als allgemeiner Bestandteil der Verfolgungsprognose verstanden.³³ Er wird also nicht auf kollektive Verfolgungssituationen beschränkt und scheint auch auf Fälle individualisierter bzw. anlassgeprägter Einzelverfolgung bezogen zu werden. In der Literatur scheint sich der Begriff „Gefahrendichte“ als Oberkategorie durchzusetzen.³⁴ Er kommt aus der Rechtsprechung zum subsidiären Schutz und bezeichnet auch dort das Verhältnis von Referenzfällen

³¹ BVerwG Urt. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 20. *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 30, der darauf hinweist, dass sich diese Rspr. nur auf „staatliche“ Verfolgungsprogramme bezieht. Als das BVerwG die Übertragbarkeit der Figur der Gruppenverfolgung auf nichtstaatliche Verfolgungsakteure festgestellt hat, ließ es offen, ob hier auch ein Verfolgungsprogramm möglich ist, BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 24. Bei staatsähnlichen Organisationen, wie etwa dem IS, der ein hohen Grad an Bürokratie besaß, dürfte jedoch kein Unterschied bestehen, der die Übertragung der Rspr. verbieten würde. In diese Richtung: *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 258–260. Für Art. 16a sieht *Hailbronner* in *Merten/Papier*, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 124 das anders, mit Verweis auf die prinzipielle Überlegenheit staatlicher Machtmittel.

³² Wiederum bilden sich hier die Erfahrungen des Holocaust ab, so ausdrücklich: *Berlit* ZAR 2017, 110 (115). Auf der Wannseekonferenz von 1942 wurde ein solches Verfolgungsprogramm beschlossen, das aber schon vorher faktisch existierte. Auch hier dürfen die unvorstellbaren Verbrechen Nazideutschlands nicht als Leitbild dienen. Es muss insbesondere schon bei einem geringeren Organisationsgrad von einem solchen Programm ausgegangen werden (dazu noch unten).

³³ Vgl. die beinahe wortgleichen Ausführungen zur syrischen Wehrdienstproblematik bei OVG Hmb. Urt. v. 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A, Rn. 38; OVG SchlH Urt. v. 4.5.2018 – 2 LB 46/18, Rn. 20; BayVGH Urt. v. 9.5.2019 – 20 B 19.30534, Rn. 21. Es müsse allgemein bei der Verfolgungswahrscheinlichkeit „vergleichbar einer Gruppenverfolgung“ die Verfolgungsdichte ermittelt werden.

³⁴ *Berlit* ZAR 2017, 110 (111), auf den in den vom BVerwG und den drei Entscheidungen zur Wehrdienstproblematik verwiesen wird, vgl. BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18,

schwerer Schäden zur Menge an potentiell betroffenen Personen. Beide Begriffe – ‚Verfolgungsdichte‘ und ‚Gefahrendichte‘ – passen jedoch nur zu kollektiven Gefährdungslagen und sollten auf diese beschränkt werden. Für eine Relationsbetrachtung muss eine Gruppe definiert werden, gegen die sich die Verfolgung potentiell richten kann. Diese ergibt sich aus der Zielrichtung der Verfolgungsschläge: Knüpfen sie etwa an eine Religion an, sind potentiell alle Mitglieder der Religionsgemeinschaft betroffen. Eine solche Vergleichsbetrachtung setzt also eine gruppengerichtete Verfolgungssituation voraus. Für rein individualisierte Bedrohungen gibt es keine Referenzfälle.

bb) Ableitung im Einzelfall

Wurde eine hinreichende Verfolgungsdichte der Gruppe und damit die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung eines beliebigen Gruppenmitglieds ermittelt, ist zu entscheiden, ob die Antragsteller*in hieraus eine eigene Gefährdung ableiten kann. Dazu muss sie mit den Gruppenangehörigen das Merkmal teilen, wegen dem ihnen Verfolgung droht und sich mit ihnen in einer „nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinde[n], [weshalb] seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist“.³⁵ Ist dies der Fall, ist eine „Regelvermutung“ begründet, dass auch die Antragsteller*in von Verfolgung bedroht ist.³⁶ Diese Regelvermutung kann widerlegt werden, wenn individuelle Tatsachen gegen eine Verfolgung des Einzelnen sprechen.³⁷ Hierbei geht es um individuelle Umstände, also um konkrete Aspekte des Einzelfalls, die gegen eine Verfolgung sprechen.³⁸ Die Entkräftung der Regelvermutung ist deshalb zu unterscheiden vom Ausnehmen bestimmter Untergruppen, die nicht von Verfolgung bedroht sind, etwa wegen eines Merkmals, an das die Verfolger*in keine Repressionen knüpft. Bei der Verfolgung junger Tamilen in Sri Lanka

Rn. 25. Außerdem: *Tiedemann* ZAR 2016, 53 (53 f.). Dort wird „Gefahrendichte“ grundsätzlich allgemein für den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts verwendet und auch auf individualisierte, konkretisierte Gefahren bezogen.

³⁵ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 36; auch schon in BVerwG Urt. v. 30.10.1984 – 9 C 24/84, Rn. 11 (zur Verfolgung von Ceylon-Tamilen in Sri Lanka). Später: BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 17; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 20.

³⁶ Zuerst: BVerfG 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, Rn. 49 (in aller Regel sei dann davon auszugehen, dass auch die Antragsteller*in verfolgt sei), außerdem: BVerwG Urt. v. 2.8.1983 – 9 C 599/81, Rn. 9. Später das Wort „Regelvermutung“ verwendend, etwa: BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 20; BVerwG Urt. v. 21.4.2019 – 10 C 11/08, Rn. 13.

³⁷ BVerwG Urt. v. 2.8.1983 – 9 C 599/81, Rn. 9; *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 119.

³⁸ Beispiele aus der Rspr. sind nicht bekannt. Denkbar – aber rein spekulativ – sind Fälle besonders hochrangiger oder wohlhabender Personen, die den Schutz eines Machthabers genießen.

war etwa fraglich, ob ein Auslandsaufenthalt abgeschobene Rückkehrer*innen generell von der Verfolgungsgefahr ausnimmt, weil er sie in den Augen der Verfolger*innen rehabilitiert.³⁹ Nimmt man an, dass Rückkehrer*innen insgesamt nicht bedroht sind, definiert man die verfolgte Gruppe enger. Es handelt sich also nicht um eine Ausnahme im Einzelfall. Allerdings können bestimmte *Schutzfaktoren* benannt werden, die zwar nicht generell, sondern erst beim Hinzutreten bestimmter individueller Besonderheiten zum Entfallen der Verfolgungsvermutung führen können. Wiederum wurde der Gedanke in der Entscheidung zu jungen Tamilen entwickelt: Der Auslandsaufenthalt könnte zwar nicht in jedem Fall, aber doch im Einzelfall zu einem Wegfall der Verfolgungsgefahr führen.⁴⁰ Hier werden also abstrakte Merkmale aufgestellt, die auf eine Untergruppe hinweisen, bei der jeweils im Einzelfall eine geringere Gefährdung zu prüfen ist. Diese Technik entspricht dem Benennen von Risiko- und Schutzfaktoren im Rahmen der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit, auf die später noch ausführlich einzugehen ist.

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

Anhand der Rechtsprechung zum Irak lässt sich verstehen, wie mit diesem Maßstab eine kollektive Gefährdungslage unabhängig vom Einzelfall bewertet wird und wie aus ihr die Gefährdung der Antragsteller*in abgeleitet wird. Wie bereits erläutert, dient der Blick in die Gerichtspraxis dazu, den Stand der Dogmatik explorativ zu erweitern. Dabei zeigt sich, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung der Figur auftreten, worauf es also ankommt, um mit ihr eine kollektive Gefährdungslage zu bewerten. Bei den Erscheinungsformen der Gruppenverfolgung kann zwischen einer Anknüpfung der Verfolgung an unveräußerliche Merkmale (1) und an sonstige Umstände wie etwa ein bestimmtes Verhalten (2) unterschieden werden.

aa) Anknüpfung an unveräußerliche Merkmale

Die Gruppenverfolgung kann an unveräußerliche Merkmale anknüpfen, wie etwa die sexuelle Orientierung. Sexuelle Minderheiten waren 2018 nach Ein-

³⁹ BVerwG Urt. v. 20.6.1995 – 9 C 294/94, Rn. 11 ff. Vgl. zu hierzu auch: BVerwG Urt. v. 30.4.1996 – 9 C 171/95, Rn. 23; *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 51. Das VG Hamburg hat in einer Entscheidung zur Verfolgung homosexueller Männer im Irak Personen von der Gruppenverfolgung ausgenommen, die ihre Homosexualität aus verfolgungsfernen Gründen vollständig verbergen, also nicht offen ausleben (also nicht aus Angst, sondern etwa aus religiösen Gründen), VG Hmb. Urt. v. 24.9.2018 – 8 A 7823/16, Rn. 68 ff. (dieses Urteil wurde erst nach der Datenerhebung [April 2019] veröffentlicht und findet sich daher nicht im Korpus untersuchter Entscheidungen).

⁴⁰ BVerwG Urt. v. 20.6.1995 – 9 C 294/94, Rn. 11 ff.

schätzung der Gerichte im Irak besonderen Repressionen ausgesetzt. Bei Homosexuellen gingen diese soweit, dass alle vier Urteile, die in diesem Jahr eine Verfolgung prüften, von einer Gruppenverfolgung ausgehen.⁴¹ Jedem Homosexuellen aus dem Irak wäre danach die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen, soweit im Einzelfall keine Umstände gegen die Verfolgung sprechen. Genauso wurde für die Gefährdung Transsexueller entschieden.⁴² Entsprechend dem obigen Zwischschritt beginnt die Prüfung, indem sie die Gruppe definiert und ihre Verfolgungsgefahr unabhängig von der Einzelfallentscheidung bestimmt. Anschließend wurde geprüft, ob die Antragsteller*in hieraus eine eigene Gefährdung ableiten kann. Besonders instruktiv ist eine Entscheidung des VG Göttingen zur Verfolgung Homosexueller.⁴³

(1) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage

Zunächst stellt das Gericht fest, dass Homosexuelle im Irak eine soziale Gruppe i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden. Es bezieht sich dabei auf Ausführungen des VG Berlin, das wiederum auf das VG Ansbach verweist.⁴⁴ Die soziale Gruppe i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist hier der Verfolgungsgrund. Er ist von der Bestimmung der verfolgten Gruppe im Rahmen der Gruppenverfolgung zu unterscheiden.⁴⁵ Die Verfolgung muss bei der Flüchtlingseigenschaft nämlich nicht nur eine bestimmte Häufigkeit und Intensität erreichen, sondern auch aus einem bestimmten Grund erfolgen (vgl. 3a Abs. 3 AsylG). Diesem wohnt ein Diskriminierungselement inne. Wird nicht wegen der ‚Rasse‘, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt, bleibt die Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Wenn jegliche Merkmale eine Gruppe konstituierten (etwa ‚Marktbesucher‘), würde die Abgrenzung zum subsidiären Schutz, bei dem eine diskriminierende Verfolgung fehlt, aufgeweicht. Deshalb muss erstens an unveränderliche oder die Identität prägende Merkmale angeknüpft werden, die zweitens zu einer abgegrenzten

⁴¹ VG Münster Urt. v. 6.4.2018 – 6a K 682/17.A; VG Berlin Urt. v. 5.6.2018 – 25 K 327.17 A; VG Ansbach Urt. v. 31.1.2018 – AN 10 K 17.31735; VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 292/17. Das VG Bayreuth hat dem Kläger seine Homosexualität nicht geglaubt und kommt deshalb nicht zu einer Prüfung der Verfolgungsgefahr, VG Bayreuth Urt. v. 26.3.2018 – B 3 K 17.33538. Zum gleichen Ergebnis kommt das VG Hmb. Urt. v. 24.9.2018 – 8 A 7823/16, Rn. 68 ff. Die Entscheidung wurde aber erst nach der Datenerhebung (April 2019) veröffentlicht und findet sich daher nicht im Korpus untersuchter Entscheidungen.

⁴² VG Regensburg Urt. v. 12.10.2018 – RO 13 K 17.32861.

⁴³ VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 292/17.

⁴⁴ VG Berlin Urt. v. 5.6.2018 – 25 K 327.17 A, Rn. 18 f.; VG Ansbach Urt. v. 31.1.2018 – AN 10 K 17.31735, Rn. 21.

⁴⁵ BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18, Rn. 24; *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 53–56.

Identität führen, die von der Mehrheitsgesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a und b).⁴⁶

Es war insofern zu klären, ob die Mitglieder der Gruppe „Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität [...] sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten“ (lit. a), und ob „die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“ (lit. b). Dies sei für Homosexuelle der Fall:

„Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch nicht abverlangen, ihre Neigung zu unterdrücken bzw. geheim zu halten. [...] Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig war. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12. Februar 2018, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2).“⁴⁷

Anschließend führt das Gericht aus, es sei beachtlich wahrscheinlich, dass Homosexuelle im Irak verfolgt würden. Es bemerkt dabei ausdrücklich, dass es eine Verfolgung von Homosexuellen generell prüft, also unabhängig vom Vortrag des Klägers zu konkreten Verfolgungshandlungen (er hatte von Drohnachrichten durch Unbekannte aus seiner Heimatstadt Mosul berichtet). Wiederum verweist es auf die Ausführungen des VG Berlin, das selbst das VG Ansbach zitiert.⁴⁸ Homosexuellen drohe physische oder psychische Gewalt i. S. v. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG. Zwar gebe es keine Strafnorm, die homosexuelle Handlungen ausdrücklich verbiete, andere Gesetze etwa zur öffentlichen Moral könnten allerdings gegen Mitglieder sexueller Minderheiten eingesetzt werden. Auch das Stammesrecht erlaube Hinrichtungen wegen homosexueller Handlungen. Scharia-Richter würden regelmäßig die Tötung von Homosexuellen anordnen. Die Bevölkerung lehne Homosexualität ab und es bestehe ein hohes Risiko sozialer Ächtung, die bis zu Ehrenmorden gehen könne. In den Jahren 2003 bis 2009 sollen zwischen 480 und 680 Homosexuelle getötet worden sein. Auch schiitische Milizen würden gegen Homosexuelle vorgehen. Jedenfalls von nichtstaatlichen Akteuren (schiitische Milizen, Scharia-Gerichte oder Stammesführer) gehe eine Verfolgungsgefahr aus. Die in § 3d Nr. 1 und Nr. 2 AsylG genannten Akteure seien nicht willens bzw. nicht in der Lage, ausreichenden Schutz zu bieten. Regional wird die Verfolgung nicht eingegrenzt, sie drohe sowohl im Süden, in der Region Bagdad (der Herkunftsregion des Klägers), als auch in Kurdistan. Es bestehe daher kein interner Schutz. Die Ausführungen werden belegt mit umfangreichen Verweisen insbesondere auf das BFA, den

⁴⁶ Hierzu ausführlich: *Marx*, AsylG, 2022, § 3b Rn. 18; *Möller* in Hofmann, 2016, § 3b AsylG Rn. 10 ff.

⁴⁷ VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 292/17, Rn. 32.

⁴⁸ VG Berlin Urt. v. 5.6.2018 – 25 K 327.17 A, Rn. 21; VG Ansbach Urt. v. 31.1.2018 – AN 10 K 17.31735, Rn. 26.

UNHCR, das Auswärtige Amt, das US Department of State und die Schweizerische Flüchtlingshilfe.

Das Gericht geht also von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen gegen Homosexuelle durch nichtstaatliche Akteure aus.⁴⁹ Interessanterweise argumentiert es dabei nicht ausdrücklich mit der Figur der Gruppenverfolgung. Dies hätte nach der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich eine Quantifizierung der Verfolgungsdichte erfordert, die hier nur rudimentär durch den Hinweis auf die Opferzahlen zwischen 2003 und 2009 erfolgt. In der Sache nimmt das Gericht aber eine Gruppenverfolgung an: Es führt aus, dass jedem Homosexuellen im Irak eine Verfolgung drohe und es nimmt damit allein wegen der Gruppenzugehörigkeit einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an.

(2) Ableitung im Einzelfall

Sodann prüft das Gericht, ob der Kläger aus der Verfolgung der Homosexuellen eine eigene Gefährdung ableiten kann. Die Verfolgung wurde nicht regional eingegrenzt, sodass nicht ermittelt werden musste, aus welcher Region des Irak der jeweilige Kläger stammt (hier stand allerdings fest, dass er aus Bagdad kommt). Es musste also nur ermittelt werden, ob der Kläger auch tatsächlich homosexuell ist, was nach Überzeugung der Kammer hinreichend glaubhaft war.⁵⁰ Abschließend stellt das Gericht fest, dass auch keine Besonderheiten des Einzelfalls erkennbar seien, die eine andere Bewertung erforderlich machen. Hierin äußert sich die Vermutungswirkung der Gruppenverfolgung: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist kein Automatismus, es erfolgt in jedem Fall noch eine Überprüfung, ob die Verfolgung auch im konkreten Fall droht oder ob es Umstände in der Person der Kläger*in gibt, die eine andere Beurteilung erfordern.

bb) Anknüpfung an sonstige Umstände

Bei der Verfolgung Homosexueller wird die Gruppe über ein unveränderliches Merkmal definiert. Sie kann jedoch auch darüber hinaus eingegrenzt werden.⁵¹

⁴⁹ Zu dem gleichen Ergebnis kommt im Beobachtungszeitraum neben den eben genannten (VG Göttingen, VG Berlin und VG Ansbach) noch das VG Münster Urt. v. 6.4.2018 – 6a K 682/17.A.

⁵⁰ VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 292/17, Rn. 29. Im Beobachtungszeitraum hat nur das VG Bayreuth eine Entscheidung veröffentlicht, in der dem Kläger nicht geglaubt wurde, er sei homosexuell, VG Bayreuth Urt. v. 26.3.2018 – B 3 K 17.33538. Zur schwierigen Glaubhaftigkeitsprüfung in so einem Fall: *Berlit/Dörig/Storey* ZAR 2016, 281. und ZAR 2016, 332.

⁵¹ BVerwG Urt. v. 30.4.1996 – 9 C 171/95, Rn. 23 (zu Kurden in der Türkei); BVerwG Beschl. v. 5.5.2003 – 1 B 234/02, Rn. 5; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 13;

Bei Tibetern wurde z. B. eine Verfolgung durch den chinesischen Staat nicht schon wegen ihrer Volkszugehörigkeit vermutet, sondern erst, wenn sie sich offen zum tibetischen Buddhismus bekennen oder bei Demonstrationen mehr Freiheit verlangen.⁵² Hier knüpft die Vermutung nicht nur an unveränderliche Merkmale an, sondern auch an das Verhalten und die sonstigen Umstände der Antragsteller*in im Herkunftsland. Es handelt sich damit weniger um einen Pogrom, der zum Beispiel gegen eine ethnische Gruppe gerichtet ist, sondern um ein gezielteres Vorgehen. Es ist dann bei der Einzelfallentscheidung nicht bloß zu prüfen, ob jemand einer bestimmten Volks-, Religions- oder sonstigen Gruppe angehört, sondern auch, ob er ein bestimmtes Verhalten hatte oder in bestimmten Umständen gelebt hat. Besonders instruktiv für diese Art der Gruppenbildung ist die Verfolgung alleinstehender Frauen im Irak, was anhand einer Entscheidung des VG Münster illustriert werden soll.⁵³ Die Klägerin hatte keine persönlich gegen sie gerichtete Verfolgung geltend gemacht. Eine Verfolgungsgefahr ergebe sich aber, so ihr Vorbringen, aus der allgemeinen Situation von Frauen. Sie sei mit ihrem Mann nach Deutschland geflohen, habe sich hier aber inzwischen von ihm getrennt, sie würde also allein in den Irak zurückkehren. Alle ihre sonstigen Familienangehörigen hätten das Land inzwischen verlassen. Die Lage alleinstehender Frauen ohne männliche Unterstützung sei jedoch nicht zumutbar.

(1) Bewertung der kollektiven Gefährdungslage

Das Gericht gab ihr Recht und nahm insofern eine Gruppenverfolgung an. Alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Unterstützung drohe landesweit eine geschlechtsspezifische Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure. Die Stellung der Frau habe sich seit dem Sturz des Regimes unter *Saddam Hussein* stark verschlechtert und Frauen würden konservative islamische Regeln (etwa das Tragen des Kopftuches) aufgezwungen. Es seien Fälle von Säureattentaten und Tötungen bekannt, weil Frauen sich islamischen Verhaltensweisen widersetzt hätten. Eine Gefahr ergebe sich vor allem für alleinlebende Frauen. Sie seien im ganzen Irak ein völlig unübliches Phänomen, da die permanente Kontrolle dieser Frauen durch männliche Familienmitglieder ein zentraler Bestandteil der irakischen Kultur sei. Lebe eine Frau außerhalb eines Familienverbundes, werde sie sozial ausgegrenzt. Sie könne nur schwer eine Wohnung oder eine Arbeitsstelle finden. Es bestehe die Gefahr sexueller Übergriffe und

BVerwG Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, Rn. 33 und 41 zur Verfolgung bekennender Ahmadis in Pakistan, die ihren Glauben öffentlich ausüben wollen. *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 127 zur Regionalisierung und örtlich begrenzter Verfolgung.

⁵² BVerwG Beschl. v. 5.5.2003 – 1 B 234/02, Rn. 5 (Bestätigung des entsprechenden Vorgehens des VGH BW Urt. v. 19.3.2002 – A 6 S 150/01).

⁵³ VG Münster Urt. v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A.

sonstiger Belästigungen.⁵⁴ Das Gericht arbeitet hier zwar mit der Figur der Gruppenverfolgung und verwendet den Begriff ‚Verfolgungsdichte‘, unternimmt aber keinen Versuch, die Übergriffe zu quantifizieren.⁵⁵ Die Größe der Gruppe wird also nicht ins Verhältnis zur Zahl der Verfolgungsschläge gesetzt. Die Verfolgung erfolge in Anknüpfung an das weibliche Geschlecht und damit wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Sie gehe von nicht-staatlichen Akteuren aus, gegen die der irakische Staat keinen hinreichenden Schutz biete. Interner Schutz bestehe nicht, da die Gefahr landesweit drohe. Das Gericht hat nun eine Gruppe gebildet, der aus seiner Sicht insgesamt Verfolgung droht: Alleinlebende Frauen. Hier knüpft es nicht allein an unveränderliche Merkmale an, sondern auch an die sonstigen Umstände und das Verhalten der Betroffenen. Für die Annahme einer Verfolgungsgefahr darf keine schutzbereite männliche Begleitung bestehen. Für dieses Kollektiv nimmt es damit eine Gefährdungslage an, die die Zuerkennung eines Schutzstatus rechtfertigt.

(2) Ableitung im Einzelfall

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft das Gericht anschließend im Einzelfall. Die Klägerin habe sich von ihrem Ehemann getrennt und könne sich auch an keine anderen Familienangehörige wenden. Sie wäre deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Irak nicht in der Lage, Arbeit zu finden und sozial ausgegrenzt sowie Opfer von Übergriffen. Die Klägerin sei damit eine alleinstehende Frau ohne schutzbereite männliche Unterstützung.⁵⁶ Gemäß der oben getroffenen Wertung für diese Personengruppe drohe ihr im Irak Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG.

cc) Überblick zur Gruppenverfolgungsrechtsprechung

In der juris-Rechtsprechung zum Irak wurde 2018 noch in einer Vielzahl weiterer Entscheidungen eine gruppengerichtete Verfolgung geprüft. Einer Verfolgung in Anknüpfung an unveräußerliche Merkmale wurde in folgenden Fällen nachgegangen:

Verfolgung der Jesiden: In 32 Verfahren haben sich die Gerichte mit einer Verfolgung der Jesiden beschäftigt. Damit ist dies das mit Abstand meist diskutierte Thema. Bezüglich der Provinz Ninive ging es mehrheitlich um die Frage, ob im Jahr 2018 dort noch eine Bedrohung vom IS ausging. Der IS hatte in Ninive im Sommer 2014 einen Völkermord an den Jesiden begangen⁵⁷ und

⁵⁴ Es wird auf umfangreiche Quellen und die Rechtsprechung anderer Gerichte verwiesen.

⁵⁵ Vgl. VG Münster Urt. v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A, Rn. 71.

⁵⁶ Auf besondere Umstände des Einzelfalls, die die Vermutungswirkung der Gruppenverfolgung widerlegen würden, wird anders als bei den Entscheidungen zu Homosexuellen nicht eingegangen.

⁵⁷ UN Human Rights Council, A/HRC/32/CRP.2, 6.2016, S. 3.

es war zu klären, ob eine Gefährdungslage weiterhin bestehe. Das wurde nur von zwei Gerichten bejaht (der 6. Kammer des VG Hannover und der 12. Kammer des VG Köln). Die restlichen elf Gerichte, die sich zu der Frage geäußert haben, gingen von keiner weiteren Bedrohung für Jesiden aus. Die Gerichte (insbesondere das VG Hamburg, dessen Rechtsprechung stark rezipiert wurde)⁵⁸ gingen insofern mehrheitlich von einer ursprünglichen Gruppenverfolgung der Jesiden in Ninive durch den IS aus. Es bestand daher eine Vorverfolgung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Quali-RL und es war nun zu prüfen, ob im Jahr 2018 stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung der Jesiden sprachen.⁵⁹ Davon, also von stichhaltigen Gründen gegen die Verfolgung, wurde wegen des flächendeckenden Machtverlustes des IS ausgegangen.

Daneben wurde eine Verfolgung der Jesiden durch den irakischen Staat und die muslimische Mehrheitsbevölkerung geprüft, aber von allen Gerichten abgelehnt. Hierbei wurde teilweise nicht mehr regional differenziert, sondern die Gefährdung im ganzen Irak bewertet. Bezüglich der kurdischen Autonomieregion wurde wiederum eine Verfolgung durch den IS, aber auch durch die kurdischen Behörden oder die dortige Mehrheitsgesellschaft geprüft und abgelehnt. In einem Verfahren wurde eine Gruppenverfolgung der jesidischen Sheikh-Kaste abgelehnt.

Verfolgung von Sunniten: In 20 Verfahren haben sich Gerichte mit der Verfolgung durch schiitische Kräfte im Irak beschäftigt. Dabei wurde teilweise eine Verfolgung für den ganzen Irak geprüft, ohne regional zu differenzieren. Teilweise wurde eine Prüfung für einzelne Provinzen oder Regionen (Diyala, Bagdad, Al-Anbar, Mosul, Basra) vorgenommen. Weiter, etwa auf einzelne Stadtteile Bagdads, wurde nicht eingegrenzt. Auf welche Provinz dabei abgestellt wurde, richtete sich nach der Herkunft der Kläger*in⁶⁰ oder ihrem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.⁶¹ Eine Gruppenverfolgung wurde jeweils abgelehnt. Daneben wurde in drei Verfahren geprüft, ob gemäßigten Sunniten noch eine Verfolgung durch den IS drohe. Auch das wurde verneint.

Verfolgung der Christen: Sechs Entscheidungen haben sich mit einer Verfolgung von Christen im Irak auseinandergesetzt und dabei eine Gruppenver-

⁵⁸ VG Hmb. Urt. v. 13.3.2018 – 8 A 1135/17, bestätigt in: VG Hmb. Urt. v. 29.10.2018 – 8 A 3336/18; Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17; Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16. Hierauf wird verwiesen von OVG NRW Beschl. v. 26.7.2018 – 9 A 2789/17.A; VG Köln Urt. v. 18.12.2018 – 17 K 11854/17.A; VG Oldenburg Urt. v. 21.9.2018 – 15 A 8994/17; VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 – A 10 K 17769/17.

⁵⁹ Zur Beweislastumkehr bei der Vorverfolgung: *Berlit* ZAR 2017, 110 (117) unter Verweis auf BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5/09, Rn. 23 und EuGH Urt. v. 2.3.2010 – Rs. C-175/08, Rn. 92 ff. (*Abdulla*); *Dörig* in Hdb. MigrationsR, 2020, § 19 Rn. 113–116; *Pettersson* ZAR 2021, 100.

⁶⁰ Etwa VG Berlin Urt. v. 27.9.2018 – 25 K 416.17 A, Rn. 20.

⁶¹ Etwa VG Münster Urt. v. 17.1.2018 – 6a K 2323/16.A, Rn. 36. Auf den Herkunftsort des Klägers wird nicht eingegangen.

folgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in der Kurdischen Autonomieregion geprüft und verneint. Die Gefahr für Konvertiten wurde dabei nicht als höher als bei gebürtigen Christen eingeschätzt.⁶² Auch hier stand eine Verfolgung durch den IS im Raum, und zwar in den kurdischen Gebieten und in Ninive, sie wurde aber abgelehnt. Das VG Dresden hat eine Verfolgung bei einer Konversion zum Glauben der Zeugen Jehovas bezüglich des ganzen Iraks geprüft und abgelehnt, allerdings ohne die Figur der Gruppenverfolgung anzuwenden.⁶³

Verfolgung der Kurden: In vier Verfahren wurde eine Gruppenverfolgung von Kurden im Irak geprüft. Hierbei wurde wiederum regional differenziert⁶⁴ und die Verfolgungsgefahr für bestimmte Provinzen bzw. Regionen (etwa um die Stadt Mosul) bestimmt. Auf welche Provinz abgestellt wurde, richtete sich nach dem Herkunftsort und dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt.⁶⁵ Für die Provinzen Kirkuk und Salah al-Din stand eine Verfolgung durch die irakische Zentralregierung im Raum. Zwar gebe es insofern Spannungen, insbesondere nach dem Unabhängigkeitsreferendum 2017, diese reichten aber nicht für die Annahme einer Gruppenverfolgung.⁶⁶ Ähnlich wie für die Jesiden wurde eine Verfolgung durch den IS in der Provinz Diyala geprüft: Es könne offen bleiben, ob von einer Vorverfolgung dieser Gruppe auszugehen sei, denn nach dem Machtverlust des IS bestünden jedenfalls stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung.⁶⁷ Für die Region Mosul wird ebenfalls eine Verfolgung durch den IS abgelehnt. Vergleichbar sind die Entscheidungen zur Volksgruppe der Turkmenen, der Religionsgemeinschaft der Kaka'i und von Einwohnern der Stadt Mosul, bei denen eine Verfolgung durch den IS, den irakischen Staat und die irakische Mehrheitsgesellschaft abgelehnt wurde.

Bei der Anknüpfung an sonstige Merkmale, also nicht unveräußerliche, gab es folgende Fallgruppen:

Verfolgung bei einer Desertion aus Einheiten der Peschmerga: In zwei Verfahren ging es um Kläger, die vorbrachten, aus Einheiten der kurdischen Peschmerga desertiert zu sein. Jeweils wurde angenommen, dass die Desertion zumindest niedrigrangiger Kämpfer höchstens zu einer Gefängnisstrafe, nicht

⁶² VG Leipzig Ur. v. 3.12.2018 – 6 K 2171/17.A, Rn. 50.

⁶³ VG Dresden Ur. v. 11.5.2018 – 13 K 1572/17.A, S. 9 ff.

⁶⁴ Ausnahme: Der BayVGH Beschl. v. 29.1.2018 – 20 ZB 17.30988, Rn. 6 prüft eine Verfolgung sunnitischer Kurden im ganzen Irak und lehnt sie insbesondere mit Verweis auf die Gruppengröße ab.

⁶⁵ Vgl. VG Berlin Ur. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 44. Der dortige Kläger stammt aus der Provinz Kirkuk und hatte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Salah al-Din. Das Gericht verneint für beide Provinzen eine Gruppenverfolgung der Kurden und muss daher nicht entscheiden, auf welche von beiden abzustellen ist.

⁶⁶ Vgl. VG Berlin Ur. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 46 ff.

⁶⁷ VG Berlin Ur. v. 27.9.2018 – 25 K 416/17 A, Rn. 23 ff.

aber zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führe. Mit der Figur der Gruppenverfolgung wurde hier nicht argumentiert.

Eine Gruppenverfolgung aller *Künstler*innen* wurde in zwei Verfahren abgelehnt. Eine regionale Differenzierung wurde insofern nicht vorgenommen, sondern die Gefahr für den gesamten Irak geprüft. Eine Verfolgung *ehemaliger Mitglieder der Ba'ath-Partei* unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls wurde abgelehnt, wobei die Figur der Gruppenverfolgung nicht angewandt wurde.⁶⁸ Auch die *Asylantragstellung im westlichen Ausland* führe nicht zu einer Verfolgung.

Insgesamt gesehen wurde in einem Großteil der Verfahren, die sich mit den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft befasst haben, die gleichmäßige Verfolgung einer Gruppe geprüft. Allerdings wird nicht immer ausdrücklich die Figur der Gruppenverfolgung angewandt. Außerdem wurde nur in wenigen Fällen eine Gruppenverfolgung bejaht,⁶⁹ und zwar bei Homosexuellen, Transsexuellen und bei alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung. Für die Jesiden wurde eine Gruppenverfolgung durch den IS in Ninive von zwei Gerichten angenommen, entgegen der innerhalb des Korpus vorherrschenden Meinung.

c) Zusammenfassende Bewertung

Ziel der Untersuchung ist es, zu ermitteln, wie eine kollektive Gefährdungslage bewertet werden kann und wie aus ihr eine Gefährdung Einzelner abzuleiten ist. Im Rahmen der Gruppenverfolgung hat die Rechtsprechung hierfür die entscheidende Grundlage gelegt: Die Flüchtlingseigenschaft und Art. 16a GG setzen keine individualisierte Bedrohung voraus (kein ‚singling out‘). Die eigene Verfolgungsgefahr kann sich auch aus Maßnahmen gegen Dritte ergeben, wenn die Antragsteller*in mit ihnen das Verfolgungsmerkmal teilt und in einer vergleichbaren Lage ist. Damit ist eine zweistufige Prüfung vorgegeben: Zunächst muss die Betroffenheit des Kollektivs bewertet werden. Dazu ist die Sicht einer objektiven Dritten an der Stelle einer beliebigen Merkmalsträger*in entscheidend und zu fragen, ob sie eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Schon dieser Schritt ist Teil der Prognose, weil bestimmt wird, ob für ein fiktives Gruppenmitglied eine Schädigung beachtlich wahrscheinlich ist. Wenn insofern eine hinreichende Gefährdung des Kollektivs vorliegt, ist im zweiten Schritt zu fragen, ob die konkrete Antragsteller*in hieraus eine eigene Gefähr-

⁶⁸ Nur das VG Münster Urt. v. 3.7.2018 – 6a K 3430/17.A, S. 7 hat die Verfolgung eines ehemaligen Ba'athisten angenommen. Dabei wird teilweise auf individuelle Umstände und teilweise auf die allgemeine Lage abgestellt und es ist unklar, ob sich das Gericht auf eine individuelle Betroffenheit stützt oder eine Verfolgung aller Ba'athisten annimmt.

⁶⁹ Zu einem ähnlichen Schluss kommt *Valerius* in Jahrbuch MigR 2020, S. 201 (203) für die gesamte asylrechtliche Rspr. des Jahres 2020.

dung ableiten kann. Dazu muss sie das zur Verfolgung führende Merkmal tragen (etwa *Homosexualität*) und sich mit dem Kollektiv in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden, also insbesondere aus der gleichen Region stammen. Daraus ergibt sich die Regelvermutung einer beachtlichen Verfolgungsgefahr der Antragsteller*in, die entkräftet werden kann, wenn individuelle Umstände gegen eine Verfolgung sprechen.

Der Begriff *Regelvermutung* ist ungenau. Er impliziert, dass die Figur der Gruppenverfolgung Unsicherheiten auf Tatsachenebene überwinde, deutet also eine beweisrechtliche Funktion an. Entsprechend wird in jüngeren Entscheidungen und der Literatur formuliert, die Gruppenverfolgung stelle eine „Beweiserleichterung“ dar.⁷⁰ Ist keine anlassgeprägte Einzelverfolgung feststellbar, wäre die Gruppenverfolgung gewissermaßen ein Hilfsmittel, damit doch von einer individualisierten Bedrohung ausgegangen werden darf. Die Untersuchung der Rechtsprechung hat dagegen gezeigt, dass die Gruppenverfolgung vielmehr eine eigene Entscheidungstechnik darstellt. Ihr Zweck ist nicht, eine individualisierte Bedrohung zu vermuten, sondern die Bedrohung eines ganzen Kollektivs zu bewerten und daraus Schlüsse für den Einzelnen zu ziehen. Die Untersuchung der Rechtsprechung zum Irak hat damit in Bezug auf die Anwendbarkeit der Rechtsfigur (aa) und die Vorgaben für die Prüfung (bb) Erkenntnisse für ein tieferes Verständnis der Gruppenverfolgung geliefert.

aa) Anwendbarkeit der Rechtsfigur

Die Figur der Gruppenverfolgung muss angewandt werden, wenn überprüft werden soll, ob eine *gleichmäßige Verfolgung* aller Gruppenmitglieder vorliegt. Dabei drückt die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht ein bestimmtes soziales Phänomen aus, etwa einen Pogrom. Sie ist vielmehr eine Rechtsfigur, mit der von der Betroffenheit eines Kollektivs auf die Gefährdung des Einzelnen geschlossen werden kann.

(1) Gleichmäßige Verfolgung eines Kollektivs

Es war auffällig, dass die Figur der Gruppenverfolgung selten ausdrücklich geprüft wurde, wenn die Verfolgung eines Kollektivs im Raum stand. So fehlte sie in den Entscheidungen zur Verfolgung bei Homosexualität, Konversion zu den Zeugen Jehovas, Asylantrag im westlichen Ausland, Desertion aus Einheiten der Peschmerga, der Verfolgung von Turkmenen⁷¹ und von Mitgliedern der

⁷⁰ BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 16. BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18, Rn. 25. Marx, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 1 ff.; Dudley, Gruppenverfolgung, 2021, S. 50, ähnlich auch: Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 162–164.

⁷¹ Ausnahme: BayVGH Urt. v. 19.7.2018 – 20 B 18.30800, Rn. 36, in der die Figur verwendet wird.

Ba'ath-Partei. Selbst wenn – wie bei Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung – die Figur angesprochen wurde, nahm das Gericht keine Quantifizierung der Verfolgungsdichte vor, wie es in der Rechtsprechung des BVerwG gefordert wird. Das liegt vermutlich daran, dass das Leitbild der Rechtsprechung für eine Gruppenverfolgung massenweise Ausschreitungen gegen Minderheiten fordert. Der Verfolger*in geht es bei einer solchen Form der Verfolgung gerade nicht um ein Individuum, sondern um eine Religion, ein Volk, eine Anschauung, die sie auslöschen möchte. Er knüpft also auch seine Repressionen nicht an die Individualität der Betroffenen, sondern allein an deren Gruppenzugehörigkeit.

Die Untersuchung hat allerdings gezeigt, dass es Situationen gibt, in denen zwar eine Gruppe insgesamt von Verfolgung bedroht ist, man aber nicht von massenweiser Gewalt wie bei einem Pogrom sprechen kann.⁷² Hierfür bot die Verfolgung von Homosexuellen im Irak ein Beispiel. Homosexuelle sind im Irak kein Kollektiv, das mit einer Religionsgemeinschaft vergleichbar ist. Die Rechtsprechungsbeispiele deuten darauf hin, dass Verfolgungshandlungen ihnen gegenüber eher aus der Familie kommen. Die Gewalt unterscheidet sich damit von der Verfolgung etwa der Jesiden, bei der der IS ganze Dörfer ausgelöscht hat. Trotzdem droht jedem Homosexuellen im Irak – so die übereinstimmende Meinung in der bei juris veröffentlichten Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG. Es ist also von der gleichmäßigen Verfolgung einer abgegrenzten Gruppe (Homosexuelle im Irak) auszugehen. Insofern handelt es sich um ein anderes soziales Phänomen als bei einem Pogrom, die Antragsteller*in leidet aber in gleicher Weise ihre eigene Gefährdung aus einer kollektiven Gefährdungslage ab: Weil jede Merkmalsträger*in von Verfolgung bedroht ist, ist auch eine einzelne Merkmalsträger*in bedroht. Genau für die Frage, wann eine solche Ableitung zulässig ist, hat die Rechtsprechung die Figur der Gruppenverfolgung entwickelt. Die Gruppenverfolgung ist damit keine besondere Form der kollektiven Gefährdungslagen, sondern eine Rechtsfigur, um kollektive Gefährdungslagen zu bewerten. Sie ist anzuwenden, wenn die gleichmäßige Verfolgung aller Merkmalsträger*innen überprüft wird. Hierfür hat die Rechtsprechung eigene Maßstäbe entwickelt, insbesondere zur Quantifizierung der Opferzahlen, die ohne eine konsequente Anwendung der Rechtsfigur umgangen werden.

⁷² Schon der Begriff *Pogrom* ist problematisch. Er bezieht sich historisch gesehen meist auf Gewalt gegen Juden. Differenzierte Definitionsansätze verstehen darunter die Gewalt eines Täterkollektivs gegen ein Opferkollektiv, die sich allein auf die Gruppenzugehörigkeit stützt und nicht auf individuelle Vorwürfe. Die Gewalt sei dabei in Abgrenzung zum Mörder eher spontan als planmäßig, *Wiese*, Pogrome im Zarenreich, 2016, S. 10 ff.

(2) Exkurs zur syrischen Wehrdienstproblematik

Die Unklarheit, wann die Figur der Gruppenverfolgung anzuwenden ist, hat sich insbesondere an der Syrien-Rechtsprechung gezeigt. Dort wurde eine Verfolgung von Männern, die sich mit ihrer Flucht aus Syrien dem Wehrdienst entzogen haben, geprüft. Nur wenige Kammern und Senate verwenden auch nur das Stichwort ‚Gruppenverfolgung‘.⁷³ Keines der Obergerichte bezeichnet die Situation der Wehrdienstentzieher als Gruppenverfolgung. Drei von ihnen verwenden das Stichwort bei der Darstellung des allgemeinen Maßstabs für die beachtliche Furcht vor Verfolgung, wenden die Figur dann aber nicht bei der konkreten Prüfung an.⁷⁴ Allein das OVG Berlin-Brandenburg suggeriert an einer Stelle, dass eine positive Entscheidung eine Gruppenverfolgung annehmen müsste.⁷⁵

Ausdrücklich findet sich die Figur nur beim VG Wiesbaden⁷⁶ und beim VG Stuttgart.⁷⁷ Es lohnt ein näherer Blick auf die Rechtsprechung aus Stuttgart, nicht nur weil sie später das BVerwG beschäftigt hat, sondern auch, weil sich an ihr die Vorzüge einer präzisen Dogmatik erkennen lassen. Die 11. Kammer des VG Stuttgart prüft in den beiden hier vorliegenden Entscheidungen zunächst, ob dem Kläger aus individuellen Gründen eine anlassgeprägte Einzelverfolgung droht und lehnt dies jeweils ab. Die Kläger hätten Syrien wegen der allgemein schwierigen, bürgerkriegsbedingten Situation verlassen und wegen der Befürchtung, zum Wehrdienst eingezogen zu werden. Diese Befürchtungen hätten sich bis zur Ausreise jedoch nicht konkretisiert. In ihrer Entscheidung von März 2018 lehnt die Kammer anschließend auch eine Gruppenverfolgung wegen der Wehrdienstentziehung ab. Es fehlten Referenzfälle von Verfolgungsschlägen, um eine hinreichende Verfolgungsdichte anzunehmen. Außerdem habe der syrische Staat einen großen Bedarf an Soldaten, weshalb er Rückkehrer einziehen, aber nicht verfolgen würde.⁷⁸ Das letzte Argument hätte man

⁷³ Es wurde die juris-Rechtsprechung mit den Stichworten „Gruppenverfolgung“, „Syrien“ und „Wehrdienst“ von 2012 bis Mai 2020 durchsucht.

⁷⁴ OVG Hmb. Urt. v. 11.1.2018 – 1 Bf 81/17.A, Rn. 38; OVG SchlH Urt. v. 4.5.2018 – 2 LB 46/18, Rn. 20; BayVGH Urt. v. 9.5.2019 – 20 B 19.30534, Rn. 21. Wie oben erläutert, sollte der Begriff ‚Verfolgungsdichte‘ nur für die Gruppenverfolgung verwendet werden und nicht als allgemeiner Bestandteil der Verfolgungsprüfung.

⁷⁵ OVG Bln-Bbg. Urt. v. 21.3.2018 – OVG 3 B 23.17, Rn. 41: Von einer Gruppenverfolgung sei bei Wehrdienstentziehern danach nicht auszugehen, eine Verfolgung könne nur bei einer Einzelfallprüfung angenommen werden.

⁷⁶ VG Wiesbaden Urt. v. 7.3.2017 – 6 K 1426/16.WI.A, 3. Leitsatz: „Eine Gruppenverfolgung von Wehrdienstentziehern findet in Syrien nicht statt.“ VG Wiesbaden Urt. v. 13.9.2018 – 6 K 2264/17.WI.A, Rn. 52, geht ausdrücklich auf Unsicherheiten bei der Verfolgungsdichte ein, dabei wird aber keine Quantifizierung vorgenommen.

⁷⁷ VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 9; VG Stuttgart Urt. v. 2.3.2018 – A 11 K 8875/16, Rn. 24 f. In beiden Fällen handelt es sich, soweit ersichtlich, um Entscheidungen der ganzen Kammer und nicht nur von Einzelrichter*innen.

⁷⁸ VG Stuttgart Urt. v. 2.3.2018 – A 11 K 8875/16, Rn. 53.

auf ein fehlendes Verfolgungsprogramm im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG beziehen können.

Zu einem anderen Ergebnis kommt dieselbe Kammer zwei Monate vorher in einer unveröffentlichten Entscheidung. Dem Kläger drohe „unter dem Aspekt der Wehrdienstentziehung“ Verfolgung.⁷⁹ Das Gericht bezieht sich hierzu auf die Bewertung des VGH Mannheim und zitiert sie ausführlich.⁸⁰ Der 11. Senat des VGH war nämlich zu einer hinreichenden Verfolgungsgefahr für Wehrdienstentzieher gekommen. Diese Rechtsprechung sei, so die Kammer, aber nicht frei von Bedenken. Insbesondere sei der VGH „faktisch“ bzw. „stillschweigend“ von einer Gruppenverfolgung ausgegangen und hätte sich deshalb zu dessen Maßstäben äußern müssen. Das zeige sich daran, dass der VGH in mehreren Entscheidungen, ohne auf die Einzelheiten des jeweiligen Falls einzugehen, mit gleichlautender Begründung eine Verfolgung von Wehrdienstentziehern angenommen habe. Der VGH habe aber die erforderlichen Referenzfälle nicht genannt.⁸¹ Auch die Ausführungen des VGH zur Verknüpfung von etwaigen Verfolgungshandlungen mit einem Verfolgungsgrund hält die Kammer für „nicht überzeugend“. Gleichwohl schließt sie sich „unter Zurückstellung der aufgezeigten Bedenken aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung der Rechtsprechung des VGH Mannheim an“.⁸²

Das BVerwG hat die Entscheidung aufgehoben.⁸³ Die Figur der Gruppenverfolgung hätte, anders als es das VG Stuttgart meint, nicht angewandt werden müssen. Der VGH Mannheim sei nämlich in der zitierten Entscheidung

„bei einer Gesamtschau der herangezogenen Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass aufgrund der in Syrien gegebenen Umstände dem Kläger in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (‘real risk’) eine menschenrechtswidrige Behandlung durch syrische Sicherheitskräfte droht. Er hat daher nicht – wie es bei der Zugrundelegung einer Gruppenverfolgung der Fall ist – aus gegen eine ganze Gruppe gerichteten Maßnahmen Rückschlüsse auf die individuelle Verfolgungsgefahr für den Asylbewerber gezogen, die allein an die Zugehörigkeit zu einer näher umschriebenen Gruppe anknüpfen. Der Verwaltungsgerichtshof ist vielmehr auf der Grundlage der von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu der Bewertung gelangt, dass der Kläger als syrischer Mann im wehrpflichtigen Alter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr Folter durch syrische Sicherheitskräfte zu gewärtigen habe, die auch an flüchtlingsrechtlich erhebliche Merkmale anknüpfen, und hat damit eine beachtlich wahrscheinlich drohende Individualverfolgung festgestellt.“⁸⁴

⁷⁹ VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 15.

⁸⁰ VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 15 ff: zitiert wird VGH BW Urt. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17.

⁸¹ VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 28 f.

⁸² VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 31.

⁸³ BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18. Dazu auch: *Berlit* jurisPR-BVerwG 22/2019 Anm. 5.

⁸⁴ BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 11/18, Rn. 24.

Das BVerwG meint also, dass der VGH in seiner Entscheidung nicht von einer Gruppenverfolgung ausgegangen sei. Entscheidend ist die Aussage, der VGH habe sich nicht auf gegen eine ganze Gruppe gerichtete Maßnahmen bezogen, sondern sei zur hinreichenden Verfolgungsgefahr in Anbetracht der individuellen Lage des Klägers gelangt.

Der VGH benennt in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich, ob er eine gleichmäßige Verfolgung einer Gruppe annimmt. Er formuliert im Ergebnissatz, „dem Kläger“ drohe Verfolgung, weil er sich dem Wehrdienst entzogen hat.⁸⁵ Dabei wendet er keine zweistufige Prüfung an, wie dies bei der Gruppenverfolgung angezeigt wäre, er bestimmt also nicht zunächst abstrakt die Gefahr einer Gruppe und erst dann, ob der Antragsteller Teil dieser Gruppe ist. Allerdings zeigen die Ausführungen insgesamt doch, dass die Gefährdung für ein Kollektiv bestimmt wird und nicht nur des individuellen Klägers. Eine individuelle Gefährdung, die nicht bloß an bestimmte Merkmale anknüpft, läge etwa vor, wenn es Anzeichen gebe, dass syrische Behörden gerade den konkreten Kläger im Blick hätten. Das Gericht formuliert aber gruppenbezogen:

„Bei einer Gesamtschau der herangezogenen Erkenntnismittel ist der Senat davon überzeugt, dass syrische Männer im wehrdienstfähigen Alter bei ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter durch syrische Sicherheitskräfte zu gewärtigen haben.“⁸⁶

Auch zum Verfolgungsgrund ließe sich feststellen,

„dass die den syrischen Männern im wehrdienstfähigen Alter drohenden staatlichen Maßnahmen [...] an eines der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Merkmale anknüpfen“.⁸⁷

An keiner Stelle wird eine individuelle Gefährdung gerade oder nur des Klägers begründet. Die Gefährdung wird auch nicht von konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht. Vielmehr wird von einer gleichmäßigen Bedrohung aller Männer im wehrdienstfähigen Alter ausgegangen. Dass hier eine Gruppe gebildet wurde, zeigt sich auch an Folgendem: Der VGH verwendet für seine Argumentation keine Angaben des Klägers, sondern stützt sich allein auf allgemeine Quellen zur Lage in Syrien. Aus solchen allgemeinen Quellen werden sich aber regelmäßig nur Gefährdungen bei bestimmten Merkmalen (Religion, Herkunft oder Ähnlichem) ergeben, nicht aber von einzelnen Individuen. Solche kollektiven Gefährdungslagen ermöglichen die Vergleichbarkeit der Bewertung der Schutzbedürftigkeit, die bei individuellen Gefahren ge-

⁸⁵ VGH BW Urt. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 36; vgl. auch Rn. 56 „im Falle des Klägers“ liege die erforderliche Verknüpfung zum Verfolgungsgrund vor.

⁸⁶ VGH BW Urt. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 52; ähnlich Rn. 55: „der hier infrage kommende Personenkreis“.

⁸⁷ VGH BW Urt. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 57. Vgl. auch den Leitsatz: „In Syrien der Wehrpflicht unterliegende Männer, die ohne Genehmigung der zuständigen Militärbehörden Syrien verlassen und sich im Ausland aufgehalten haben, droht im Falle der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.“

rade nicht möglich ist. Von dieser Vergleichbarkeit scheint der VGH selbst auszugehen, wenn er die Begründung in anderen Entscheidungen wortgleich wiederholt⁸⁸ und sich mit der Meinung anderer Obergerichte auseinandersetzt.⁸⁹ Eine Wiederholung der Begründung oder ein Verweis auf die Einschätzung anderer Gerichte ist nur möglich, wenn nicht eine konkrete Person, sondern mehrere Antragsteller*innen, also eine Gruppe, gleichmäßig oder zumindest in ähnlicher Weise bedroht sind.

Die Argumentation des VGH Mannheim ist nicht die einzige, in der auf diese Art vorgegangen wurde. Jede der obergerichtlichen Entscheidungen, auf die hier Bezug genommen wird, hat die Gefährdung von Wehrdienstentziehern im Allgemeinen bewertet, ist also gerade nicht auf ein individuelles Schicksal des Antragstellers eingegangen, sondern versteht ihn als Teil einer Gruppe, die möglicherweise verfolgt wird. Besonders deutlich wird das beim OVG Greifswald:

„Im vorliegenden Fall ist für die Gruppe derjenigen syrischen Staatsangehörigen, die sich der Pflicht zur jederzeitigen Verfügbarkeit für die Ableistung des Reservendienstes [...] entzogen haben, zu entscheiden [...]“⁹⁰

Anders als vom BVerwG angenommen, wurde hier die Gefährdung des Einzelnen aus einer gleichmäßig gegen eine ganze Gruppe gerichteten Verfolgung gefolgert und nicht aus seiner individuellen Lage. Daher ist dem VG Stuttgart zuzustimmen: Bei den syrischen Wehrdienstentziehern wurde „faktisch“ eine Gruppenverfolgung geprüft, und die Gerichte hätten sich deshalb auch zu den entsprechenden Maßstäben des BVerwG verhalten müssen. Das wurde hier verschleiert, weil das Gericht in den Entscheidungsgründen die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage nicht hinreichend klar von der Bewertung der Gefährdung des Antragstellers getrennt hat.

bb) Vorgaben für die Prüfung

Die Vorgaben für die Prüfung einer Gruppenverfolgung lassen sich in zwei Hauptwertungen zusammenfassen: Präzision bei der Definition des Kollektivs und der Ableitung (1) und ein besonderer, gruppenbezogener Maßstab (2).

(1) Präzision bei der Definition des Kollektivs und der Ableitung

Die Rechtsprechung des BVerwG gibt detaillierte Vorgaben dafür, wie die Gruppe eingegrenzt werden muss und wann die Antragsteller*in als Teil dieser Gruppe gesehen werden darf. Dabei geht es um Präzision. Ihre Wichtigkeit hat

⁸⁸ VGH BW Ur. v. 14.6.2017 – A 11 S 664/17, Rn. 43–79 entsprechen VGH BW Ur. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 37–72. Darauf weist auch das VG Stuttgart hin, VG Stuttgart Ur. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 28.

⁸⁹ VGH BW Ur. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 59, 71 und 72.

⁹⁰ OVG MV Ur. v. 21.3.2018 – 2 L 238/13, Rn. 42.

die Untersuchung der Irak-Rechtsprechung verdeutlicht. Es reicht etwa nicht, zu prüfen, ob *alle Frauen* verfolgt sind, sondern die Gruppe ist näher zu spezifizieren, je nachdem, welcher Gruppe die jeweilige Antragstellerin angehört (hier: *Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung*). Welche Gruppenmerkmale dabei zu wählen sind, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Falls. Trägt die Antragsteller*in nur vor, sie sei Jesid*in aus Ninive, ist eine Verfolgung dieser Gruppe zu prüfen. Trägt sie dagegen vor, Mitglied der Sheikh-Kaste zu sein, ist die Gruppe entsprechend zu begrenzen.

Je größer die Gruppe gefasst wird, desto ungenauer gerät die Prüfung und desto unwahrscheinlicher erscheint eine Verfolgung jedes ihrer Mitglieder. Prüft man etwa die Verfolgung der Sunniten im ganzen Irak, steht die Verfolgung einer sehr großen Gruppe im Raum, die einer insofern kleinen Zahl an Verfolgungsschlägen gegenübersteht. Beziehen diese Verfolgungsschläge sich in Wirklichkeit auf eine kleinere Gruppe mit besonderen Merkmalen, ist das Ergebnis verfälscht. Bei einer größer gefassten Gruppe erscheint es also weniger wahrscheinlich, dass eine hinreichende Verfolgungsdichte erreicht wird. Konkretisiert man die Gruppe dagegen (regional, etwa Sunniten in Bagdad oder mit konkreten Merkmalen, etwa Sunniten mit exponierter Stellung) bildet das Ergebnis tatsächlich ab, ob eine Verfolgung der Antragsteller*in wegen bestimmter Gruppenmerkmale hinreichend wahrscheinlich erscheint.

Genauigkeit ist insbesondere beim regionalen Bezug der Verfolgung angezeigt. Es macht einen Unterschied, ob die Verfolgung von Kurden für die kurdischen Autonomiegebiete oder für Bagdad geprüft wird. Nach dem oben beschriebenen Maßstab muss die Verfolgung am Zielort des Antragstellers innerhalb seines Herkunftslandes oder auf dem Weg dorthin drohen. In der Rechtsprechung wird hier sehr unterschiedlich genau vorgegangen (was vermutlich auch an unterschiedlich präzisen Erkenntnismitteln liegt). Insbesondere bei der Verfolgung von Sunniten wurde teilweise regional differenziert und teilweise nur eine Verfolgung im ganzen Irak geprüft. Etwaige Verfolgungshandlungen auf dem Weg vom Zielflughafen der Abschiebung zum Zielort innerhalb des Iraks wurden in keiner der Entscheidungen angesprochen. Nur ein möglichst genaues Vorgehen garantiert aber, dass das Ergebnis tatsächlich die Verfolgungsgefahr der Antragsteller*in abbildet.

Anschließend ist zu untersuchen, ob die jeweilige Antragsteller*in tatsächlich ein Teil des Kollektivs ist und eine gleiche Verfolgungsprognose für sie zutreffend ist. Das ist insbesondere bei Kollektiven, die durch eine bestimmte soziale Situation gekennzeichnet sind (*alleinstehende Frauen*) näher zu begründen. Dabei ist zu prüfen, ob individuelle Schutzfaktoren doch gegen eine Verfolgung sprechen.

(2) Maßstab: Anpassung an soziale Phänomene

Entscheidend für die Prüfung ist der Maßstab, ab dem von einer gleichmäßigen Verfolgungsgefahr für die ganze Gruppe ausgegangen werden kann. Die Rechtsprechung hat dafür den Begriff der ‚Verfolgungsdichte‘ geprägt, die zumindest zum Teil quantitativ zu bestimmen ist. In Bezug auf eine hinreichende Verfolgungsdichte hat das BVerwG formuliert:

„Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, daß es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, daß daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.“⁹¹

Aus dieser Definition lässt sich zunächst nur ziehen, dass die Übergriffe nicht nur vereinzelt sein dürfen, sondern besonders zahlreich sein müssen. Darüber hinaus hilft sie nicht wirklich weiter (sprachlich fragt sich etwa, was der Unterschied zwischen der „Möglichkeit“ und der „aktuellen Gefahr“ eigener Betroffenheit ist). Deshalb hat das Gericht in mehreren Entscheidungen den Maßstab weiter eingegrenzt, hat dafür aber, wie gesagt, vor allem auf massenweise Ausschreitungen gegen Minderheiten Bezug genommen. Es ist jedoch irreführend, von diesem Leitbild auszugehen, wenn die Verfolgungsgefahr für Homosexuelle oder alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung bewertet werden soll. Pogrome funktionieren anders als die Verfolgung von Homosexuellen oder alleinstehenden Frauen im häuslichen Umfeld. Bei ihnen muss der Maßstab daher anders präzisiert werden.

Ähnliche Probleme ergeben sich in Bezug auf die Quantifizierung der Verfolgungsdichte. Das hat insbesondere die Syrien-Rechtsprechung gezeigt. Die Rechtsprechung des BVerwG fordert grundsätzlich eine Quantifizierung der Opferzahlen im Verhältnis zur Gruppengröße. Wie ist aber zu verfahren, wenn es (noch) keine Referenzfälle gibt? Im Laufe des syrischen Bürgerkriegs sind viele Syrer gleichzeitig geflohen und haben sich damit dem Wehrdienst entzogen. Sie waren deshalb gerade nicht mehr in Syrien, Abschiebungen aus Eu-

⁹¹ BVerfG Urt. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85 (Jeziden), Rn. 38; diese Formulierung wurde vom BVerwG übernommen: BVerwG im Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 19; BVerwG Beschl. v. 23.12.2002 – 1 B 42/02, Rn. 5; BVerwG Urt. v. 18.7.2006 – 1 C 15/05, Rn. 20; BVerwG Beschl. v. 5.1.2007 – 1 B 59/06, Rn. 7; BVerwG Urt. v. 21.4.2009 – 10 C 11/08, Rn. 13. *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 122.

ropa fanden nicht statt. Es gab also keine Erfahrungen mit der Verfolgung dieser Personengruppe.⁹² In dieser Situation ist nicht bloß die Ermittlung von Zahlen zu den Verfolgungsschlägen schwierig, weil diese nicht hinreichend dokumentiert sind. Vielmehr gab es in der Vergangenheit schlicht noch keine Referenzfälle für die betreffende Verfolgung, es konnte demnach gar keine Quantifizierung vorgenommen werden. Das BVerwG eröffnet nur die Möglichkeit, bei einem Verfolgungsprogramm von einer Gruppenverfolgung auszugehen, wenn es noch keine Referenzfälle für eine Quantifizierung der Verfolgungsdichte gibt. Es hätte also nachgewiesen werden müssen, dass das syrische Regime einen festen Plan hat, Wehrdienstentzieher insgesamt zu verfolgen. Das syrische Regime scheint aber keine einheitlich agierende Institution zu sein. Ob jemand an einem Checkpoint festgenommen wird, ob er durch einen Angehörigen eines Geheimdienstes gefoltert wird oder unbehelligt bleibt, scheint nicht zentral geplant, sondern der Willkür des jeweiligen Regimeangehörigen zu unterliegen.⁹³ Ein Verfolgungsprogramm setzt einen rational und planbar agierenden Verfolgungsakteur voraus. Das entspricht nicht der Realität vieler Staaten, in denen es trotzdem zu massenweiser Verfolgung kommt.⁹⁴ Die Dogmatik muss insofern weiterentwickelt werden. Ansätze finden sich etwa beim VGH München. Dort wurde der allgemeine Charakter des Regimes beleuchtet, der auf den Machterhalt um jeden Preis gerichtet gewesen sei.⁹⁵

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass im Rahmen der Gruppenverfolgung eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Verfolgungssituationen zu bewerten ist.⁹⁶ Ab wann von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit eines beliebigen Gruppenmitglieds auszugehen ist, kann nicht unabhängig von dem jeweiligen sozialen Phänomen bestimmt werden. In der Rechtsprechung sollte

⁹² So ausdrücklich: BayVGH Urt. v. 12.4.2019 – 21 B 18.32459, Rn. 70 und bereits VG Düsseldorf Urt. v. 24.2.2012 – 21 K 41209/10.A, Rn. 72 (zu Rückkehrern allgemein). Kritisch: VG Stuttgart Urt. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17 (unveröffentlicht), S. 29, mit dem Hinweis, dass jedes Jahr große Mengen von Flüchtlingen kurzzeitig zurück nach Syrien reisen, es aber keine Anzeichen für eine Verfolgung gebe. Der VGH BW Urt. v. 2.5.2017 – A 11 S 562/17, Rn. 34 sah das Problem entsprechend eher bei der fehlenden Dokumentation.

⁹³ Diese Erkenntnis beruht nicht auf einer eigenen Bewertung der Quellen, sondern ist den Schilderungen in der Rspr. entnommen, insbesondere: BayVGH Urt. v. 12.4.2019 – 21 B 18.32459, Rn. 48. Zu neueren Entwicklungen aber Rn. 72. Kritisch zur Unterstellung von Rationalität innerhalb des syrischen Regimes: *Feneberg* FluchtforschungsBlog 2020/5/11.

⁹⁴ Vgl. zu diesem Gedanken: *Berlit* ZAR 2017, 110 (119), dort aber nicht auf den Maßstab der Gruppenverfolgung begrenzt. Ebenso kritisch zu einer engen Auslegung des Merkmals *Verfolgungsprogramm*: *Selk* NVwZ 1995, 145 (146). Vgl. auch: *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 258–262.

⁹⁵ BayVGH Urt. v. 12.4.2019 – 21 B 18.32459, Rn. 26, 70.

⁹⁶ So bereits: BVerfG Beschl. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85, Rn. 37.

deshalb vom Leitbild eines Pogroms abgesehen werden. Eine zumindest näherungsweise Quantifizierung von Opferzahlen – etwa bei Homosexuellen⁹⁷ – ist dann häufig sinnvoll, um einen Eindruck von der Größenordnung der Verfolgung zu bekommen. Sie sollte allerdings nur verlangt werden, wenn sie möglich ist.⁹⁸ Denn selbst wenn noch keine Referenzfälle vorliegen oder bekannt geworden sind, kann ein ganzes Kollektiv hinreichend bedroht sein.

Welcher Maßstab anzulegen ist, hängt dann vom jeweiligen sozialen Phänomen ab. Im Grundsatz gleich ist nur der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die Verfolgungsgefahr müsste danach einen objektiven Dritten zur Flucht bewegen. Das BVerwG hat für gruppenbezogene Verfolgung nur eine sehr vage weitere Konturierung vorgenommen, indem es die aktuelle Gefahr der Betroffenheit jedes Gruppenmitglieds fordert. Kann nun keinerlei weitere Einschränkung vorgenommen werden? Auch wenn sich die Erscheinungsformen gruppenbezogener Verfolgung stark unterscheiden, ergeben sich doch wiederkehrende Muster (insbesondere Pogrome, Diskriminierung religiöser und ethnischer Gruppen und die Verfolgung sexueller Minderheiten). Die Verfolgung der Jesiden im Nordirak unterscheidet sich sicherlich von derjenigen der Tamilen in Sri Lanka, trotzdem stellen sich zumindest im Grundsatz ähnliche Fragen, die eben anders sind als bei der Verfolgung von Homosexuellen im Irak oder in Nigeria. Die Rechtsprechung sollte sich auf wiederkehrende Arten sozialer Phänomene konzentrieren und diese vergleichend betrachten. So kann eine sachangemessene Bewertung kollektiver Gefährdungslagen erreicht werden.

2. Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit: Risiko- und Schutzfaktoren

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt: Wird ein Kollektiv gleichmäßig verfolgt, können aus der allgemeinen Lage im Herkunftsland Merkmale abgeleitet werden, die eine Verfolgungsgefahr anzeigen. Weil von der gleichmäßigen Verfolgung aller Merkmalsträger*innen ausgegangen werden kann, ist eine beachtliche Verfolgungsgefahr indiziert, wenn eine Antragsteller*in das jeweilige Merkmal trägt. Doch wie verhält es sich, wenn keine solche gleichmäßige Verfolgung festgestellt werden kann? Etwa wenn sich die Antragsteller*in zwar wiederum auf die Gefährdung eines Kollektivs beruft, die Verfolgungsgefahr aber vom jeweiligen Ausmaß der Betroffenheit der Antragsteller*in abhängt

⁹⁷ Besonders instruktiv für eine gelungene Anwendung des Maßstabs bei der Verfolgung von Homosexuellen: VG Hmb. Urt. v. 24.9.2018 – 8 A 7823/16. Die Entscheidung wurde erst veröffentlicht, nachdem die Daten für diese Untersuchung erhoben wurden. Deshalb findet sie sich nicht im Korpus, obwohl sie im Jahr 2018 getroffen wurde.

⁹⁸ In diese Richtung geht auch die oben genannte Entscheidung des EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN), nach der die Quantifizierung nur ein Aspekt unter vielen, aber nicht das entscheidende Kriterium für die Schutzzuerkennung sein darf.

oder sich erst aus einer Kombination verschiedener Umstände ergibt. Zum Beispiel wurde für Künstler*innen im Irak angenommen, nicht alle Personen dieser Gruppe seien gleichermaßen von Verfolgung bedroht, eine Gruppenverfolgung liege also nicht vor. Bestimmte künstlerische Aktivitäten könnten aber je nach Art und Ausmaß doch zu einer Verfolgung führen. Wenn nun eine Künstler*in eine Gefährdung angibt, weil sie der Verfolger*in unliebsame Kunst betreibe, könnte sie geltend machen, dass Künstler*innen mit ihrem Profil über kurz oder lang von Verfolgungsmaßnahmen betroffen würden. Sie würde dann keine individuelle Gefährdungslage geltend machen, wie etwa eine konkrete Bedrohung, sondern die eigene Gefährdung wiederum aus der Betroffenheit des Kollektivs ableiten. Da aber nicht alle Künstler*innen gleichermaßen betroffen sind, kann kein Gruppenmerkmal definiert werden, dessen Träger*innen von Verfolgung bedroht sind, es liegt also keine Gruppenverfolgung vor. Vielmehr muss für ihr individuelles Profil entschieden werden, ob eine hinreichende Verfolgungsgefahr gegeben ist. In solchen Situationen handelt es sich um eine *Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit*.

a) Stand der Dogmatik

Die Figur der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit wurde zunächst vom BVerwG eingeführt. Die Gruppenverfolgung sei von Fällen zu unterscheiden, bei denen aus bestimmten Anlässen einzelne Mitglieder einer Gruppe verfolgt würden, die Gruppe als Ganzes aber unverfolgt bliebe.⁹⁹ Das BVerfG griff die Überlegung auf: Es gebe einen „fließenden Übergang“ zwischen verschiedenen Phänomenen politischer Verfolgung. Auch Fällen im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung müsse Rechnung getragen werden. Eine Verfolgung könne sich nämlich auch dann aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder ergeben, wenn noch keine hinreichende Verfolgungsdichte für die Annahme einer Verfolgung aller Gruppenmitglieder gegeben sei.¹⁰⁰ Das BVerwG schränkte diese Entwicklung in Reaktion auf das BVerfG darauf wieder ein: Die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit sei nicht als dritte Kategorie neben der Gruppenverfolgung und der anlassgeprägten Einzelverfolgung zu verstehen. Die allgemeine Situation einer Gruppe könne nur ein gewichtiges Indiz für eine Einzelverfolgung sein. Solange noch nicht von einer Gruppenverfolgung gesprochen werden könne, reiche sie aber nicht für einen Asylanspruch. Nahezu jeder Angehörige der Gruppe könnte sonst auf Referenzfälle politischer Verfolgung oder ein diese Verfolgung begünstigendes Klima „allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung“ verweisen. Sie alle wären

⁹⁹ BVerwG Urt. v. 30.10.1984 – 9 C 24/84, Rn. 12.

¹⁰⁰ BVerfG Beschl. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85, Rn. 40 f.

dem „Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung“ zuzuordnen und der Gewährleistungsbereich des Asylrechts würde zu sehr ausgedehnt.¹⁰¹ Mit anderen Worten: Die Voraussetzungen der Gruppenverfolgung dürfen nicht umgangen werden.

Trotzdem entwickelte das BVerwG die Figur in einer späteren Entscheidung weiter: Eine Prognose einer Einzelverfolgung, „die neben anderen die Verfolgungsgefahr auslösenden Umständen auch die Zugehörigkeit zu einer dem Verfolger missliebigen Gruppe berücksichtigt“, setze nicht den Nachweis einer hinreichenden Verfolgungsdichte voraus. Die Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Gruppe dürfe nicht deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die Bedrohung unterhalb der Schwelle der Gruppenverfolgung liege. Hier handele es sich um eine Verfolgung von bestimmten Gruppenmitgliedern, die nach Sicht der Verfolger*in zusätzlich belastet sind.

„Löst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder zum Kreis der Vertreter einer bestimmten politischen Richtung, wie hier, nicht bei jedem Gruppenangehörigen unterschiedslos und ungeachtet sonstiger individueller Besonderheiten [...] die Verfolgung des einzelnen aus, so kann hiernach eine ‚Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit‘ vorliegen.“¹⁰²

Das OVG Weimar griff diesen Ansatz für Albaner auf. Sie seien nicht insgesamt gruppenverfolgt, betroffen seien vor allem Albaner, die sich zur separatistischen Idee bekannten.¹⁰³ Das VG Oldenburg hat für die Verfolgung von Armeniern in Aserbaidschan bestimmte Umstände benannt (Abstammung, Namensgebung, Dokumente, sprachliche Identität, verwandt- oder bekanntschaftlicher Schutz, Dauer der Abwesenheit aus Aserbaidschan), die es *Risikofaktoren* nennt.¹⁰⁴

Heute lässt sich die Figur hin und wieder in der Rechtsprechung finden,¹⁰⁵ ohne sich jedoch durchgesetzt zu haben.¹⁰⁶ Auch die Literatur erwähnt sie vereinzelt in Abgrenzung zur Gruppenverfolgung.¹⁰⁷ Insbesondere *Marx*¹⁰⁸ und

¹⁰¹ BVerwG Urt. v. 23.7.1991 – 9 C 154/90 Rn. 25 ff. Zustimmend OVG NRW Beschl. v. 22.1.1992 – 18 A 155/92.A, Rn. 5 ff.; OVG Nds. Urt. v. 25.11.1993 – 11 L 6075/91, Rn. 29.

¹⁰² BVerwG Beschl. v. 22.2.1996 – 9 B 14/96, Rn. 4 f.

¹⁰³ OVG Thür. Urt. v. 19.9.1996 – 3 KO 504/96, Rn. 334 ff.

¹⁰⁴ VG Oldenburg Urt. v. 19.12.2000 – 1 A 2075/00, Leitsatz und Rn. 5.

¹⁰⁵ Vgl. etwa VGH BW Urt. v. 3.11.2011 – A 8 S 1116/11, Rn. 47. Aktuell etwa: OVG NRW Beschl. v. 2.9.2020 – 13 A 4084/18.A –, Rn. 16 ff. (mit Bezügen zur Vorverfolgung); VG Trier Urt. v. 7.10.2016 – 1 K 5093/16.TR, Rn. 92 f.; VG Gießen Urt. v. 12.10.2017 – 3 K 2200/16.Gl.A, Rn. 25; VG Aachen Urt. v. 7.9.2018 – 6 K 1999/17.A, Rn. 32; VG Münster Urt. v. 29.10.2021 – 6 K 3618/18, S. 10 (zur Verfolgung von Journalisten im Irak).

¹⁰⁶ Hierauf weist auch hin: *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 44.

¹⁰⁷ *Hruschka/Löhr*, ZAR 180 (185); *Göbel-Zimmermann/Eichhorn/Beichel-Benedetti*, AsylR, 2018, Rn. 52 und 58. Zur Syrien-Rechtsprechung: *Ellerbrok/Hartmann* NVwZ 2017, 522 (525).

¹⁰⁸ *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 10 ff. und 32 ff. Dort werden jedoch anscheinend die Begriffe *anlassgeprägte Einzelverfolgung* und *Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit* synonym verwendet, vgl. insbesondere Rn. 32. In der Rspr. wird der Begriff der *anlassgeprägten Einzelverfolgung* jedoch als Gegenstück zur Gruppenverfolgung

*Hailbronner*¹⁰⁹ haben ihre Entwicklung in der Rechtsprechung umfangreich aufbereitet, sind aber ansonsten zurückhaltend. Das Verhältnis zur Gruppenverfolgung und damit auch die Berechtigung der Kategorie bleibe unklar.¹¹⁰ Es stellen sich dabei zwei Fragen. Erstens: Warum kann nicht, wie oben für die Gruppenverfolgung gezeigt, die entsprechende Gruppe genauer konturiert werden, etwa Albaner, die sich für die separatistische Idee bekennen? Hier ist also von der Gruppenverfolgung abzugrenzen. Zweitens: Was bedeutet „unterhalb der Schwelle der Gruppenverfolgung“? Hier ist zu klären, ob durch die Zwischenkategorie das Erfordernis der Verfolgungsdichte umgangen wird.¹¹¹

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

In der Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 wurde die Figur der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit nicht explizit verwendet. Allerdings lassen sich Fälle erkennen, bei denen die Gerichte nicht von einer Gruppenverfolgung ausgehen konnten und trotzdem die Gefährdung ausschließlich oder zumindest auch auf die allgemeine Situation eines Kollektivs und damit nicht auf eine individuelle Bedrohung gestützt haben. Anhand dieser Beispiele lässt sich die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit erkunden und es lassen sich klare Unterschiede zur Gruppenverfolgung feststellen.

aa) Anknüpfung an die konkrete Ausprägung bestimmter Merkmale

Ein erstes Beispiel ist die Verfolgung von Künstler*innen im Irak. Sowohl nach Ansicht des VG Saarland als auch des VG Hannover ist nicht jede Künstler*in im Irak von Verfolgung bedroht, eine Gruppenverfolgung sei insofern also nicht anzunehmen.¹¹² Allerdings können – so das VG Hannover – Künstler*innen „aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls einem beachtlichen Risiko unterliegen, Opfer von Übergriffen religiöser Extremisten zu werden“.¹¹³ Das Gericht wertet verschiedene Erkenntnisse zum Irak aus, nach denen künstlerische Aktivitäten als unislamisch angesehen würden und es zu Gewaltakten gekommen sei. Zwischen 2003 und 2008 seien nach Angaben der

verwendet und ausdrücklich auf gegen die Antragsteller*in gerichtete Verfolgungen bezogen, etwa: OVG Saarl. Urt. v. 11.3.2010 – 2 A 401/08.

¹⁰⁹ *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 134.

¹¹⁰ *Hailbronner* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte, 2013, § 123 Rn. 134.

¹¹¹ Die Gefahr wird besonders an der Syrien-Rspr. deutlich, etwa VG Trier Urt. v. 7.10.2016 – 1 K 5093/16.TR, Rn. 92 f.: Das Gericht nennt die illegale Ausreise, die Flucht und den längeren Aufenthalt im westlichen Ausland als Faktoren für eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit. Warum konnte hieraus nicht eine Gruppe gebildet werden, für die eine hinreichende Verfolgungsdichte zu prüfen wäre?

¹¹² Jeweils verneint: VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16; VG Hannover Urt. v. 21.3.2018 – 6 A 6714/16.

¹¹³ VG Hannover Urt. v. 21.3.2018 – 6 A 6714/16, Rn. 78.

Iraqi Artists Association mindestens 115 Sänger*innen, 65 Schauspieler*innen und 60 Maler*innen getötet worden. Inzwischen habe sich die Lage etwas beruhigt, vor allem aber, weil Künstler*innen inzwischen vorsichtiger geworden seien. Es wird die Aussage eines Professors gegenüber seinem Studenten zitiert, wonach dieser dem Studenten dringend davon abrät, Kopien unbekleideter griechischer Statuen zu erstellen, da er sonst sein Leben gefährde. Der Kläger vor dem VG Hannover sei allerdings nicht von Verfolgung bedroht. Seine Kunst stelle technische Objekte wie Motorräder dar, die aus Sicht religiöser Fanatiker „unverfänglich“ seien. Im Umkehrschluss scheint das Gericht davon auszugehen, dass für Kunst, die von religiösen Extremisten als ‚unislamisch‘ angesehen wird, von einer gewissen Bedrohung auszugehen sei.¹¹⁴

Das Gericht hat zunächst die allgemeine Bedrohung des Kollektivs der Künstler*innen bestimmt und gleicht diese anschließend mit dem Einzelfall ab. Es wird also ein Risikoprofil für den konkreten Antragsteller erstellt. Wie das Gericht die allgemeine Bedrohung von Künstler*innen bewertet, lässt sich aus der Entscheidung aber nur in Ansätzen erkennen. Es scheint aus den Basistatsachen zu folgern, dass Kunst, die als ‚unislamisch‘ empfunden wird, von Verfolgung bedroht sein kann. Das macht das Gericht allerdings nicht ausdrücklich transparent. Auf die Darstellung der Basistatsachen folgt unmittelbar die Aussage, dem Kläger drohe wegen seiner Kunst keine Verfolgung. Damit wird ein Begründungsschritt, die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage, verschleiert. Das Gericht kann aus der Gefährdung von Künstler*innen nur dann auf die Gefährdung des Einzelnen schließen, wenn es eine abstrakte Bewertung der kollektiven Gefährdungslage vornimmt. Wenn es dabei keine klar umrissenen Voraussetzungen für eine Verfolgung benennen kann, muss es abstrakte Risiko- und Schutzfaktoren aufstellen.

bb) Anknüpfung an verschiedene Merkmale

Deutlicher lässt sich das Bedürfnis nach einer eigenen Dogmatik für die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit an einem weiteren Urteil des VG Hannover studieren.¹¹⁵ Der dortige Kläger gab an, sowohl als Journalist als auch als ehemaliges Mitglied des Ba‘ath-Regimes unter *Saddam Hussein* von Verfolgung bedroht zu sein. Auch hier war für die Verfolgungsgefahr also die Betroffenheit eines Kollektivs zu ermitteln. Das Gericht nahm jeweils keine Gruppenverfolgung an, sondern hielt die konkrete Ausprägung der jeweiligen Aktivität für entscheidend. Neu war: Das Gericht hat die Verfolgungsgefahr erst aus der Kombination der beiden Verfolgungsgründe gefolgert.¹¹⁶

¹¹⁴ Das VG Saarland arbeitet dagegen nur mit den Voraussetzungen der Gruppenverfolgung und bildet keine darüber hinausgehenden Risikofaktoren.

¹¹⁵ VG Hannover Urt. v. 17.10.2018 – 6 A 5213/17.

¹¹⁶ Das erlaubt das Gesetz in § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Es beginnt mit einer Beschreibung der Situation der Journalist*innen im Irak. Sie gelten als eine der am meisten gefährdeten Berufsgruppen. Es werden verschiedene Quellen und Beispielsfälle zitiert. Etwa seien laut Human Rights Watch zwischen 1990 und 2015 300 Journalist*innen getötet worden. Die Gewalt richte sich vor allem gegen Journalist*innen, die sich kritisch zu sensiblen Themen wie Korruption oder Menschenrechtsverstößen äußern. Das Gericht geht zwar nicht von einer Gruppenverfolgung aller Journalist*innen aus, sieht aber in journalistischen Aktivitäten einen Risikofaktor. Anschließend geht es auf die Situation sunnitischer Araber ein, die hochrangige Positionen des Ba'ath-Regimes unter *Saddam Hussein* innehatten. Für diese ergebe sich aus den Erkenntnismitteln eine besondere Gefährdungslage. Schon das Verhältnis von Sunniten und Schiiten allgemein sei von Spannungen geprägt.¹¹⁷ Unmittelbar nach dem Sturz von *Saddam Hussein* seien ehemalige Mitglieder aus dessen Regime systematisch durch schiitische Milizen verfolgt worden. Inzwischen sei eine Verfolgung dieses Ausmaßes zwar nicht mehr zu beobachten, allerdings bestehe für diese Personengruppe „auch weiterhin dem Grunde nach eine Gefahr, Opfer gezielter Übergriffe durch reguläre irakische Sicherheitskräfte oder schiitische Milizen zu werden“ (hier wird auf Erkenntnisse des UK Home Office, von ACCORD und eine Entscheidung des Refugee Review Tribunal Australia verwiesen). Die konkrete Gefährdung hänge von verschiedenen Faktoren ab: dem Ausmaß der Identifikation mit der Ba'ath-Ideologie, dem Rang, der Position und der Bekanntheit oder der Arbeit in einer Organisation, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht wird, etwa eines Geheimdienstes. Rang und Grad seien allerdings nicht allein entscheidend, da auf Gemeindeebene auch niedrigrangige Funktionäre von Gewalt betroffen waren. Das Gleiche gelte, wenn jemand verdächtigt werde, Teil des Widerstandes der Sunniten gegen die Zentralregierung zu sein, und zwar umso mehr, als sich unter den Kämpfern des IS viele ehemalige Offiziere des Saddam-Regimes befänden.

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung formuliert das Gericht nun: „Diese Erkenntnisse [...] finden ihre sachliche Entsprechung in der informatorischen Anhörung des Klägers [...] in der mündlichen Verhandlung.“ Es sei aufgrund seiner glaubhaften und substantiierten Aussagen zu dem Schluss gelangt, dass ihm wegen seiner Tätigkeit im Geheimdienst des Ba'ath-Regimes und wegen seiner journalistischen Aktivitäten Verfolgung drohe. Der Kläger habe glaubhaft geschildert, seit 1976 Mitglied der Ba'ath-Partei gewesen zu sein und später für den Geheimdienst gearbeitet zu haben. Er sei dort Geheimdienstoffizier gewesen und habe die Finanzierung von Aktionen gegen iranische Gruppen geprüft. Dabei habe er Operationen gegen Personen genehmigt, die nun hochrangige Positionen innerhalb der schiitisch geprägten Regierung innehaben.

¹¹⁷ Das Gericht zitiert hier Ausführungen des VG Berlin Urt. v. 22.11.2017 – 25 K 3.17 A, Rn. 29.

Das Gericht macht die Glaubhaftigkeit insbesondere an der schlüssigen Schilderung, aber auch der detaillierten Beschreibung der internen Organisationsstruktur des Geheimdienstes fest. Daneben habe der Kläger glaubhaft geschildert, seit 2005 regelmäßig in Zeitungsartikeln und Online-Publikationen Kritik an Vertretern der irakischen Regierung und dem schiitischen Klerus geübt und infolgedessen Morddrohungen erhalten zu haben. Das Gericht listet mehrere vom Kläger veröffentlichte Artikel auf und beschreibt die daraufhin erfolgten Drohungen. Der Einzelrichter werte das Risiko der Verfolgung deshalb als sehr groß, weil sich der Kläger mit seinen Äußerungen zu beinahe allen Gruppierungen mit Einfluss auf die derzeitige irakische Staatsführung in Opposition gesetzt habe. Aus beiden Umständen ergebe sich die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch schiitische Milizen.

Die Formulierung, die allgemeinen Erkenntnisse fänden ihre Entsprechung in den Schilderungen des Klägers, vermittelt den Eindruck, das Gericht habe hier bloß die Aussagen des Klägers an den Herkunftslandinformationen gespiegelt, um die Glaubhaftigkeit zu prüfen. Die Gefährdung ergäbe sich dann nur aus einer individuellen Bedrohung. Tatsächlich stützt sich die Prognose aber auf eine Mischung aus einzelfallunabhängigen und individuellen Umständen. Für Journalist*innen werden zunächst einzelfallunabhängige Risikofaktoren erstellt und sodann aus ihnen ein Risikoprofil für die konkreten Tätigkeiten ermittelt. Verstärkend kam hinzu, dass der Kläger bereits Morddrohungen erhalten hat, es neben der abstrakten Gefahr also schon zu einer individuellen Betroffenheit kam.¹¹⁸ Für ehemalige Ba'athisten werden konkrete Faktoren aufgelistet, die zu einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von Schäden führen können. Das Gericht hält es für glaubhaft, dass der Kläger eine hinreichend hohe Position unter *Saddam Hussein* innehatte, weil seine Aussagen allgemeinen Erkenntnissen etwa zur Struktur des Geheimdienstes entsprechen. Die Gefährdung folgt nun daraus, dass er wegen seiner hohen Position im Ba'ath-Regime die genannten Risikofaktoren erfülle. Unter Berücksichtigung aller genannten Umstände kommt das Gericht anschließend zu einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung. Diese folgt aus einer Kombination der Bedrohung der Kollektive *Journalist*innen* und *ehemalige Ba'athisten*, die im konkreten Fall zu einer hinreichenden Gefährdung geführt haben, sowie aus der bereits erlebten individuellen Bedrohung als Journalist. Das Gericht gibt damit für das jeweilige Kollektiv zunächst eine generelle Gefahrenprognose und -bewertung ab. Diese gibt aber noch kein klares Ergebnis für die Einzelfallentscheidung vor, es werden nur Risikofaktoren benannt. Deshalb muss auf Ebene der Einzelfallentscheidung nochmals eine Gefahrenprognose und -ab-

¹¹⁸ Diese habe keine Vorverfolgung dargestellt, weil sie nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ausreise gestanden habe, Rn. 26.

wägung erfolgen. Erst dann kann entschieden werden, ob dem jeweiligen Journalisten oder ehemaligen Ba‘ath-Mitglied mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

cc) Überblick zu weiteren Fällen der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit

Die Figur der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit wurde in der Irak-Rechtsprechung 2018 nicht ausdrücklich erwähnt. Trotzdem lässt sich diese Art der Argumentation zumindest ansatzweise in einigen Entscheidungen finden.¹¹⁹ Dabei gehen die Gerichte teilweise unterschiedlich genau vor. Zudem ist nicht immer klar, worauf sich die Verfolgungsprognose stützt. Eine Abgrenzung zur Gruppenverfolgung oder zur anlassgeprägten Einzelverfolgung ist damit nur schwer möglich.

*Verfolgung westlich geprägter Frauen:*¹²⁰ Das VG Hannover nahm in einem Verfahren eine hinreichende Gefährdung einer Klägerin an, weil sie einen westlichen Lebensstil angenommen habe. Es formuliert dabei:

„Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte irakische Frau im Fall ihrer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung [...] ausgesetzt ist, bedarf überdies einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen.“¹²¹

Der Klägerin drohe eine solche Verfolgung, weil sie in einem überwiegend von Schiiten bewohnten Stadtteil von Bagdad gelebt hat und dort schiitische Milizen die islamischen Bekleidungs Vorschriften auch gewalttätig durchsetzten. Außerdem habe eine schiitische Miliz ihre Familienangehörigen bereits im Fokus, was wiederum die Verfolgungsgefahr erhöhe.¹²² Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung der Antragstellerin wird also aus der Kombination einer kollektiven und einer individuellen Gefährdungslage gefolgert.

Verfolgung von Personen in Mosul, denen ein Bezug zum IS zugeschrieben wird: In einem weiteren Verfahren vor dem VG Hannover ging es um die Ver-

¹¹⁹ Neben den hier genannten Fällen ist die Argumentation in weiteren, einzelnen Entscheidungen punktuell zu finden, etwa: VG Hannover Urt. v. 25.6.2018 – 6 A 6610/17, Rn. 72, wegen der Konversion zum Christentum gebe es eine „nochmals gesteigerte beachtliche Wahrscheinlichkeit [...] verfolgt zu werden“.

¹²⁰ VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16. Vergleiche zu dieser Fallgruppe die kritische Untersuchung der ähnlich gelagerten österreichischen Rspr. zu Afghanistan: *Rössl Z’Flucht* 2019, 94.

¹²¹ VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16, Rn. 69.

¹²² VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16, Rn. 73.

folgung einer sunnitischen Klägerin in Mosul. Das Gericht lehnt eine Gruppenverfolgung von Sunniten in Mosul ab.¹²³ Es bestehe aber eine hinreichende Gefahr einer Verfolgung durch schiitische Milizen, wenn Personen ein Bezug zum IS zugeschrieben werde.

„Ob eine Person dem ‚IS‘ zugeordnet wird, entscheiden die Sicherheitsbehörden anhand einer Vielzahl von Faktoren, die sich zum Teil überlappen bzw. miteinander korrespondieren. Eine Einstufung als IS-Sympathisant erfolgt primär anhand der Frage, ob der Name des Betroffenen auf einer der zahlreichen datenbankbasierten Fahndungslisten auftaucht. [...] Im Übrigen stufen die Sicherheitsbehörden Personen bisweilen auch dann als IS-Sympathisanten ein, wenn die Mehrheit ihres jeweiligen Stammes den ‚IS‘ unterstützte oder wenn einer oder mehrere männliche Mitglieder der (entfernteren) Familie bereits bei ihrer Flucht aus IS-Territorium oder bei der Ankunft in einem IDP-Camp verhaftet wurden. Entsprechendes gilt dann, wenn die Betroffenen in einer Gegend gelebt haben, deren Einwohner den ‚IS‘ massiv unterstützt haben oder weil diese in einer späten Phase der Kampfhandlungen aus einer vom ‚IS‘ kontrollierten Gegend flohen. Dieser Vorwurf wird insbesondere gegenüber den Bewohnern von West-Mosul erhoben.“¹²⁴

Die Klägerin erfülle zahlreiche dieser Kriterien. Als alleinstehende sunnitische Frau werde sie sich dem pauschalen Verdacht aussetzen müssen, ihr Mann sei als IS-Kämpfer gefallen. Sie stamme zudem aus West-Mosul, ihr Haus habe sich in unmittelbarer Nähe zu einem IS-Stützpunkt befunden. Die Klägerin habe außerdem glaubhaft geschildert, dass Familienangehörige bereits wegen einer angeblichen IS-Unterstützung durch Sicherheitsbehörden bedroht und misshandelt worden seien. Zudem sei eine schiitische Miliz bereits auf die Familie selbst aufmerksam geworden, weil der verstorbene Ehemann der Klägerin Oberstleutnant unter *Saddam Hussein* gewesen sei.¹²⁵ Wiederum liegt eine Kombination aus kollektiver und individueller Gefährdungslage vor.

Verfolgung ehemaliger Angehöriger des Ba'ath-Regimes: Neben der genannten Entscheidung des VG Hannover setzt sich noch das VG Gelsenkirchen mit einer Verfolgung ehemaliger Mitglieder der Ba'ath-Partei auseinander.¹²⁶ Es bildet dabei jedoch noch viel undeutlicher formulierte Risikogruppen als das VG Hannover. Zwar seien ehemalige Angehörige des Regimes noch immer Repressionen ausgesetzt, daraus ergebe sich aber keine erhöhte Gefährdung des Klägers. Dieser sei nämlich weder Mitglied einer politischen Partei noch des sogenannten ‚olympischen Vereins‘ gewesen. Auch gehört er nicht zu sonst besonders gefährdeten Personengruppen wie Polizisten, Soldaten, Journalisten

¹²³ VG Hannover Urt. v. 7.6.2018 – 6 A 7652/16, Rn. 31.

¹²⁴ VG Hannover Urt. v. 7.6.2018 – 6 A 7652/16, Rn. 41.

¹²⁵ VG Hannover Urt. v. 7.6.2018 – 6 A 7652/16, Rn. 44 ff.

¹²⁶ VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A, Rn. 35 ff. Im Urteil findet sich ein interessanter Verweis auf eine Entscheidung des VG Dresden. Dort wurde entschieden, die Angehörigkeit zur irakischen Armee zu der Zeit *Saddam Husseins* sei kein gefahrerhöhender Umstand im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG, also dem subsidiären Schutz (Urt. v. 2.2.2018 – 13 K 1808/16.A, S. 5). Das Gericht scheint von einer zumindest teilweisen Übertragbarkeit der dort getroffenen Wertung auszugehen.

(und weitere). Hier wird also die Gefährdung aufgrund der allgemeinen Lage geprüft, ohne dass eine Gruppenverfolgung im Raum steht. Es geht nur um gefahrerhöhende Umstände, die nicht *per se*, sondern bei der Kombination verschiedener Umstände und einer bestimmten Ausprägung zu einer Verfolgung führen können. Da das Gericht hier eine Verfolgungsgefahr ablehnt, wird jedoch nicht deutlich, wann das bei ehemaligen Ba'athisten der Fall wäre. Das VG Köln spricht von einer Verfolgungsgefahr für ehemalige höhere Funktionäre und Parteimitglieder, die Menschenrechtsverletzungen begangen oder anderen schwere Nachteile zugefügt haben.¹²⁷ Nach dem VG Münster habe die gezielte Verfolgung von Ba'athisten zum Zeitpunkt der Entscheidung nachgelassen, sie könne aber gelegentlich noch vorkommen. Vieles spreche dafür, dass ehemalige Ba'athisten unter dem Verdacht stünden, den IS unterstützt zu haben und deshalb von schiitischen Milizen oder dem irakischen Staat verfolgt würden.¹²⁸ Der Kläger hatte vorgetragen, er werde wegen seiner Ba'ath-Partei-Mitgliedschaft im Irak verfolgt. Das Gericht nimmt hier eine hinreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit an. Dabei bleibt aber unklar, ob diese auf die individuelle Betroffenheit gestützt wird oder auf die generelle Gefährdung von Ba'athisten.

Verfolgung infolge einer Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften: In zwei Entscheidungen hat sich das VG Hannover mit der Verfolgung bei einer Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften auseinandergesetzt. Dabei hat es nach einer umfangreichen Analyse der Quellenlage jeweils festgestellt:

„Auf Basis dieser Erkenntnismittellage besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein generelles Risiko für irakische (ehemalige) Mitarbeiter der US-Streitkräfte, landesweit Opfer von Übergriffen des IS oder schiitischer Milizen wie der Mahdi-Armee zu werden. Indessen kann sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls weiterhin eine Bedrohungslage für einen Betroffenen wegen einer (zurückliegenden) Berufstätigkeit für die Koalitionsstreitkräfte ergeben, sei es wegen des Wohnsitzes innerhalb eines vom IS kontrollierten Gebiets, sei es infolge des Umstandes, dass eine schiitische Miliz ein besonderes Interesse an einer einzelnen Person gefasst hat.“¹²⁹

In dem Verfahren aus Juli 2018 habe der Kläger als Offizier der kurdischen Streitkräfte an einer einwöchigen Qualifizierung durch ausländische Streitkräfte teilgenommen. Außerdem habe er sich zu einem späteren Zeitpunkt geweigert, mit einer schiitischen Miliz zu kollaborieren. Aus beiden Umständen ergebe sich eine hinreichende Verfolgungsgefahr.¹³⁰ Die Argumentation des Gerichts ist hier etwas undurchsichtig. Es scheint aus einer Gesamtschau der Umstände auf eine hinreichende Verfolgungsgefahr zu schließen. Dabei gebe es eine individuelle Gefährdung: Wegen der Weigerung zur Zusammenarbeit

¹²⁷ VG Köln Urt. v. 12.6.2018 – 12 K 3770/16.A, Rn. 27 ff.

¹²⁸ VG Münster Urt. v. 3.7.2018 – 6a K 3430/17.A, S. 7.

¹²⁹ VG Hannover Urt. v. 21.3.2018 – 6 A 6714/16, Rn. 68. Inhaltsgleich: VG Hannover Urt. v. 2.7.2018 – 6 A 7926/16, Rn. 32.

¹³⁰ VG Hannover Urt. v. 2.7.2018 – 6 A 7926/16, Rn. 38.

drohe eine Verfolgung aufgrund einer abweichenden politischen Überzeugung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Außerdem gehöre er wegen der Kooperation mit ausländischen Streitkräften zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Zum letzten Punkt folgt dann jedoch keine Auseinandersetzung mit den zuvor gebildeten Gefährdungsfaktoren, etwa dem Umstand, dass eine schiitische Miliz auf ihn aufmerksam geworden ist. Im Verfahren vom März 2018 sei der Kläger zwar als Soldat auf einem US-Stützpunkt tätig gewesen, es gebe aber keine schiitische Miliz, die an ihm ein besonderes Interesse habe.¹³¹ Es bestehe daher keine hinreichende Verfolgungsgefahr.

c) Zusammenfassende Bewertung

In den genannten Beispielen wurde gerade keine Gruppenverfolgung angenommen. Trotzdem hat sich die Verfolgungsprognose jedenfalls teilweise auf eine kollektive Gefährdungslage gestützt. Doch wo liegt der Unterschied zur Gruppenverfolgung (aa)? Und werden damit nicht ihre Voraussetzungen umgangen (bb)?

aa) Anwendbarkeit der Rechtsfigur: Abgrenzung zur Gruppenverfolgung

Zunächst müssen individuelle Bedrohungen und kollektive Gefährdungslagen gedanklich getrennt werden. Bei dem Journalisten ergab sich die Verfolgungsgefahr aus beidem. Er habe bereits Morddrohungen erhalten, sei also individuell bedroht. Außerdem seien Journalist*innen allgemein gefährdet, eine Verfolgungsgefahr könne also auch ohne konkrete Bedrohungen bejaht werden. Individuelle Bedrohungen stehen unabhängig von der kollektiven Gefährdungslage und betreffen den Einzelnen, nicht eine ganze Gruppe. Eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit leitet sich dagegen aus der Gefährdungslage eines Kollektivs ab. Eine konkrete Gefährdung muss nicht vorliegen. Im Einzelfall kann sich die hinreichende Verfolgungsgefahr der Antragsteller*in allerdings aus einer Kombination beider Umstände ableiten.

Doch was unterscheidet die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit von der Gruppenverfolgung? Zwar findet auch bei ihr wie bei der Gruppenverfolgung zunächst eine abstrakte Vorbewertung der kollektiven Gefährdungslage statt. Bei der Gruppenverfolgung kann die Gefahrenprognose jedoch für das ganze Kollektiv gleichermaßen vorgenommen werden. Bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit ist dagegen kein Kollektiv gleichmäßig von Verfolgung bedroht, sodass nur bestimmte *Risiko- und Schutzfaktoren*¹³²

¹³¹ VG Hannover Urt. v. 21.3.2018 – 6 A 6714/16, Rn. 68.

¹³² Der Begriff lässt sich in der Rspr. finden, etwa VG Oldenburg Urt. v. 19.12.2000 – 1 A 2075/00, Leitsatz und Rn. 5. Auch in der britischen Literatur wird er verwendet, *Thomas*, *Asylum Appeals*, 2011, S. 212 („risk factors“); zum britischen System auch: *Mitsch*, *Das Wissensproblem im Asylrecht*, 2020, S. 283 f. Zu dem Begriff für die Afghanistan-Rspr.:

benannt werden können, die zu einer hinreichenden Verfolgungsgefahr führen können, aber nicht müssen. Es muss also anschließend noch in jedem Einzelfall eine erneute Bewertung vorgenommen und für die jeweilige Antragsteller*in ein eigenes Risikoprofil erstellt werden. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung kann dann aus der Kombination verschiedener Umstände oder der jeweiligen Ausprägung eines Risikofaktors folgen. Alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung sind alle gleichermaßen von Verfolgung bedroht, sodass von einer Gruppenverfolgung gesprochen werden kann. Bei Journalist*innen hängt es immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, ob sie von einer Verfolgung bedroht sind.

Die Übergänge können – wie schon das BVerfG festgestellt hat¹³³ – fließend sein. Insbesondere mit sonstigen Umständen (also nicht nur unveräußerlichen Merkmalen), wie etwa der fehlenden männlichen Begleitung bei Frauen, wird im Rahmen der Gruppenverfolgung nicht trennscharf eine Gruppe definiert, sodass eine gewisse Konkretisierung für den jeweiligen Einzelfall nötig ist. Andererseits ließen sich die Risikofaktoren für eine Verfolgung von Künstler*innen möglicherweise noch näher definieren, sodass letztlich doch eine Gruppe gebildet wird. Die Unterschiede zwischen den beiden Figuren sollten daher nicht überbetont werden.

Insbesondere wenn erst aus der Kombination verschiedener Risikofaktoren auf die Verfolgung geschlossen wird, kann aber nicht mehr von der gleichmäßigen Verfolgung eines Kollektivs gesprochen werden. Beispiele hierfür lieferte vor allem das VG Hannover, etwa wenn es die Verfolgung von Ba‘ath-Anhänger*innen von einer ganzen Liste von Risikofaktoren abhängig machte. Dass sich für solche Situationen keine eigene Rechtsfigur durchgesetzt hat, führt in der Rechtsprechung zu Ungenauigkeit. Die Gerichte listen häufig bloß allgemeine Erkenntnisse zur Lage im Irak auf, ohne aus ihnen Schlüsse für die Gefährdung des Kollektivs zuziehen. Anschließend behaupten sie unmittelbar, was aus den Basistatsachen für die Antragsteller*in folgt. So wird nicht deutlich, wie das Gericht die kollektive Gefährdungslage bewertet und einen Begründungsschritt verschleiert. Eine eigenständige Dogmatik für die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit leitet dazu an, die Bewertung transparent zu machen.

Feneberg/Pettersson ZAR 2021, 196. Der UNHCR spricht von „Risikoprofilen“, UNHCR, Richtlinien Irak 2019, S. 68. Rechtstheoretisch erinnert er im Vergleich zur Gruppenverfolgung an die Gegenüberstellung von *Regeln* und *Prinzipien*, hierzu: *Koch* in *Erbguth/Oebbecke/Rengeling/Schulte, Abwägung im Recht*, 1996, S. 9 (S. 16); *Franzius* in *Hoffmann-Riem/Schmidt-Abmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. I, 2006, § 4 Rn. 7 ff.; *Bäcker*, *Begründen und Entscheiden*, 2012, S. 131 ff. (insbesondere S. 139: Prinzipien lassen bei ihrer Anwendung Ausnahmen zu). Risiko- bzw. Schutzfaktoren und Prinzipien haben gemeinsam, dass sie mehr oder weniger erfüllt sein können, was eine konditionale Normstruktur nicht erlaubt.

¹³³ BVerfG Beschl. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85, Rn. 40 f. (zur Entscheidung schon oben).

bb) Vorgaben für die Prüfung

Bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit wird anders als bei der Gruppenverfolgung keine gleichmäßige Verfolgung einer ganzen Gruppe geprüft, sondern ein individuelles Risikoprofil erstellt. Sie dient der gedanklichen Klarheit und macht erkennbar, worauf sich die Annahme einer hinreichenden Verfolgungsgefahr stützt. Die Rechtsprechung hat im Rahmen der Gruppenverfolgung aber auch normative Vorgaben dafür entwickelt, wann aus einer kollektiven Gefährdungslage eine individuelle Gefährdung der Antragsteller*in abgeleitet werden kann. Schon dass die Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsfiguren nicht immer trennscharf möglich ist, zeigt, dass diese Vorgaben dem Grundsatz nach auch bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit gelten müssen, jedenfalls dürfen die Anforderungen an die Gruppenverfolgung nicht durch einen weniger strengen Maßstab umgangen werden.

(1) Präzision bei der Definition des Kollektivs und der Ableitung

Zunächst verlangt die Rechtsprechung bei der Gruppenverfolgung Präzision. Die Gruppe, für welche eine gleichmäßige Verfolgungsgefahr bestimmt werden soll, muss genau definiert werden, insbesondere auch örtlich, soweit die Gruppe nicht landesweit bedroht ist. Bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit wird gerade nicht für ein ganzes Kollektiv eine gemeinsame Verfolgungsprognose erstellt. Vielmehr werden aus bestimmten Referenzfällen, dem allgemeinen Klima und weiteren Indikatoren zunächst Risiko- und Schutzfaktoren abgeleitet, die entsprechend der individuellen Situation zu einer Verfolgung führen können. Mit ihnen wird dann ein Risikoprofil für die jeweilige Antragsteller*in erstellt. Damit ist die Vergleichbarkeit etwa zu konkreten Referenzfällen geringer, die kollektive Gefährdungslage ist also weniger eindeutig auf eine bestimmte Personengruppe begrenzt. Wenn nun Journalist*innen zwar immer wieder von Gewalt betroffen sind, das tatsächliche Maß an Gefährdung aber von einer Vielzahl von Risikofaktoren abhängig ist, zeigt das eine höhere Komplexität der Prognose. Bei ihr muss in besonderem Maße auf Präzision geachtet werden. Für die Gefährdung einer Journalist*in reicht nicht der allgemeine Verweis auf Repressionen gegen diese Berufsgruppe, sondern es muss überprüft werden, ob die jeweilige Antragsteller*in auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von ihr betroffen ist. In der Prüfung sollte dazu zunächst eine Obergruppe gebildet werden, etwa die der Künstler*innen. Die Entscheider*in kann nun quantitativ die Zahl von Verfolgungsschlägen gegenüber Künstler*innen recherchieren und die jeweiligen Übergriffe und ihre Motive einer qualitativen Analyse unterziehen. Anschließend ist der Grad ihrer Gefährdung zu bewerten. Soweit sich hieraus keine Gruppenverfolgung aller Künstler*innen ergibt, müssen abstrakte Risiko- und Schutzfaktoren formuliert werden, etwa die Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen, die Art und Weise der

künstlerischen Aktivität und die Bekanntheit. Mit ihnen kann geprüft werden, ob die Umstände des Einzelfalls eine hinreichende Verfolgungsgefahr rechtfertigen.

(2) Maßstab

Doch wie wird verhindert, dass der strenge Maßstab für die Annahme einer Gruppenverfolgung nicht umgangen wird, wie es das BVerwG für die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit angemahnt hat?¹³⁴ Nur weil sich keine gleichmäßige Verfolgung einer Gruppe feststellen lässt, darf kein geringerer Maßstab für die Schutzbedürftigkeit gelten. Wie bei der Gruppenverfolgung ist von der Furcht eines objektiven Dritten auszugehen. Da allerdings nicht die gleichmäßige Verfolgung eines Kollektivs bestimmt wird, ist der objektive Dritte nun nicht an der Stelle eines fiktiven Gruppenmitglieds, sondern trägt das individuelle Risikoprofil der Antragsteller*in. Wie bei der Gruppenverfolgung muss bei einem entsprechenden Profil nicht nur die Möglichkeit, sondern die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit bestehen. Wiederum stellt sich das Problem, dass die weiteren Einschränkungen dieses Maßstabs von der Rechtsprechung vor allem für pogromähnliche Situationen entwickelt wurden. Bei Pogromen liegt regelmäßig gerade eine gleichmäßige Verfolgung eines Kollektivs vor, der Maßstab passt also nicht zu den Verfolgungsformen, die im Rahmen der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit bewertet werden. Das bedeutet aber nicht, dass hier ein weniger strengerer Maßstab anzulegen ist, sondern bloß ein *anderer* Maßstab. Hier sollte wiederum in sozialen Phänomenen gedacht werden. Die Verfolgung von Künstler*innen unterscheidet sich von derjenigen der Ba'ath-Anhänger, und es sollte daher auch der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entsprechend anders konkretisiert werden.

Die Rechtsprechung verlangt bei der Gruppenverfolgung allerdings eine möglichst genaue Quantifizierung der Verfolgungsdichte der jeweiligen Gruppe. Der Begriff ‚Verfolgungsdichte‘ passt für die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit nicht. Es lässt sich keine Gruppe definieren, die mit einer bestimmten Dichte verfolgt wird. Insofern kann nicht einmal annähernd quantitativ ermittelt werden, mit welcher statistischen Wahrscheinlichkeit eine Schädigung droht. In der Prüfung sollte aber – wie bereits beschrieben – zunächst von einer Obergruppe ausgegangen und deren Betroffenheit bewertet werden. Es müssen insofern auch etwaige Referenzfälle von Verfolgungen von Künstler*innen benannt werden. Wenn nun aber nicht von einer Gruppenverfolgung gesprochen werden kann, bedeutet das gerade: Die Referenzfälle deuten nicht auf die gleichmäßige Verfolgung einer Gruppe hin, sodass sie nicht zu einer Gruppengröße ins Verhältnis gesetzt werden können. Wie bereits er-

¹³⁴ BVerwG Urt. v. 23.7.1991 – 9 C 154/90 Rn. 25 ff.

läutert, ist die Quantifizierung jedoch nicht als Teil des Maßstabs oder als zwingender Prüfungsschritt zu verstehen, sondern als „Realitätscheck“¹³⁵, der zu einer Ausschöpfung aller verfügbaren Informationen zwingt. Für die Bestimmung der Verfolgungsgefahr einer Künstler*in ist es sicherlich hilfreich, Referenzfälle zu analysieren. Da aber nicht von der gleichmäßigen Verfolgung einer Gruppe ausgegangen werden kann, können diese Referenzfälle nicht sinnvoll mit der Größe eines Kollektivs verglichen werden. Das allein kann aber noch nicht bedeuten, dass die Antragsteller*in ihre eigene Gefährdung nicht aus der kollektiven Gefährdungslage ableiten darf.

3. Anlassgeprägte Einzelverfolgung

a) Stand der Dogmatik

Bei der Gruppenverfolgung und der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit folgt die Gefährdung der Antragsteller*in aus der Gefährdung eines Kollektivs. Das können etwa Homosexuelle oder Journalist*innen sein. Jeweils hat die Antragsteller*in Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft, allein weil sie Teil der Gruppe ist. Eine konkrete, individuelle Bedrohung ist insofern nicht erforderlich. Das Gegenstück hierzu ist die anlassgeprägte Einzelverfolgung. Der Begriff (teilweise auch „anlassbezogene Einzelverfolgung“)¹³⁶ wird in der Rechtsprechung von der Gruppenverfolgung abgegrenzt,¹³⁷ muss aber auch von der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit unterschieden werden. Bei der Fallgruppe leitet die Antragsteller*in ihre Gefährdung zunächst nicht aus der Situation eines Kollektivs ab, sondern kann eine individuelle Bedrohung nachweisen. Die Betroffene trägt also Umstände vor, die konkret nur für sie eine Gefahr begründen, etwa eine Bedrohung durch ein Familienmitglied.

Für die Bewertung einer anlassgeprägten Einzelverfolgung hat sich keine Rechtsfigur herausgebildet, wie dies bei der Gruppenverfolgung oder der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit der Fall ist. Das liegt daran, dass

¹³⁵ *Berlit* ZAR 2017, 110 (118 f.).

¹³⁶ Etwa: OVG Saarl. Urt. v. 28.6.1995 – 9 R 892/94.

¹³⁷ Grundlegend: BVerfG Beschl. v. 23.1.1991 – 2 BvR 902/85, Rn. 40 bei dem die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit als „Übergangsbereich“ zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung bezeichnet wird. Vgl. auch OVG Saarl. Urt. v. 11.3.2010 – 2 A 401/08; VG Leipzig Urt. v. 3.12.2018 – 6 K 2171/16.A; nachdem eine Gruppenverfolgung von Christen abgelehnt wurde, folgt der Hinweis, der Kläger habe auch individuell keine Vorverfolgung oder zukünftige Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht. Leider ist die Terminologie nicht einheitlich und der Begriff ‚anlassgeprägte Einzelverfolgung‘ wird teilweise gleichbedeutend mit der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit verwendet, so insbesondere bei *Marx*, Hdb. Flüchtlingsschutz, 2012, § 30 Rn. 10 ff. und 32 ff. oder VGH BW Urt. v. 25.11.2004 – A 12 S 1189/04, „anlassgeprägte Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit“. Hier wird vorgeschlagen, die Begriffe für unterschiedliche Kategorien zu verwenden.

die Verfolgungsgefahr hier zunächst nicht von der Bedrohung Dritter abgeleitet wird, sondern bereits individualisiert ist, also ein ‚singling out‘ vorliegt. Es bedarf insofern keiner Dogmatik für die Frage, wann aus der kollektiven Gefährdung auf die des Einzelnen geschlossen werden darf. Ein Blick in die Rechtsprechung zeigt allerdings: Die kategorische Trennung von individuellen und kollektiven Gefährdungslagen ist theoretisch. Die Verfolgungsszenarien sind meist keine reinen Einzelfälle, sondern Ausdruck sozialer Phänomene. Diese sozialen Phänomene stellen kollektive Gefährdungslagen dar und fließen in die Bewertung der Verfolgungsgefahr ein. Das hat sich bereits bei der Darstellung der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit gezeigt. In dem Beispiel zur Verfolgung eines Journalisten konnte dieser auch eine individuelle Bedrohung geltend machen. Eine hinreichende Verfolgungsgefahr ergab sich dann aus einer Gesamtbetrachtung der Risikofaktoren und der individuellen Bedrohung. Praktisch gibt es deshalb nur wenige Fälle, in denen sich die Gefährdung ausschließlich auf eine individuelle Gefährdungslage stützt.

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

Die grundsätzliche Funktionsweise kollektiver Gefährdungslagen bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung soll zunächst an der Rechtsprechung zur Verfolgung von Sunniten durch schiitische Milizen im Irak verdeutlicht werden (aa). Anschließend kann sie anhand von Entscheidungen zur Verfolgung von Frauen systematisiert werden (bb). Die hohe Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für die Fallgruppe zeigt sich dann in einem Überblick zur Irak-Rechtsprechung (cc).

aa) Verfolgung von Sunniten durch schiitische Milizen

In vielen Verfahren trugen Sunniten vor, durch schiitische Milizen verfolgt zu werden. Eine Gruppenverfolgung aller Sunniten wurde von den Gerichten jedoch einhellig abgelehnt.¹³⁸ Viele Kläger*innen haben daneben individuelle

¹³⁸ Für Bagdad: VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A; VG Leipzig Urt. v. 3.7.2018 – 6 K 2247/16.A; VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2662/16; VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960; VG Münster Urt. v. 17.1.2018 – 6a K 2323/16.A. Für verschiedene Provinzen: VG Köln Urt. v. 12.6.2018 – 12 K 8825/16.A (Mosul); VG Hannover Urt. v. 7.6.2018 – 6 A 7652/16 (Mosul); VG Berlin Urt. v. 8.3.2018 – 25 K 329.17 A (Basra). Bezogen auf den ganzen Irak: VG Regensburg Urt. v. 15.11.2018 – RN 3 K 16.33405; VG Berlin Urt. v. 17.8.2018 – 25 K 301.17 A; VG Köln Urt. v. 11.7.2018 – 12 K 3930/17.A; VG Köln Urt. v. 11.7.2018 – 12 K 5203/17.A; VG Köln Urt. v. 26.6.2018 – 12 K 3225/17.A; VG Kassel Urt. v. 7.6.2018 – 2 K 1834/17.KS.A; VG Dresden Urt. v. 11.5.2018 – 13 K 1572/17.A; VG Regensburg Urt. v. 24.4.2018 – RO 3 K 16.33155; VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A; BayVGH Beschl. v. 26.2.2018 – 20 ZB 17.30824; VGH Bay Beschl. v. 29.1.2018 – 20 ZB 17.30988; VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 17.31641; BayVGH Beschl. v. 8.1.2018 – 20 ZB 17.30839.

Übergriffe durch schiitische Milizen vorgetragen, die nun auf eine Verfolgungsgefahr hindeuten könnten. Bedrohungen in der Vergangenheit begründen aber allein noch nicht die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, bei der die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung in der Zukunft bestehen muss. Soweit die Gerichte eine vormalige Bedrohung für glaubhaft gehalten haben,¹³⁹ war also zu beurteilen, ob aus ihr auch eine Verfolgungsgefahr bei einer zukünftigen Rückkehr folgt. Dabei kann die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zu beachten sein. Wenn danach bei der Ausreise eine Verfolgung bereits unmittelbar gedroht hat oder schon stattfand, stellt das einen ernsthaften Hinweis auf eine Wiederholung der Verfolgung dar, der nur durch stichhaltige Gründe widerlegt werden kann. Die Norm wird als Beweislastumkehr verstanden.¹⁴⁰ Ist also unsicher, ob die Basistatsachen hinreichende Anhaltspunkte für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verfolgung bieten, geht das – anders als sonst – zugunsten der Antragsteller*in. Bei solchen Unsicherheiten wäre ihr also die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen.¹⁴¹

In einem Verfahren vor dem VG Hannover ging das Gericht davon aus, dass eine sunnitische Familie von einer schiitischen Miliz in Bagdad um Schutzgeld erpresst wurde.¹⁴² Aus der vormaligen Verfolgung folgte es die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Verfolgung. Es hat dabei die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie angewandt und formuliert:

„In Anbetracht der Schwere der den Klägern drohenden Rechtsgutverletzungen und dem Ausmaß der drohenden Gefahr [...] sprechen derzeit auch keine stichhaltigen Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie gegen die Vermutung, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr erneut von Verfolgung bedroht werden.“¹⁴³

Es bleibt unklar, welche Verfolgung genau in der Zukunft droht. Eine erneute Schutzgelderpressung? Oder andere allgemeine Repressionen durch die schiitischen Milizen? Hier wäre mehr Genauigkeit nötig gewesen. Nachvollziehbar

¹³⁹ In vielen Verfahren wurde der Vortrag zu Übergriffen für unglaubhaft gehalten: VG Leipzig Urt. v. 3.7.2018 – 6 K 2247/16.A; VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960; VG Berlin Urt. v. 8.3.2018 – 25 K 329.17 A; VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A; VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 17.31641.

¹⁴⁰ Ausdrücklich: BVerwG Urt. v. 4.7.2019 – 1 C 33/18, Rn. 27. Zuvor wird von einer „Vermutungsregel“ gesprochen (BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5/09, Rn. 23, dort auch zum früheren Maßstab einer herabgestuften Wahrscheinlichkeit und mit Bezug auf den EuGH Urt. v. 2.3.2010 – C-175/08). Zum Ganzen auch: *Pettersson* ZAR 2021, 100 (105 ff.).

¹⁴¹ Ausführlich zur Funktionsweise der Beweislastumkehr: *Pettersson* ZAR 2021, 100 (105 ff.). Ein *non liquet* besteht, wenn unklar ist, ob die Basistatsachen für die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung sprechen oder nicht, die Richter*in also beides für möglich hält. Normalerweise muss dann der Antrag abgelehnt werden, weil die Antragsteller*in die materielle Beweislast trägt. Im Falle einer Vorverfolgung muss dem Antrag dagegen stattgegeben werden.

¹⁴² VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16.

¹⁴³ VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16, Rn. 49.

wäre etwa der Schluss, dass wenn schiitische Milizen eine sunnitische Familie bereits bedroht haben, diese Familie im Visier der Verfolger*innen ist und deshalb eine erneute Verfolgung als beachtlich wahrscheinlich gilt. Das Gericht hätte dann die Prognose zumindest auch auf eine kollektive Gefährdungslage gestützt. Wie schon zuvor erklärt der Prognosecharakter der Entscheidung die Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen: Selbst wenn die Antragsteller*in eine Verfolgung in der Vergangenheit zur Überzeugung des Gerichts darlegen kann, muss immer beurteilt werden, ob auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch eine Verfolgung drohen würde. Das ist bei einer isolierten Betrachtung des geschilderten Verfolgungsgeschehens nur schwer zu beurteilen. Da Verfolgungsszenarien jedoch häufig sozialen Phänomenen entsprechen, kann auf Erkenntnisse zu den entsprechenden kollektiven Gefährdungslagen zurückgegriffen werden. Damit wird auch hier aus einer kollektiven Gefährdungslage eine individuelle Gefährdung abgeleitet.

Für die Beurteilung der kollektiven Gefährdungslage hat das Gericht umfangreiche Quellen und andere Gerichtsentscheidungen zum Verhalten der schiitischen Milizen ausgewertet.¹⁴⁴ Diese Informationen beziehen sich auf die allgemeine Lage der Sunniten und werden zur Basistatsache der Gefährdungprognose. Die Entscheidung verdeutlicht daneben noch eine weitere Funktion allgemeiner Herkunftslandinformationen: die Interpretation des Vortrags der Antragsteller*in. Das Gericht sah in der Schutzgelderpressung nicht bloßes kriminelles Unrecht, sondern eine Verfolgung in Anknüpfung an den sunnitischen Glauben.

„Hierbei berücksichtigt das Gericht den Umstand, dass AAH [Anmerkung des Verfassers: schiitische Miliz] ausweislich der aufgeführten Erkenntnismittel gezielt gegen sunnitische Familien in Bagdad vorgeht [...]“¹⁴⁵

Weil allgemein davon auszugehen sei, dass schiitische Milizen gezielt gegen Sunniten vorgingen, seien Übergriffe, wie sie die Antragsteller*innen schildern, nicht als kriminelles Unrecht, sondern als Handlungen, die an den Verfolgungsgrund *Religion* anknüpfen, zu bewerten.¹⁴⁶ Die allgemeinen Herkunftslandinformationen werden hier zur Interpretation der Aussage der Antragsteller*in

¹⁴⁴ VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16, Rn. 25–40.

¹⁴⁵ VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16, Rn. 47. Ähnlich: VG Münster Urt. v. 17.1.2018 – 6a K 2323/16.A, Rn. 44 ff., das von Vertreibung von Sunniten aus schiitischen Stadtvierteln und Racheakten wegen der Verbrechen des IS spricht.

¹⁴⁶ Das Vorgehen der Milizen wird dagegen in anderen Entscheidungen als rein kriminelles Unrecht bezeichnet: VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 29. Einige Gerichte bezweifeln schon, dass schiitische Milizen überhaupt gezielt gegen Sunniten vorgehen: VG Leipzig Urt. v. 3.7.2018 – 6 K 2247/16.A; VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A; VG Berlin Urt. v. 8.3.2018 – 25 K 329.17 A (für Basra, dort in der Regel kein gezieltes Vorgehen gegen Sunniten, sondern bloßes Ringen um Vorherrschaft); VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 17.31641 (keine systematische Diskriminierung); VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960.

herangezogen. Es geht also auf Ebene der Basistatsachen um die Bedeutung ihres Vortrags. An dieser Stelle dienen die allgemeinen Herkunftslandinformationen nicht dazu, eine kollektive Gefährdungslage zu begründen, also eine Prognose für die Gefährdung eines Kollektivs. Vielmehr dienen sie dem besseren Verständnis der Aussagen der Kläger*in. Allgemeine Informationen zum Irak wurden also nicht nur für die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage herangezogen, sondern auch zur Interpretation des Vortrags der Antragsteller*in. Ähnliches lässt sich an Entscheidungen zur Verfolgung von Frauen beobachten.

bb) Verfolgung von Frauen

Frauen sind nach Ansicht der Gerichte im Irak häufig Opfer von Repressionen. Dabei kann es sich um eine Gruppenverfolgung handeln, wie bei alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung oder um eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit, wie bei Frauen, die eine westliche Identität angenommen haben. Wenn die Antragstellerin allerdings kein Teil eines Kollektivs ist, das gleichmäßig oder bei Vorliegen bestimmter Risikofaktoren von Verfolgung bedroht ist, kann sich eine Verfolgungsgefahr noch aus einer individuellen Bedrohung etwa durch Familienangehörige ergeben. Die jeweiligen Verfolgungshandlungen sind in diesen Fällen oft keine isolierten Einzelfälle. Von Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt sind nicht nur die jeweiligen Antragstellerinnen, sondern viele Frauen im Irak betroffen. Wiederum handelt es sich um ein soziales Phänomen, das eine kollektive Gefährdungslage ergeben kann.

Instruktiv ist insofern eine Entscheidung des VG Berlin zu einer Antragstellerin, die im Irak zwangsverheiratet wurde.¹⁴⁷ Die Klägerin kam aus der kurdischen Autonomieregion. Sie trug nach Ansicht des Gerichts glaubhaft vor, von ihrem Onkel genötigt worden zu sein, einen älteren Mann zu heiraten. Sie wäre nach ihren Angaben umgebracht worden, hätte sie sich der Heirat verweigert.¹⁴⁸ Das Gericht hielt es für beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr die Ehe fortsetzen müsste und wegen ihrer Flucht durch ihren Onkel bestraft würde. Beim obigen Beispiel eines homosexuellen Antragstellers im Rahmen der Gruppenverfolgung kam es auf eine solche konkrete Bedrohung („singling out“) nicht an. Allein aus der Situation Dritter, also anderer Homosexueller im Irak, wurde darauf geschlossen, dass auch dem Antragsteller dort eine Verfolgung zwangsläufig drohen wird. Bei der hiesigen Antragstellerin hat sich die Gefahr dagegen individualisiert (sie ist „singled out“). Trotzdem leitet das Gericht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung bei einer

¹⁴⁷ VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A.

¹⁴⁸ Das Gericht geht zwar von einer Vorverfolgung aus (Rn. 19), wendet aber die Vermutung aus Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU nicht an, vermutlich, weil es von der Verfolgungsgefahr hinreichend überzeugt ist, sodass es auf die Beweislastumkehr nicht ankommt.

Rückkehr auch aus der kollektiven Gefährdungslage der Frauen in der kurdischen Autonomieregion ab. Wegen der allgemeinen Erkenntnisse zu Zwangsehen und Ehrenmorden in Kurdistan wird davon ausgegangen, dass die Klägerin die Ehe bei einer Rückkehr nicht auflösen könnte und für ihre Flucht ins Ausland bestraft werden würde. Die Prognose, ob der Klägerin auch bei einer Rückkehr noch Repressionen drohen und wie diese aussehen, wird damit nicht nur auf ihre Schilderungen gestützt, sondern auch auf die kollektive Gefährdungslage der Frauen.

Ähnliche Aussagen lassen sich in weiteren Urteilen zur Verfolgung von Frauen finden. In einem Verfahren, in dem es um die Folgen eines unterstellten Ehebruchs geht, stellt das VG Hannover mit umfangreichen Verweisen auf allgemeine Erkenntnismittel fest:

„Eine (geschiedene) Frau, die sich mit der Anschuldigung konfrontiert sieht, Ehebruch begangen zu haben, muss nach der gegenwärtigen Erkenntnismittellage fürchten, Opfer eines sogenannten ‚Ehrenmordes‘ zu werden, d. h. einer rechtswidrigen Tötung durch Familienangehörige oder nahestehende Dritte ‚zur Wiederherstellung der Familienehe‘.“¹⁴⁹

Hier fällt es zunehmend schwer, zwischen einer gruppengerichteten Verfolgung und einer anlassgeprägten Einzelverfolgung zu unterscheiden. Einerseits läge eine anlassgeprägte Einzelverfolgung vor, wenn von einer individualisierten Gefährdung durch ein Familienmitglied ausgegangen würde. Andererseits wird hier eine Gruppe gebildet (*geschiedene Frauen, denen ein Ehebruch vorgeworfen wird*) und für alle Mitglieder dieser Gruppe eine Verfolgung durch Familienmitglieder für beachtlich wahrscheinlich gehalten. Hierin könnte man sogar eine Gruppenverfolgung sehen.

Bei der Prüfung, ob der Antragsteller*in eine Verfolgungshandlung droht, sind Fälle denkbar, in denen die Prognose nicht aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet wird, etwa wenn die Antragsteller*in Drohnachrichten erhalten hat und die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Schädigung nicht noch aus weiteren Umständen folgt. Jedenfalls bei der Bewertung des Verfolgungsakteurs muss allerdings auf kollektive Gefährdungslagen zurückgegriffen werden, was wiederum an der Entscheidung des VG Berlin deutlich wird. Nach Ansicht des Gerichts ging die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, nämlich dem Onkel und dem Ehemann der Klägerin. Nach § 3c Nr. 3 AsylG kann Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nur dann einen Schutzstatus rechtfertigen, wenn staatliche oder staatsähnliche Akteure keinen hinreichenden Schutz bieten. Das Bundesamt hatte in seinem Bescheid noch darauf verwiesen, dass Zwangsverheiratung in der kurdischen Autonomieregion durch ein Gesetz gegen häusliche Gewalt unter Strafe stehe.¹⁵⁰ Nach Erkenntnissen

¹⁴⁹ VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5751/16, Rn. 56; ähnlich: VG Hannover Urt. v. 19.12.2018 – 6 A 4443/18 mit einem entsprechenden Leitsatz bei juris.

¹⁵⁰ VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A, Rn. 2. Die genauen Ausführungen im Bescheid liegen nicht vor und können nicht bewertet werden. Auch besteht kein Zugriff auf

des Gerichts bestehe jedoch kein hinreichender Gesetzesvollzug. Die kurdischen Behörden seien nicht bereit, von Eheverbrechen bedrohte Frauen hinreichend zu schützen. Teilweise würden schutzsuchende Frauen eher an ihre Familien zurückvermittelt, als dass sie wirksam geschützt würden (mit Verweis auf BFA, UK Home Office und USDOS und weitere Einzelheiten).¹⁵¹ Das Gericht bezieht sich dabei nicht auf Aussagen der Klägerin zum Verhalten der Behörden, sondern allein auf die allgemeine Situation der Frauen und prognostiziert daraus: Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, werden durch die kurdischen Behörden keinen hinreichenden Schutz erfahren.¹⁵² Es stellt damit eine kollektive Gefährdungslage fest.

Die allgemeinen Herkunftslandinformationen dienen dem VG Berlin – wie schon dem VG Hannover bei der Bedrohung von Sunniten – daneben zur Bewertung des Vortrags der Antragstellerin. Die Schilderungen zur individuellen Bedrohung durch ihre Familie entsprächen den gerichtlichen Erkenntnissen zur allgemeinen Lage der Frau. Deren Situation sei in Kurdistan-Irak prekär. Häusliche Gewalt sei weit verbreitet, es gebe Zwangsehen und bei Widerstand der Frau könnten sogar Ehrenmorde vorkommen.¹⁵³ Die Glaubhaftigkeit der individuellen Angaben der Klägerin, hier zu einer Vorverfolgung, wird also durch einen Abgleich mit der allgemeinen Lage begründet. In einer weiteren Entscheidung ging das VG Hannover davon aus, dass die Verfolgung einer Frau in Anknüpfung an das Geschlecht erfolgte, da sie sich als alleinerziehende Mutter in einer besonders verletzlichen Lage befinde und damit besonders anfällig für eine Nötigung war. Das Gericht nimmt insofern eine bestimmte soziale Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG für junge alleinstehende und alleinerziehende Frauen, welche nicht auf den Schutz ihres Familienverbundes zurückgreifen können, an. Sie würden von der irakischen Gesellschaft als andersartig und als gesellschaftlicher Fremdkörper betrachtet.¹⁵⁴

cc) Überblick zu weiteren Fällen der anlassgeprägten Einzelverfolgung

Verfolgung durch schiitische Milizen: In einem Verfahren vor dem VG Hannover ging es um die Verfolgung eines schiitisch geborenen Klägers, der sich geweigert hat, sich einer schiitischen Miliz anzuschließen. Seine Schilderungen

die Herkunftsländerleitsätze zum Irak, auf denen die Entscheidung beruhen könnte. Es ist also nicht ersichtlich, ob das Bundesamt sich allein auf die Strafandrohung gestützt hat und ob es sich mit den vom Gericht benannten Quellen auseinandergesetzt hat.

¹⁵¹ VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A, Rn. 23.

¹⁵² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5751/16, Rn. 73 für Frauen, die von häuslicher Gewalt bedroht sind, bezogen auf den ganzen Irak.

¹⁵³ VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A, Rn. 21 ff.

¹⁵⁴ VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 6292/16, Rn. 44; ähnlich: VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5751/16, Rn. 53 und die genannte Entscheidung des VG Berlin Urt. v. 22.5.2018 – 25 K 22.17 A, Rn. 22.

seien glaubhaft, weil nach den allgemeinen Erkenntnissen auf junge Männer erheblicher Druck ausgeübt werde, sich den Milizen anzuschließen.¹⁵⁵ Bei der Verfolgung von Sunniten, insbesondere als mutmaßliche IS-Sympathisant*innen, wurde eine Verfolgungsgefahr nach individuellen Bedrohungen aus der großen Machtposition der schiitischen Milizen und ihrem Vergeltungsdrang gegenüber Sunniten geschlossen.¹⁵⁶ Die schiitischen Milizen wurden als staatliche Organisationen im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG eingestuft,¹⁵⁷ sodass bei einer Verfolgung durch sie nicht auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 3d AsylG eingegangen werden müsse.

Verfolgung durch den IS: In einem Verfahren vor dem VG Hannover ging es um eine Bedrohung durch den IS wegen der Arbeit für einen westlichen Konzern. Das Gericht ging davon aus, dass Personen, die ins Visier des IS geraten sind, trotz des weitgehenden Sieges über den IS auch weiterhin gefährdet seien.¹⁵⁸ Das VG Köln ging dagegen davon aus, dass auch bei einer vormaligen Bedrohung in 2018 keine Verfolgung mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe, weil der IS besiegt sei.¹⁵⁹

*Atheist*innen:* In mehreren Verfahren ging es um die Gefährdung von Personen, die sich vom islamischen Glauben abgewandt haben und sich nunmehr zum Atheismus bekennen. Das VG Aachen geht von „nicht unerheblichen Repressalien“ gegenüber Atheist*innen aus und hält daher die Schilderungen des Klägers zu einer konkreten Bedrohung durch ein Familienmitglied für glaubhaft.¹⁶⁰ In mehreren Verfahren ging das VG Hannover ebenfalls von der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus und stützt sich dazu sowohl auf konkrete Bedrohungen als auch auf die allgemein feindliche Stimmung im Irak gegenüber Atheist*innen.¹⁶¹ In den vier Entscheidungen wird nicht von einer Gruppenverfolgung gesprochen, und das VG Aachen formuliert ausdrücklich, es handele sich um einen Einzelfall. Trotzdem beziehen sich die

¹⁵⁵ VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7435/16, Rn. 51. Ähnlich VG Hannover Urt. v. 2.7.2018 – 6 A 7926/16, dort allerdings bei einem Sunniten, nachdem sich der Vater geweiert hat, Wahlwerbung für schiitische Milizen zu machen.

¹⁵⁶ VG Hannover Urt. v. 25.6.2018 – 6 A 6610/17; VG Hannover Urt. v. 12.11.2018 – 6923/16, dort ohne Bezug zum IS, sondern wegen der Vertreibung als Sunnit.

¹⁵⁷ VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7435/16, Rn. 54.

¹⁵⁸ VG Hannover Urt. v. 9.7.2018 – 6 A 5325/17, Rn. 41.

¹⁵⁹ VG Köln Urt. v. 12.6.2018 – 12 K 3770/16.A, Rn. 25; VG Köln Urt. v. 12.6.2018 – 12 K 8825/16.A, Rn. 25. Außerdem: VG Köln Urt. v. 11.7.2018 – 12 K 5203/17.A, Rn. 25, dort wurde die Glaubwürdigkeit der Vorverfolgung offengelassen; wegen der Vertreibung des IS bestünden zum Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung.

¹⁶⁰ VG Aachen Urt. v. 28.5.2018 – 4 K 971/17.A, Rn. 55 ff.

¹⁶¹ VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5109/16; VG Hannover Urt. v. 25.6.2018 – 6 A 3984/17; VG Hannover Urt. v. 29.10.2018 – 6 A 5521/17.

Gerichte jeweils stark auf die allgemeine Situation, sodass teilweise der Eindruck entsteht, es sei eher die kollektive Gefährdungslage entscheidungserheblich als die individuelle Bedrohung.

c) Zusammenfassende Bewertung

Soweit eine vergangene individuelle Bedrohung der Antragsteller*in für glaubhaft gehalten wurde, haben die Gerichte bei der Prognose regelmäßig auch mit einer kollektiven Gefährdungslage argumentiert. Reine Einzelfälle, die in keiner Weise einer kollektiven Gefährdungslage entsprechen, scheinen selten zu sein. Das mag vor allem daran liegen, dass solche reinen Einzelfälle von Gerichten nicht bei juris veröffentlicht werden, sich also insofern die mangelnde Repräsentativität des Korpus zeigt. Auch wird von den Gerichten unterschiedlich stark auf kollektive Gefährdungslagen Bezug genommen; insbesondere die 6. Kammer des VG Hannover hat besonders viel mit der allgemeinen Lage argumentiert. Deshalb sind keine Aussagen über die absolute Relevanz kollektiver Gefährdungslagen für die anlassgeprägte Einzelverfolgung möglich. Andererseits bietet das Korpus zumindest für das Verständnis ihrer Funktion in der Argumentation der Gerichte vielfältiges Anschauungsmaterial.

aa) Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für die anlassgeprägte Einzelverfolgung

(1) Systematisierung

Wichtig ist zunächst die Erkenntnis, dass die Lage von Kollektiven nicht nur bei der Prognose relevant ist, sondern auch bei der Bewertung des Vortrags der Antragsteller*in, insbesondere ihrer Glaubhaftigkeit und der Frage, ob eine vormalige Bedrohung an einen Verfolgungsgrund anknüpft.¹⁶² In Abgrenzung zu kollektiven Gefährdungslagen geht es dabei immer um Basistatsachen, also die aktuelle und vergangene Lage im Herkunftsland. Die Annahme einer kollektiven Gefährdungslage ist dagegen immer eine Prognose, die die aktuelle Bedrohungslage des jeweiligen Kollektivs betrifft. In der Praxis gehen die beiden Ebenen häufig ineinander über. Wenn ein Gericht etwa davon ausgeht, der Vortrag sei glaubhaft, weil er der Bedrohungslage von Frauen entspricht, trifft es damit zunächst eine Aussage über die Vergangenheit: „Frauen haben zu dieser Zeit Entsprechendes erlebt, also ist der Vortrag glaubhaft“. Das Gericht kann jedoch gleichzeitig eine Zukunftsprognose abgeben: „Frauen, die Entsprechendes erlebt haben, werden wieder bedroht werden“. Gedanklich sollten

¹⁶² Vgl. hierzu *EUAA*, Country Guidance: explained, 2023, S. 17; *EASO*, Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen, 2018, S. 24; *Kossen*, Tatsachenfeststellung, 1999, S. 146; *Möller*, Tatsachenfeststellung, 2005, S. 93. Kritisch: *Jaji Z'Flucht* 2018, 32 (44).

die Erhebung der Basistatsachen und die Prognose allerdings immer getrennt werden. Basistatsachen betreffen die aktuelle oder vergangene Lage im Herkunftsland. Bei ihnen muss die Richter*in die volle Überzeugung von ihrer Wahrheit erlangen. Die Prognose ist dagegen ein Zukunftsurteil, für das die beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht.

Die Beispiele haben gezeigt, dass kollektive Gefährdungslagen auch bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung regelmäßig Auswirkungen auf die Prognose haben. Auch hier wird zumindest zum Teil die zukünftige Gefährdung der Antragsteller*in aus der Situation eines Kollektivs abgeleitet. In einigen Entscheidungen wurde die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungshandlung sowohl aus den individuellen Angaben als auch aus einer kollektiven Gefährdungslage geschlossen. Auch auf die Wiederholung einer individualisierten Verfolgung etwa durch Familienangehörige kann aus der kollektiven Situation von Frauen in der jeweiligen Region geschlossen werden. Das liegt vor allem am Prognosecharakter der Entscheidung. Eine individuelle Bedrohung in der Vergangenheit führt gerade noch nicht zur Flüchtlingseigenschaft. Es muss eine Verfolgung in der Zukunft beachtlich wahrscheinlich sein. Das kann allein anhand der individuellen Situation der Antragsteller*in nur schwer beurteilt werden. Da die relevanten Verfolgungsgefahren aber oft Ausdruck sozialer Phänomene sind, lässt sich insofern auch aus der Situation des betroffenen Kollektivs auf die Wiederholungsgefahr schließen. Selbst wenn eine Verfolgungssituation so einzigartig ist, dass sie konkret nicht einem sozialen Phänomen entspricht, wird die Situation des Kollektivs regelmäßig bei der Bewertung des Verfolgungsakteurs im Rahmen von § 3c und § 3d AsylG herangezogen: Bietet der kurdische Staat genug Schutz vor Zwangsverheiratung? Sind schiitische Milizen Teil des irakischen Staats bzw. üben schiitische Milizen eine staatsähnliche Kontrolle aus und sind daher Akteure im Sinne von § 3c Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 AsylG?

(2) Abgrenzung zur Gruppenverfolgung und zur Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit

Ist es dann überhaupt noch sinnvoll, die anlassgeprägte Einzelverfolgung von den beiden vorher erläuterten Entscheidungstechniken zu trennen? Die theoretische Idee war, dass bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung die Gefährdung nicht an bestimmte Merkmale anknüpft, die die Antragsteller*in mit einem Kollektiv teilt. Die Antragsteller*in leitet also die eigene Gefährdung nicht aus der Situation des Kollektivs ab. Sie macht vielmehr eine individuelle Bedrohung geltend, von der nur sie betroffen ist (sie ist ‚singled out‘). Nun steht fest, dass beides nicht immer getrennt voneinander auftritt und auch bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung oft auf kollektive Gefährdungslagen Bezug genommen wird.

Die Entscheidungsbeispiele haben insofern aber auch gezeigt, dass die Gerichte häufig nicht genau benennen, *welche* Verfolgung sie für beachtlich wahrscheinlich halten: Würde die Drohung durch Familienangehörige wahr gemacht? Ist die Antragsteller*in nun im Visier der Verfolger*innen und müsste deshalb in nächster Zeit mit Repressionen rechnen? Auch deshalb gehen die Erscheinungsformen der Gefährdung in den Begründungen oft ineinander über. Die drei Kategorien können dabei helfen, Klarheit zu schaffen. Leitet die Antragsteller*in ihre eigene Gefährdung aus der gleichmäßigen Verfolgung einer Gruppe ab, sollte von Gruppenverfolgung gesprochen werden. Steht dagegen die Wiederholung einer konkreten Bedrohungssituation im Raum, etwa einer Schädigung durch ein Familienmitglied, handelt es sich um eine anlassgeprägte Einzelverfolgung. Die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit kann zwar auch bereits erlebte Bedrohungen mit in die Entscheidung einbeziehen, sie stellt im Schwerpunkt aber auf Gruppenmerkmale ab. Diese – so die Prognose – werden über kurz oder lang die Aufmerksamkeit der Verfolger*in auf sich ziehen. Eine konkrete Betroffenheit des Klägers kommt insofern nur erschwerend hinzu, sie ist aber nicht die eigentliche Grundlage der Gefährdung. So war es bei der Verfolgung des Journalisten. Er konnte zwar auch Drohnachrichten als Reaktion auf seine Arbeit nachweisen, diese haben aber noch keinen Hinweis auf eine konkrete Verfolgungshandlung gegeben, sondern sind nur als zusätzlicher Anhaltspunkt für das Ausmaß der Gefährdung in die Gesamtbeurteilung mit eingeflossen. Bei der Verfolgung der Antragstellerin, die sich einer Zwangsheirat verweigert hat, wird dagegen auf eine konkrete Bedrohung durch ein Familienmitglied abgestellt, welche die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat.

bb) Vorgaben für die Prüfung

Am Anfang dieses Abschnitts wurde festgestellt, dass sich für die anlassgeprägte Einzelverfolgung keine eigene Dogmatik entwickelt hat. Sie sei nicht nötig, weil direkt aus einer individuellen Gefährdungslage auf die Verfolgungsgefahr geschlossen würde und nichts aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet werden müsse. Nun steht fest: Das greift zu kurz. Auch bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung leitet die Antragsteller*in ihre eigene Gefährdung zum Teil aus der Bedrohung eines Kollektivs ab. Deshalb sollten auch hier die Vorgaben der Rechtsprechung für die Gruppenverfolgung übertragen werden. Sie geben normative Anforderungen daran vor, wann aus einer kollektiven Gefährdungslage auf eine individuelle Gefährdung geschlossen werden kann und dürfen nicht umgangen werden, nur weil auch eine individuelle Bedrohung besteht. Die Vorgaben lassen sich aber – wie schon bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit gezeigt – vor allem auf zwei Grundsätze herunterbrechen: Erstens ist präzise zu bestimmen, aus welchem Kollektiv eine Gefährdung abgeleitet werden soll und ob dessen Situation Rückschlüsse

auf eine Gefährdung der Antragsteller*in zulässt. Zweitens ist beim Maßstab – wie immer – von der Furcht eines objektiven Dritten auszugehen. Die kollektive Gefährdungslage in Verbindung mit der individuellen Bedrohung darf nun nicht bloß die Möglichkeit, sondern muss auch die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit begründen. Eine weitere Konkretisierung des Maßstabs kann nicht unabhängig vom jeweiligen sozialen Phänomen geschehen. Soweit möglich, sollten Referenzfälle auch quantitativ berücksichtigt werden.

Auch bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung sollte die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage in den Entscheidungsgründen möglichst von der Bewertung der individuellen Gefährdung getrennt werden. Nur so sind die entsprechenden Aussagen überprüfbar, außerdem können sie so für spätere Verfahren rezipiert werden. Das ist in den Entscheidungen teilweise passiert, etwa wenn unabhängig vom Einzelfall die Gefährdung geschiedener Frauen bewertet wurde, die sich mit der Anschuldigung konfrontiert sehen, Ehebruch begangen zu haben.

4. Fazit zu kollektiven Gefährdungslagen bei der Flüchtlingseigenschaft

Kollektive Gefährdungslagen spielen für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft eine große Rolle. Dabei sind unterschiedliche soziale Phänomene zu bewerten, von Pogromen über die Verfolgung Homosexueller bis zur Verfolgung von Journalist*innen. Diese sozialen Phänomene entsprechen unterschiedlichen Verfolgungsformen und sollten entsprechend unterschiedlich bewertet werden. Allerdings gelten, sobald aus einer kollektiven Gefährdungslage auf eine individuelle Gefährdung geschlossen wird, die Wertungen, die die Rechtsprechung im Rahmen der Gruppenverfolgung entwickelt hat: Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist keine individualisierte Bedrohung (,singling out‘) erforderlich. Die Antragsteller*in kann ihre Gefährdung auch aus Maßnahmen gegen Dritte ableiten, soweit sie deren Verfolgungsmerkmale teilt und mit ihnen in einer vergleichbaren Lage ist. Die Untersuchung hat gezeigt, dass es verschiedene Arten gibt, wie die individuelle Gefährdung aus der kollektiven abgeleitet werden kann:

Im Rahmen der *Gruppenverfolgung* besteht eine gleichmäßige Verfolgungsgefahr eines Kollektivs. Wenn die Antragsteller*in die entsprechenden Verfolgungsmerkmale teilt und in einer vergleichbaren Lage ist, besteht auch für sie die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung. Bei der *Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit* kann nicht von der gleichmäßigen Verfolgung eines Kollektivs ausgegangen werden, vielmehr ist für die Antragsteller*in ein individuelles Risikoprofil zu erstellen. Hier werden verschiedene Risikofaktoren gemeinsam betrachtet, die Entscheidung ist damit komplexer als bei der Gruppenverfolgung. Bei der *anlassgeprägten Einzelverfolgung* steht eine individuelle Bedrohung der Antragsteller*in im Vordergrund. Allerdings entsprechen die Verfolgungslagen oft kollektiven Gefährdungslagen, aus deren Bewertung bei

der Prognose der Verfolgungshandlung, beim Verfolgungsgrund und bei der Bewertung der Verfolgungsakteure eine Gefährdung abgeleitet wird.

Die Übergänge zwischen diesen Arten der Ableitung sind fließend. Es ist für eine höhere gedankliche Klarheit trotzdem hilfreich, sie zu unterscheiden. Sie signalisieren, woraus eine Gefährdung im Schwerpunkt abgeleitet wird und zwingen damit zu Genauigkeit. Außerdem ermöglichen sie eine stärkere Vergleichbarkeit der Wertungen, insbesondere wenn im Rahmen der Gruppenverfolgung die gleichmäßige Verfolgungsgefahr eines Kollektivs geprüft wird.

Die Rechtsprechung hat für die Gruppenverfolgung Wertungen entwickelt, die für die Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus einer kollektiven Gefährdungslage generell gelten. Sie lassen sich auf zwei Forderungen herunterbrechen: Erstens muss präzise geprüft werden, ob die Antragsteller*in in einer dem Kollektiv vergleichbaren Lage ist und sich deshalb auf deren Bedrohung berufen kann. Dazu muss soweit wie möglich die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage von den Aussagen zur Gefährdung der Antragsteller*in getrennt werden. Nur so ist dieser Begründungsschritt vollständig nachvollziehbar. Zweitens gilt ein grundsätzlich strenger Maßstab. Die kollektive Gefährdungslage muss nicht nur die Möglichkeit, sondern die aktuelle Gefahr der Betroffenheit begründen. Hierbei sollten alle Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft werden und, soweit möglich, die bisherigen Verfolgungsschläge gegen ein Kollektiv ins Verhältnis zur Gruppengröße gesetzt werden. Das dient aber bloß einem ‚Realitätscheck‘. Die Quantifizierung ist oft nicht sinnvoll möglich und sollte deshalb nicht als unabdingbare Voraussetzung der Ableitung verstanden werden.

II. Subsidiärer Schutz

Wenn die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen, prüft das Gericht anschließend den subsidiären Schutz aus § 4 AsylG. Er setzt stichhaltige Gründe für die Annahme voraus, dass der Antragsteller*in in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Auch hier ist eine Prognose vorzunehmen. Wie zuvor sind dabei zunächst Basistatsachen zur individuellen Situation der Antragsteller*in und zur allgemeinen Lage im Herkunftsland zu sammeln. Darauf stützt sich die eigentliche Zukunftsbetrachtung. Der Eintritt des Schadens muss beachtlich wahrscheinlich sein; der Prognosemaßstab stimmt mit demjenigen der Flüchtlingseigenschaft überein.¹⁶³ Während die Flüchtlingseigenschaft vor schweren Menschenrechtsverletzungen in Anknüpfung an

¹⁶³ BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5/09, Rn. 22; BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 20; *Dörig* in Hdb. MigrationsR, 2020, § 19 Rn. 109; *Markard*, Kriegsflüchtlinge, 2012, S. 218 (mit Verweis auf Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie, der für beide Schutzstatus gleichermaßen gilt).

einen Verfolgungsgrund schützt, werden vom subsidiären Schutz unterschiedliche Arten von Gefahren umfasst.¹⁶⁴ Für sie gelten jeweils abweichende Maßstäbe, daher werden diese im Folgenden getrennt voneinander betrachtet.

Zunächst wird parallel zur Flüchtlingseigenschaft vor schweren Menschenrechtsverletzungen in Form von *gezielten Misshandlungen* geschützt. In Nr. 1 werden hierunter die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe gefasst, nach Nr. 2 auch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Anders als bei der Flüchtlingseigenschaft müssen diese Handlungen nicht an einen Verfolgungsgrund anknüpfen, ihnen wohnt also nicht notwendigerweise ein diskriminierendes Element inne. Daneben schützt § 4 vor *humanitären Notlagen, die einem Akteur zurechenbar* sind. Dieser Schaden wird auch unter Nr. 2 gefasst und hat sich aus der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entwickelt. Hierunter wird Verelendung etwa aufgrund der allgemein schlechten Lebensverhältnisse verstanden. Wie sich aus dem Verweis von § 4 Abs. 3 AsylG auf § 3c AsylG ergibt, müssen die Notlagen von einem Akteur ausgehen. Zumindest in der Rechtsprechung zum Irak haben die *konfliktbezogenen Bedrohungen* als letzte Kategorie die größte Bedeutung. Sie sind in § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG geregelt. Danach muss wegen eines bewaffneten Konflikts eine hinreichende Bedrohung der Antragsteller*in gegeben sein. Für alle drei Kategorien ist entscheidend, ob der Antragsteller*in der Schaden in ihrer Heimatregion droht, also dem Ort, an den sie bei einer Abschiebung voraussichtlich zurückkehren wird.¹⁶⁵ Wie bei der Flüchtlingseigenschaft müssen, wenn eine solche Gefährdung feststeht, anschließend noch die Voraussetzungen des internen Schutzes geprüft werden (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e AsylG).

Anders als bei der Flüchtlingseigenschaft hat sich beim subsidiären Schutz keine Dogmatik entwickelt, die explizit die Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen erklärt. Trotzdem ist die Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen in der Dogmatik zu den einzelnen Schädigungsvarianten angelegt. Aus der Irak-Rechtsprechung wird deutlich, dass die Lage von Kollektiven für den subsidiären Schutz eine gegenüber der Flüchtlingseigenschaft gesteigerte Relevanz hat. Dabei lassen sich auch hier drei Arten unterscheiden, wie die Lage eines Kollektivs in die Einzelfallbewertung hineinwirkt: Die gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs, das Bilden von Risiko- und Schutzfaktoren und die anlassgeprägte Einzelschädigung.

¹⁶⁴ Die folgende Systematisierung weicht von der typischen Unterteilung entlang der Nummern 1 bis 3 ab und findet sich nicht in der Literatur. In der Rspr. ist sie dagegen deutlich erkennbar. Neben den genannten Entscheidungen zum Irak vgl. etwa VGH Hessen Urt. v. 27.9.2019 – 7 A 1923/14.A, Rn. 34 (Misshandlung); Rn. 40 (zurechenbare humanitäre Notlage); Rn. 47 (Kriegsgefahren).

¹⁶⁵ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (Elgafaji), Rn. 40; BVerwG Urt. v. 14.7.2009 – 10 C 9/08, Rn. 17; BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 13. Vgl. auch VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17, Rn. 105.

1. Gezielte Misshandlung

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 definieren als ernsthaften Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Neben humanitären Notlagen, die einem Akteur zuzurechnen sind (dazu erst unten), sind damit gezielte Misshandlungen gemeint.¹⁶⁶ Es wird an Art. 3 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR angeknüpft,¹⁶⁷ nach der eine entsprechende Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen muss und für die Bewertung insbesondere ihre Dauer, die physischen und psychischen Auswirkungen und die persönliche Verfassung der Betroffenen berücksichtigt werden müssen.¹⁶⁸

Misshandlungen dieser Art entsprechen weitgehend den Verfolgungshandlungen aus § 3a AsylG.¹⁶⁹ Hier werden also Gefährdungslagen beurteilt, die denen der Flüchtlingseigenschaft ähneln. Wenn sich ein Gericht zuvor mit der Flüchtlingseigenschaft auseinandergesetzt hat, kann es daher regelmäßig nach oben verweisen.¹⁷⁰ So hatten viele Gerichte für die Verfolgung von Jesiden angenommen, dass keine Verfolgungshandlungen durch den IS mehr drohen. Entsprechend drohte auch keine unmenschliche Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG durch den IS mehr.¹⁷¹ Ein Unterschied ergibt sich nur, wenn die

¹⁶⁶ Vgl. VGH Hessen Urt. v. 27.9.2019 – 7 A 1923/14.A, Rn. 41: Gezielte Misshandlungen als Kern des Anwendungsbereichs von Art. 3 EMRK; zurechenbare humanitäre Notlagen sind eine andere Fallgruppe, für die erhöhte Anforderungen gelten.

¹⁶⁷ Ausdrücklich: BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 5/09, Rn. 15 und 25; OVG Nds. Urt. v. 19.9.2016 – 9 LB 100/15, Rn. 52; *Hruschka/Lindner* NVwZ 2007, 645, mit dem Hinweis, dass die EMRK ein „living instrument“ sei, die Auslegung sich also entsprechend der Rechtsprechung des EGMR dynamisch fortentwickle. Etwas zurückhaltender: EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (Elgafaji), Rn. 28, Art. 15 lit. b Qualifikationsrichtlinie entspreche Art. 3 EMRK „im Wesentlichen“; BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 36, der Schutz sei weitgehend identisch, weil Art. 15b Qualifikationsrichtlinie die Verpflichtung aus Art. 3 EMRK umsetzt.

¹⁶⁸ EGMR Urt. v. 4.11.2014 – 29217/12, Rn. 120 (Tarakhel ./ . Schweiz), Rn. 94. Ausführlich mit weiteren Nachweisen zum EGMR: OVG Nds. Urt. v. 19.9.2016 – 9 LB 100/15, Rn. 52; *Broscheit/Gornik* ZAR 2018, 302. Allgemein zu Nr. 1 und 2: *Kluth* in BeckOK AuslR, 10.2021, § 4 Rn. 8–19.

¹⁶⁹ § 4 knüpft nur an die Menschenrechtsverletzungen aus Art. 3 EMRK an, § 3a lässt auch andere etwa der Religionsfreiheit ausreichen, wenn eine bestimmte Schwere erreicht wird (zur Religionsfreiheit: EuGH Urt. v. 5.9.2012 – C-71/11, Y und Z, Rn. 59). Soweit es sich um Misshandlungen wie Folter oder erniedrigende Behandlung handelt, sind keine Unterschiede ersichtlich.

¹⁷⁰ VG Augsburg Urt. v. 5.3.2018 – Au 5 K 17.34830, Rn. 66 (kein Schaden in Anknüpfung an den christlichen Glauben); VG Berlin Urt. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 50 (anlassgeprägte Einzelverfolgung ungläubhaft, Kaka'i); VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 676/17, Rn. 36 (schiitische Milizen); VG München Urt. v. 6.2.2018 – M 4 K 17.33431, S. 6 (anlassgeprägte Einzelverfolgung ungläubhaft).

¹⁷¹ So etwa VG Hmb. Urt. v. 20.2.2019 – 8 A 4132/17, Rn. 60; VG Augsburg Urt. v. 18.4.2018 – Au 5 18.303013, Rn. 57.

geltend gemachte Bedrohung nicht an einen Verfolgungsgrund anknüpft. Dann fiel sie nicht unter die Flüchtlingseigenschaft, sondern nur unter den subsidiären Schutz. Interessanterweise scheint das zumindest für den Irak selten zu sein. Unter den 143 Entscheidungen wurde nur in einem Verfahren vor dem VG Hannover eine solche Gefährdungslage bejaht.¹⁷² Dort wurde nach den Erkenntnissen des Gerichts ein Mann in den kurdischen Autonomiegebieten wegen einer vorehelichen Beziehung durch Verwandte körperlich misshandelt und mit dem Tod bedroht. Das Gericht nahm eine Vorschädigung im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie an und hielt eine Wiederholung der Schädigung für beachtlich wahrscheinlich.¹⁷³ Hier liegt also eine individuelle Gefährdungslage vor (man könnte von *anlassgeprägter Einzelschädigung* sprechen). Ähnlich wie es bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft zu beobachten war, nahm das Gericht umfangreich auf eine kollektive Gefährdungslage Bezug, hier von Männern mit vorehelichen Beziehungen. Sie dient dabei nicht nur der Glaubhaftigkeitsprüfung,¹⁷⁴ sondern wird auch für die Prognose der zukünftigen Schädigungshandlungen und des Schutzes durch staatliche Organe im Sinne von § 3d AsylG herangezogen.¹⁷⁵

Die Irak-Rechtsprechung bietet zu wenig Anschauungsmaterial für diese Fallgruppe, es ist aber ersichtlich, dass die Prüfung grundsätzlich derjenigen der Flüchtlingseigenschaft entspricht und damit auch in vergleichbarer Weise aus kollektiven Gefährdungslagen eine Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in abgeleitet werden kann. Wie gezeigt gilt das zunächst für anlassgeprägte Einzelschädigungen. Wie bei der Gruppenverfolgung im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft kann daneben die *gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs* geprüft werden. Dafür bieten die syrischen Wehrdienstentzieher ein Beispiel. Der VGH Mannheim ging 2019 etwa davon aus, dass Männer, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, gleichermaßen von Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung bedroht seien.¹⁷⁶ Es sei aber nicht hinreichend wahrscheinlich, dass sie für Regimegegner gehalten werden, weshalb mangels Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund nicht die Flüchtlingseigenschaft, sondern nur der subsidiäre Schutz zugesprochen werden könne.¹⁷⁷ Der VGH hat hier gewissermaßen eine *Gruppenschädigung* (analog zur *Gruppenverfolgung*) angenommen. Eine idealtypische Prüfung sollte wie oben bei der Gruppenverfolgung ablaufen. Es muss also zunächst eine Gruppe definiert und dann aus der Sicht eines beliebigen Mitglieds die Schädigungsgefahr ermittelt werden. Daneben

¹⁷² VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7325/16, Rn. 22.

¹⁷³ VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7325/16, Rn. 22 ff.

¹⁷⁴ VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7325/16, Rn. 35 und 44.

¹⁷⁵ VG Hannover Urt. v. 11.6.2018 – 6 A 7325/16, Rn. 46 ff. Auch hier sind die Ausführungen zu den zukünftigen Schädigungen zu knapp, und es wird nicht ganz klar, was genau ‚beachtlich wahrscheinlich‘ ist, vgl. Rn. 52.

¹⁷⁶ VGH BW Urt. v. 27.3.2019 – A 4 S 335/19, Rn. 17 ff.

¹⁷⁷ VGH BW Urt. v. 27.3.2019 – A 4 S 335/19, Rn. 36 ff.

ist denkbar, eine Gefahr nicht aus der gleichmäßigen Bedrohung eines Kollektivs abzuleiten, sondern für die Antragsteller*in ein *individuelles Risikoprofil* zu bilden. Auch hierfür wären die Gedanken zur Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit übertragbar. Insgesamt entspricht die Gefährdungslage bei dieser Schädigungskategorie weitestgehend derjenigen der Flüchtlingseigenschaft, auch die entsprechende Dogmatik ist also übertragbar.

2. Zurechenbare humanitäre Notlage

Der EGMR hat den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK schrittweise ausgeweitet, sodass inzwischen nicht nur gezielte Misshandlungen, sondern auch andere humanitäre Notlagen, insbesondere extreme Armut im Aufnahmeland, umfasst sind.¹⁷⁸ Zwar betont das Gericht, dass Ausländer aus der EMRK grundsätzlich nicht das Recht ableiten können, im Gebiet eines Vertragsstaats zu bleiben, um etwa weiter von sozialer Unterstützung zu profitieren.¹⁷⁹ Eine Verschlechterung der Lebenssituation, insbesondere des Gesundheitszustandes, könne aber in besonderen Ausnahmefällen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen.¹⁸⁰ Auch diese Rechtsprechung ist im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG heranzuziehen. Hierfür reicht jedoch nicht jede humanitäre Notlage. Aus § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG ergibt sich, dass der ernsthafte Schaden auf einen Akteur zurückführbar sein muss.¹⁸¹ Nach dem EuGH ist das für humanitäre Notlagen etwa der Fall, wenn bei einer Rückführung die Verschlechterung des Gesundheitszustandes drohe, weil der Antragsteller*in eine Behandlung absichtlich verweigert würde.¹⁸² Der Akteur muss zielgerichtet handeln und damit die humanitäre Notlage hervorrufen oder erheblich verstärken.¹⁸³ Es

¹⁷⁸ Ausführlich: *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 167 ff., dort auch zur Angleichung der EGMR- und EuGH-Rspr. in Bezug auf Art. 4 GRCh für Abschiebungen innerhalb Europas (zusammenfassend ebd., S. 213–218). Außerdem: *Feneberg/Pettersson NVwZ 2022*, 1519.

¹⁷⁹ EGMR Urt. v. 27.5.2008 – 2656/05 (N./. Vereinigtes Königreich), Rn. 42 und 44.

¹⁸⁰ EGMR Urt. v. 27.5.2008 – 2656/05 (N./. Vereinigtes Königreich), Rn. 43. Dort ging es um eine an AIDS erkrankte Frau. Ihr Gesundheitszustand würde sich bei einer Rückkehr nach Uganda zwar verschlechtern, jedoch nicht hinreichend schwerwiegend für eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Rn. 46 ff.). Anders dagegen in EGMR Urt. v. 2.5.1997 – 30240/96 (D./. Vereinigtes Königreich), Rn. 49 ff.: Der Gesundheitszustand des Antragstellers würde sich bei einer Rückkehr nach St. Kitts dramatisch verschlechtern.

¹⁸¹ EuGH Urt. v. 18.12.2014 – C-542/13 (M’Bodj), Rn. 35 (die deutsche Norm entspricht Art. 6 Qualifikationsrichtlinie). Zusammenfassend: *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 272–284 (dort auch zu den kritischen Stimmen in der Literatur).

¹⁸² EuGH Urt. v. 18.12.2014 – C-542/13 (M’Bodj), Rn. 36; EuGH Urt. v. 24.4.2018 – C-353/16 (MP), Rn. 51 und 57, wenn medizinische Behandlung nach diskriminierenden Kriterien erteilt wird.

¹⁸³ BVerwG Beschl. v. 13.2.2019 – 1 B 2/19, Rn. 13. Jeweils eine gezielte Herbeiführung der schlechten humanitären Verhältnisse durch einen Akteur in Afghanistan verneinend:

sei ein auf die Notlage gerichtetes Handeln erforderlich; sie dürfe nicht bloß „nicht intendierte Nebenfolge“ sein.¹⁸⁴ Die Zurechenbarkeit wird damit subjektiv verstanden.

Für den EGMR ist die Zurechenbarkeit der Notlage im Rahmen des Maßstabs von Art. 3 EMRK relevant.¹⁸⁵ Bei Notlagen, die keinem Akteur zurechenbar und also bloß im fehlenden staatlichen Schutz begründet sind, ließe sich nur mit „zwingenden humanitären Gründen“ ein Abschiebungsschutz rechtfertigen (*Sufi und Elmi*).¹⁸⁶ In Somalia sei die humanitäre Krise aber überwiegend auf die Konfliktparteien zurückführbar, insbesondere weil Kriegshandlungen in dicht besiedelten Gebieten durchgeführt wurden und die al-Shabaab internationale Hilfe verhindert. Wenn die Notlage dermaßen von Akteuren ausgelöst wird, müsse das Kriterium aus der Entscheidung *MSS ./ Griechenland*¹⁸⁷ angewandt werden und auch die Fähigkeit der Antragsteller*in berücksichtigt werden, ihre elementaren Bedürfnisse zu befriedigen, darunter Nahrung, Hygiene und Unterkunft (in der Rechtsprechung finden sich die Stichworte „Bett, Brot und Seife“)¹⁸⁸. Es gilt dann also ein weniger strenger Maßstab.¹⁸⁹

Zwar ist nicht ganz klar, ob der Maßstab des EGMR für eine Zurechenbarkeit der humanitären Notlage zu einem Akteur mit demjenigen des § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG aus der EuGH-Rechtsprechung übereinstimmt. Der Maßstab des EuGH scheint aber tendenziell strenger zu sein und nur ganz gezielt ausgelöste Notlagen zu umfassen.¹⁹⁰ Danach ist zumindest geklärt: Solange die

VGH Hessen Urt. v. 27.9.2019 – 7 A 1923/14.A, Rn. 44 und 45; VGH BW Urt. v. 11.4.2017 – A 11 S 1729/17, Rn. 48 und 62.

¹⁸⁴ BVerwG Beschl. v. 13.2.2019 – 1 B 2/19, Rn. 13; darauf deutet auch die genannte Rspr. des EuGH und der Obergerichte hin, wenn absichtliches oder gezieltes Handeln oder Unterlassen gefordert werden. Vgl. auch *Broscheit/Gornik* ZAR 2018, 302 (306): Eine objektive Zurechnung würde zu einem anderen Ergebnis führen, wenn das Handeln der Konfliktparteien eine Verbesserung der Lage verhindert, aber nicht subjektiv darauf gerichtet ist.

¹⁸⁵ Besonders instruktiv zu Afghanistan: VG München Urt. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 18 ff. (mit Anmerkungen von *Achatz* in ZAR 2020, 385) mit der Beobachtung in Rn. 28 ff., dass die Zweiteilung des Maßstabs in der deutschen Rspr. nicht konsequent umgesetzt wird. Diese Ungenauigkeit lässt sich teilweise auch in der Irak-Rspr. beobachten (dazu unten).

¹⁸⁶ EGMR Urt. v. 28.6.2011 – 8219/07 (*Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich*), Rn. 282 und 283.

¹⁸⁷ EGMR Urt. v. 21.1.2011 – 30696/09 (*MSS ./ Griechenland*), Rn. 249 ff.

¹⁸⁸ Zuerst: VGH BW Beschl. v. 27.5.2019 – A 4 S 1329/19, Rn. 5 (jedenfalls ist diese Entscheidung die erste, die bei juris mit den drei Schlagwörtern zu finden ist).

¹⁸⁹ Hierzu auch: *Broscheit/Gornik* ZAR 2018, 302 (304); *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 190–195 und BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 25. Die Unterscheidung bei der Zurechenbarkeit klingt bereits an in: EGMR Urt. v. 27.5.2008 – 2656/05 (*N ./ Vereinigtes Königreich*), Rn. 43 und EGMR Urt. v. 2.5.1997 – 30240/96 (*D ./ Vereinigtes Königreich*), Rn. 49.

¹⁹⁰ Wohingegen der EGMR auch eine indirekte Verantwortung für ausreichend zu halten scheint: EGMR Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07 (*Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich*),

strengen Anforderungen des EuGH an eine Zurechenbarkeit im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG erfüllt sind, findet der weniger strenge Maßstab aus *Sufi und Elmi* beziehungsweise *MSS./Griechenland* Anwendung. Es muss also zur Beurteilung, ob eine zwingende humanitäre Notlage im Sinne von Art. 3 EMRK vorliegt, die individuelle Lage der Antragsteller*in berücksichtigt werden, insbesondere, ob sie ihre grundlegenden Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene befriedigen können wird.

a) Stand der Dogmatik

In der Rechtsprechung wird nicht explizit thematisiert, ob und inwieweit bei der Entscheidung die Gefährdung der Antragsteller*in aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet werden kann. Allerdings lassen schon die Maßstäbe die Relevanz solcher Gefährdungslagen erkennen. Humanitäre Notlagen betreffen in der Regel nicht bloß einzelne Antragsteller*innen, sondern Kollektive. Das gilt insbesondere für Notlagen, die von Konfliktparteien herbeigeführt werden. Wenn der EGMR also feststellt, die humanitäre Krise in Somalia sei der al-Shabaab zurechenbar und erfülle die Anforderungen des Art. 3 EMRK, betrifft diese Wertung nicht nur die einzelne Antragsteller*in, sondern alle Zivilpersonen in Somalia. Der Blick in die Irak-Rechtsprechung lässt erkennen, wie eine solche Ableitung für diese Schädigungskategorie genau ablaufen kann.

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

In der Rechtsprechung zum Irak wird die Fallgruppe eher selten geprüft. Von den 143 Entscheidungen lässt sie sich in nur 17 finden. Die Gerichte prüfen dabei, ob sich die Gefahr eines ernsthaften Schadens aus der „allgemeinen humanitären Situation“ im Irak ergibt. Damit sind die Lebensverhältnisse gemeint, denen die breite Bevölkerung ausgesetzt ist. Der Begriff grenzt ab von speziellen Lebensverhältnissen, insbesondere in Folge einer bestimmten Krankheit. Solche speziellen humanitären Notlagen etwa wegen einer besonderen gesundheitlichen Situation wurden im Korpus nicht behandelt.¹⁹¹ Leider

Rn. 282 („direct and indirect actions“). Dagegen möglicherweise dem EuGH näher: EGMR Urt. v. 29.1.2013 – 60367/10 (SHH./Vereinigtes Königreich), Rn. 91, wo ein bewusstes („deliberate“) Handeln oder Unterlassen der Akteure in Afghanistan abgelehnt wird. So auch: VG München Urt. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 37. Dagegen wohl von einem Gleichlauf ausgehend: VG Aachen Urt. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 107 (zu Ninive).

¹⁹¹ Die Gerichte tendieren dazu, gesundheitliche Notlagen erst bei § 60 Abs. 7 AufenthG anzusprechen, auch wenn die EGMR-Rspr. (etwa Urt. v. 27.5.2008 – 2656/05 [N./Vereinigtes Königreich]) und die EuGH-Rspr. (etwa Urt. v. 24.4.2018 – C-353/16 [MP]) gerade gesundheitliche Notlagen im Rahmen von Art. 3 EMRK betreffen. Zur Trennung von medizinischen von sonstigen humanitären Notlagen in der Rspr. des EGMR: *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 172 ff.

wird zudem häufig offengelassen, ob die humanitäre Situation einem Akteur zurechenbar ist und bloß festgestellt, dass ohnehin schon keine „zwingenden humanitären Gründe“ im Sinne des EGMR vorliegen.¹⁹² Dann bleibt aber unklar, welcher Maßstab angewandt wird, da dies – wie gesagt – von der Zurechenbarkeit abhängt.¹⁹³ Diese Entscheidungen bleiben – mangels Klarheit zum Maßstab – hier unberücksichtigt. Umgekehrt wurde in manchen Entscheidungen – quasi vor die Klammer gezogen – die Zurechenbarkeit einer etwaigen humanitären Notlage verneint.¹⁹⁴ Dort wird also schon deshalb eine mögliche Schutzbedürftigkeit nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen, und die Ableitung der Bedrohung aus kollektiven Gefährdungslagen lässt sich nicht analysieren. Auch auf diese Entscheidungen wird hier nicht eingegangen.

aa) Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs

Wenn eine Antragsteller*in aus Ninive im Nord-Irak kommt, ist zu prüfen, ob die dort allgemein schlechten Lebensbedingungen einem Akteur zurechenbar sind und ob sie den Maßstab aus *MSS ./ Griechenland* erreichen.¹⁹⁵ Das VG Aachen hatte über den Antrag mehrerer Kläger*innen aus Senone bei Sindschar in Ninive zu entscheiden.¹⁹⁶ Die humanitäre Notlage in Ninive sei vom IS zielgerichtet herbeigeführt und ihm damit zurechenbar.¹⁹⁷ Der IS habe den in Ninive lebenden Menschen Schaden zufügen wollen, indem er die dortige Infrastruktur zerstört und einen Massenmord an der Bevölkerung begangen hat. Daher sei der abgesenkte Prüfungsmaßstab aus *MSS ./ Griechenland* anzuwenden. Die Kammer geht davon aus, dass in den vormals vom IS besetzten Gebieten „die humanitäre Lage derzeit noch derart schlecht ist, dass Rückkehrer

¹⁹² So bei: VG Berlin Urt. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 51 ff. (für Kirkuk und Salah al-Din); VG Berlin Urt. v. 13.6.2018 – 25 K 359.17 A, Rn. 25 ff. (für Kirkuk).

¹⁹³ Die Verwirrung ist wohl auf BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 zurückzuführen, das immer noch die wohl meist zitierte Leitentscheidung zu Art. 3 EMRK darstellt. Dort hatte das BVerwG formuliert, wenn die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes abgelehnt würden, sei „regelmäßig aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen“ auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG abzulehnen. Divergierende Bewertungen seien „kaum denkbar“. Das gilt aber eben nur, wenn die Gefahr auch zurechenbar ist, sonst wäre der § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG abzulehnen, § 60 Abs. 5 AufenthG könnte dagegen vorliegen.

¹⁹⁴ ZB VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 35.

¹⁹⁵ Teilweise wird im Sinne von § 3d AsylG noch geprüft, ob hinreichender staatlicher Schutz vor humanitären Notlagen besteht, die einem nichtstaatlichen Akteur zurechenbar sind (VG Aachen Urt. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 112). Das ist zwar nach der Systematik richtig, bei genauer Betrachtung würde aber solch ein Schutz auch die Notlage i. S. v. Art. 3 EMRK selbst entfallen lassen, etwa wenn es hinreichende Unterstützung durch staatliche Sozialhilfe gäbe. Damit ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich.

¹⁹⁶ VG Aachen Urt. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A. Ähnlich aber weniger ausführlich: VG Berlin Urt. v. 17.8.2018 – 25 K 301.17 A, Rn. 31 ff.

¹⁹⁷ VG Aachen Urt. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 107.

ihre elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft nicht befriedigen können“.¹⁹⁸ Es seien große Teile der Bevölkerung vertrieben und Infrastruktur gezielt zerstört worden; Dörfer und Städte seien „weitgehend zerstört und kaum noch vorhanden“. Die Grundversorgung – also etwa Unterkunft, Nahrungsmittel, Trinkwasser, Krankenhäuser, Elektrizität und Arbeitsmöglichkeiten – sei nur schwer zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere für die Region Sindschar, die in besonderem Maße von den Kampfhandlungen betroffen war. Auch die individuellen Umstände der Kläger*innen ließen keinen anderen Schluss zu.¹⁹⁹ Es bestehe keine Unterstützung durch Familienangehörige, da diese selbst in prekären Verhältnissen leben. Da die Familie für ein einjähriges Kind sorgen muss, könne höchstens ein Elternteil eine Vollzeitstelle annehmen, sodass auch insofern keine hinreichenden finanziellen Ressourcen bestünden. Damit seien die Voraussetzungen aus § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG erfüllt.

Das Gericht hat in der Entscheidung für alle Rückkehrer*innen eine humanitäre Notlage im Sinne von *MSS./ Griechenland* angenommen. Es hat in Bezug auf die konkreten Kläger*innen nur geprüft, ob diese über besondere Ressourcen verfügen, die für sie eine positivere Prognose zulassen. Hier wurde also eine gleichmäßige Bedrohung aller Rückkehrer*innen bejaht. Die Kläger*innen waren davon betroffen, weil sie nicht in besonderen Lebensumständen leben, die eine solche Bedrohung ausschließen. Das Gericht geht damit ähnlich wie bei der Gruppenverfolgung vor. Es definiert ein Kollektiv nach bestimmten Merkmalen (hier: Rückkehrer*innen) und geht von einer gleichmäßigen Bedrohung aus. Anschließend prüft es, ob diese Bedrohung auf die Kläger*innen übertragbar ist.

bb) Risiko- und Schutzfaktoren

Anders scheint das VG Göttingen die Lage in Ninive einzuschätzen.²⁰⁰ Es hatte über den Antrag eines alleinstehenden Mannes im arbeitsfähigen Alter zu entscheiden. Zwar bestehe im gesamten Irak eine angespannte humanitäre Lage, und in den vom IS befreiten Gebieten müsse „eine Grundversorgung nach Räumung der Kampfmittel erst wiederhergestellt werden“. Das Auswärtige Amt berichte aber, dass „nach und nach“ ein Großteil der Binnenvertriebenen zurückkehre. Als Gründe dafür, dass Menschen nicht zurückkehrten, werde mangelnde Sicherheit, nicht aber eine existenzgefährdende wirtschaftliche Lebenssituation genannt.²⁰¹ Das Gericht scheint also nicht für alle Rückkehrer*innen

¹⁹⁸ VG Aachen Ur. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 70.

¹⁹⁹ VG Aachen Ur. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 106.

²⁰⁰ VG Göttingen Ur. v. 18.7.2018 – 2 A 392/16, Rn. 45 ff.

²⁰¹ Ob die Bewohner*innen schon zurückkehren oder in Zukunft zurückkehren können, hatte das VG Aachen anders eingeschätzt (vgl. insbesondere die dortige Rn. 105). Dies ist ein eindrückliches Beispiel dafür, wie die Auskunftslage unterschiedlich gedeutet werden kann und wie viel aus einzelnen Formulierungen des Auswärtigen Amtes herausgelesen wird.

von einer hinreichenden Bedrohungslage auszugehen. Auch aus dem individuellen Profil des Klägers ergebe sich, dass er in Ninive seine elementaren Bedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und Hygiene befriedigen können werde. Er habe nicht vorgetragen, dass er nicht mehr über sein vormaliges Wohnhaus verfüge, wonach davon auszugehen sei, er habe eine Unterkunft. Er sei im arbeitsfähigen Alter und habe keine körperlichen Einschränkungen geltend gemacht. Auch sei er Kurde und spreche Kurdisch sowie Arabisch und habe bereits zuvor in Mossul und Bagdad gearbeitet. Daher sei davon auszugehen, dass er in Ninive zumindest Gelegenheitsarbeiten finden werde und sich so ein Einkommen sichern könne.

Ähnlich entschied das VG Hamburg in vier Entscheidungen für die Region Kurdistan-Irak.²⁰² Das Gericht stellt in den Entscheidungen zunächst in einem jeweils gleichlautenden Block die humanitäre Lage im Irak und in Kurdistan dar.²⁰³ Sie sei im ganzen Land angespannt, die Grundversorgung sei nicht kontinuierlich gewährleistet. Das betreffe auch die Region Kurdistan-Irak, in der besonders viele Binnenvertriebene leben. Über ein Zehntel der dortigen Bevölkerung lebe unterhalb der Armutsgrenze. Es gebe aber keinen Hunger und keine Mangelernährung, und auch die medizinische Versorgung sei in den großen Städten gewährleistet. Anschließend prüft das Gericht für die jeweiligen Kläger, ob bei einer Rückführung eine Sicherung des Existenzminimums gewährleistet erscheint und konzentriert sich darauf, ob die Betroffenen in der Lage sein werden, eine Arbeitsgelegenheit zu finden.

Ein Kläger²⁰⁴ ist knapp über dreißig, sei also im arbeitsfähigen Alter. Er habe keine körperlichen Einschränkungen berichtet, sei Kurde und spreche Kurmanji. Er sei in Dohuk sozialisiert und habe dort studiert (Elektro- und Computeringenieurswesen). Er habe mit Personalverantwortung im Leitungsbau gearbeitet. Das Gericht geht deshalb davon aus, er hebe sich wegen seiner Qualifikation von Mitbewerber*innen ab und ihm stünden zahlreiche Anlaufstellen für die Arbeitssuche zur Verfügung. Auch seine jesidische Religionszugehörigkeit sei kein absolutes Hindernis. Zwar seien Jesiden von Diskriminierung betroffen, diese sei aber nicht so weitgehend, dass eine Arbeitssuche unmöglich werde. Der Kläger könne also sein Existenzminimum durch Arbeit sichern.

²⁰² Das Gericht hat die humanitäre Lage im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG angesprochen, nimmt aber zugunsten des Klägers eine Zurechenbarkeit der humanitären Notlage an und prüft den Maßstab aus MSS ./.. Griechenland. Da es sich zudem jeweils um Kläger aus Kurdistan handelt, hätte eine Prüfung schon im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG vorgenommen werden können. In zwei weiteren Entscheidungen war dagegen Kurdistan nicht die Heimatregion der Kläger, sodass eine Prüfung der dortigen humanitären Situation ohnehin nicht im Rahmen des subsidiären Schutzes hätte erfolgen dürfen (8 A 1135/17; 8 A 3336/18).

²⁰³ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17, Rn. 71–74; Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 63–66; Urt. v. 13.4.2018 – 8 A 8150/16, Rn. 55–58; Urt. v. 8.6.2018 – 8 A 1381/17, Rn. 45–48. Die Entscheidungen werden hier – wie auch sonst – verkürzt wiedergegeben.

²⁰⁴ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17, Rn. 76.

Ein weiterer Kläger²⁰⁵ sei 25 Jahre alt, also im arbeitsfähigen Alter. Er habe keine körperlichen Einschränkungen berichtet und sei kinderlos. Er sei Kurde und spreche Kurmanci und Arabisch, ihm drohen also keine ethnischen und sprachlichen Hindernisse. Er habe bereits in Kurdistan gearbeitet und einen gewissen Überblick zum dortigen Arbeitsmarkt. Seine jesidische Religionszugehörigkeit sei kein absolutes Hindernis. Zwar seien Jesiden von Diskriminierung betroffen, diese sei aber nicht so weitgehend, dass eine Arbeitssuche unmöglich werde. Der Kläger werde also zumindest mit Gelegenheitsarbeiten sein Existenzminimum sichern können.

Ein dritter Kläger²⁰⁶ habe in Kurdistan noch familiäre Bindungen und Freunde, er könne also bei einer Rückkehr auf ein Netzwerk zurückgreifen. Er habe als selbstständiger Tischler gearbeitet sowie ein Haus und ein Auto besessen. Aber selbst, wenn er keine Unterstützung eines Netzwerks erfahren werde und nicht an frühere Tätigkeiten anknüpfen könne, drohe ihm keine Existenzgefährdung. Er stamme aus Suleimaniyya und sei in Kurdistan sozialisiert, sei 22 Jahre alt und damit im arbeitsfähigen Alter. Er habe keine körperlichen Einschränkungen berichtet. Er habe die Schule bis zur siebten Klasse besucht und umfangreiche Berufserfahrungen im handwerklichen Bereich gesammelt. Der Kläger werde also zumindest mit Gelegenheitsarbeiten sein Existenzminimum sichern können.

Ein vierter Kläger²⁰⁷ habe ebenfalls noch Verwandte in Kurdistan und werde damit an ein Netzwerk anknüpfen können. Selbst wenn er aber keine solche Unterstützung erhalte, drohe ihm keine Existenzgefährdung. Er sei in Kurdistan sozialisiert, 30 Jahre alt und damit im arbeitsfähigen Alter. Er habe keine körperlichen Einschränkungen berichtet. Er sei sechs Jahre zur Schule gegangen und habe anschließend als Schäfer im Kandil-Gebirge gearbeitet. Diese Fähigkeiten würden ihm bei der Arbeitssuche helfen. Er werde also zumindest mit Gelegenheitsarbeiten sein Existenzminimum sichern können.

In den genannten Entscheidungen bewertet das Gericht die Bedrohung der jeweiligen Kläger, indem es deren zukünftige Situation aus einer kollektiven Gefährdungslage ableitet. Dabei formuliert es kein Kollektiv, das generell ‚sicher‘ ist, sondern erstellt ein individuelles Risikoprofil. Ob bei diesem Profil eine Existenzgefährdung zu erwarten ist, bestimmt es dann anhand der allgemeinen Lage. Das zeigt insbesondere der Vergleich der vier Entscheidungen. Auch wenn sie sich im Detail etwas unterschiedlich lesen (was an unterschiedlichen Berichterstatter*innen liegen könnte), ist deutlich erkennbar, dass ein gemeinsamer Maßstab angelegt wird. Ausgangspunkt sind die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Hier sind ein etwaiges Unterstützungsnetzwerk, das Alter, körperliche und kulturelle Einschränkungen und individuelle Fähigkeiten etwa in Bezug auf Sprache und Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Das Gericht

²⁰⁵ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 68.

²⁰⁶ VG Hmb. Urt. v. 13.4.2018 – 8 A 8150/16, Rn. 59.

²⁰⁷ VG Hmb. Urt. v. 8.6.2018 – 8 A 1381/17, Rn. 50.

scheint damit implizit von bestimmten *Risikofaktoren* auszugehen (etwa bei starken körperlichen Einschränkungen, wobei dies nicht explizit benannt wird), die in einer Gesamtschau zu einer hinreichenden Existenzgefährdung führen könnten, bei den hier genannten Klägern aber nicht erfüllt sind. Außerdem scheint es *Schutzfaktoren* zu geben (etwa bestehende familiäre Beziehungen), die eine Gefährdung unwahrscheinlicher machen. Das Vorgehen entspricht insofern der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit. Es wird also anhand der kollektiven Gefährdungslage ein individuelles Risikoprofil erstellt.

cc) Anlassgeprägte Einzelschädigung?

Als anlassgeprägte Einzelschädigung wäre etwa denkbar, dass gerade der Antragsteller*in individuell eine gesundheitliche Versorgung vorenthalten würde. Das würde jedoch regelmäßig bereits eine gezielte Misshandlung im Sinne der vorherigen Fallgruppe des § 4 AsylG oder der Flüchtlingseigenschaft darstellen.²⁰⁸ Die hier relevante Rechtsprechungslinie des EGMR umfasst Gefahren aufgrund der allgemein schlechten Lebensbedingungen und damit kein gezieltes Vorgehen gegen die Antragsteller*in. Jedenfalls in der Irak-Rechtsprechung zu dieser Fallgruppe lassen sich insofern keine Beispiele finden.

c) Zusammenfassende Bewertung

Die zurechenbaren humanitären Notlagen sind Gefährdungslagen, die sich in ihrer Art von gezielten Misshandlungen im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft oder von Art. 3 EMRK unterscheiden. Hier geht es um die humanitäre Lage in einem Gebiet, sei es für die Bevölkerung als Ganzes oder für bestimmte Gruppen, wie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Auch wenn diese Notlagen einem Akteur zurechenbar sein müssen, werden sie gerade nicht gezielt nur der Antragsteller*in zugefügt, sondern ‚der Allgemeinheit‘, das heißt keiner individuell umgrenzten Personengruppe. Damit handelt es sich in jedem Fall um kollektive Gefährdungslagen. Anders als bei den bisherigen beiden Schutzkonstellationen, also der Flüchtlingseigenschaft und den gezielten Misshandlungen, entfällt eine anlassgeprägte Einzelschädigung, und die Bedrohung der Antragsteller*in wird allein aus kollektiven Gefährdungslagen abgeleitet. Ausnahmen, also individualisierte Bedrohungen, sind zwar denkbar, in der untersuchten Rechtsprechung aber nicht ersichtlich.

Dabei lassen sich – eben bis auf die anlassgeprägte Einzelschädigung – die schon bekannten Techniken zur Ableitung beobachten. Es kann für ein Kollektiv eine gleichmäßige Bedrohung festgestellt oder abgelehnt werden. Das kommt insbesondere für alle Rückkehrer*innen in Betracht, ist dann aber nur

²⁰⁸ Zur Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen: *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 213–265.

bei einer sehr gravierenden humanitären Notlage denkbar.²⁰⁹ Meist aber scheint die Gefährdung von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abzuhängen, so dass kein gleichmäßig bedrohtes Kollektiv definiert werden kann, sondern individuelle Risikoprofile erstellt werden müssen. Die Übergänge zwischen den beiden Formen der Ableitung aus kollektiven Gefährdungslagen sind allerdings – wie schon oben bei der Flüchtlingseigenschaft – fließend. So ist es denkbar, eine Gruppe besonders präzise einzugrenzen und so eine Personengruppe zu bestimmen, die hinreichend bedroht ist, etwa Männer mit einer starken körperlichen Behinderung. Die Unterschiede sollten also nicht überbewertet werden.

Entscheidend ist – auch insofern parallel zu oben – Genauigkeit. Zunächst muss klar sein, welcher Maßstab für eine Verletzung von Art. 3 EMRK angewandt wird. Das hängt von der Zurechenbarkeit etwaiger humanitärer Notlagen ab. Diese Vorfrage sollte immer geklärt werden.²¹⁰ Genauigkeit ist daneben bei der Bewertung der Situation der Antragsteller*in erforderlich. Zu ermitteln sind dabei insbesondere ihre Heimatregion, ein etwaiges noch bestehendes soziales Netzwerk und ihre individuellen Fähigkeiten. In den wenigsten Fällen dürfte es ausreichen, die allgemeine Lage insgesamt als ausreichend stabil oder eben als zu prekär zu bezeichnen.

Wie immer sollte die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage zunächst unabhängig vom Einzelfall erfolgen, um diesen Begründungsschritt offenzulegen. Das Bedürfnis für Transparenz ließ sich an der Entscheidungslinie des VG Hamburg aufzeigen: Dort war aus den Ausführungen zu den Antragstellern zwar erkennbar, dass das Gericht von abstrakten Risiko- und Schutzfaktoren ausgeht. Diese wurden jedoch nicht ausdrücklich benannt. Die Wertung, dass es im Kern auf den Arbeitsmarktzugang ankommt, wurde nicht begründet. Wenn das Gericht die Risiko- und Schutzfaktoren dagegen unabhängig vom Einzelfall offengelegt hätte, hätte es anderen Gerichten ermöglicht, die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage zu rezipieren.

3. Konfliktbezogene Bedrohungen

Neben humanitären Notlagen betrifft der subsidiäre Schutz Kriegsgefahren. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG gilt als ernsthafter Schaden „eine ernsthafte

²⁰⁹ Das scheint der EGMR Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07 (Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 292 für Rückkehrer*innen nach Mogadishu angenommen zu haben: “[A]ny returnee would be at real risk of Article 3 ill-treatment solely on account of his presence there, unless it could be demonstrated that he was sufficiently well connected to powerful actors in the city to enable him to obtain protection [...]”.

²¹⁰ Das gilt ausnahmsweise nur dann nicht, wenn das Gericht davon ausgeht, dass auch der Maßstab aus MSS ./ Griechenland nicht erfüllt ist, die Kläger*in also ihre grundlegenden Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene gewährleisten kann. Dann wäre gleichermaßen der strengere Maßstab aus N ./ Vereinigtes Königreich nicht erfüllt.

individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Der Schaden muss in der Region drohen, in die die Antragsteller*in zurückkehren wird, also regelmäßig ihrer Heimatregion.

Zunächst muss im maßgeblichen Landesteil ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrschen. In der Rechtsprechung – auch derjenigen zum Irak – haben innerstaatliche Konflikte gegenüber internationalen Konflikten die mit Abstand größere Bedeutung. Sie liegen vor, wenn mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, auch wenn die regulären Streitkräfte des jeweiligen Staates nicht beteiligt sind.²¹¹ Mit dem Tatbestandsmerkmal soll der Schutz auf Kriegsgefahren begrenzt werden und so insbesondere kriminelles Unrecht ausgeschlossen werden. Von einem bewaffneten Konflikt kann also – so auch ausdrücklich der EuGH – unabhängig von dessen Intensität gesprochen werden.²¹²

Die Intensität der Kampfhandlungen ist erst beim nächsten Tatbestandsmerkmal relevant: Die Antragsteller*in muss im Rahmen des Konflikts infolge willkürlicher Gewalt ernsthaft und individuell bedroht sein. In seiner *Elgafaji*-Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass es hier gerade nicht um Gefahren gehe, von denen die Antragsteller*in spezifisch, das heißt individualisiert, betroffen sei.²¹³ Solche Gefahren seien von den anderen Varianten des subsidiären Schutzes in Art. 15 lit. a) und b) der Qualifikationsrichtlinie, also § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 AsylG umfasst. Buchstabe c), dem § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG entspreche, schütze vor Bedrohungen, die sich aus der allgemeinen Lage eines Konflikts ergeben und eben willkürlich seien, sich also nicht gezielt auf einzelne Personen erstrecken.²¹⁴ Der Wortlaut „individuell“ drückt damit nur aus: Je mehr die Antragsteller*in aufgrund besonderer Umstände in ihrer Person bedroht ist, desto geringer muss der allgemeine Grad an Gewalt sein.²¹⁵ Darunter

²¹¹ EuGH Urt. v. 30.1.2014 – C-285/12 (*Diakité*), Rn. 28. Die Maßstäbe des humanitären Völkerrechts können nicht übertragen werden, EuGH Urt. v. 30.1.2014 – C-285/12 (*Diakité*), Rn. 20 ff. („getrennte Schutzmechanismen“). Dagegen noch: BVerwG Urt. v. 25.6.2008 – 10 C 43/07, Rn. 21 mit Verweis auf das Zusatzprotokoll I und II von 1977 zum Genfer Abkommen von 1949. Auch konnte nach Ansicht des BVerwG auf die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe zurückgegriffen werden (Rn. 23).

²¹² EuGH Urt. v. 30.1.2014 – C-285/12 (*Diakité*), Rn. 32; BayVGh Urt. v. 7.4.2016 – 20 B 14.30101, Rn. 20 mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass danach die frühere Rspr. des BVerwG (BVerwG Urt. v. 25.6.2008 – 10 C 43/07, Rn. 22 und BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 4/09, Rn. 23) überholt ist. *Keßler* in Hofmann, 2016, § 4 AsylG Rn. 14.

²¹³ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (*Elgafaji*), Rn. 32 und 33. Bestätigt in: EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN), Rn. 27.

²¹⁴ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (*Elgafaji*), Rn. 34 und 35 „ungeachtet ihrer Identität“.

²¹⁵ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (*Elgafaji*), Rn. 39; EuGH Urt. v. 30.1.2014 – C-285/12 (*Diakité*), Rn. 31.

fallen persönliche Gründe, wegen derer die Antragsteller*in stärker von der Gewalt betroffen ist, insbesondere als Angehörige einer Berufsgruppe (Ärzt*innen oder Journalist*innen) oder weil eine bestimmte Religionsgruppe besonders gefährdet ist.²¹⁶ Auch ohne solche Umstände könne eine hinreichende Gefährdung gegeben sein, wenn die Gewalt ein so hohes Maß erreiche, dass jede Zivilperson allein durch ihre Anwesenheit in dem Gebiet hinreichend bedroht sei.²¹⁷ Dann sei aber ein besonders hohes Niveau an Gewalt erforderlich.²¹⁸ Das BVerwG verlangt dabei – wie auch bei der Flüchtlingseigenschaft – eine Quantifizierung der Gefahrendichte, also dass die Zahl der Opfer ins Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gesetzt wird. Der EuGH hat zuletzt klargestellt, dass neben einer solchen Quantifizierung immer auch weitere Umstände wie die Intensität des Konflikts berücksichtigt werden müssen, sich die Prüfung also nicht allein auf Zahlen stützen dürfe.²¹⁹ Insbesondere müsse keine bestimmte Mindestschwelle erreicht werden. Auch die Aussage, dass eine Relation von Opferzahl zu Bevölkerungszahl von 1 zu 800 so weit von einer hinreichenden Gefährdung entfernt sei, dass auch wertende Betrachtung nicht zu einem Schutzstatus führen könne,²²⁰ ist damit zu weitgehend.

Es geht dabei leicht unter, dass es sich strukturell weiterhin um eine Prognose handelt und mit den Vorgaben des EuGH der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit konkretisiert wird.²²¹ Wie auch sonst ist der Ausgangspunkt die Frage, ob eine objektive Dritte an der Stelle der Antragsteller*in durch die konfliktbezogene Gewalt zur Flucht bewegt würde. Kann das Gericht keine gefahrerhöhenden Umstände bei der Antragsteller*in identifizieren, muss es die Gefährdung aller Zivilpersonen in einer Region bewerten. Liegen dagegen gefahrerhöhende Umstände vor, muss bei dem jeweiligen Risikoprofil bei einer objektiven Dritten die begründete Furcht vor einer Schädigung ausgelöst werden. Dass bei gefahrerhöhenden Umständen auch ein geringeres Maß *allgemeiner* Gewalt reicht, ergibt sich dann von selbst, schließlich erhöhen die Umstände die Bedrohung gegenüber der allgemeinen Gefährdung aller Zivilpersonen.

²¹⁶ BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 4/09, Rn. 33 und BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 18.

²¹⁷ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (Elgafaji), Rn. 35. Bestätigt in: EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN), Rn. 28.

²¹⁸ BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 23.

²¹⁹ EuGH Urt. v. 10.6.2021 – C-901/19 (CF, DN), in Rn. 43 werden noch der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts genannt. Dazu: *Berlit* ZAR 2021, 289.

²²⁰ BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 23. Die frühere Kritik von *Tiedemann* ZAR 2016, 53 beruht auf der falschen Annahme, damals sei eine 50 %-Wahrscheinlichkeit gefordert worden. Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verlangt jedoch nach der ständigen Rspr. des BVerwG keine überwiegende Wahrscheinlichkeit (dazu oben bei der Funktionsweise der Gefahrenprognose).

²²¹ BVerwG Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10, Rn. 20.

a) Stand der Dogmatik

Schon aus den Maßstäben des EuGH ergibt sich, dass es bei der Gefahrendichte regelmäßig um die gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs geht, sei es aller Zivilpersonen in einer Region oder der Angehörigen einer bestimmten Gruppe mit gefahrerhöhenden Umständen. Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass keine Individualisierung der Gefährdung erforderlich ist. Es seien gerade auch willkürliche Gefahren umfasst, die die Bevölkerung allgemein und nicht gezielt einzelne Personen betreffen. Bei einem besonders hohen Grad an Gewalt könne sogar jede Zivilperson schutzwürdig sein. Damit wird eine kollektive Gefährdungslage festgestellt, aus der die Antragsteller*in als Zivilist*in aus der jeweiligen Region ihre Gefährdung ableiten kann. Auch wenn bestimmte Gruppen eingegrenzt werden, die besonders betroffen sind, beziehungsweise gefahrerhöhende Umstände ausgemacht werden, definiert das Gericht wiederum bestimmte Merkmale, bei denen es die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Schädigung annimmt. Es bestehen insofern starke Parallelen zur Gruppenverfolgung. Hier wie dort wird bewertet, ob ein Kollektiv von einer bestimmten Art von Gewalt betroffen ist; hier sind es konfliktbezogene Gefahren, dort ist es Verfolgung wegen eines der Verfolgungsgründe. So fordert das BVerwG analog zur Dogmatik der Gruppenverfolgung:

„Erforderlich ist [...] eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Insoweit können auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden [...].“²²²

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

In der Irak-Rechtsprechung lässt sich diese Parallele zur Gruppenverfolgung wiederfinden. Die Analyse zeigt, dass es daneben für differenzierte Risiko- und Schutzfaktoren ein Bedürfnis gibt.

aa) Bestehen eines Konflikts: Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs

Die Gerichte hatten zunächst darüber zu entscheiden, ob in der betreffenden Region ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Dabei kommt es wie oben erläutert nach der Rechtsprechung des EuGH nicht auf die Intensität des

²²² BVerwG Urt. v. 27.4.2010 – 10 C 4/09, Rn. 33 mit Verweis auf das UK Asylum and Immigration Tribunal, das ebenfalls eine gemischte Betrachtung aus quantitativen und qualitativen Elementen fordert, *GS v Secretary of State for the Home Department* [2009] UKAIT 00044, Rn. 124 ff. Außerdem weist das BVerwG darauf hin, dass willkürliche Gewalttaten insgesamt und nicht nur Verletzungen des humanitären Völkerrechts relevant sind.

Konflikts an; schon das Aufeinandertreffen mehrerer bewaffneter Gruppen reicht aus. Diese Dogmatik hat sich bei den Verwaltungsgerichten nicht durchgesetzt, die teilweise weiterhin schon bei der Bestimmung des Konflikts eine bestimmte Intensität und Dauerhaftigkeit fordern.²²³ Entsprechend ging die Irak-Rechtsprechung in der Frage auseinander, ob in Ninive ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrsche. Es wurde von manchen Gerichten bejaht mit dem bloßen Verweis auf die sich gegenüberstehenden Gruppen²²⁴ und somit im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung. Andere Gerichte verneinen die Frage dagegen mit einem Hinweis auf die fehlende Intensität und Dauerhaftigkeit der noch stattfindenden Kampfmaßnahmen²²⁵ und damit entgegen der Dogmatik des EuGH, nach der es auf die Intensität und Dauerhaftigkeit hier noch nicht ankommt.

Auch die Frage, ob es 2018 in Bagdad einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt gab, wurde uneinheitlich bewertet. Teilweise wurde sie unter Anwendung der überholten Maßstäbe, also mit Verweis auf die Intensität und Dauerhaftigkeit der Kampfhandlungen, bejaht.²²⁶ Teilweise wurde sie verneint, wobei der Maßstab unklar blieb.²²⁷ Allein das VG Saarland bejaht einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt aufgrund der dortigen terroristischen Aktivitäten und gewalttätigen Auseinandersetzungen und beschäftigt sich erst anschließend mit der Intensität der Gewalt.²²⁸ Die dogmatische Ungenauigkeit ist problematisch. Das Tatbestandsmerkmal der Gefahrendichte enthält differenzierte Maßstäbe für die Frage, wie intensiv die Gewalt sein muss, um einen Schutzstatus zu rechtfertigen. Prüft man nun auch im Rahmen der Definition des Konflikts die Intensität und lehnt schon deshalb die Schutzwürdigkeit ab, umgeht man diese Maßstäbe.²²⁹

Davon unabhängig lässt sich die hiesige Untersuchungsfrage beantworten. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist eine kollektive Gefährdungslage. Er bedroht immer alle Menschen, die in der jeweiligen Region leben, und nicht bloß individualisiert einzelne Antragsteller*innen. Damit wird bei der Bewertung, ob ein solcher Konflikt vorliegt, immer allein die Bedrohung aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet.

²²³ Insbesondere: VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 48; VG Göttingen Urt. v. 18.7.2018 – 2 A 392/16, Rn. 35.

²²⁴ VG Oldenburg Urt. v. 27.2.2018 – 15 A 883/17, Rn. 48; VG Hannover Urt. v. 25.4.2018 – 6 A 10814/17, Rn. 46. Nicht ausdrücklich das Tatbestandsmerkmal bejahend: VG Berlin Urt. v. 12.7.2018 – VG 29 K 121.17, S. 13 und VG Berlin Urt. v. 25.1.2018 – 29 K 140.17, Rn. 44.

²²⁵ VG Göttingen Urt. v. 18.7.2018 – 2 A 392/16, Rn. 36; VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 50; VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 – A 10 K 17769/17, Rn. 36.

²²⁶ VG Gelsenkirchen Urt. v. 7.3.2018 – 15a K 1784/16.A, Rn. 28.

²²⁷ VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 676/17, Rn. 36; VG Köln Urt. v. 26.6.2018 – 12 K 3225/17.A, Rn. 52; VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960, Rn. 21.

²²⁸ VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16, Rn. 42 ff.

²²⁹ So etwa beim VG Göttingen Urt. v. 18.7.2018 – 2 A 392/16, Rn. 36.

*bb) Gefahrendichte**(1) Gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs*

Von diversen Gerichten wurde für die beiden Hauptkonfliktregionen Ninive und Bagdad bewertet, ob unabhängig von bestimmten gefahrerhöhenden Merkmalen eine hinreichende Gefährdung aller Zivilpersonen gegeben ist. Das VG Hamburg hat sich besonders ausführlich mit der Lage in Ninive beschäftigt.²³⁰ Ähnlich wie im Rahmen der Gruppenverfolgung nimmt das Gericht eine Quantifizierung der Opferzahlen im Vergleich zur Bevölkerungsgröße vor. Es legt dazu die Zahlen der getöteten oder verletzten Zivilisten aus dem Monat vor der Entscheidung (hier Januar) zugrunde und rechnet sie auf das ganze Jahr 2018 hoch. Da die Zahlen der UN, der Datenbank Iraq Body Count und des Irak-Experten Joel Wing auseinandergingen, verwendete es zugunsten des Klägers die aktuell höchsten Zahlen. So kommt das Gericht auf einen Erwartungswert von 2016 zivilen Opfern. Die Einwohnerzahl für Ninive beziffert das Gericht auf 3,2 Millionen und kommt so auf eine Gefahrendichte von 0,063 %, was einer toten oder verletzten Person auf 1587 Einwohner*innen entspricht. Die Zahl gibt zugleich das Risiko für eine Zivilperson ohne gefahrerhöhende Umstände an, getötet oder verletzt zu werden. Analog zur Gruppenverfolgung muss die quantitative Bewertung qualitativ ergänzt werden, insbesondere weil Verletzungen in einem Gebiet ohne Krankenversorgung schwerer wiegen als in einer gut versorgten Großstadt. Mit Bezug auf das BVerwG, also dem 1:800-Maßstab, nimmt das Gericht an, dass 0,063 % so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt sind, dass auch eine wertende Betrachtung nicht zu einer hinreichenden Gefahrendichte führen könne.²³¹ Mit der aktuellen EuGH-Entscheidung dürfte eine so pauschale Aussage rechtswidrig sein, es hätte also nicht auf eine wertende Betrachtung verzichtet werden können.

Zum gleichen Ergebnis kommen die 5. Kammer des VG Augsburg und die 10. Kammer des VG Karlsruhe unter Verweis auf das VG Hamburg.²³² Die Bewertung wird allerdings nicht von allen Gerichten geteilt. Das VG Oldenburg

²³⁰ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 54 f.

²³¹ Ähnlich in den späteren Entscheidungen VG Hmb. Urt. v. 13.3.2018 – 8 A 1135/17, Rn. 46 (eine Hochrechnung der Zahlen für Februar 2018 ergab eine Gefährdung von 0,0375 %); VG Hmb. Urt. v. 29.10.2018 – 8 A 3336/18, Rn. 49 (mit den Zahlen für September kommt das Gericht auf eine Gefährdung von 0,021 %). Die Entscheidungen verdeutlichen damit auch, wie stark die Ergebnisse variieren können, je nachdem, welchen Zeitraum man zugrunde legt.

²³² VG Augsburg Urt. v. 2.7.2018 – Au 5 K 30655, Rn. 59; Urt. v. 24.9.2018 – Au 5 K 18.30807, Rn. 67 und Urt. v. 22.10.2018 – Au 5 K 18.31266, Rn. 64 (unter Verweis auf das VG Hamburg, aber ohne Abgleich der Opfer- mit der Bevölkerungszahl); VG Augsburg Urt. v. 2.7.2018 – Au 5 K 18.30752, Rn. 34 (ganz ohne Zahlen und mit der bloßen Behauptung, diese seien rückläufig; auch das VG Hamburg wird hier nicht erwähnt). VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 – A 10 K 17769/17, Rn. 37 (mit einem Wert von 0,0375 % unter Verweis auf das VG Hamburg).

(15. Kammer) und das VG Hannover (6. Kammer) gehen von einer hinreichenden Gefahrendichte für jede Zivilperson aus, nehmen dabei aber keine Quantifizierung vor. Es bestehe weiterhin eine große Gefahrenlage und es gebe keine verlässlichen Zahlen, sodass keine Quantifizierung vorgenommen werden könne.²³³

Uneinheitlich war die Rechtsprechung auch zu der Gefahrendichte für alle Zivilpersonen in Bagdad. Die Kammer 15a des VG Gelsenkirchen stellte in mehreren Entscheidungen eine hinreichend hohe Gefährdung aller Zivilpersonen fest.²³⁴ Dabei liege jedoch keine verlässliche Datenbasis für die Menge der Einwohner*innen und der Opfer vor, sodass nicht entscheidend auf die quantitative Ermittlung der Gefahrendichte abgestellt werden könne. Dem widerspricht die Mehrheit der Kammern meist mit einem Verweis auf eine quantitative Ermittlung des Verhältnisses von Bevölkerungs- und Opferzahl: So die Kammer 8 a des VG Gelsenkirchen (2016 habe die Gefahrendichte bei 0,15–0,22 % gelegen und sei 2017 auf 0,04–0,056 % gesunken; selbst bei einer „nicht unerheblichen“ Dunkelziffer seien diese Zahlen nicht ausreichend),²³⁵ die 29. Kammer des VG Berlin (0,028 % für Juli 2017 bis Juni 2018);²³⁶ die 12. Kammer des VG Köln (unter 0,1 % für das Jahr 2017);²³⁷ die 6. Kammer des VG Leipzig und die 6. Kammer des VG Saarland (0,04 % für das Jahr 2017).²³⁸ Teilweise wurde die Frage auch ohne genaue Quantifizierung verneint.²³⁹

Trotz der Uneinheitlichkeit zeigt sich an den Entscheidungen deutlich die Relevanz kollektiver Gefährdungslagen. Dabei wurde die Gefährdung der Einzelnen aus der gleichmäßigen Bedrohung eines klar definierten Kollektivs abgeleitet: aller Zivilpersonen in der jeweiligen Region.

²³³ VG Oldenburg Urt. v. 27.2.2018 – 15 A 883/17, Rn. 50 f., die schlechte Datenlage dürfe „nicht zu Lasten des Klägers gehen“. Das klingt nach einer Beweislast auf Seiten der Behörde, die Beweislast trägt im Flüchtlingsrecht aber die Antragsteller*in. Ebenso: VG Oldenburg Urt. v. 23.8.2018 – 15 A 1984/17, Rn. 53 mit Verweis auf das vorherige Urteil. Mit der gleichen Argumentation auch: VG Hannover Urt. v. 25.4.2018 – 6 A 10814/17, Rn. 48 f. Im Ergebnis gleich, allerdings ohne stringente Argumentation: VG Berlin Urt. v. 15.1.2018 – 29 K 140.17 A, Rn. 43 ff. und VG Berlin Urt. v. 12.7.2018 – VG 29 K 121.17, S. 13 ff.

²³⁴ VG Gelsenkirchen Urt. v. 7.3.2018 – 15a K 7127/16.A, Rn. 61 ff. (gleichlautend in: 15a K 1784/16.A, Rn. 62 ff.; 15a K 5342/17.A, Rn. 59 ff.; 15a K 12458/17.A, Rn. 61 ff.).

²³⁵ VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A, Rn. 72. Darauf ohne eigene Begründung verweisend: VG Dresden Urt. v. 11.5.2018 – 13 K 1572/17.A, S. 8.

²³⁶ VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 42.

²³⁷ VG Köln Urt. v. 26.6.2018 – 12 K 3225/17.A, Rn. 56.

²³⁸ VG Leipzig Urt. v. 3.7.2018 – 6 K 2247/16.A, S. 13, dort als 1:2507 angegeben; VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2662/16, Rn. 40. Vgl. auch VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16, Rn. 43 (keine eigene Berechnung, bloß Verweis auf das vorige Urteil und die „ständige Rechtsprechung der Kammer“).

²³⁹ BayVGH Beschl. v. 5.12.2018 – 5 ZB 18.33041, Rn. 11 f.; VG München Urt. v. 13.3.2018 – M 4 K 17.33960, Rn. 21; VG Münster Urt. v. 17.1.2018 – 6a K 2323/16.A, Rn. 80.

(2) Risiko- und Schutzfaktoren

Wenn nicht von einer hinreichenden Bedrohung aller Zivilpersonen ausgegangen wird, muss geprüft werden, ob in der Person der Antragsteller*in gefahrerhöhende Umstände liegen. Hier wird meist ebenfalls eine gleichmäßige Bedrohung eines Kollektivs geprüft. So lehnte das VG Saarland eine Gefährdung aller Sunniten in den sunnitischen Stadtteilen Bagdads ab.²⁴⁰ Anschließend bildete es jedoch – ähnlich wie bei einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit – ein individuelles Risikoprofil für den Kläger. Dieser sei als Musiker und Dokumentarfilmer tätig gewesen. Seine erhöhte Gefährdung ergebe sich nun aus allgemeinen Berichten zur Gefährdung wegen künstlerischer Aktivitäten im Zentralirak. Außerdem habe er glaubhaft berichtet, im Anschluss an Veranstaltungen mit dem Tode bedroht worden zu sein (aus dem Urteil ergibt sich nicht eindeutig, ob dies vom IS oder von schiitischen Milizen ausging), was ebenfalls für die allgemeine Bedrohung von Künstler*innen spreche.²⁴¹ Letzteres dürfte hier nur als ein weiterer Hinweis auf die allgemein erhöhte Gefährdung von Künstler*innen im Rahmen des bewaffneten Konflikts gewertet werden. Wäre das Gericht gleichzeitig davon ausgegangen, der Bericht von individuellen Übergriffen hätte nachgewiesen, dass die Akteure gerade den Kläger im Visier haben, würde das auf eine gezielte Misshandlung hindeuten. Insofern lägen aber streng genommen keine gefahrerhöhenden Umstände im Sinne der *willkürlichen* Gewalt eines Konflikts vor. Es wäre dann bereits eine Schutzwürdigkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG gegeben.

Wie immer sind die Übergänge zwischen dem Bilden eines individuellen Risikoprofils und der Annahme einer gleichmäßigen Bedrohung aller Mitglieder eines Kollektivs fließend. Beim eben genannten Beispiel könnte man vermutlich ebenso eine gleichmäßig erhöhte Bedrohung aller Künstler*innen annehmen. Regelmäßig wird für solche Umstände aber gerade eine Betrachtung der konkreten Aktivitäten der Antragsteller*in erforderlich sein, sodass abstrakt nur Risikofaktoren (etwa *künstlerische Aktivitäten*) formuliert werden können, deren Ausprägung in jedem Einzelfall geprüft werden muss.²⁴²

(3) Anlassgeprägte Einzelschädigung?

Es wurde bereits anhand des Beispiels zur Bedrohung eines Künstlers im Irak gezeigt, dass eine anlassgeprägte Einzelschädigung nicht unter § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG, sondern unter die Nummern 1 oder 2 fällt. Bei Nummer 3 geht es dagegen schon dem Wortlaut nach um *willkürliche* Gewalt und damit nicht um

²⁴⁰ VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16, Rn. 46 f. Ebenso: VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A, Rn. 82; VG Köln Urt. v. 26.6.2018 – 12 K 3225/17.A, Rn. 60.

²⁴¹ VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2260/16, Rn. 49 f.

²⁴² Vgl. auch VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 41 für einen zweijährigen Aufenthalt in Syrien von 2006 bis 2008 (Gefahrerhöhung verneint).

zielgerichtete Schädigungen gegenüber Einzelnen. Das hat – wie oben ausgeführt – auch der EuGH ausdrücklich in seiner *Elgafaji*-Entscheidung festgestellt. Es seien nicht Gefahren umfasst, von denen die Antragsteller*in spezifisch, das heißt individualisiert, sondern solche, von denen sie „ungeachtet ihrer Identität“ betroffen ist.²⁴³

c) Zusammenfassende Bewertung

Bei der konfliktbezogenen Bedrohung im Rahmen von Nr. 3 wird die Gefährdung der Antragsteller*in allein aus kollektiven Gefährdungslagen abgeleitet. Hierzu wird regelmäßig eine gleichmäßige Bedrohung eines klar definierten Kollektivs geprüft. Im Rahmen der gefahrerhöhenden Umstände kann daneben ein individuelles Risikoprofil erforderlich sein. Eine anlassgeprägte Einzelschädigung kann dagegen nicht unter die Norm gefasst werden, sondern würde, wenn sie eine hinreichende Gefährdung begründet, unter § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 oder 2 fallen.

In Bezug auf die Ableitung einer Gefährdung aus kollektiven Gefährdungslagen bestehen Parallelen zur Gruppenverfolgung. Auch hier fordert die Rechtsprechung daher eine Quantifizierung der Gefahrendichte. Es geht jedoch um ein grundlegend anderes soziales Phänomen. Die Gruppenverfolgung betrifft gezielte Diskriminierungen, während § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG willkürliche Verletzungen von Zivilpersonen betrifft. Der Rechtsprechung fehlen ausdifferenziertere Maßstäbe, die über die 1:800-Grenze und die Forderung nach einer „qualitativen Ergänzung“ der Zahlen hinausgehen.²⁴⁴ Das führt zu Ungenauigkeit. Wenn ein Künstler vom IS bedroht wird, ist das eine *willkürliche* Bedrohung im Rahmen eines Konflikts? Welche Zahlen sind zugrunde zu legen? Warum ist 1:800 wenig?²⁴⁵

Die Rechtsprechungsanalyse hat zudem große Uneinheitlichkeit aufgezeigt. Die Gefährdung aller Zivilpersonen in den Hauptkonfliktregionen des Irak – Ninive und Bagdad – wurde zwar mehrheitlich als nicht hinreichend hoch eingestuft, mehrere Gerichte kommen aber mit differenzierten Begründungen zu anderen Ergebnissen. Wie schon zuvor ist darauf hinzuweisen, dass das hier untersuchte Korpus nicht repräsentativ ist und keine Aussagen darüber erlaubt,

²⁴³ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (*Elgafaji*), Rn. 32–35.

²⁴⁴ So auch: *Berlit* ZAR 2021, 289 (291 f.).

²⁴⁵ Die Entscheidung des BVerwG aus 2011 hatte auf das gesamte Flüchtlingsrecht große Auswirkungen. Warum 1:800 aber so deutlich zu wenig ist, hat das BVerwG in keiner Weise erklärt. Hierzu hätte es sich angeboten, die Nähe des Einzelnen zur Gewalt bei einer solchen Gefahrendichte zu bestimmen: Wenn eine Person 80 Bekannte hat, ergibt sich aus der Gefahrendichte von 1:800 der Erwartungswert, dass ein Bekannter im Laufe von zehn Jahren getötet oder verletzt wird. So lässt sich die Bewertung, ob 1:800 viel oder wenig ist, rationalisieren. Dieses Vorgehen geht zurück auf *Pinker*, *The better Angels of our Nature*, 2011, S. 52, der auf diese Art historische Mordraten veranschaulicht.

wie uneinheitlich die Rechtsprechung insgesamt zu diesen Fragen ist. Wenn zu Ninive im Korpus drei Kammern zu dem einen und zwei Kammern zu dem anderen Ergebnis kommen, deutet das allerdings zumindest darauf hin, dass sich die Frage nicht eindeutig beantworten lässt. Schon deshalb ist zu erwarten, dass auch die Kammern, die ihre Entscheidungen nicht bei juris veröffentlichen, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

4. Fazit zu kollektiven Gefährdungslagen beim subsidiären Schutz

Die Untersuchung hat gezeigt: Die Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen beim subsidiären Schutz ist hoch. Anlassgeprägte Einzelschädigungen, bei denen die Antragsteller*in individualisiert betroffen ist, waren in der bei juris veröffentlichten Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 selten und kamen nur bei der Fallgruppe der gezielten Misshandlungen vor. Die gezielten Misshandlungen entsprechen im Wesentlichen den Gefährdungslagen der Flüchtlingseigenschaft, sodass auf die dortigen Erkenntnisse verwiesen werden konnte. Ansonsten wurde ausschließlich auf kollektive Gefährdungslagen Bezug genommen. Das galt zunächst für die zurechenbaren humanitären Notlagen. Dort wurde geprüft, ob die Lage für alle Rückkehrer*innen oder für Personen mit einem bestimmten Risikoprofil zu schlecht ist. Besonders aufschlussreich war die Entscheidungslinie des VG Hamburg zur kurdischen Autonomieregion. Ausgangspunkt war die Frage, ob die Antragsteller sich durch Arbeit eine Existenz aufbauen können werden. Das wurde anhand des jeweiligen Profils der Kläger bewertet. Jeweils wurde also zwar die Prognose allein auf die kollektive Gefährdungslage gestützt, dabei allerdings nicht eine gleichmäßige Bedrohung angenommen. Stattdessen wurden abstrakt Risikofaktoren definiert und dann konkret individuelle Risikoprofile erstellt. Auch bei den konfliktbezogenen Bedrohungen ging es allein um kollektive Gefährdungslagen. Zunächst musste bestimmt werden, ob in der jeweiligen Region ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht und dann, ob sich aus diesem eine hinreichende Gefährdung der Antragsteller*in ergibt. Dabei wurde regelmäßig die gleichmäßige Bedrohung aller Zivilpersonen geprüft; bei gefahrerhöhenden Umständen konnte ein individuelles Risikoprofil erforderlich sein. Insgesamt wird oft nicht klar, was die Gerichte genau prüfen. Die hier vorgeschlagene Systematik zwingt dazu, die Grundlage der Gefahrenprognose sorgfältig zu bestimmen.

III. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote

Ein Abschiebungsverbot kann sich aus § 60 Abs. 5 und aus § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben. Beide Normen haben zwar ähnliche, aber im Detail unterschiedliche Voraussetzungen und müssen daher nacheinander betrachtet wer-

den. Die Irak-Rechtsprechung wird erneut dogmatische Unsicherheiten offenbaren. Sie zeigt daneben die große Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für diesen Schutzstatus.

1. § 60 Abs. 5 AufenthG

Der Schutzstatus aus § 60 Abs. 5 AufenthG knüpft an die Gewährleistungen der EMRK an. Dabei sind nur Gefahren relevant, die im Zielstaat einer Abschiebung drohen würden, also keine inlandsbezogenen Hindernisse wie familiäre Beziehungen in Deutschland.²⁴⁶ Die zentrale Norm für den Abschiebungsschutz ist Art. 3 EMRK, es können aber auch andere Gewährleistungen der EMRK relevant werden. Dabei muss die konkrete Gefahr (*real risk*) einer der Konvention widersprechenden Behandlung bestehen.²⁴⁷ Dieser Prognosemaßstab entspricht – wie auch sonst – der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, also der Sicht eines objektiven Dritten.²⁴⁸ Daraus folgt, dass die bisher behandelten Gefährdungslagen regelmäßig auch zu einem Abschiebungsverbot führen. Wenn etwa eine gezielte Misshandlung in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund droht, würde eine Abschiebung eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen (dabei wäre die Anknüpfung an den Verfolgungsgrund jedoch irrelevant). Da dann aber jeweils ein Schutzstatus nach § 3 oder § 4 AsylG zuzuerkennen wäre, der für die Betroffene vorteilhaftere Rechtsfolgen hat, werden in der Praxis im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG nur Gefährdungslagen geprüft, die nicht schon unter die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutz fallen.

Das sind humanitäre Notlagen, die keinem Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG zurechenbar sind, also nicht gezielt verursacht wurden. Wann solche Notlagen zu einem Schutzstatus führen können, ergibt sich aus der Rechtsprechung des EGMR. Danach sind „zwingende humanitäre Gründe“

²⁴⁶ BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 35 mit Verweis auf die Rspr. zum AuslG: BVerwG Urt. v. 11.11.1997 – 9 C 13/96, Rn. 9, dort wird insbesondere auf die systematische Stellung der Abschiebungsverbote abgestellt, die einen Zielstaatsbezug impliziert.

²⁴⁷ EGMR Urt. v. 28.2.2008 – 37201/06 (Saadi ./ Italien), Rn. 125.

²⁴⁸ BVerwG Urt. v. 20.2.2013 – 10 C 23/12, Rn. 32; VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17, Rn. 136 ff.; OVG Nds. Urt. v. 29.1.2019 – 9 LB 93/18, Rn. 43.

erforderlich.²⁴⁹ Der EGMR hat diesen Maßstab in einer langen Reihe von Entscheidungen konkretisiert,²⁵⁰ die in der deutschen Rechtsprechung unterschiedlich rezipiert werden.²⁵¹ Die Dogmatik ist an dieser Stelle noch stark im Wandel. Umstritten ist insbesondere die Zweiteilung des Maßstabs. Danach gilt ein milderer Maßstab, wenn die humanitäre Notlage auf einen menschlichen Akteur zurückführbar ist.²⁵² Es ist jedoch nach der aktuellen Tendenz der Rechtsprechung nicht wie bei § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3c AsylG eine subjektive Zurechenbarkeit erforderlich, sondern auch eine mittelbare Verantwortung ausreichend.²⁵³ Die humanitäre Notlage kann damit zwar nicht die strengen Anforderungen des § 3c erfüllen, aber trotzdem im Sinne von Art. 3 EMRK zurechenbar sein, was insbesondere für Staaten wie Afghanistan in Betracht kommt, bei denen die langanhaltenden Kampfhandlungen einen mittelbaren Einfluss auf die schlechte humanitäre Situation haben, die Notlagen aber nicht unbedingt gezielt verursacht wurden.²⁵⁴ Es findet dann der mildere Maßstab Anwendung, der bereits oben für den subsidiären Schutz erläutert wurde. Die Antragsteller*in muss danach im Zielstaat der Abschiebung in der Lage sein, ihre grundlegenden Bedürfnisse nach Unterkunft, Nahrungsmitteln und Hygiene zu befriedigen (,Bett, Brot und Seife‘).²⁵⁵

²⁴⁹ EGMR Ur. v. 13.12.2016 – 41738/10 (Paposhvili ./ Belgien), Rn. 174.

²⁵⁰ Zusammenfassend: EGMR Ur. v. 13.12.2016 – 41738/10 (Paposhvili ./ Belgien), Rn. 172 ff. Besonders bedeutsam: EGMR Ur. v. 2.5.1997 – 30240/96 (D ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 46 ff. (Verschlechterung des Gesundheitszustands, Verletzung bejaht); EGMR Ur. v. 27.5.2008 – 2656/05 (N ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 42 ff. (AIDS-Erkrankung, Verletzung verneint); EGMR Ur. v. 29.1.2013 – 60367/10 (SHH ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 69 ff. (allgemeine Gewalt).

²⁵¹ Zu den dogmatischen Unklarheiten in der Rechtsprechung: VG München Ur. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 26 ff. (mit Anmerkungen von *Achatz* in ZAR 2020, 385).

²⁵² EGMR Ur. v. 28.6.2011 – 8219/07 (Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 282 und 283. In Ansätzen bereits bei: EGMR Ur. v. 2.5.1997 – 30240/96 (D ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 49 und EGMR Ur. v. 27.5.2008 – 2656/05 (N ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 43.

²⁵³ EGMR Ur. v. 28.6.2011 – 8319/07 (Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 282 („direct and indirect actions“). Dagegen möglicherweise der subjektiven Zurechnung näher: EGMR Ur. v. 29.1.2013 – 60367/10 (SHH ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 91, wo ein bewusstes („deliberate“) Handeln oder Unterlassen der Akteure in Afghanistan abgelehnt wird. Vgl. VG München Ur. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 41 ff. zur Anwendbarkeit auf Afghanistan und Ergänzung des Kriteriums der Zurechenbarkeit durch die Schutzbedürftigkeit.

²⁵⁴ So zumindest die Ansicht des VG München Ur. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 46.

²⁵⁵ Gefahrerhöhende Umstände selbst, wie etwa eine besondere Vulnerabilität, begründen dagegen keinen anderen Maßstab. In Rechtsprechung und Literatur wird jedoch auch für gefahrerhöhende Umstände von einer „sliding scale“ gesprochen: UNHCR, *Safe At Last?*, 2011, S. 49; EASO, Art. 15(c) Qualifikationsrichtlinie, 2014, S. 23; *Storey* in Hailbronner/Thym, 2022, Art. 15 Qualifikationsrichtlinie Rn. 16, Art. 15(c) sei „two-dimensional“; VG Trier Ur. v. 22.6.2018 – 1 K 1063/18.TR, Rn. 74; VG München Ur. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 58 (mit Anmerkungen von *Achatz* in ZAR 2020, 385). Es droht ein Zirkelschluss,

Da im Rahmen der zurechenbaren humanitären Notlagen beim subsidiären Schutz bereits beschrieben wurde, wie aus kollektiven Gefährdungslagen eine Bedrohung im Sinne des milden Maßstabs abgeleitet wird, kommt es nun darauf an, ob sich bei dem strengen Maßstab Abweichungen ergeben. Leider wird dieser Maßstab nur selten so konkretisiert, dass er sich klar vom milderen Maßstab abhebt. Häufig prüfen die Gerichte entweder den milderen Maßstab, ohne eine Zurechenbarkeit explizit anzunehmen und damit selbst dann, wenn möglicherweise der strengere Maßstab hätte geprüft werden müssen.²⁵⁶ Oder sie bilden, auch wenn sie sich explizit auf den strengen Maßstab beziehen, Obersätze, die sich von dem milderen Maßstab nicht wirklich unterscheiden.²⁵⁷ Einen seltenen Versuch einer Definition unternimmt der VGH Mannheim und formuliert, es seien „ganz außergewöhnliche individuelle Umstände erforderlich“.²⁵⁸ Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK liege vor,

„wenn die Abschiebung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte. [...] Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw.“²⁵⁹

An dem strengen Maßstab wird kritisiert, dass er sich auf die EGMR-Rechtsprechung zu gesundheitlichen Gefahren konzentriert und eine hinreichende Bedrohung gesunder Menschen nicht hinreichend erkläre.²⁶⁰ Es besteht also noch dogmatischer Klärungsbedarf. Vorerst muss an dieser Stelle deshalb die

denn so wird der Maßstab für die Schutzwürdigkeit mit der Schutzbedürftigkeit selbst begründet. Ob die jeweilige Schutzbedürftigkeit eine Schutzwürdigkeit begründet, ist aber gerade die Prüfungsfrage. Der Maßstab muss deshalb unabhängig von der Schutzbedürftigkeit gleichbleiben, denn er selbst entscheidet darüber, ob sie einen Schutzstatus rechtfertigt.

²⁵⁶ Zu dieser Praxis für Afghanistan: VG München Urt. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 28 ff., Rn. 36 und 56 ff. Zu beobachten bei: BayVGH Urt. v. 23.3.2017 – 13a B 17.30030, Rn. 23 (Verweis auf MSS und Abstellen auf elementare Bedürfnisse).

²⁵⁷ OVG Nds. Urt. v. 29.1.2019 – 9 LB 93/18, Rn. 51; OVG Thür. Beschl. v. 7.5.2019 – 3 ZKO 315/19, Rn. 13 (wortgleich): „[...] seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basis erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen [...]“, mit einem Verweis auf BVerwG Beschl. v. 23.8.2018 – 1 B 42/18, dort ging es aber um die Überstellung von anerkannt Schutzberechtigten, für die der mildere Maßstab anzuwenden ist (ebd., Rn. 11). Mit weiteren Beispielen aus der Rspr.: *Feneberg/Pettersson* NVwZ 2022, 1519.

²⁵⁸ VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17, Rn. 23.

²⁵⁹ VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17, Rn. 127 und 129.

²⁶⁰ VG München Urt. v. 9.4.2020 – M 6 K 17.32718, Rn. 36.

Erkenntnis ausreichen, dass der Maßstab strenger ist als der milde Maßstab und nur extrem schlechte Lebensbedingungen einen Abschiebungsschutz auslösen.

a) Stand der Dogmatik

Der VGH Mannheim hat von außergewöhnlichen *individuellen* Umständen gesprochen. Wie schon zuvor wird das Wort ‚individuell‘ missverständlich gebraucht. Der EGMR verweist ausdrücklich auf die allgemeine Lage im Zielstaat und damit gerade nicht auf Umstände, die nur die Antragsteller*in individualisiert betreffen.²⁶¹ Auch der VGH stellt im Lichte dieser Rechtsprechung ausdrücklich fest: Wenn die Antragsteller*in in einer gleichen oder im Wesentlichen vergleichbaren Lage wie andere Personen ist, kann auch aus der Situation Dritter eine Bedrohung abgeleitet werden.²⁶² Dem Bezug auf kollektive Gefährdungslagen steht also nichts im Wege, seine Funktionsweise ist aber – wie so häufig – unklar.

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

In Bezug auf den Maßstab ‚Bett, Brot und Seife‘ wurde oben gezeigt, dass sowohl von einer gleichmäßigen Bedrohung eines Kollektivs ausgegangen werden kann, als auch Risiko- und Schutzfaktoren formuliert werden können, anhand derer ein individuelles Risikoprofil erstellt wird. In Entscheidungen zu Art. 3 EMRK im Rahmen von § 60 Abs. 5 lassen sich ähnliche Muster erkennen, wobei vor allem von Risiko- und Schutzfaktoren ausgegangen wird. Instruktiv ist insofern eine Entscheidung des VG Karlsruhe zu einem Kläger aus Ninive.²⁶³ Bei vulnerablen Personen aus dieser Region, die spezifische, individuelle Einschränkungen haben, könne im Einzelfall ein Abschiebungsverbot vorliegen. Der Kläger sei aber darauf zu verweisen, auf die kurdischen Autonomiegebiete auszuweichen. Er könne sich als Kurde und Jeside dort niederlassen, ohne eine Aufenthaltserlaubnis oder einen Bürgen zu benötigen. Außerdem könne er in der Region sein Existenzminimum sichern. Es sei zwar nicht allen Binnenflüchtlingen uneingeschränkt möglich, ihre Bedürfnisse nach Unterkunft, Nahrung und Gesundheitsvorsorge zu stillen. Der Kläger sei aber ein junger, gesunder, lediger Mann und damit belastbar. Individuelle Einschränkungen habe er nicht vorgebracht. Außerdem sei eine Unterstützung durch seine Familie zu erwarten, die in der kurdischen Autonomieregion lebe. Das Gericht scheint damit für Kurdistan von bestimmten Faktoren auszugehen, die gegen eine Gefährdung sprechen. Sie lassen sich in anderen Entscheidungen

²⁶¹ EGMR Urt. v. 13.12.2016 – 41738/10 (Paposhvili ./ Belgien), Rn. 187 und 189.

²⁶² VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17, Rn. 127; vgl. auch VGH Bay Urt. v. 23.3.2017 – 13a B 17.30030, Rn. 15.

²⁶³ VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 – A 10 K 17769/17, Rn. 40 ff.

wiederfinden: die Herkunft aus der Region und vorherige, erfolgreiche Lebensunterhaltssicherung, insbesondere vorherige Berufstätigkeit, sowie verbleibende Familienangehörige in der Region.²⁶⁴ Ähnliche Faktoren finden sich in den Entscheidungen zu Mossul (Ninive)²⁶⁵ und Bagdad.²⁶⁶

Nur in zwei Verfahren wurde ein Abschiebungsverbot angenommen. Das VG Stade sprach den Schutzstatus einer Familie mit acht minderjährigen Kindern zu.²⁶⁷ Weder in der kurdischen Autonomieregion noch im restlichen Irak könne sich die Familie eine „vertretbare wirtschaftliche Basis“ aufbauen. Der Vater könne etwa mit der Tätigkeit als Taxifahrer eine zehnköpfige Familie nicht ernähren. Insofern scheint von einer besonderen Vulnerabilität ausgegangen worden zu sein. Das VG Augsburg nahm die Voraussetzungen des Art. 3 EMRK für eine alleinstehende Frau ohne verbleibende Familie im Irak und ohne berufliche Ausbildung, die zudem verschiedene gesundheitliche Einschränkungen habe, an.²⁶⁸ Das Gericht hat dabei jedoch ausdrücklich geprüft, ob die Klägerin ihre elementaren Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene befriedigen können wird und wendet damit den mildereren Maßstab an, ohne auf die Zurechenbarkeit der Notlage zu menschlichen Akteuren eingegangen zu sein.²⁶⁹

Die Entscheidungen verdeutlichen ein wiederkehrendes Prüfungsmuster: Zunächst ist einer Gefährdung in der Heimatregion der Antragsteller*in nachzugehen. Wenn dort eine existenzielle Bedrohung nicht gegeben ist, müssen Antragsteller*innen sich auf weitere Regionen des Iraks verweisen lassen. Eine Verletzung kommt bei vulnerablen Personengruppen in Betracht, wobei eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich ist. Junge, alleinstehende und gesunde Männer seien dagegen besonders belastbar, sodass diese Eigenschaften in der Gesamtbetrachtung gegen eine Gefährdung sprechen. Auffällig ist, dass die kollektive Gefährdungslage selten ausdrücklich bewertet wird. Häufig werden bloß Basistatsachen aufgelistet und daraus anschließend unmittelbar Schlussfolgerungen für die Antragsteller*in gezogen. Die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage wird also nicht offengelegt. Trotzdem lässt sich erkennen, dass die Gerichte jeweils von abstrakten Risiko- und

²⁶⁴ VG Köln Urt. v. 30.5.2018 – 12 K 11628/17.A, Rn. 92 (parallel bei 12 K 73/17.A, Rn. 93; 12 K 5965/17.A, Rn. 98; 12 K 4094/17.A, Rn. 99); VG Leipzig Urt. v. 3.12.2018 – 6 K 2171/17.A, Rn. 69; VG Regensburg Urt. v. 15.11.2018 – RN 3 K 16.33405, S. 10.

²⁶⁵ VG Regensburg Urt. v. 15.11.2018 – RN 3 K 16.33405, S. 9 (dort mit Bezug zur psychischen Situation des Klägers).

²⁶⁶ VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 53; VG Köln Urt. v. 26.6.2018 – 12 K 3225/17.A, Rn. 74; VG Stuttgart Urt. v. 12.11.2018 – A 11 K 2527/17, Rn. 39 (mit Verweis auf die dortigen Arbeitsmöglichkeiten).

²⁶⁷ VG Stade Urt. v. 22.5.2018 – 2 A 21/17, Rn. 18 ff. Das Gericht spricht ausdrücklich davon, dass auch der strenge Maßstab erfüllt sei.

²⁶⁸ VG Augsburg Urt. v. 13.7.2018 – Au 5 K 18.30993, Rn. 29.

²⁶⁹ VG Augsburg Urt. v. 13.7.2018 – Au 5 K 18.30993, Rn. 27.

Schutzfaktoren ausgehen. Besonders problematisch ist es, wenn eine humanitäre Notlage pauschal und ohne Bezug auf Erkenntnisquellen abgelehnt wird, etwa vom VG Augsburg bei dem sich zu § 60 Abs. 5 bloß der Satz findet:

„Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG haben die Kläger nicht geltend gemacht bzw. sind auch sonst nicht ersichtlich.“²⁷⁰

Auch die Prüfungsintensität scheint also unterschiedlich hoch zu sein.

In der Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 lässt sich keine Entscheidung finden, in der für § 60 Abs. 5 eine Gefahr aus einer individualisierten Bedrohung abgeleitet wird. In jedem Fall wurde allein auf kollektive Gefährdungslagen abgestellt. Zwar wurde dabei die individuelle Situation der Kläger*in bewertet, insofern wurde aber lediglich geprüft, wie sich die kollektive Gefährdungslage konkret auswirken wird. Es handelt sich damit nicht um eine Gefahr, die individualisiert nur der Kläger*in droht (kein ‚singling out‘). Wie hier eine anlassgeprägte Einzelgefährdung (analog zur anlassgeprägten Einzelverfolgung) aussehen könnte, lässt sich daher bloß vermuten. Schon dass die Gefahr keinem Akteur unmittelbar zurechenbar ist, weil sie sonst bereits unter den subsidiären Schutz fiele, schließt viele Fallkonstellationen aus (etwa das bewusste Vorenthalten medizinischer Behandlungen). Ansonsten dürfte selbst bei besonders außergewöhnlichen Situationen jeweils die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage mit in die Prüfung hineinspielen, ähnlich wie es bei der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen der anlassgeprägten Einzelverfolgung der Fall war.

c) Zusammenfassende Bewertung

Bei der Prüfung bestehen insgesamt große dogmatische Unsicherheiten in Bezug auf den Maßstab des Art. 3 EMRK. Insbesondere war nur selten deutlich erkennbar, ob der strengere Maßstab angewandt wurde, was auch daran liegen dürfte, dass dessen Voraussetzungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt sind. Inwieweit sich Unterschiede zur Prüfung des milden Maßstabs ergeben, lässt sich daher nicht abschließend sagen. Selbst bei einer zukünftigen Konkretisierung wird es beim strengen Maßstab jedoch immer um die humanitäre Lage gehen, die sich auf Einzelne je nach ihren jeweiligen Umständen unterschiedlich auswirkt. Daher kann zumindest zur Ableitung aus kollektiven Gefährdungslagen festgehalten werden: Anhand der kollektiven Gefährdungslage einzelner Personengruppen werden Risiko- und Schutzfaktoren bestimmt, aus denen für die konkrete Antragsteller*in ein individuelles Risikoprofil erstellt wird. Das entspricht der Einzelverfolgung wegen

²⁷⁰ VG Augsburg Urt. v. 5.3.2018 – Au 5 K 17.34830, Rn. 72 (gleichlautend: Au 5 K 18.30752, Rn. 36; Au 5 K 18.30807, Rn. 70; Au 5 K 18.31266, Rn. 67). Vgl. auch VG Bayreuth Urt. v. 26.3.2018 – B 3 K 17.33538, Rn. 52 (ohne Bezug auf Erkenntnisquellen).

Gruppenzugehörigkeit, wobei wie auch sonst die Übergänge zur gleichmäßigen Bedrohung einer abgrenzbaren Gruppe umso fließender sind, je mehr sich die Gruppe abstrakt definieren lässt.

Bedenklich ist die Tendenz vieler Gerichte, eine Schutzwürdigkeit nach § 60 Abs. 5 AufenthG pauschal abzulehnen, ohne Erkenntnisquellen zu nennen und ohne auf die individuelle Situation der Kläger*innen einzugehen. Das verwundert vor allem, da sich andere Gerichte auch bei jungen, gesunden Männern ausführlich äußern, das Ergebnis also nicht so offensichtlich zu sein scheint, dass es keiner weiteren Begründung bedarf. In manchen Entscheidungen wird dann quasi als Ersatz näher auf § 60 Abs. 7 AufenthG eingegangen, was – wie sogleich deutlich wird – weitere Unklarheiten bei der Dogmatik offenbart.

2. § 60 Abs. 7 AufenthG

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn für die Antragsteller*in im Heimatstaat „eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“. Die Gefahren werden nicht wie bei der Flüchtlingseigenschaft auf einen Verfolgungsgrund begrenzt und müssen auch nicht wie beim subsidiären Schutz von einem Akteur ausgehen. Regelmäßig wird es also um die allgemeinen Lebensbedingungen, die die Antragsteller*in in ihrem Herkunftsland erwarten, gehen, insbesondere um die Existenzbedingungen und die Versorgungslage.²⁷¹ Es fragt sich daher, inwieweit sich der Schutzgehalt von demjenigen des § 60 Abs. 5 unterscheidet, schließlich kommt es dort gleichermaßen auf sonstige zwingende humanitäre Gründe an, insbesondere Gesundheitsbedrohungen.

a) Stand der Dogmatik

Besonders an Abs. 7 ist ein expliziter Bezug auf kollektive Gefährdungslagen, der sich in § 60 Abs. 7 S. 6 findet. Danach sollen Gefahren, „denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist“, bei einem Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 S. 1 berücksichtigt werden. Durch einen solchen Abschiebestopp kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik bestimmen, dass „Abschiebungen von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt“ werden. In einem Verfahren vor dem BVerwG hatte das Berufungsgericht ein Abschiebungsverbot auf die unzureichende Versorgungslage in Afghanistan gestützt. Nach Ansicht des BVerwG habe es damit keine „individuelle, nur dem Kläger drohende, sondern eine allgemeine Gefahr festgestellt, denen

²⁷¹ Vgl. BVerwG Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18, Rn. 13.

alle Minderjährigen ohne Beistand durch Verwandte und Bekannte ausgesetzt sind“.²⁷² Solche Gefahren seien aber durch eine politische Leitentscheidung eines Innenministeriums einheitlich zu bewerten und nicht im Einzelfall durch das Bundesamt oder die Gerichte.²⁷³ Allgemeine Gefahren sind also solche, die nicht einzelne Antragsteller*innen individuell, sondern eine ganze Gruppe von ihnen gleichermaßen oder in ähnlicher Weise treffen. Damit nimmt § 60 Abs. 7 S. 6 Bezug auf kollektive Gefährdungslagen. Sie sollen durch eine politische Leitentscheidung bei einem Abschiebestopp bewertet werden und nicht für jeden Einzelfall vom Bundesamt und den Gerichten.

Wenn nun die kollektive Gefährdungslage, von der eine Antragsteller*in betroffen ist, nicht zu einem Abschiebestopp geführt hat, sie aber auch nicht vom Bundesamt und den Gerichten berücksichtigt werden darf, scheint eine Schutzlücke zu entstehen. Die Antragsteller*in könnte abgeschoben werden, obwohl ihr im Heimatland eine lebensbedrohliche Situation bevorsteht. Das verhindern nach der Rechtsprechung Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, die eine verfassungskonforme Auslegung gebieten, allerdings nur, wenn eine extreme Gefahrenlage droht:

„Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. [...] Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren [...].“²⁷⁴

In früheren Entscheidungen wird zusätzlich davon gesprochen, die Grenze sei erreicht, wenn die Antragsteller*in

„gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“.²⁷⁵

In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass dieser Maßstab strenger ist als derjenige des Art. 3 EMRK im Rahmen von § 60 Abs. 5, selbst wenn es

²⁷² BVerwG Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, Rn. 12.

²⁷³ BVerwG Urt. v. 13.6.2013 – 10 C 13/12, Rn. 13. Zuvor: BVerwG Urt. v. 12.7.2001 – 1 C 2/01, Rn. 9 m. w. N.

²⁷⁴ BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 38, auch Rn. 40 f. zum Ausnahmecharakter als „Korrektur des demokratisch legitimierten Gesetzgebers“.

²⁷⁵ BVerwG Urt. v. 12.7.2001 – 1 C 2/01, Rn. 9; BVerwG Urt. v. 29.11.2011 – 10 C 24/10, Rn. 20. Wie streng der Maßstab ist, zeigt sich in BVerwG Urt. v. 29.6.2010 – 10 C 10/09, Rn. 20; ein Verfallsprozess wegen Mangelernährung und höherer Infektanfälligkeit reicht nicht aus.

um Gefahren geht, die keinem Akteur zurechenbar sind, für die also der strengere der beiden Maßstäbe des EGMR gilt.²⁷⁶

Daraus folgt, dass für § 60 Abs. 7 kein Anwendungsbereich verbleibt. Bei den Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK findet sich keine Sperrwirkung von Abschiebestopps für die Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen.²⁷⁷ Unabhängig davon, ob ein Abschiebestopp erlassen wurde oder nicht, können kollektive Gefährdungslagen also nach § 60 Abs. 5 zu einem Abschiebungsverbot führen, was auch die Beispiele der Irak-Rechtsprechung zu Abs. 5 gezeigt haben, in denen es jeweils um kollektive Gefährdungslagen ging. Da die Anforderungen geringer sind als bei Abs. 7, ist keine Konstellation denkbar, in der der Antragsteller*in Schutz zwar nach Abs. 7, nicht aber nach Abs. 5 zusteht.²⁷⁸

b) Exploration anhand der Irak-Rechtsprechung

Entsprechend haben viele Gerichte bei der Prüfung der allgemeinen humanitären Lage im Irak im Rahmen von Abs. 7 auf die Ausführungen zu Abs. 5 verwiesen.²⁷⁹ Es scheint allerdings keine Einigkeit zum Vorrang von Abs. 5 zu bestehen. In manchen Entscheidungen wird Abs. 5 pauschal abgelehnt oder gar nicht geprüft und erst im Rahmen von Abs. 7 die allgemeine humanitäre Lage bewertet.²⁸⁰ Da aber die Maßstäbe für Abs. 7 strenger sind, werden so die mildereren Maßstäbe des Abs. 5 umgangen.

²⁷⁶ BVerwG Beschl. v. 8.8.2018 – 1 B 25/18, Rn. 13; VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17, Rn. 132; OVG Nds. Urt. v. 29.1.2019 – 9 LB 93/18, Rn. 51; OVG Thür. Beschl. v. 7.5.2019 – 3 ZKO 315/19, Rn. 13; VG Hmb. Urt. v. 7.8.2020 – 1 A 3562/17, Rn. 40.

²⁷⁷ VG Hmb. Urt. v. 7.8.2020 – 1 A 3562/17, Rn. 43 mit Verweis auf die völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. 3 EMRK und die Rspr. des BVerwG, wonach bei Abs. 5 nicht die Maßstäbe des Abs. 7 anzuwenden seien.

²⁷⁸ Ausdrücklich: VGH BW Urt. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17, Rn. 385.

²⁷⁹ VG Aachen Urt. v. 11.7.2018 – 4 K 1789/17.A, Rn. 127 (für die kurdische Autonomieregion); VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17, Rn. 83 (für die kurdische Autonomieregion, gleichermaßen in den anderen Entscheidungen der Kammer, etwa 8 A 8150/16, Rn. 66); VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 A 10 K 17769/17, Rn. 43 (mit Verweis darauf, dass kein weiterer Schutz durch Abs. 7 besteht); VG Leipzig Urt. v. 3.12.2018 – 6 K 2171/17.A, Rn. 72; VG Regensburg Urt. v. 15.11.2018 – RN 3 K 16.33405, S. 10.

²⁸⁰ VG Saarland Urt. v. 9.2.2018 – 6 K 2662/16, Rn. 49 (zu Abs. 5) und Rn. 54 (zur allgemeinen Versorgungslage in Bagdad). Manche Gerichte aus Bayern stellten im Jahr 2018 einen hinreichenden Schutz durch einen Abschiebestopp fest und lehnen daneben § 60 Abs. 5 pauschal ab: VG Augsburg Urt. v. 5.3.2018 – Au 5 K 17.34830, Rn. 72 ff.; VG Bayreuth Urt. v. 26.3.2018 – B 3 K 17.33538, Rn. 52 ff.; VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 17.31641, Rn. 21 ff. Vgl. auch VG Chemnitz Urt. v. 6.6.2018 – 3 K 2918/17.A, S. 11, dort werden Abs. 5 und 7 gemeinsam geprüft, der Maßstab ist unklar. Auch entsteht der Eindruck, das Gericht gehe davon aus, die Sperrwirkung eines Abschiebestopps gelte gleichermaßen für Abs. 5.

Beim VG Göttingen wird in einem Verfahren auf Abs. 5 nicht eingegangen, dann aber Abs. 7 bejaht.²⁸¹ Dabei wird explizit eine kollektive Gefährdungslage bewertet für den „Personenkreis“ der alleinstehenden Frauen mit mehreren minderjährigen Kindern, dem es nicht möglich sei, sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Paradoxerweise geht das Gericht dann aber davon aus, die Sperrwirkung des Abs. 7 S. 6 greife nicht ein, weil es sich um einen individuellen Einzelfall handle und damit nicht um eine allgemeine Gefahr. Wenn aber schon ein Personenkreis benannt wird, für den eine Rückkehr allgemein ausgeschlossen wird, kann die Gefahr nicht individualisiert sein.

Ähnlich widersprüchlich ist die Prüfung gesundheitlicher Gefahren. Sie werden von den Gerichten als *individuelle*, also nicht allgemeine Gefahren verstanden und damit unabhängig von der Sperrwirkung eines Abschiebestopps nach Abs. 7 S. 6 behandelt. Das impliziert sogar die Systematik des Abs. 7, in dem sich vor S. 6 Sonderregelungen zu gesundheitlichen Gefahren finden (S. 3–5), wonach nur lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, ausreichen und der Nachweis der Krankheit den Regeln der § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 entsprechen muss (S. 2). Das Gesetz scheint mithin davon auszugehen, dass gesundheitliche Gefahren nicht von der Sperrwirkung des S. 6 umfasst sind.²⁸²

Dem liegt jedoch wiederum ein falsches Verständnis kollektiver Gefährdungslagen zugrunde, wie sich an den Beispielen aus der Irak-Rechtsprechung erkennen lässt. Das VG Stuttgart lehnte zunächst im Rahmen von Abs. 5 eine Schutzwürdigkeit wegen einer „Verdichtung der aus der ungünstigen Versorgungslage resultierenden allgemeinen Gefahrenlage zu einer extremen Gefahrensituation“ ab²⁸³ und geht erst im Rahmen von Abs. 7 auf einen Abschiebeschutz wegen der gesundheitlichen Situation des Klägers ein.²⁸⁴ Die psychische Erkrankung des Klägers sei im Irak hinreichend behandelbar. Psychische Krankheiten würden zwar häufig nur medikamentös behandelt, das scheint das Gericht aber für ausreichend zu halten. Auch gebe es im Irak eine „erhebliche Anzahl von Nervenärzten, die an psychischen Erkrankungen leidende Patienten behandeln“ könnten. Psychopharmaka seien zugänglich und die ärztliche Behandlung könne in staatlichen Krankenhäusern kostenlos, in privaten Praxen für etwa 10 Euro erfolgen. Deshalb sei bei einer Rückkehr nach Bagdad von einer ausreichenden Versorgung für den Kläger auszugehen. Er sei erwerbsfähig und könne damit etwaige Kosten durch Arbeit aufbringen, auch würde er

²⁸¹ VG Göttingen Urt. v. 8.2.2018 – 2 A 401/16, Rn. 23 ff.

²⁸² Vgl. auch die Maßstabsbildung beim VG Hmb. Urt. v. 8.6.2018 – 8 A 1381/17, Rn. 51 ff., bei der gesundheitliche Gefahren von allgemeinen getrennt werden.

²⁸³ VG Stuttgart Urt. v. 12.11.2018 – A 11 K 2527/17, Rn. 34 ff. (wobei es interessanterweise in Rn. 38 auch auf die medizinische Versorgung eingeht).

²⁸⁴ VG Stuttgart Urt. v. 12.11.2018 – A 11 K 2527/17, Rn. 43 ff.

zumindest zu Anfang durch seine Familie unterstützt.²⁸⁵ Genau wie im Rahmen der allgemeinen humanitären Lage wird hier eine Personengruppe gebildet (*psychisch Erkrankte mit Behandlungsbedarf*) und deren Gefährdung bestimmt. Es geht also gerade nicht um eine rein individualisierte Gefahr, sondern um eine kollektive Gefährdungslage.²⁸⁶

Das VG Göttingen hielt die psychische Erkrankung eines Klägers für hinreichend dargelegt und ging davon aus, dass eine Rückkehr in den Irak zu einer Retraumatisierung führen würde. Im Irak bestünden keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten.²⁸⁷ Die Retraumatisierung könnte man nun als individualisierte Gefahr verstehen, das heißt als Gefahr, die bloß dem Kläger individuell droht. Auch hier bezieht sich das Gericht aber zusätzlich auf die Behandlungsmöglichkeiten im Irak und zieht damit das Fehlen einer kollektiven Gefährdungslage für psychisch Erkrankte verstärkend hinzu. Es zeigt sich erneut, dass eine kategorische Trennung individueller und kollektiver Gefahren nicht praxistauglich ist. Sie wird von den Gerichten an dieser Stelle zwar versucht, indem gesundheitliche Gefahren als individuell eingestuft werden. Die Trennung führt damit aber bloß zu dogmatischer Ungenauigkeit: Obwohl auch hier auf kollektive Gefährdungslagen („allgemeine Gefahren“ im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 6) Bezug genommen wird, gehen die Gerichte nicht von der Sperrwirkung der Regelungen zum Abschiebestopp aus und der insofern verschärfte Maßstab findet keine Anwendung.

Interessant ist daneben, dass die Gerichte gesundheitliche Gefahren regelmäßig allein im Rahmen von § 60 Abs. 7 und nicht bei Abs. 5 prüfen.²⁸⁸ Das liegt vermutlich daran, dass Abs. 7 zu ihrer Bewertung explizite Vorgaben macht, insbesondere mit dem Verweis auf die Nachweisregeln des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3. Andererseits hat sich die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 als Abschiebungsverbot zunächst anhand von gesundheitlichen Gefahren entwickelt.²⁸⁹ Danach ist eine Abschiebung ausgeschlossen, wenn sie

²⁸⁵ VG Stuttgart Urt. v. 12.11.2018 – A 11 K 2527/17, Rn. 53 (es wird als Erkenntnisquelle allein eine Entscheidung des VG Aachen aus Januar 2017 genannt, in der es weitere Nachweise gebe).

²⁸⁶ Das ergibt sich schon aus den Maßstäben des BVerwG, wonach für die Bewertung der Krankheitsgefahr sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände einbezogen werden müssen, insbesondere die allgemein fehlende Behandlungsfähigkeit, aber auch den Ausschluss von solcher Behandlung mangels finanzieller Mittel der Antragsteller*in, BVerwG Urt. v. 17.10.2006 – 1 C 18/05, Rn. 20.

²⁸⁷ VG Göttingen Urt. v. 8.2.2018 – 2 A 401/16, Rn. 19 ff.

²⁸⁸ VG Augsburg Urt. v. 2.7.2018 – Au 5 K 18.30752, Rn. 37 f.; VG Augsburg Urt. v. 22.10.2018 – Au 5 K 18.31266, Rn. 68; VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 17.31641, Rn. 27 ff.; VG Chemnitz Urt. v. 6.6.2018 – 3 K 2918/17.A, S. 11; VG Hmb. Urt. v. 29.10.2018 – 8 A 3336/18, Rn. 70 ff.; VG Hmb. Urt. v. 8.6.2018 – 8 A 1381/17, Rn. 51 ff.; VG Leipzig Urt. v. 3.12.2018 – 6 K 2171/17.A, Rn. 71 (Gesundheit).

²⁸⁹ EGMR Urt. v. 2.5.1997 – 30240/96 (D./J. Vereinigtes Königreich), Rn. 49 ff.: Der Gesundheitszustand des Antragstellers würde sich bei einer Rückkehr nach St. Kitts dramatisch

„zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Betroffenen führen würde, die ein schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte“.²⁹⁰

Das klingt nicht wirklich anders als der Maßstab des Abs. 7 S. 3:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.“

Gesundheitliche Gefahren könnten also ebenso gut im Rahmen von Abs. 5 behandelt werden. Zwar findet sich dort kein expliziter Verweis auf die Nachweispflichten des § 60a Abs. 2c S. 2 und 3. Dem Verweis des § 60 Abs. 7 S. 2 auf die Nachweispflichten lag aber gerade das Ziel zugrunde, den Nachweis für inlands- und zielstaatsbezogene gesundheitliche Abschiebungshindernisse anzugleichen. Es dürfte für eine Analogie im Rahmen von Abs. 5 damit zumindest eine vergleichbare Interessenlage vorliegen.²⁹¹ Die Planwidrigkeit lässt sich allein aus der Unübersichtlichkeit der Regelungen schließen.

c) Zusammenfassende Bewertung

Die Leser*in dürfte sich im Verlaufe dieses Abschnitts gefragt haben, welche Relevanz diese dogmatischen Wirrungen für die hiesige Untersuchung haben. Letztlich zeigen sie vor allem, dass das Nebeneinander von § 60 Abs. 5 und Abs. 7 zu viel Ungenauigkeit führt. Alle Gefährdungslagen des Abs. 7 werden auch von Abs. 5 umfasst, wobei dessen Maßstab tendenziell weniger streng ist. Abs. 7 sollte damit – ähnlich wie Art. 16a GG im Verhältnis zur Flüchtlingseigenschaft – keine praktische Bedeutung mehr haben. Für kollektive Gefährdungslagen ist die neue Erkenntnis, dass sie auch bei gesundheitlichen Gefahren eine große Rolle spielen. Die Ableitung einer Gefährdung entspricht dabei dem bekannten Muster: Entweder wird eine gleichmäßig bedrohte Gruppe gebildet oder bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren für die individuelle Situation der Antragsteller*in werden konkretisiert. Wenn dabei die individuelle Situation berücksichtigt wird, wird lediglich geprüft, wie sich eine kollektive Gefährdungslage individuell auswirkt und dabei bestimmte Schutz- und Risikofaktoren angewandt. Nur weil die Gefährdung also von individuellen Besonderheiten abhängt, heißt dies nicht, dass sich die Entscheidung nicht auf eine

verschlechtern. Eine Verletzung wurde dagegen verneint in EGMR Ur. v. 27.5.2008 – 2656/05 (N./. Vereinigtes Königreich), Rn. 43. Dort ging es um eine an AIDS erkrankte Frau. Ihr Gesundheitszustand würde sich bei einer Rückkehr nach Uganda zwar verschlechtern, jedoch nicht hinreichend schwerwiegend (Rn. 46 ff.).

²⁹⁰ VGH BW Ur. v. 11.4.2018 – A 11 S 924/17, Rn. 127 und 129. Entspricht: EGMR Ur. v. 13.12.2016 – 41738/10 (Paposhvili ./.. Belgien), Rn. 183.

²⁹¹ Für die Anwendung der Nachweispflichten im Rahmen von Abs. 5: OVG Nds. Beschl. v. 13.3.2020 – 9 LA 46/20, Rn. 23.

kollektive Gefährdungslage stützt. Es ist nur der Kreis der gleichmäßig oder in ähnlicher Weise betroffenen Personen kleiner.²⁹² Im Wortsinn individualisierte Gefahren – also solche, die tatsächlich ausschließlich die Antragsteller*in betreffen – ließen sich bis jetzt allein im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft beobachten. Bei Gesundheitsgefahren kommt als individualisierte Gefahr eine Verschlechterung des Zustands in Betracht, die sich ausschließlich aus der spezifischen Situation der Antragsteller*in ergibt, etwa bei einer Retraumatisierung. Selbst dort dürften allerdings ergänzend kollektive Gefährdungslagen herangezogen werden, etwa um die Behandlungsfähigkeit zu beurteilen.

Die hohe Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen liegt am Prognosecharakter der Entscheidung: Es wird selten eine ganz konkrete Zukunft vorhergesagt, sondern meist aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zu individuellen und kollektiven Bedrohungen auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Schädigung geschlossen. Eine kategorische Trennung zwischen individuellen und kollektiven Gefährdungslagen führt damit nicht weiter. Konsequenterweise angewandt würde sie allein dazu führen, dass für die rein individualisierten Gefahren ein minimaler Anwendungsbereich bliebe. Dass sich diese Unterscheidung trotzdem in § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG findet, ist ein weiterer Grund dafür, dass die Norm keine praktische Bedeutung mehr haben sollte.

IV. Parallelen beim internen Schutz

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes muss an dem Ort, an den die Antragsteller*in zurückkehren wird, eine Gefahr im Sinne des § 3 oder § 4 AsylG drohen. Zusätzlich darf für die Betroffene kein interner Schutz in einem anderen Landesteil nach § 3e AsylG (i. V. m. § 4 Abs. 3 für den subsidiären Schutz) bestehen.²⁹³ Für Abschiebungsverbote gilt § 3e AsylG nicht.²⁹⁴ Allerdings wird dort gefordert, dass eine Notlage landesweit gilt.²⁹⁵ Ein Geflüchteter würde also auch im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG

²⁹² Vgl. BVerwG Urt. v. 17.10.1995 – 9 C 9/95, Rn. 13: Auch „allgemeine“ Bürgerkriegsgefahren betreffen den Einzelnen, entscheidend für das Eingreifen der Sperrwirkung sei, dass Gefahren mit anderen geteilt würden.

²⁹³ Zum früheren Maßstab im Rahmen des Asylgrundrechts: BVerwG Urt. v. 9.9.1997 – 9 C 43/96, Rn. 26. Eine humanitäre Notlage am Alternativort war nur relevant, wenn sie eine Verschlechterung gegenüber der Heimatregion darstellt. Nur dann wäre eine Flucht unzumutbar. Wer also bereits extrem arm war, dem war auch extreme Armut zumutbar.

²⁹⁴ § 4 Abs. 3 AsylG verweist auf § 3e AsylG, der sonst nur für die Flüchtlingseigenschaft gelten würde. Ein solcher Verweis findet sich bei § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht. Siehe nur VG Karlsruhe Urt. v. 4.7.2018 – A 10 K 17769/17, Rn. 40, das § 3e AsylG „entsprechend“ anwendet.

²⁹⁵ EGMR Urt. v. 28.6.2011 – 8219/07 (Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 265; BVerwG Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12, Rn. 26; VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, Rn. 190; OVG Nds. Urt. v. 29.1.2019 – 9 LB 93/18, Rn. 53.

auf einen Ort verwiesen, an dem ihm keine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. § 3e AsylG ist Ausdruck der Subsidiarität des internationalen Schutzes: Es dürfen keine Fluchtalternativen innerhalb des Heimatstaats zur Verfügung stehen, wenn der Schutz anderer Staaten in Anspruch genommen wird.²⁹⁶ Die Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen für den internen Schutz läuft weitestgehend parallel zu den vorherigen Schutzstatus, was sich aus seinen Tatbestandsvoraussetzungen ergibt.

Damit kein interner Schutz besteht, darf im alternativen Landesteil keine weitere Verfolgung oder kein schwerer Schaden drohen (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Die Prüfung funktioniert dabei wie bei der Flüchtlingseigenschaft und beim subsidiären Schutz, nur dass diesmal eine Gefährdung nicht für den Heimatort, sondern für den Ort des internen Schutzes geprüft wird.²⁹⁷ Bei Homosexuellen wurde für den Irak von einer landesweiten Gefährdung ausgegangen, weil die staatlichen Institutionen im ganzen Land nicht fähig und willig seien, Homosexuelle zu schützen.²⁹⁸ Vergleichbar war der Ausschluss von Schutzalternativen für alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung.²⁹⁹ Es wurde für die jeweilige Gruppe, unabhängig vom Einzelfall, eine landesweit hinreichende Gefahrendichte angenommen, also eine Gruppenverfolgung im ganzen Irak. Bei einer anlassgeprägten Einzelverfolgung ist in stärkerem Maße eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Vor dem VG Göttingen ging es um die Verfolgung eines sunnitischen Arztes durch schiitische Milizen, denen es darum ginge, sunnitische Eliten aus dem Land zu vertreiben. Zwar seien Sunniten grundsätzlich in den sunnitischen Vierteln Bagdads sicher, wegen seines Bekanntheitsgrades und seiner herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung könnte der Kläger aber nicht unbemerkt bleiben, ihm drohe also auch dort Verfolgung.³⁰⁰ In einem Verfahren beim VG Köln wurde eine hinreichende Verfolgungsgefahr für einen Journalisten angenommen, der in das Visier des kurdischen Geheimdienstes geraten sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass der kurdische Geheimdienst seine Aktivitäten auf die kurdischen Autonomiegebiete beschränke, daher drohe eine landesweite Verfolgung.³⁰¹ Die Prüfung entspricht damit derjenigen der jeweiligen Schutzstatus. Droht eine Gruppenverfolgung, ist zu fragen, ob die kollektive Gefährdungslage landesweit besteht. Bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung hängt die Bedrohung vom

²⁹⁶ BT-Drs. 16/5065, S. 185.

²⁹⁷ So auch: VGH BW Ur. v. 29.11.2019 – A 11 S 2376/19, Rn. 19.

²⁹⁸ VG Ansbach Ur. v. 31.1.2018 – AN 10 K 17.31735, Rn. 30. Darauf verweist: VG Berlin Ur. v. 5.6.2018 – VG 25 K 327.17, S. 9, worauf wiederum verweist: VG Göttingen Ur. v. 8.11.2018 – 2 A 292/17, Rn. 34 (vgl. auch dessen 4. Leitsatz: „Für Homosexuelle besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative.“) Außerdem: VG Münster Ur. v. 6.4.2018 – 6a K 682/17.A, Rn. 37.

²⁹⁹ VG Münster Ur. v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A, Rn. 79.

³⁰⁰ VG Göttingen Ur. v. 22.3.2018 – 2 A 495/16, Rn. 18.

³⁰¹ VG Köln Ur. v. 19.1.2018 – 18 K 3183/17.A, Rn. 20.

Charakter der individualisierten Gefahr ab, auch dort wird aber – wie hier zur Aktivität des kurdischen Geheimdienstes außerhalb der Autonomieregion – zusätzlich auf kollektive Gefährdungslagen Bezug genommen.

Zweitens muss die Antragsteller*in sicher und legal an den Ort des internen Schutzes reisen können und dort aufgenommen werden (Nr. 2 Halbsatz 1). Für die Antragsteller*in muss also vom Zielort der Abschiebung die Reise zum Ort des internen Schutzes überhaupt möglich – das heißt sicher und legal – sein, und es muss der Antragsteller*in erlaubt sein, am Ort des internen Schutzes ihren dauerhaften Aufenthalt zu nehmen.³⁰² Das VG Aachen hat bei einem Kläger aus der Provinz Al-Anbar eine anlassgeprägte Einzelverfolgung durch seine Familie wegen seines Atheismus angenommen.³⁰³ Der Kläger könne nicht auf die Kurdische Autonomieregion ausweichen:

„Wollen irakische Staatsangehörige in der Autonomen Region Kurdistan-Irak langfristig verbleiben und arbeiten, müssen sie sich bei den örtlichen Behörden registrieren und bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis, die wiederum Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt und verschiedene Dienstleistungen ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird, auch wenn die Praxis je nach Provinz und im Einzelfall abweichen kann, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich verlangt, dass der Betroffene Identitätsdokumente vorlegen, einen Wohnsitz nachweisen und einen Bürgen benennen kann. Ferner dürfen seitens der lokalen Sicherheitsbehörde (Asayish) keine Sicherheitsbedenken bestehen. Laut mehreren Quellen sind kurdische Volkszugehörige allerdings von dem Erfordernis, einen Bürgen zu benennen, generell ausgenommen.

Vgl. Upper Tribunal in the UK, decision of 30. September 2015 – A.A. (Article 15(c)) Iraq CG [2015] UKUT 00544 (IAC) –, a. a. O.; The Danish Immigration Service, The Kurdistan Region of Iraq (KRI) – Access, Possibility of Protection and Humanitarian Situation, April 2016, S. 16 f.; Home Office, Country Information and Guidance, Iraq: Return/Internal relocation, August 2016, S. 41 ff.; Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Februar 2018, S. 18; Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 28. Oktober 2014, Irak: Sicherheitssituation in der KRG-Region, S. 7.

Der dem Volke der Araber zugehörige Kläger, der nicht aus der Autonomen Region Kurdistan-Irak stammt und dorthin auch keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen unterhält, hat nach den vorstehenden Erkenntnissen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Zutrittsverweigerungen, Zutrittsbeschränkungen oder sonstigen Schwierigkeiten beim Zutritt zur Region Kurdistan-Irak zu rechnen. Selbst wenn ihm Zutritt gewährt würde, könnte er aber – mangels familiärer oder sonstiger Beziehungen in die Region Kurdistan-Irak – den vorgeannt erforderlichen Bürgen nicht vorweisen.“³⁰⁴

Die Möglichkeit, den dauerhaften Aufenthalt in die kurdische Autonomieregion zu verlegen, wird hier vollständig aus einer kollektiven Gefährdungslage abgeleitet. Das Gericht stellt zunächst fest, dass dazu grundsätzlich ein Bürge erforderlich ist, wovon nur Kurden ausgenommen sind. Der Antragsteller ist

³⁰² Dazu: BVerwG Urt. v. 18.2.2021 – 1 C 4/20, Rn. 18 ff.

³⁰³ VG Aachen Urt. v. 28.5.2018 – 4 K 971/17.A.

³⁰⁴ VG Aachen Urt. v. 28.5.2018 – 4 K 971/17.A, Rn. 63–65.

Araber. Er hat in Kurdistan keinerlei Verwandte, könnte also keinen Bürgen benennen. Er könnte daher nicht in die kurdische Autonomieregion reisen.

Wenn am Alternativort keine Verfolgung beziehungsweise ernsthafter Schaden droht und die Antragsteller*in dort aufgenommen würde, muss drittens vernünftigerweise erwartet werden können, dass sie sich dort niederlässt (Nr. 2 Halbsatz 2). Inzwischen hat das BVerwG diese letzte Voraussetzung geklärt.³⁰⁵ Es dürfe – so das BVerwG – am Ort des internen Schutzes keine Rechtsgutbeeinträchtigung im Sinne eines anderen asylrechtlichen Schutzstatus drohen, insbesondere müsse das wirtschaftliche Existenzminimum auf einem Niveau gesichert sein, das den Anforderungen des Art. 3 EMRK entspricht.³⁰⁶ Die Prüfung läuft damit parallel zur Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK, nun allerdings für den Ort des internen Schutzes. Solange die dortige humanitäre Lage nicht einem Akteur zurechenbar ist, kommt dabei der strenge Maßstab des EGMR zur Anwendung, es müssen also *zwingende* Gründe bestehen.³⁰⁷ 2018 war dieser Maßstab noch nicht hinreichend geklärt. Trotzdem haben die Gerichte parallel zu den Abschiebungsverböten geprüft, ob die Antragsteller*in das wirtschaftliche Existenzminimum im Sinne von Art. 3 EMRK sichern kann. So stellte das VG Chemnitz fest:

„Einem arbeitsfähigen Mann kann zugemutet werden, dass er in den autonomen kurdischen Teil des Irak übersiedelt, und sich – auch unter Erlernung der arabischen oder der kurdischen Sprache – dort ein neues Leben aufbaut, selbst wenn er dort keine nahen Angehörigen mehr haben sollte (BayVGH, Beschl. v. 16. November 2016–10 ZB 16.81 –, juris Rn. 14).“³⁰⁸

Wie bei § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK können aus den Herkunftslandinformationen Risiko- und Schutzfaktoren abgeleitet werden und dann ein individuelles Risikoprofil für die Antragsteller*in erstellt werden.

V. Kollektive Gefährdungslagen als Wesensmerkmal des Asylrechts

Menschen verlassen ihr Heimatland aus vielschichtigen Gründen. In der öffentlichen Diskussion werden Flüchtlinge im Sinne der GFK oft sogenannten

³⁰⁵ BVerwG Urt. v. 18.2.2021 – 1 C 4/20, Rn. 27 ff. Bestätigt von: BVerwG Urt. v. 24.6.2021 – 1 C 54/20, Rn. 15 ff.; VG Hmb. Urt. v. 12.7.2021 – 1 A 3155/18, Rn. 39. Zuvor hatte das BVerwG den genauen Maßstab offengelassen: BVerwG Urt. v. 29.5.2008 – 10 C 11/07, Rn. 35; BVerwG Beschl. v. 14.11.2012 – 10 B 22/12 Rn. 9; *Berlit* jurisPR-BVerwG 15/2021 Anm. 3, S. 3.

³⁰⁶ Insbesondere: BVerwG Urt. v. 18.2.2021 – 1 C 4/20, Rn. 33 ff. (dort auch eine Auseinandersetzung mit der Literatur, die teilweise einen strengeren Maßstab fordert).

³⁰⁷ VG Hmb. Urt. v. 12.7.2021 – 1 A 3155/18, Rn. 40.

³⁰⁸ VG Chemnitz Urt. v. 6.6.2018 – 3 K 2918/17.A, S. 8. Vgl. auch VG Leipzig Urt. v. 3.7.2018 – 6 K 2247/16.A, S. 11 für eine junge, arbeitsfähige Frau in der kurdischen Autonomieregion.

‚Wirtschaftsflüchtlingen‘ gegenübergestellt.³⁰⁹ Diese würden allein aus ökonomischen Erwägungen heraus ihr Land verlassen und verdienten deshalb keinen internationalen Schutz. Tatsächlich gibt es neben der Verfolgung im Sinne der GFK eine Reihe weiterer Fluchtgründe, die zu Schutzstatus führen. *Alexander Betts* fasst die unterschiedlichen Phänomene unter dem Stichwort „Survival Migration“ zusammen.³¹⁰ Davon sind Menschen betroffen, die sich wegen einer existentiellen Notlage außerhalb ihres Landes befinden, vor der sie ihr Heimatstaat nicht schützt.³¹¹ Eine solche existentielle Notlage entstehe, so *Betts*, heutzutage vor allem, weil gescheiterte oder fragile Staaten nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Bevölkerung vor Krieg, den Folgen des Klimawandels oder Lebensmittelknappheit zu bewahren.³¹² Die Beobachtung wird gestützt durch Untersuchungen zu Fluchtmotiven von Migranten, die nach Deutschland kommen. In der IAB-BAMF-SOEP-Befragung aus 2016 wurden rund 4500 Personen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben oder im Rahmen von besonderen Programmen des Bundes und der Länder in Deutschland aufgenommen wurden, nach ihren Fluchtmotiven befragt.³¹³ Um die Komplexität der Fluchtentscheidung widerspiegeln zu können, konnten die Befragten mehrere Gründe angeben.³¹⁴ 44 % gaben Verfolgung als Motiv an, deutlich mehr (70 %) gaben die Angst vor gewaltsamen Konflikten oder Krieg an. Daneben standen schlechte persönliche Lebensbedingungen (39 %), Diskriminierung (38 %), Angst vor Zwangsrekrutierung (36 %) und die allgemeine wirtschaftliche Situation im Land (32 %).³¹⁵

Nicht nur Verfolgung, sondern auch Kriegsgefahren und humanitäre Notlagen können zur Gewährung eines Schutzstatus führen. Besonders die Kriegsgefahren und die humanitäre Notlage etwa infolge von Dürre drohen einem großen Teil der Bevölkerung gleichermaßen oder zumindest in ähnlicher Weise. So waren 2018 alle Bewohner*innen der irakischen Provinz Ninive von den dortigen Gewalthandlungen betroffen und es lässt sich fragen, ob diese eine hinreichende Intensität für einen Schutzstatus erreichen. Auch die angespannte humanitäre Lage im gesamten Irak betrifft einen Großteil der Bevölkerung. Vulnerable Gruppen, wie etwa Menschen mit Behinderung, sind von ihr zwar stärker betroffen als junge arbeitsfähige Männer, insofern muss jedoch

³⁰⁹ *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 70–79 m. w. N. *Herbert*, Geschichte der Ausländerpolitik, 2001, S. 265 weist darauf hin, dass in den 1980er Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung zum ‚Wirtschaftsasyllanten‘ auch Kriegsflüchtlinge gezählt wurden.

³¹⁰ *Betts*, Survival Migration, 2013. Dieses Konzept greift auf: *Oepen-Mathey*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut, 2021, S. 270–272.

³¹¹ *Betts*, Survival Migration, 2013, S. 23.

³¹² *Betts*, Survival Migration, 2013, S. 19.

³¹³ *Brücker/Rother/Schupp*, IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, 2016, S. 17.

³¹⁴ *Brücker/Rother/Schupp*, IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, 2016, S. 23.

³¹⁵ *Brücker/Rother/Schupp*, IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, 2016, S. 24.

nur geprüft werden, ob die allgemeinen Gefahren sich auf den Einzelnen besonders auswirken. Flucht ist ein Gruppenphänomen, deshalb ist auch die Schutzzuerkennung ein Gruppenphänomen.³¹⁶

Entsprechend ist die zentrale Erkenntnis des ersten Teils dieser Untersuchung: Für die asylrechtliche Prüfung ist regelmäßig die Lage eines Kollektivs entscheidend, aus der die Gefährdung der Antragsteller*in abgeleitet wird. Die große Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen ergibt sich aus der Prognoseprüfung, die der Maßstab der asylrechtlichen Schutzstatus verlangt. Da das genaue Schicksal der Antragsteller*in nicht vorhergesagt werden kann, stellen die Gerichte auf bestimmte Eigenschaften ab, welche die Antragsteller*in mit einem Kollektiv teilt. Die Herkunftslandinformationen geben Auskunft über die Lage solcher Kollektive, mit ihnen lassen sich also Faktoren bestimmen, die zu einer Gefährdung führen können. Im Rahmen der Gruppenverfolgung hat die Rechtsprechung diesem Vorgehen eine normative Grundlage gegeben und festgestellt, dass sich eine Verfolgung nicht gegen die Antragsteller*in individuell richten muss, sondern auch aus der Lage Dritter abgeleitet werden kann. Das Ziel dieses Kapitels war es, eine systematische Prüfung bei solchen Gefahrenlagen zu entwickeln. Dazu wurde zunächst der Stand der Dogmatik dargestellt, der dann anhand einer kritischen Reflexion der Irak-Rechtsprechung erweitert wurde.

Bei der Flüchtlingseigenschaft konnte auf eine Dogmatik zurückgegriffen werden, die zwischen Gruppenverfolgung, Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit und anlassgeprägter Einzelverfolgung unterscheidet. Bei der Gruppenverfolgung wird die gleichmäßige Verfolgung eines nach bestimmten Merkmalen definierten Kollektivs geprüft. Die Verfolgungsgefahr wird also ausschließlich aus einer kollektiven Gefahrenlage abgeleitet. Die Beispiele der Verfolgung von Jesiden und Homosexuellen haben gezeigt, dass die Gruppenverfolgung sich nicht auf bestimmte soziale Phänomene beschränkt, etwa einen Pogrom, sondern für unterschiedliche Gefahrenlagen relevant werden kann. Die Maßstäbe der Rechtsprechung orientieren sich dagegen bislang an Pogromen und sollten weiterentwickelt werden. Daneben ist entscheidend, die Gruppe, aus der eine Verfolgungsgefahr abgeleitet werden soll, möglichst genau zu definieren, insbesondere auch den örtlichen Bezug der Verfolgung. Bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit wird ebenfalls auf die Bedrohung eines Kollektivs abgestellt. Jedoch können abstrakt nur Risiko- und Schutzfaktoren benannt werden, die zu einer Verfolgung führen können, insbesondere je nachdem, wie sehr sie erfüllt sind. Aus der Irak-Rechtsprechung ließ sich erkennen, dass auch bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung häufig kollektive Gefährdungslagen in die Entscheidung hineinspielen. Zwar wird hier

³¹⁶ Vgl. *Betts/Collier*, *Refuge*, 2018, S. 28 und 43 f. Die gegenteilige Ansicht hält sich hartnäckig, vgl. etwa *Papier* NJW 2016, 2391 (2394): Der Asylverfahrensprozess sei für eine „solche Masseneinwanderung gar nicht ausgelegt“.

im Schwerpunkt auf eine individualisierte Gefahr abgestellt, etwa die Bedrohung durch einzelne Familienangehörige. Solche Gefahren entsprechen jedoch regelmäßig kollektiven Gefährdungslagen, deren Bewertung in die Prognose hineinwirkt.

Insgesamt sind die Übergänge zwischen den verschiedenen Arten der Ableitung aus kollektiven Gefährdungslagen fließend. Gleichwohl sollte für eine höhere gedankliche Klarheit mit den Kategorien gearbeitet werden. Sie markieren, worauf sich die Prognose im Schwerpunkt stützt: Die Annahme einer gleichmäßigen Bedrohung eines Kollektivs, bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren oder eine anlassgeprägte Einzelverfolgung. Bei der Irak-Rechtsprechung fehlt eine solche gedankliche Klarheit häufig. Die Entscheidungen lassen also nicht erkennen, worauf sich die Prognose jeweils stützt. Häufig werden bloß über viele Seiten Erkenntnismittel aufgelistet und dann behauptet, aus ihnen folge etwas für die Antragsteller*in. Dann aber fehlt ein zwingender gedanklicher Schritt: Die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage unabhängig vom Einzelfall. Die hier vorgeschlagene Dogmatik soll diesen Schritt systematisieren und ihm eine einheitliche Sprache geben.

Die Irak-Rechtsprechung ließ auch beim subsidiären Schutz und den Abschiebungsverboten die große Bedeutung kollektiver Gefährdungslagen erkennen. Bei Kriegsgefahren im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG geht es regelmäßig um die Bedrohung aller Zivilpersonen in einer bestimmten Region. Hier wird analog zur Gruppenverfolgung die gleichmäßige Gefährdung eines Kollektivs geprüft. Bei humanitären Notlagen im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG oder § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK kann dagegen selten ein Kollektiv definiert werden, das gleichmäßig bedroht ist, vielmehr müssen analog zur Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit Risiko- und Schutzfaktoren aufgestellt werden, anhand derer ein individuelles Risikoprofil der Antragsteller*in ermittelt werden kann. Jeweils ist entscheidend, möglichst präzise zu benennen, woraus die Gefährdung der Antragsteller*in folgt. Hierfür ist zwingend erforderlich zunächst abstrakt die kollektive Gefährdungslage zu bewerten und aus ihr erst anschließend Schlussfolgerungen für die Antragsteller*in zu ziehen. Insbesondere bei den humanitären Notlagen geschieht das zu wenig. So lässt sich häufig nicht nachvollziehen, warum Schutz gegeben oder abgelehnt wird.

Im 35. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie heißt es: „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.“ Der EuGH interpretiert das „normalerweise“ dahingehend, dass die Ableitung der Gefahr aus der allgemeinen Lage auf außergewöhnliche Situationen beschränkt bleibt, die von einem besonders hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind.³¹⁷ Hier

³¹⁷ EuGH Urt. v. 17.2.2009 – C-465/07 (Elgafaji), Rn. 37.

zeigt sich die Zurückhaltung des Gesetzgebers und der Gerichte, allgemeine Gefahren für die Schutzbegründung ausreichen zu lassen. Sie war auch bei der Rechtsprechung zur Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit zu erkennen, bei der immer wieder die Sorge formuliert wurde, zu viele Menschen würden einen Anspruch auf Schutz haben, wenn auch allgemeine Gefahren unter die Schutzstatus gefasst würden. Der kategorischen Trennung von Einzelfallgefährdung und allgemeinen Gefahren liegt ein Fehlverständnis der asylrechtlichen Gefahrenprognose zugrunde. Zwar gibt es Situationen, in denen Antragsteller*innen individuell betroffen sind, selbst dann wird für die Prognose jedoch regelmäßig auf kollektive Gefährdungslagen zurückgegriffen. Wird etwa die Gefährdung einer Journalist*in beurteilt, die bereits Drohnachrichten von einer Verfolger*in erhalten hat, muss für die Gefahrenprognose auch die allgemeine Gefährdung von Journalist*innen berücksichtigt werden. Häufig wird sogar allein auf eine kollektive Gefährdungslage abgestellt. Das ist bei genauer Betrachtung auch der Fall, wenn besondere Umstände der Antragsteller*in berücksichtigt werden. Wird etwa im Rahmen des Art. 3 EMRK eine Gefährdung abgelehnt, weil die Antragsteller*in eine besonders hohe Schulbildung hat und auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen kann, wird gleichwohl die Bedrohung aus Risiko- und Schutzfaktoren abgeleitet, die wiederum auf der Bewertung kollektiver Gefährdungslagen beruhen. Die asylrechtliche Entscheidung erfordert immer die Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalls, aber eben auch die Berücksichtigung kollektiver Gefährdungslagen. Die kategorische Trennung beider Ebenen, als handele es sich um unterschiedliche Arten der Bedrohung, ist nicht praxistauglich und führt zu dogmatischer Verwirrung. Sie sollte zugunsten einer systematischen Prüfung aufgegeben werden.

Kapitel C

Länderleitentscheidungen durch Gerichte

In der asylrechtlichen Entscheidung muss das Gericht die Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in im Herkunftsland bewerten. Es nimmt eine Prognose vor und prüft, ob eine Schädigung im Sinne eines der drei Schutzstatus beachtlich wahrscheinlich ist. Dazu geht es verschiedenen Szenarien nach, abhängig vom Vortrag und den Umständen der Antragsteller*in. Das vorherige Kapitel hat gezeigt, dass die Gerichte die Prognose regelmäßig auf kollektive Gefährdungslagen stützen. Solche kollektiven Gefährdungslagen teilt die Antragsteller*in mit den anderen Angehörigen des jeweiligen Kollektivs, die häufig gleichzeitig in Deutschland einen Asylantrag stellen. Dieses Kapitel geht der Frage nach, wie sich in der Rechtsprechung eine Meinung zu kollektiven Gefährdungslagen bildet (I.) und wie diese bei der Entscheidung über Asylanträge berücksichtigt werden kann (II.).

I. Meinungsbildung der Gerichte durch Länderleitentscheidungen

Unter Länderleitentscheidungen werden in dieser Arbeit Gerichtsentscheidungen verstanden, deren Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage in späteren Verfahren herangezogen werden kann. Es werden drei Ebenen unterschieden, auf denen Länderleitentscheidungen wirken: kammerintern (1.), horizontal zwischen Gerichten gleicher Instanz (2.) und vertikal durch Obergerichte gegenüber Untergerichten (3.). Im Folgenden wird jeweils zunächst ein Einblick in die Praxis der Gerichte gegeben, anschließend wird für die jeweilige Ebene die normative Wirkungsweise von Länderleitentscheidungen bestimmt.

1. Kammerinterne Länderleitentscheidung

a) Praxis

An den Verwaltungsgerichten werden die Asylverfahren zu bestimmten Herkunftsländern einzelnen Kammern zugeordnet.¹ Am VG Hamburg war 2021 zum Beispiel ausschließlich die 8. Kammer für asylrechtliche Verfahren zum Irak zuständig.² Das hat zur Folge, dass einzelne Richter*innen mit vielen Verfahren zum gleichen Herkunftsland beschäftigt sind. Entsprechend stellen sich ihnen immer wieder ähnliche Fragen zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in diesem Land. Die zum Irak analysierten Urteile zeigen auf, dass die Kammern zu diesen wiederkehrenden Fragen eine eigene Rechtsprechung bilden, die sie teilweise explizit als solche benennen. So formulierte die 6. Kammer des VG Hannover:

„Die Kammer nimmt in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt Urt. v. 26.10.2017 – 6 A 7844/17 und 6 A 9126/17) an, dass sich Flüchtlinge im Irak aufgrund der vorherrschenden humanitären Verhältnisse in aller Regel nicht dauerhaft in andere Landesteile begeben können. Dazu heißt es im Urteil vom 26. Oktober 2017 (6 A 9126/17): ‚Eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3 e Abs. 1 AsylG besteht nicht.‘ [...]“³

Dieser Textbaustein wird in 17 der 23 Entscheidungen, die die Kammer 2018 bei juris zum Irak veröffentlicht hat, beinahe wortgleich wiederholt. Die Entscheidungen verweisen jeweils auf dieselben zwei Entscheidungen (6 A 7844/17 und 6 A 9126/17). Dabei ist zu berücksichtigen: Nach § 76 AsylG soll ein Verfahren im Asylrecht in der Regel auf eine Einzelrichter*in übertragen werden; nur über grundlegende Fragen soll die Kammer entscheiden. Entsprechend hat am VG Hannover jeweils eine Einzelrichter*in und nicht die gesamte Kammer entschieden. Die wiederkehrenden Textbausteine, die Selbstzitate und die Formulierung „ständige Rechtsprechung“ zeigen, dass die jeweilige Einzelrichter*in davon ausgeht: Diese Frage kann für mehrere Verfahren einheitlich bewertet werden. Es gibt damit eine kammerinterne Länderleitentscheidung. Sie ist eine interne Praxis, die in jeder Einzelfallentscheidung fortgeschrieben wird.

Die Zitanalyse hat weitere Hinweise auf die Praxis kammerinterner Länderleitentscheidungen gegeben. Aus den 143 Entscheidungen des Korpus wurden die Zitate untersucht, die Entscheidungen derselben Kammer betreffen (Selbstzitate). Die Analyse beschränkt sich auf Zitate zu kollektiven Gefährdungslagen. Nimmt eine Entscheidung auf eine eigene frühere Entscheidung Bezug, um einzelne Basistatsachen zu klären, wurde das Zitat nicht gezählt.

¹ Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 98 f., dort auch zu den weiteren Spezialisierungsmöglichkeiten nach § 83 Abs. 3 AsylG, der erlaubt, innerhalb eines Bundeslandes die Zuständigkeit für einzelne Herkunftsländer auf ein VG zu begrenzen.

² Geschäftsverteilungsplan des VG Hamburg für 2021, S. 14 (abrufbar unter: www.justiz.hamburg.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).

³ VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5109/16, Rn. 119.

Das ist insbesondere der Fall, wenn aus früheren Entscheidungen längere Passagen zur aktuellen Lage im Herkunftsland übernommen wurden. Die Analyse beschränkt sich auf Zitate, die dem Beispiel vom VG Hannover entsprechen, bei denen also ein Gericht Basistatsachen zusammenfassend bewertet, um eine Gefährdungsprognose für ein Kollektiv vorzunehmen.

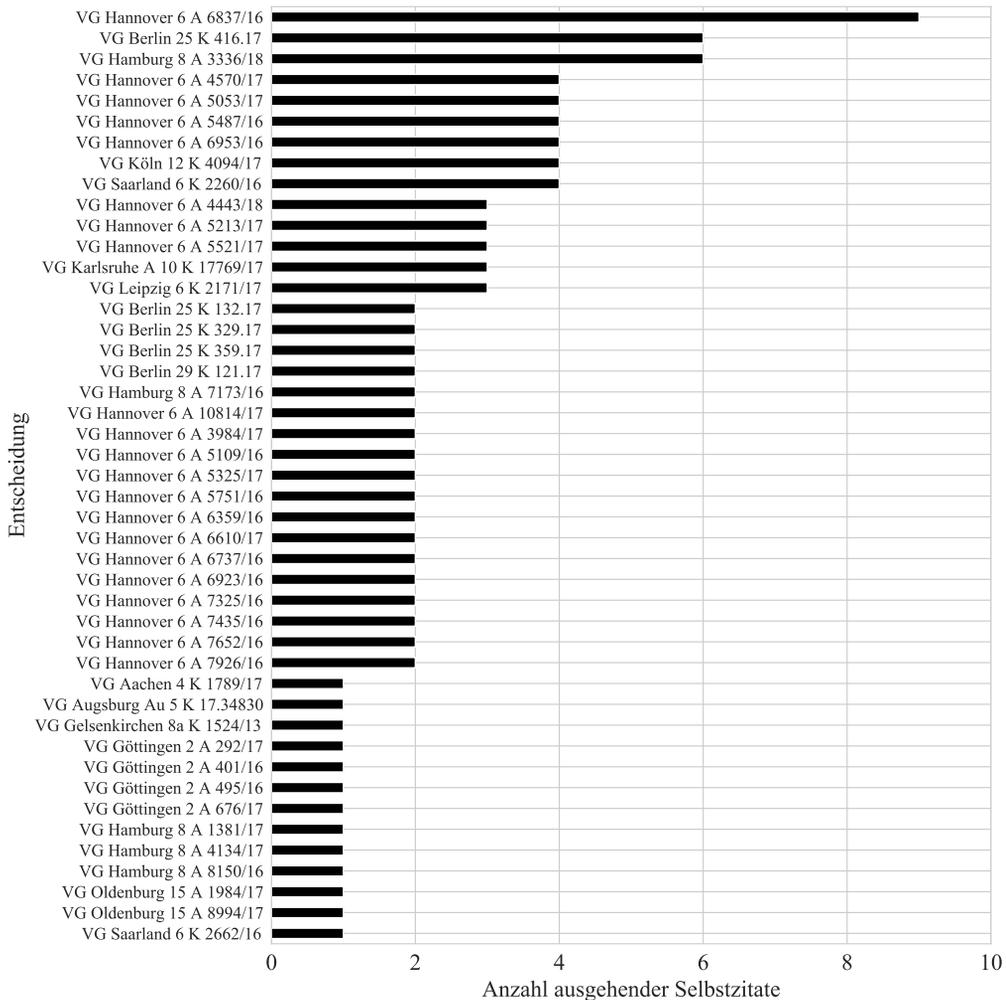


Abbildung 4: Ausgehende Selbstzitate pro Entscheidung (VG zu VG)

Wenn Zitate eigener früherer Entscheidungen kollektive Gefährdungslagen betreffen, kennzeichnen Gerichte, dass sie von einer wiederkehrenden Tatsachenfrage ausgehen, die sich in mehreren Verfahren gleichermaßen stellt. Durch das Zitat schreiben sie die vorherige Bewertung fort. Insgesamt finden sich in 45 der 109 erstinstanzlichen Entscheidungen Selbstzitate, die kollektive Gefährdungslagen betreffen. Es gibt dabei große Unterschiede sowohl zwischen den Entscheidungen als auch zwischen den Kammern. In VG Hannover 6 A 6837/16

gibt es zu kollektiven Gefährdungslagen neun Verweise auf eigene frühere Entscheidungen, in VG Hamburg 8 A 8150/16 findet sich dagegen bloß ein Verweis auf ein früheres Urteil. Die Unterschiede liegen zunächst in den kollektiven Gefährdungslagen begründet, die für die jeweilige Antragsteller*in zu beurteilen waren. In der genannten Entscheidung des VG Hannover ging es um die Verfolgung westlich geprägter Frauen durch schiitische Milizen. Die Kammer hat hierbei für die Einordnung der Milizen im Rahmen von § 3c AsylG, zur Frage des internen Schutzes, zur Lage der Frauen im Allgemeinen und alleinstehender Frauen im Besonderen auf eigene frühere Entscheidungen Bezug genommen. Das VG Hamburg hat im genannten Urteil dagegen eine frühere Entscheidung nur für die Bewertung der Konfliktlage in den kurdischen Autonomiegebieten im Rahmen des subsidiären Schutzes zitiert. Die Unterschiede dürften jedoch zumindest auch an der Praxis der jeweiligen Kammer liegen. Das VG Hannover (6. Kammer) hat in den 23 veröffentlichten Entscheidungen im Schnitt knapp drei Selbstzitate. In den elf Entscheidungen der 12. Kammer des VG Köln lässt sich dagegen durchschnittlich nur in jeder zweiten Entscheidung ein Selbstzitat finden. Bei 17 Spruchkörpern gibt es gar keine Selbstzitate.

Dass eine Kammer eigene Entscheidungen nicht zitiert, bedeutet allerdings nicht, dass sie die eigene Rechtsprechung nicht vereinheitlicht. Es bedeutet lediglich, dass sie eine Vereinheitlichung nicht offenlegt. In der Praxis dürfte es eine Koordinierung ‚auf dem Flur‘ oder ‚im Besprechungszimmer‘ geben, die für die Außenwelt im Verborgenen bleibt. Die Zitatanalyse gibt damit selbst für das Korpus zum Irak kein aussagekräftiges Bild von dem Umfang, in dem die Kammern zu kollektiven Gefährdungslagen eine eigene Rechtsprechung bilden. Sie ist bloß ein Hinweis darauf, dass es diese Praxis überhaupt in einem relevanten Maße gibt. Auch in der Afghanistan-Rechtsprechung lässt sich vielfach beobachten, dass die Gerichte auf eigene frühere Entscheidungen verweisen.⁴ Wenn die Einzelrichter*innen einer Kammer immer wieder mit ähnlichen Entscheidungssituationen konfrontiert sind, erscheint es natürlich, dass sie ihre Bewertung fallübergreifend koordinieren. Insgesamt ist daher von einer großen Bedeutung kammerinterner Länderleitentscheidungen auszugehen.

b) Normative Wirkungsweise

Welche normative Bedeutung hat eine solche kammerinterne Rechtsprechung? Oben wurden die Grundlagen der Wirkungsweise von Länderleitentscheidungen parallel zur allgemeinen Präjudiziendogmatik entwickelt. Danach haben Länderleitentscheidungen eine zweifache Wirkung: Sie sind erstens das Medium eines Diskurses zur rechtmäßigen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen

⁴ Etwa: VG Hmb. Ur. v. 7.8.2020 1 A 3562/17, Rn. 59. Vgl. zu Griechenland (Aufnahmebedingungen anerkannt Schutzberechtigter): VG Minden Ur. v. 6.2.2020 – 12 K 492/19.A, Rn. 135.

(*diskursive Wirkung*). Zweitens sind Gerichte verpflichtet, sich bei der Gewichtung verschiedener Argumente an Länderleitentscheidungen zu orientieren (*Orientierungswirkung*). Das gilt auch innerhalb der Kammer, wie sich an folgender Entscheidung aus Köln zu Afghanistan mustergültig illustrieren lässt:

„Die Kammer war noch im August 2020 [...] zu dem Ergebnis gekommen, dass ein erwachsener, alleinstehender, gesunder und arbeitsfähiger Mann, der bereits vor seiner Ausreise in Afghanistan gearbeitet hatte, vorbehaltlich etwaiger anderer Besonderheiten in der Person des Betroffenen auch unter Berücksichtigung der Einflüsse der Corona-Pandemie seine Existenz in Kabul sichern konnte.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 25.8.2020 – 14 K 1041/17.A –, juris, Rn. 67 ff.

Bereits im März 2021 hatte sich die Kammer im Hinblick auf die Fallgruppe der erwachsenen, alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Männer, die über keine (nennenswerte) Arbeitserfahrung in Afghanistan verfügen, kein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk haben und keine nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfahren oder über ausreichendes Vermögen verfügen, insoweit der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg,

VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 –, juris, Rn. 105,

angeschlossen, als dass diese nahezu keine Aussicht haben, eine zumindest das absolute Existenzminimum sichernde Arbeit (in der Regel als Tagelöhner) zu finden, sofern sie nicht über ein familiäres oder soziales Netzwerk verfügen.

Vgl. z. B. VG Köln, Urteil vom 25.3.2021 – 14 K 7043/17.A –, juris, Rn. 50 ff.

b) Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung geht die Kammer unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse zu der sehr dynamischen Entwicklung der Lage in Afghanistan insgesamt und damit auch des afghanischen Arbeitsmarktes, [...] sowie der anhaltend schlechten sozioökonomischen Lage davon aus, dass auch im Falle eines erwachsenen, alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Mannes bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt sind, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen.“⁵

Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben viele Gerichte ihre frühere Rechtsprechung zu Afghanistan aufgegeben und vermehrt Schutzstatus zugesprochen. Diese Tendenz wurde erneut verstärkt durch die Machtübernahme der Taliban im August 2021.⁶ Das Gericht setzt sich hier argumentativ mit eigenen früheren Entscheidungen auseinander und begründet, warum es im Laufe der Zeit die eigene Bewertung verändert hat. Zunächst wird dabei die erste Funktion von Länderleitentscheidungen deutlich. Das Gericht führt gewissermaßen einen Diskurs mit sich selbst. Es beginnt also nicht in jedem Verfahren von neuem, eine kollektive Gefährdungslage zu erforschen, sondern nimmt auf frühere Begründungen Bezug, hinterfragt diese aber jeweils tagesaktuell. So kann es die eigene Rechtsprechung schrittweise ausdifferenzieren.

Auch die zweite Funktion lässt sich erkennen. Der Prognosemaßstab des Art. 3 EMRK beziehungsweise derjenige der beachtlichen Wahrscheinlichkeit

⁵ VG Köln Urt. v. 31.8.2021 – 14 K 6369/17.A, Rn. 32–40.

⁶ Feneberg/Pettersson VerBlog 2021/12/09.

erfordert eine Abwägung verschiedener Argumente für und gegen eine hinreichende Gefährdung des Kollektivs. Er ist in hohem Maße konkretisierungsbedürftig.⁷ Selbst eine sorgfältige Auswertung aller Erkenntnismittel dürfte nur selten ein klares Ergebnis vorgeben, was bei der Afghanistan-Rechtsprechung an ihrer Uneinheitlichkeit deutlich wird.⁸ Es ergeben sich also Zweifelsfälle, in denen die Abwägung mehrere Lösungen rational gleichermaßen vertretbar erscheinen lässt. Bewertet die Kammer eine bestimmte kollektive Gefährdungslage über die Zeit gleich, bildet sich ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand dieser Rechtsprechung. Lokale Anwält*innen werden die Entscheidungsrichtung kennen und dürften darauf vertrauen, dass die Kammer nur von ihr abweicht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls oder neue Erkenntnisse zur Lage im Herkunftsland dies erfordern. Das Vertrauen der Antragsteller*innen darauf, dass Wertungsspielräume gleich ausgefüllt werden, ist schutzwürdig.⁹ Dem entspricht die Kammer des VG Köln, indem sie die eigene Länderleitentscheidung fortschrieb und sie erst abänderte, als eine veränderte Lage in Afghanistan dies erforderte.¹⁰

Nach *Reinhardt* gibt das Verfahrensrecht einen Anhaltspunkt für die Frage, *wessen* früheren Bewertungen Geltung verliehen werden muss, welche Instanz also zur letztverbindlichen Klärung berufen ist; nicht nur für die konkrete Streitentscheidung, sondern auch für den Bereich judikativer Rechtsgestaltung.¹¹ Entsprechend lassen sich bei Länderleitentscheidungen aus dem Prozessrecht Anhaltspunkte dafür finden, wer zur letztverbindlichen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen bestimmt ist, nicht nur für das jeweilige Verfah-

⁷ So für die Tatbestandsmerkmale der Schutzstatus generell: *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 270.

⁸ Vgl. dazu *Feneberg/Pettersson* ZAR 2021, 196. und *Feneberg/Pettersson* VerfBlog 2021/12/09.

⁹ Für die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Prozesskostenhilfe bezeichnet das BVerfG die vorherige Rspr. der Kammer zu entscheidungserheblichen kollektiven Gefährdungslagen als „Auslegungshilfe“ (BVerfG Beschl. v. 22.3.2021 – 2 BvR 353/21, Rn. 11). Das BVerfG erkennt damit zwar die Bedeutung kammerinterner Länderleitentscheidungen an, der Begriff „Auslegungshilfe“ ist jedoch irreführend, weil es hier um Tatsachen- und nicht um Rechtsfragen geht. Außerdem verdeutlicht er die normative Wirkung der kammerinternen Leitentscheidung nicht hinreichend.

¹⁰ Dass das nicht selbstverständlich ist, zeigen zwei Entscheidungen der 11. Kammer des VG Stuttgart zur syrischen Wehrdienstproblematik. In VG Stuttgart Urte. v. 8.1.2018 – A 11 K 1018/17, S. 31 (unveröffentlicht) schließt sich das Gericht widerwillig dem eigenen VGH an und geht von einer hinreichenden Verfolgungsgefahr bei Männern im rekrutierungsfähigen Alter, die ohne Genehmigung der Militärbehörden Syrien verlassen haben, aus (die Entscheidung wurde später vom BVerwG aufgehoben, dazu schon oben). In VG Stuttgart Urte. v. 2.3.2018 – A 11 K 8875/16, Rn. 43 ff. geht es zwei Monate später nicht von solch einer Gefahr aus. Möglicherweise waren unterschiedliche Einzelrichter*innen zuständig, zumindest dürfte die Uneinheitlichkeit nicht mit § 76 AsylG vereinbar sein (dazu sogleich).

¹¹ *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 506 ff.

ren, sondern für alle Antragsteller*innen, die von der Gefährdungslage betroffen sind. Innerhalb der Kammer stellt sich die Frage für das Verhältnis von Einzelrichter*in und Kammer. Ist eine Einzelrichter*in an die Bewertung der Kammer gebunden?

Nach § 76 Abs. 1 AsylG soll eine Streitigkeit auf die Einzelrichter*in übertragen werden, wenn die Rechtsache *keine* grundsätzliche Bedeutung hat.¹² Die grundsätzliche Bedeutung umfasst Tatsachenfragen mit einer Bedeutung über den Einzelfall hinaus¹³ und damit insbesondere die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Für die erstmalige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen bleibt im Umkehrschluss zur Regelübertragung die Kammer zuständig, sie müssen damit von ihr und nicht von der Einzelrichter*in getroffen werden. Gleiches gilt, wenn aktuelle Erkenntnisse eine erneute Beurteilung der Lage erfordern. Wenn eine kollektive Gefährdungslage dagegen bereits durch die Kammer geklärt wurde, kann das Verfahren nach § 76 Abs. 1 auf die Einzelrichter*in übertragen werden. Die Einzelrichter*in ist dabei – auch wenn sie andere Bewertungen für rational gleichermaßen vertretbar hält – an die Linie der Kammer gebunden. Wenn diese Linie aus ihrer Sicht fehlerhaft ist, muss sie das Verfahren nach § 76 Abs. 3 AsylG zurück auf die Kammer übertragen.¹⁴ Die Einzelrichter*in kann also in keinem Fall gegen die Rechtsprechung der eigenen Kammer entscheiden, selbst wenn diese ihrer Überzeugung widerspricht. Das ist eine Besonderheit gegenüber den obigen Grundsätzen für die Wirkung von Länderleitentscheidungen, nach denen eine Richter*in zumindest dann von Länderleitentscheidungen abweichen kann, wenn sie diese für fehlerhaft hält.

Unklar ist, ob die Kammer schon über jeden Teilaspekt entscheiden muss. Wenn also über die Gefährdung von alleinstehenden, sunnitischen Frauen *mit* Berufsausbildung eine Vorgabe besteht, dürfte die Einzelrichter*in allein über eine Antragstellerin *ohne* Berufsausbildung entscheiden? Da es um die Kontinuität von Entscheidungen geht, ist eine Kammerentscheidung entbehrlich, wenn die Gefährdungslage nur eine geringe Personenzahl betrifft.¹⁵ Mangels klarer normativer Vorgaben dürfte sich das Zusammenspiel von Einzelrichter*in und Kammer in der Praxis von Gericht zu Gericht stark unterscheiden. Unterschiede dürfte es insbesondere bezüglich der Frage geben, wie weit überhaupt kammerinterne Leitlinien getroffen werden, ob sich die Kammer also auf detaillierte Vorgaben einigt oder ob nur die ‚großen Themen‘ gemeinsam entschieden werden und die restlichen Fragen grundsätzlich den Einzelrichter*innen überlassen werden.

¹² Der Begriff entspricht den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zur Zulassung der Berufung, *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, 8.2020, § 76 Rn. 14.

¹³ *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, 8.2020, § 76 Rn. 14; *Bergmann* in Bergmann/Dienelt, 2022, § 76 AsylG Rn. 14.

¹⁴ Ihr Ermessen ist in diesem Fall auf Null reduziert, *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, 8.2020, § 76 Rn. 30.

¹⁵ *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, 8.2020, § 76 Rn. 14.

2. Austausch unter den Verwaltungsgerichten durch Länderleitentscheidungen

a) Praxis

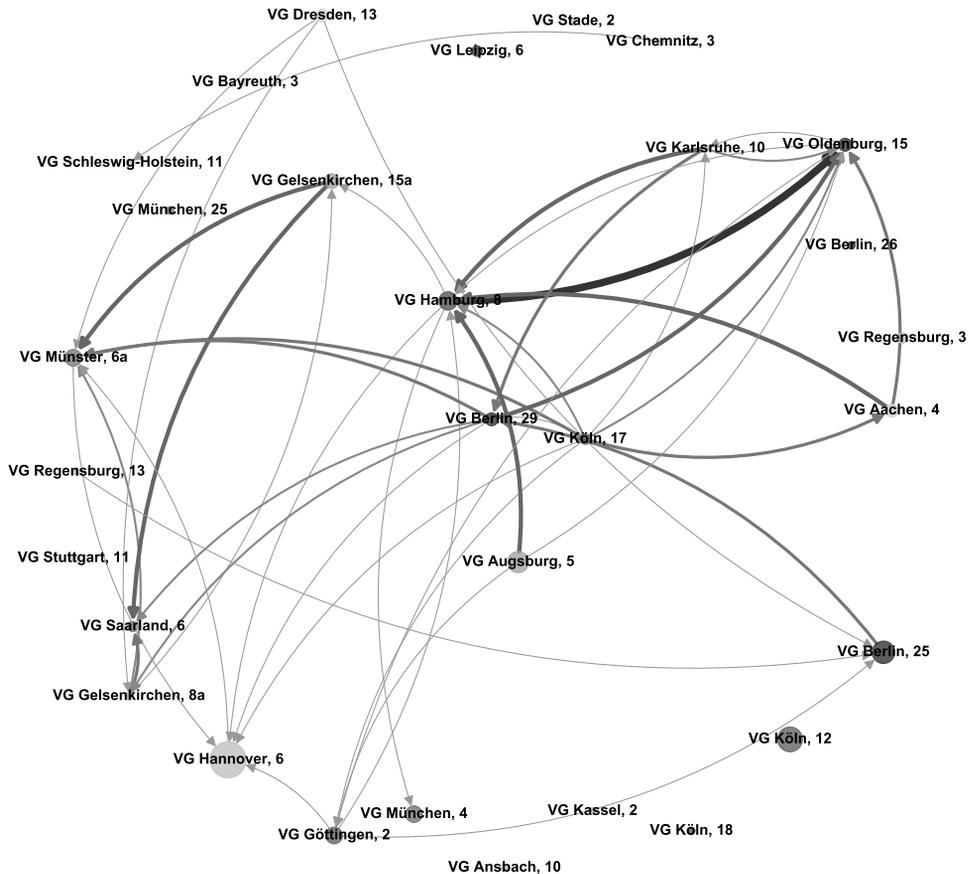


Abbildung 5: Interaktion der Kammern innerhalb des Korpus (VG zu VG)

Zur Bewertung der Lage im Herkunftsland zitieren die Verwaltungsgerichte neben eigenen Entscheidungen in großem Umfang fremde Entscheidungen. Die Abbildung 5 zeigt die gesamte Interaktion der Kammern, wobei die Stärke der Pfeile die Menge an Zitaten zu kollektiven Gefährdungslagen darstellt. Solche Zitate sind Anhaltspunkte für eine Kommunikation unter den Gerichten über Länderleitentscheidungen.¹⁶

¹⁶ Das Korpus enthielt nur wenige Entscheidungen von Obergerichten. Zur Vereinfachung wurde hier bloß der Austausch innerhalb der ersten Instanz betrachtet. Bei anderen Herkunftsländern, insbesondere bei Afghanistan, lässt sich dagegen ein reger Austausch innerhalb der zweiten Instanz beobachten (vgl. die umfangreichen Nachweise bei VGH BW Ur. v. 17.12.2020 – A 11 S 2042/20, insbes. Rn. 25 und Rn. 29).

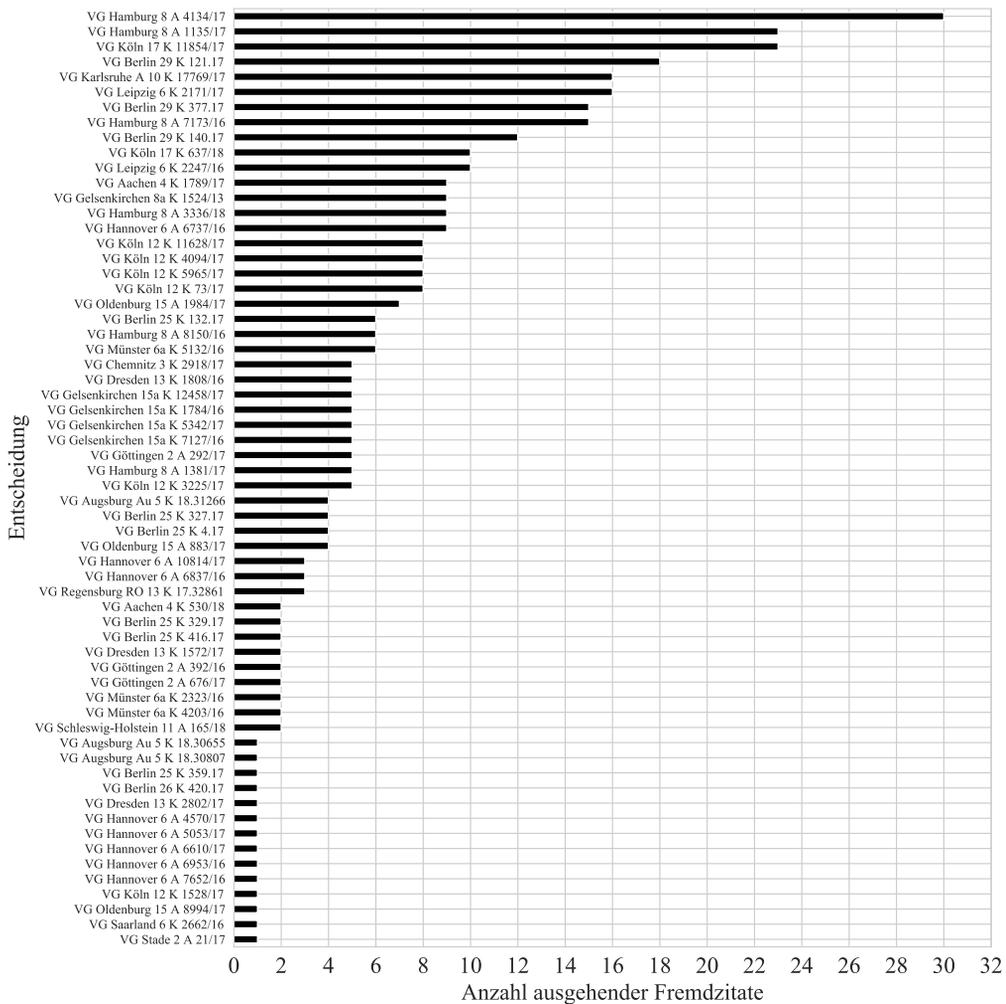


Abbildung 6: Ausgehende Fremdzitate pro Entscheidung (VG zu VG)

Schon auf den ersten Blick wird deutlich, dass in den Entscheidungen deutlich mehr Fremdzitate als Selbstzitate zu finden sind. Mit Fremdzitaten sind Zitate aus Entscheidungen anderer Spruchkörper gemeint, wobei hier nur Zitate von Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte aufgeführt sind; Zitate, die OVG-Entscheidungen betreffen, werden erst unten behandelt. Wiederum gibt es große Unterschiede innerhalb des Korpus. In manchen Entscheidungen gibt es zu kollektiven Gefährdungslagen exorbitant viele Fremdzitate, wie im Fall von VG Hamburg 8 A 4134/17, wo sich 30 Verweise auf fremde Entscheidungen finden lassen. In anderen Urteilen gibt es dagegen nur wenige solcher Zitate. Insgesamt gibt es in 68 der 109 erstinstanzlichen Entscheidungen Fremdzitate. Das entspricht einem Anteil von 62 % und damit mehr als dem Anteil bei den Selbstziten (dort 41 % der Entscheidungen).

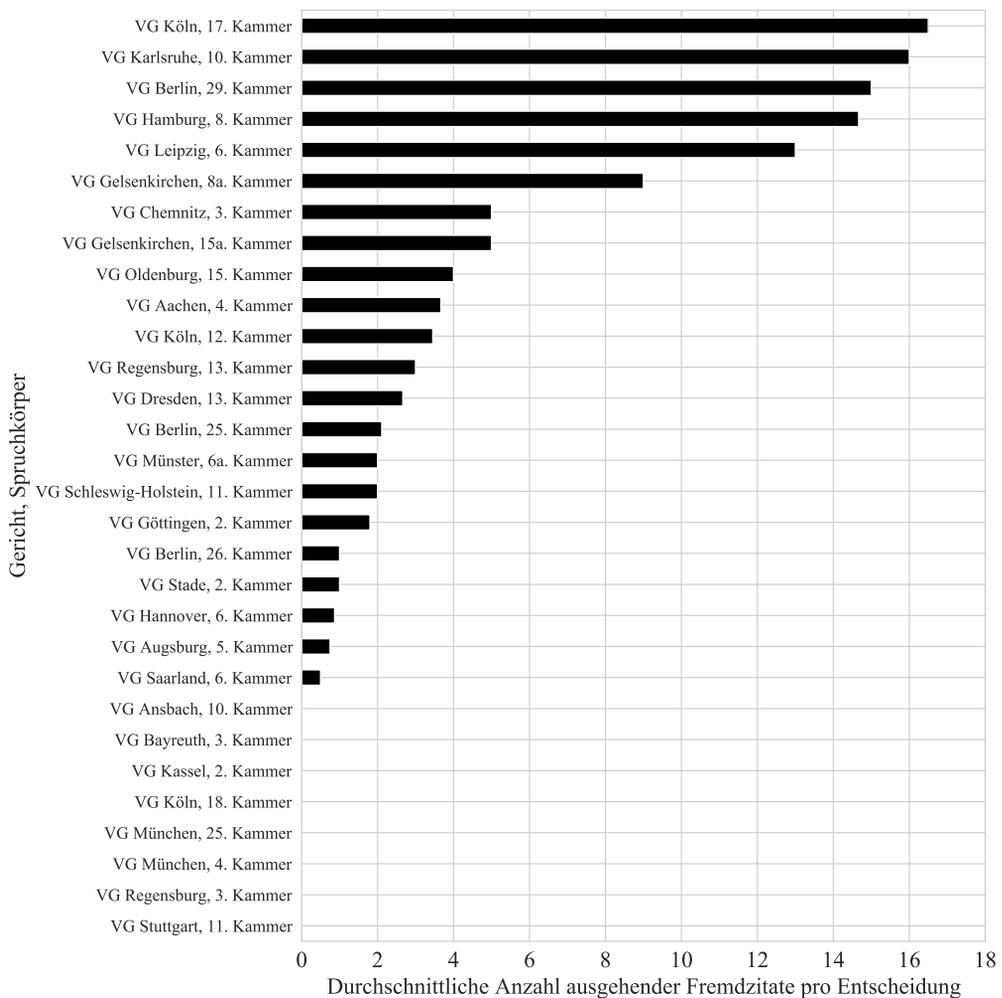


Abbildung 7: Ausgehende Fremdzitate pro Kammer (VG zu VG)

Auch pro Kammer konnten deutliche Unterschiede festgestellt werden. Es lassen sich allerdings bei deutlich weniger Kammern überhaupt keine Fremdzitate finden (acht Kammern ohne Fremdzitate im Vergleich zu den 17 Kammern ohne Selbstzitate, wobei diese acht Kammern auch keine Selbstzitate hatten). Die Praxis der Fremdzitate scheint damit weiter verbreitet zu sein als die der Selbstzitate, auch wenn die Kammern unterschiedlich intensiv vorgehen. Wiederum dürften viele Unterschiede auch auf die jeweilige Fallkonstellation zurückführbar sein.

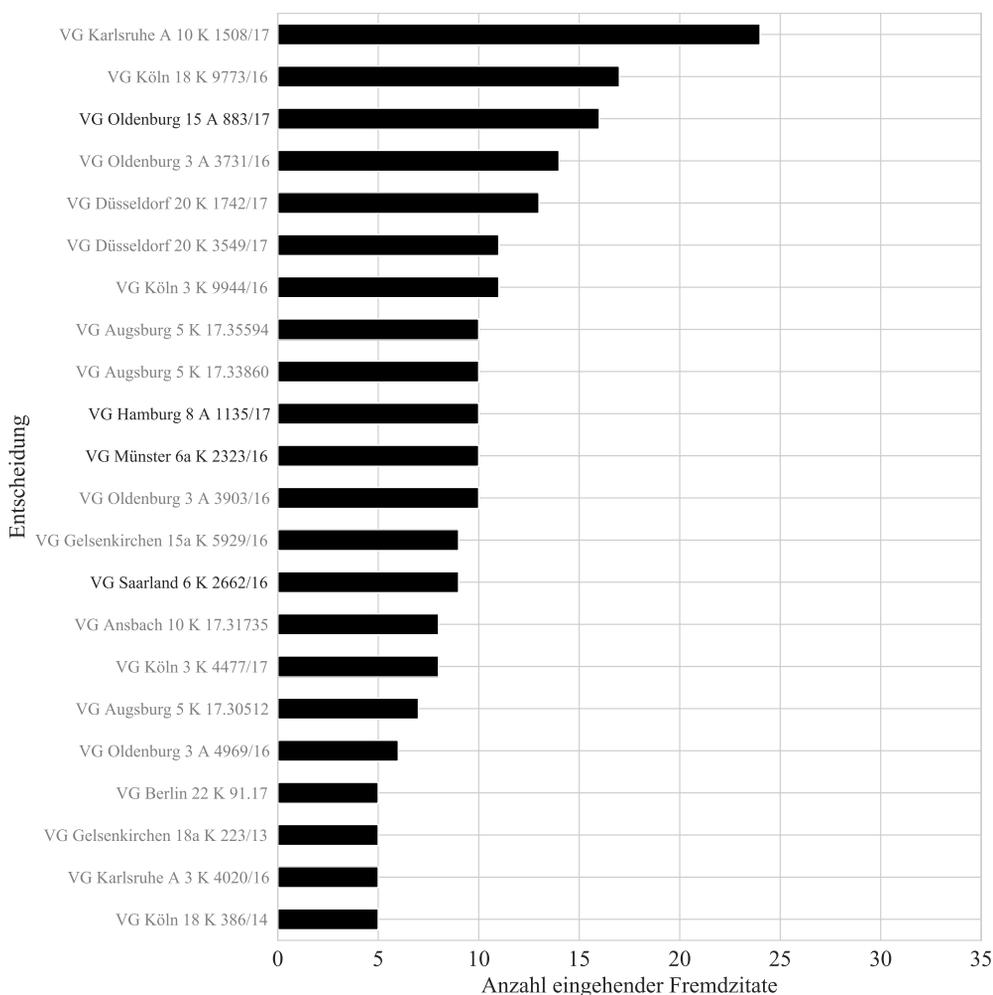


Abbildung 8: Eingehende Fremdzitate pro Entscheidung (VG zu VG)¹⁷

Auffällig ist, dass es einzelne Entscheidungen und Spruchkörper gibt, die besonders viel zitiert werden. 2018 wurde die Entscheidung VG Karlsruhe A 10 K 1508/17 am meisten zitiert. Das dürfte zunächst daran liegen, dass diese Entscheidung mehrere verschiedene kollektive Gefährdungslagen betrifft: Die Gerichte nehmen Bezug auf die Ausführungen des VG Karlsruhe zur Gruppenverfolgung der Jesiden zu einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt und zur Existenzsicherung alleinstehender Frauen, jeweils bezogen auf die kurdische Autonomieregion.¹⁸ Außerdem ist die Zitation einer Entscheidung vermutlich

¹⁷ Grau: Entscheidung nicht im Korpus. Es wurden nur Entscheidungen aufgeführt, die mindestens fünfmal zitiert wurden.

¹⁸ Das VG Hamburg zitiert die Entscheidung zudem in Bezug auf die Gruppenverfolgung von Jesiden in Ninive (VG Hmb. Urt. v. 29.10.2018 – 8 A 3336/18, Rn. 29), auch wenn sich das VG Karlsruhe explizit nur auf die kurdische Autonomieregion bezieht.

selbstverstärkend, insbesondere weil der Algorithmus von juris dafür sorgt, dass die Entscheidung als besonders relevant gewichtet wird und damit oben in der Liste der Suchergebnisse erscheint.

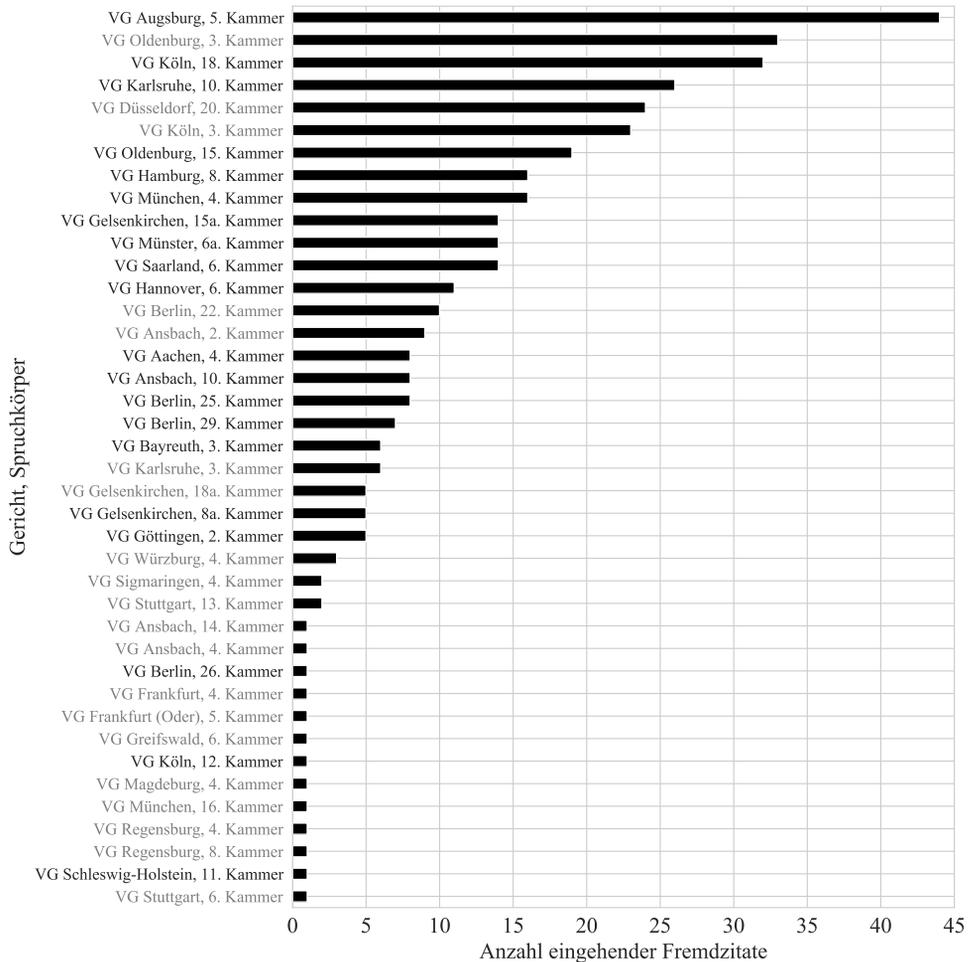


Abbildung 9: Eingehende Fremdzitate pro Kammer (VG zu VG)¹⁹

Auch einzelne Spruchkörper werden besonders viel zitiert, 2018 insbesondere die 5. Kammer des VG Augsburg. Dabei stammen die vielen Zitate nicht bloß von einzelnen Kammern. Die 5. Kammer wird von 14 verschiedenen Spruchkörpern zitiert, ihre Einschätzung wird also auch von vielen unterschiedlichen Gerichten herangezogen. Von anderen Gerichten, etwa dem VG Braunschweig, wird im ganzen Korpus nicht eine einzige Entscheidung zitiert.

Selbst eine genaue Analyse der Entscheidungsgründe lässt jedoch selten erkennen, welche Bedeutung ein Zitat für das Gericht hat:

¹⁹ Grau: Kammer nicht im Korpus vertreten.

„Damit ist jedenfalls im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass der IS in der Provinz Ninive, in der Schechan liegt, nicht in der Lage ist bzw. in absehbarer Zukunft sein wird, Jesiden wie noch 2014 gezielt oder flächendeckend zu verfolgen (ebenso für die Verfolgung von Jesiden VG Oldenburg, Urt. v. 27.2.2018, 15 A 883/17, juris, Rn. 37 ff.; VG Augsburg, Urt. v. 15.1.2018, Au 5 K 17.35594, juris, Rn. 40 ff.; VG Karlsruhe, Urt. v. 10.10.2017, A 10 K 1508/17, juris, Rn. 29; VG Düsseldorf, Urt. v. 25.10.2017, 20 K 1742.A, juris, Rn. 45 ff.; a. A. – hinsichtlich eines anderen Distrikts der Provinz Ninive – VG Hannover, Urt. v. 31.1.2018, 6 A 2574/17, n. v., S. 10 ff. UA).“²⁰

Aus dem Abschnitt ergibt sich nicht, ob und wie weit sich das Gericht mit den fremden Entscheidungen auseinandergesetzt hat. Es ist etwa denkbar, dass Reihen von Zitaten von anderen Gerichten abgeschrieben werden, um dem eigenen Argument mehr Autorität zu verleihen oder die Bewertung anderer Entscheidungen ungeprüft (‚blind‘) übernommen wird. In den hiesigen Abbildungen wurde zudem nicht danach differenziert, ob das Zitat als Bestätigung der jeweiligen Meinung erfolgt oder um sich von einer anderslautenden Bewertung ausdrücklich abzugrenzen, wie dies das VG Hamburg in Bezug auf die Bewertung des VG Hannovers tut. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass für die Gerichte fremde Entscheidungen relevant sind: In 62 % der Entscheidungen finden sich Zitate zu kollektiven Gefährdungslagen, 22 der 30 erstinstanzlichen Spruchkörper zitieren auf diese Weise andere Kammern. Zumindest für die Entscheidungen des Korpus spielt der Bezug auf fremde Entscheidungen damit eine große Rolle.

Auch in der jüngeren Afghanistan-Rechtsprechung lassen sich an den zentralen Stellen Zitate aus fremden Entscheidungen finden:

„Das sich aus diesen unterschiedlichen (größtenteils online verfügbaren, vgl. etwa Corona-Tracker des VGH Baden-Württemberg) Quellen ergebende Lagebild in der Stadt Kabul als End- bzw. Ankunftsort einer Abschiebung sowie in Afghanistan insgesamt, stellt sich zur Überzeugung des Gerichts so dar, dass bei aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Personen die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK im Einzelfall erfüllt sein können, sofern diese aufgrund ihrer Bildungs- und Arbeitsbiografie lediglich auf den Tagelöhnermarkt verwiesen werden können und im Übrigen nicht zu erwarten ist, dass diese von Dritten erhebliche finanzielle oder andere materielle Unterstützung erhalten und zunächst in Afghanistan bei Bezugspersonen Unterkunft finden können (vgl. so auch: VG Hannover, Urteil vom 9. Juli 2020 – 19 A 11909/17 – juris Rn. 44 ff.; Urteil der Kammer vom 29. Mai 2020 – VG 3 K 633/20 – juris; vgl. zum Meinungsstand in der Rechtsprechung: VG Hamburg, Urteil vom 7. August 2020 – 1 A 3562/17 – juris Rn. 47 ff.).“²¹

Unter den Verwaltungsgerichten war im Jahr 2020 umstritten, wie sich die Corona-Pandemie in Afghanistan auf die humanitäre Notlage von Rückkehrer*innen, insbesondere junger, alleinstehender Männer, auswirkt. Der Ausschnitt aus dem Urteil des VG Cottbus zeigt deutlich, dass für die Meinungs-

²⁰ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 31.

²¹ VG Cottbus Urt. v. 28.12.2020 – 3 K 2310/16.A, Rn. 45.

bildung auf fremde Entscheidungen Bezug genommen wurde. Gerade die Formulierung, dass „zum Meinungsstand in der Rechtsprechung“ auf eine bestimmte Entscheidung verwiesen werde, weist darauf hin, dass zumindest für dieses Gericht relevant ist, wie die anderen Gerichte die Lage bewerten.

Auch wenn sich anhand der hier untersuchten Daten weder die absolute Bedeutung fremder Entscheidungen für die Verwaltungsgerichte bestimmen lässt noch deren konkrete Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, lässt sich jedenfalls sagen: Für viele Gerichte ist bedeutsam, wie andere Spruchkörper die Lage im jeweiligen Herkunftsland bewerten.²² Das ist eine wertvolle Erkenntnis. Länderleitentscheidungen werden im wissenschaftlichen Diskurs meist allein als Entscheidungen höherer Gerichte verstanden. Die Zitatanalyse zeigt, dass die Gerichte in großem Umfang auch Entscheidungen von Gerichten gleicher Hierarchiestufe wahrnehmen. dass es also einen Austausch unter den Gerichten gibt, der über die *top-down*-Logik von Leitentscheidungen höherer Gerichte hinausgeht.

Daneben unterstreicht die Zitatanalyse nachdrücklich die zentrale These dieser Arbeit: Nur wenn sich eine Tatsachenfrage in ähnlicher Weise in einem anderen Verfahren stellt, kann auf die dortigen Annahmen verwiesen werden. Die Zitate zeigen also, dass die Verwaltungsgerichte kollektive Gefährdungslagen als Frage verstehen, die sich unabhängig vom konkreten Verfahren bewerten lässt und für die damit eine Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis möglich ist.

b) Normative Wirkungsweise

Doch welche normative Wirkung haben fremde Bewertungen kollektiver Gefährdungslagen für eine konkrete Streitentscheidung? Wichtig ist hier, zwischen der faktischen und der normativen Wirkungsweise von Länderleitentscheidungen zu unterscheiden. Auf die faktischen Auswirkungen der Berücksichtigung fremder Entscheidungen wird unten eingegangen, insbesondere die Gefahr, dass fremde Bewertungen blind übernommen werden. Die normative Wirkung betrifft die Frage, wie sich ein Gericht zu einer fremden Entscheidung verhalten *muss*.

Wie oben dargelegt, sind Gerichte verpflichtet, relevante Länderleitentscheidungen zu kollektiven Gefährdungslagen zu ermitteln und in ihre Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen sind dann zunächst das Medium eines Diskurses über die richtige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen (*diskursive Wirkung*). Gerichte müssen sich mit den Argumenten fremder Gerichte auseinandersetzen und an diesen die eigene Begründung schärfen:

²² Auch *Dudley* stellt für die von ihr analysierten Entscheidungen wiederholt fest, dass auf fremde Gerichtsentscheidungen Bezug genommen wird, *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 221, 242, 245, 249 und 254.

„Die Kammer stellt bei dieser Beurteilung nicht entscheidend auf die Größenordnung der Anschläge und der Anzahl der Opfer im Verhältnis zur Einwohnerzahl ab.

Vgl. so aber beispielsweise: Bayer. VGH, Beschluss vom 21. Dezember 2017 – 5 ZB 17. 31893 –; VG Saarland, Urteil vom 9. Februar 2018 – 6 K 2662/16 –; VG Münster, Urteil vom 17. Januar 2018 – 6a K 2323/16.A; jeweils juris.

Denn zum einen kann derzeit nicht auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden.

Vgl. so bezüglich der Einwohnerzahl ausdrücklich das Auswärtige Amt, vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/irak-node/irak/203976.

Die Einwohnerzahl Bagdads sowie auch des Iraks ergibt sich derzeit aus Schätzungen, die auf der letzten Volkszählung im Jahr 1987 (damals ermittelt: 16,3 Millionen für den gesamten Irak) basieren, [...]. Es ist nicht erkennbar, ob die seitdem durch Krieg, Bürgerkrieg und IS-Terror stattfindenden erheblichen Fluchtbewegungen dabei hinreichend berücksichtigt werden konnten. Bezüglich der Zahlen zu den zivilen Opfern stellt sich die Lage noch undurchsichtiger dar.²³

Für die Bewertung der Gefahrendichte der Kampfhandlungen in Bagdad weicht die Kammer ausdrücklich vom Vorgehen anderer Gerichte ab. Die Kammer hält es nicht für zulässig, der Einwohnerzahl die Opferzahlen gegenüberzustellen, weil aus ihrer Sicht für beide keine gesicherten Erkenntnisgrundlagen vorliegen. Es wird erkennbar, wie der Diskurs die Rationalität der Entscheidung erhöht. Er ist ein Gespräch über die richtige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Zunächst greift die Kammer fremde Überlegungen auf und entkräftet sie. Durch die Veröffentlichung ihrer Entscheidung trägt sie dann einer kritischen Gemeinde an Kolleg*innen die eigene Argumentation vor. Sie ist so viel stärker veranlasst, die eigenen Schlüsse zu reflektieren, als wenn sie die Entscheidung außerhalb eines Diskurses getroffen hätte. Inwieweit sich Gerichte tatsächlich mit fremden Bewertungen auseinandersetzen, ist – wie gesagt – allein durch den Bezug auf fremde Entscheidungen nicht nachgewiesen. Normativ sind sie dazu allerdings verpflichtet.

Ein Diskurs kann die Rationalität einer Entscheidung erhöhen, nicht aber zu einer absolut richtigen Entscheidung führen. Besonders die asylrechtlichen Normen lassen der Entscheider*in und der Richter*in Wertungsspielräume, die nicht allein anhand der Tatbestandsvoraussetzungen ausgefüllt werden können. Oben wurde herausgearbeitet, dass sich Gerichte im Rahmen solcher Wertungsspielräume an fremden Länderleitentscheidungen orientieren müssen (*Orientierungswirkung*). Gilt das auch für Entscheidungen von Gerichten gleicher Instanz? Hier stellt sich schon das Problem, dass die Bewertung der anderen Verwaltungsgerichte widersprüchlich sein kann. Es wird also häufig keine einheitliche Bewertung geben, an der sich ein Gericht orientieren kann. Es bliebe, auf eine ‚herrschende Meinung‘ abzustellen, also auf die Bewertung der Mehrheit der Gerichte. Wenn die Mehrzahl der Spruchkörper eine kollektive Gefährdungslage in eine bestimmte Richtung bewertet, müsste sich das jeweilige Gericht daran orientieren. Ein Gericht hat jedoch regelmäßig nur Zugriff auf Entscheidungen, die auf juristischen Datenbanken veröffentlicht wurden.

²³ VG Gelsenkirchen Urt. v. 7.3.2018 – 15a K 1784/16.A, Rn. 65–73.

Damit kann es nur Aussagen über Spruchkörper treffen, die ihre Bewertung dort mitteilen.²⁴ Daneben ist es schwierig, etwa über die Datenbank juris einen Überblick zu Meinungsverteilungen in der Rechtsprechung zu gewinnen.²⁵ Gleichmaßen kann sich schwerlich ein Vertrauen von Asylbewerber*innen und vom BAMF auf den Fortbestand einer bestimmten Meinung bilden, wenn nicht ermittelt werden kann, ob es sich tatsächlich um die Meinung der Mehrheit der Gerichte handelt. Das gilt umso mehr, wenn sich die Gefährdungslagen schnell verändern. Auch normativ ist kein Grund erkennbar, warum es innerhalb der ersten Instanz eine Orientierungswirkung geben sollte. Die Gerichte gleicher Instanz stehen hierarchisch nebeneinander, ihre Streitentscheidung ist vollkommen unabhängig.²⁶ Aus der ‚herrschenden Meinung‘ innerhalb der ersten Instanz erwächst daher kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand dieser Rechtsprechung.

Damit steht unter gleichgeordneten Gerichten die diskursive Wirkung von Länderleitentscheidungen im Vordergrund. Das Korpus deutet darauf hin, dass es auf Ebene der ersten Instanz eine rege Kommunikation der Gerichte zu kollektiven Gefährdungslagen gibt. Wie weit tatsächlich ein Diskurs – das heißt eine kritische Auseinandersetzung mit der Bewertung anderer Gerichte – stattfindet, kann hier nicht nachgewiesen werden. Die erste Instanz ist allerdings mit der ganzen Bandbreite kollektiver Gefährdungslagen konfrontiert, die in einem Herkunftsland herrschen, viel stärker, als es die Berufungsgerichte sind. Ihre Entscheidungen bieten damit eine ideale Grundlage für eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Fragen, die sich für ein bestimmtes Herkunftsland stellen.²⁷ Gerichte müssen sie deshalb bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen, zwar nicht im Rahmen einer Orientierungswirkung, aber im Rahmen eines Diskurses.

c) Exkurs: Ausländische Gerichte

Die Verwaltungsgerichte berücksichtigen zum Teil Entscheidungen ausländischer Gerichte, insbesondere die *country guidances* aus Großbritannien.

²⁴ Vgl. *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (54); *Hamann* JZ 2021, 656 (661).

²⁵ Vgl. *Pettersson* in Jahrbuch MigR 2020, S. 447 (448 ff.). Es ging um den Ablauf von Überstellungsfristen nach Ausbruch der Corona-Pandemie. Der *Verfasser* fand dazu bei juris Entscheidungen von 42 Spruchkörpern, oft ohne Leitsätze. Es war daher schwierig, die tatsächliche Meinungsverteilung zu ermitteln.

²⁶ Zu Präjudizien: *Reinhardt*, Konsistente Jurisdiktion, 1997, S. 508. Ansonsten bezieht sich die Rechtstheorie fast ausschließlich auf Präjudizien durch Obergerichte, vgl. nur *Effer-Uhe* JöR 2020, 37 (53). Diese Kritik an der Literatur übt auch *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995, S. 45 ff. In der Praxis wird gleichwohl häufig mit einer ‚Mehrheit‘ der Instanzgerichte argumentiert, dazu: *Hamann* JZ 2021, 656 (661).

²⁷ So auch: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 37.

Manchmal werden diese wie Herkunftslandinformationen verwendet, also um einzelne Basistatsachen zu belegen.

„Allerdings soll der IS in dieser Provinz (Anm.: Diyala) noch immer eine beachtliche Präsenz haben (vgl. UK Upper Tribunal, AAH, Iraqi Kurds – internal relocation, CG UKUT 00212, IAC, 28th February 2018, S. 10)“.²⁸

Das VG Berlin hat das Upper Tribunal dagegen auch für die Bewertung der Gefahrendichte in Bagdad im Rahmen von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG und damit für die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage zitiert:

„[...] die erforderliche Gefahrendichte jedenfalls für die Stadt Bagdad verneinend: UK Upper Tribunal, Urt. v. 30. Oktober 2015, AA [Article 15(c)] Iraq CG [2015] UKUT 00544, Rdn. 204 und Urt. v. 23. Januar 2017, BA [Returns to Baghdad] Iraq CG [2017] UKUT 00018 [IAC], Rdn. 107)“.²⁹

Ähnlich das VG Hannover zur Verfolgungsgefahr bei einer sunnitisch-schiitischen Ehe:

„Ausweislich der dem Gericht zum Irak vorliegenden Erkenntnismittel existiert für Personen, die – wie der Kläger – in einer sunnitisch-schiitischen Ehe leben – zwar kein generelles Verfolgungsrisiko (Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), Entscheidung vom 16. Mai 2011 – EA (Sunni/Shi'a mixed marriages) Iraq CG [2011] UKUT 00342 (IAC) –, LS 1) [...]“.³⁰

Insgesamt lassen sich im Korpus nur wenige weitere Referenzen auf ausländische Entscheidungen finden.³¹ Zur syrischen Wehrdienstproblematik wurden daneben Entscheidungen des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts zitiert.³² Das sind Einzelfälle, die keine Schlüsse auf die absolute Bedeutung ausländischer Entscheidungen zulassen.³³ Schon die wenigen Zitate zeigen aber, dass auch ausländische Länderleitentscheidungen vereinzelt zur Bewertung von kollektiven Gefährdungslagen herangezogen werden. Gerichte in anderen

²⁸ VG Berlin Urt. v. 27.9.2018 – 25 K 416.17 A, Rn. 25. Ähnlich VG Aachen Urt. v. 28.5.2018 – 4 K 971/17.A, Rn. 64 zum Erfordernis eines Bürgen zur Einreise von Kurden in die kurdische Autonomieregion.

²⁹ VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 36. Ähnlich für Basra: VG Berlin Urt. v. 8.3.2018 – 25 K 329.17 A, Rn. 35. Für Libyen: VG Berlin Urt. v. 15.9.2020 – 19 K 63/20 A, Rn. 35.

³⁰ VG Hannover Urt. v. 21.3.2018 – 6 A 5487/16, Rn. 33.

³¹ In sechs Entscheidungen finden sich insgesamt neun Zitate aus Entscheidungen des Upper Tribunal.

³² OVG Thür. Urt. v. 15.6.2018 – 3 KO 163/17, Rn. 146.

³³ Mit weiteren Beispielen für andere Herkunftsländer: *Tiedemann* in Goodwin-Gill/Lamberg, *The Limits of Transnational Law*, 2010, S. 57. Der Autor hat 2007 die juris-Datenbank nach Referenzen auf ausländische Entscheidungen durchsucht, sowohl zu Tatsachen- als auch Rechtsfragen. Nach seinen Erkenntnissen ist ihre Bedeutung im Asylrecht eher gering, wobei vor allem Entscheidungen aus der Schweiz zitiert worden seien.

Staaten beschäftigen damit ähnliche kollektive Gefährdungslagen. Einer größeren Bedeutung dürften vor allem praktische Hürden wie mangelnde Sprachkenntnisse entgegenstehen.³⁴

Solche Entscheidungen sind ein Beitrag zum Diskurs über die richtige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Insbesondere die *country guidances* aus Großbritannien sind häufig sehr ausführlich und dürften damit viele Argumente für oder gegen eine bestimmte Entscheidungsrichtung liefern.³⁵ Eine darüber hinaus gehende Orientierungswirkung darf jedoch nicht angenommen werden. Britische Gerichte sind niemals zur Streitentscheidung über das AsylG berufen, auch wenn sich ihnen ähnliche Rechtsfragen stellen. Die Orientierungswirkung gilt für Wertungsspielräume, für die der deutsche Gesetzgeber keine Vorgaben getroffen hat. Gerichte sind zum Ausfüllen dieser Spielräume berufen, weil sie trotzdem zu einer Entscheidung gelangen müssen. Auch diese Entscheidung muss aber demokratisch legitimiert, das heißt auf das Volk zurückführbar sein. Das ist bei einer Entscheidung eines deutschen Gerichts der Fall,³⁶ nicht aber bei der eines ausländischen Gerichts.

3. Länderleitentscheidungen durch höhere Instanzen

a) Oberverwaltungsgerichte

aa) Voraussetzungen der Berufungszulassung

Im Asylrecht ist der Weg zu den Obergerichten steinig. Für das Verständnis ihrer Länderleitentscheidungen muss man sich daher zunächst die Voraussetzungen der Berufungszulassung vergegenwärtigen. Die Berufung muss von einem Beteiligten beantragt und anschließend vom Oberverwaltungsgericht zugelassen werden. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG erfordert die Zulassung eine Rechtssache mit „grundsätzlicher Bedeutung“,³⁷ was nicht nur bei Rechts-, sondern auch bei Tatsachenfragen möglich ist.³⁸ Das Berufungsverfahren soll solche Fragen im

³⁴ So auch: Tiedemann in Goodwin-Gill/Lamberg, *The Limits of Transnational Law*, 2010, S. 57 (78).

³⁵ Vgl. zum Umfang der Ermittlungen in *country-guidance*-Verfahren: Mitsch, *Das Wissensproblem im Asylrecht*, 2020, S. 285 f.

³⁶ Zur demokratischen Legitimation der Judikative und ihren Voraussetzungen grundlegend: Tschentscher, *Demokratische Legitimation der dritten Gewalt*, 2006.

³⁷ Das gilt nur für das Hauptsacheverfahren, da im einstweiligen Rechtsschutz die Beschwerde ausgeschlossen ist (§ 80 AsylG).

³⁸ Mitsch, *Das Wissensproblem im Asylrecht*, 2020, S. 133. Das war zunächst umstritten. Zur Entwicklung: Berlitz in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 90 ff.

Interesse der Allgemeinheit und nicht allein im Interesse der einzelnen Kläger*in klären.³⁹ Allerdings muss die grundsätzliche Bedeutung von der Kläger*in selbst ausführlich dargelegt werden (§ 78 Abs. 4 S. 4 AsylG) und die Frage für das verwaltungsgerichtliche Verfahren entscheidungserheblich sein:

Konkrete Tatsachenfrage mit einer Bedeutung über den Einzelfall hinaus: Der Zulassungsantrag muss eine möglichst konkrete Tatsachenfrage erkennen lassen. Dabei können keine einzelfallbezogenen Wertungen des Verwaltungsgerichts überprüft werden, insbesondere nicht die Glaubhaftigkeit der Kläger*in.⁴⁰ Vielmehr geht es um Fragen, die über den Einzelfall hinaus relevant sind. Bei Tatsachenfragen können das einzelne Basistatsachen zur Lage im Herkunftsland sein, es sind aber insbesondere kollektive Gefährdungslagen.⁴¹ Wann genau die Berufung zu ihrer Klärung zuzulassen ist, bewerten die Gerichte unterschiedlich. Bei den Anforderungen des Art. 3 EMRK wird etwa von manchen Gerichten eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus mit dem Argument abgelehnt, es komme insofern immer auf die Umstände des Einzelfalls an, die Frage könne also nicht allgemeingültig geklärt werden.⁴² Andere lassen für diese Fragen dagegen die Berufung zu und formulieren in den anschließenden Hauptsacheentscheidungen komplexe abstrakte Maßstäbe, die die Prüfung der Verwaltungsgerichte anleiten sollen.⁴³ Es scheint insbesondere umstritten zu sein, ob die Berufungszulassung abzulehnen ist, wenn eine kollektive Gefährdungslage durch besondere Umstände des Einzelfalls geprägt ist, sodass sie nur für einen kleinen Personenkreis relevant ist.⁴⁴

Klärungsbedürftigkeit: Einer Klärung durch das Berufungsgericht bedarf es bei einer unklaren Auskunftslage, zu der sich bisher keine eindeutige Rechtsprechung gebildet hat.⁴⁵ Auf die ‚Richtigkeit‘ der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kommt es nicht an. Allerdings muss dessen Entscheidung die Frage selbst nicht hinreichend geklärt haben. Deshalb muss die Kläger*in durch eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung und durch Vorlage entsprechender Erkenntnismittel zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine abweichende Entscheidung des Berufungsgerichts

³⁹ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 96 und 134.

⁴⁰ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 134.

⁴¹ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 95 spricht von „kollektiven Verfolgungssituationen“.

⁴² OVG Saarl. Beschl. v. 28.9.2020 – 2 A 362/19, Rn. 11 (Afghanistan) und OVG Saarl. Beschl. v. 20.3.2020 – 2 A 2/20, Rn. 11 (Griechenland): Es komme immer auf eine Vielzahl individueller Umstände an. Ähnlich: OVG LSA 13.8.2018 – 3 L 236/18, Rn. 6. Für den internen Schutz: BayVGH Urt. v. 11.5.2020 – 13a ZB 18.32274.

⁴³ BayVGH Urt. v. 29.10.2020 – 13a B 20.30347, Rn. 31 mit einem „Regelfall“, auf den sich die Rspr. des Senats beziehe; VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, Rn. 463 zur „Subsumtion“ unter vorher formulierte abstrakte Risiko- und Schutzfaktoren.

⁴⁴ In diese Richtung auch: *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 135.

⁴⁵ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 137.

darlegen; ein pauschales Bezweifeln der Entscheidung reicht nicht.⁴⁶ Anschließend kommt es darauf an, ob das jeweilige Berufungsgericht bislang keine ausreichende Klärung vorgenommen hat.⁴⁷ Dafür sprechen insbesondere unterschiedliche Bewertungen durch die Verwaltungsgerichte innerhalb eines Bezirks.⁴⁸ Eine vorherige Entscheidung des Berufungsgerichts zur Tatsachenfrage kann durch eine neue, veränderte Auskunftslage in Zweifel gezogen und so ein erneuter Klärungsbedarf nachgewiesen werden.⁴⁹ Eine abweichende Beurteilung durch ein anderes Berufungsgericht indiziert die erneute Klärungsbedürftigkeit nicht aus sich heraus, solange sich das jeweilige Berufungsgericht bereits mit den dort genannten Gründen auseinandergesetzt hat.⁵⁰ Andererseits kann eine gefestigte Rechtsprechung anderer Obergerichte das Bedürfnis einer zusätzlichen Klärung durch das jeweilige Berufungsgericht entfallen lassen.⁵¹

Entscheidungserheblichkeit: Auch wenn die Klärung im Interesse der Allgemeinheit gerade in Bezug auf andere Verfahren erfolgen soll, muss die jeweilige Frage auch für das konkrete Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entscheidungserheblich gewesen sein.⁵²

bb) Praxis

Die Anforderungen an die Berufungszulassung verlangen von den Rechtsanwält*innen besonders viel Begründungsaufwand. An ihm ist die große Mehrheit der Zulassungsanträge, die sich im Korpus finden lassen, gescheitert. So sei keine allgemeingültige Frage formuliert worden,⁵³ die Anträge setzten sich nicht hinreichend mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander

⁴⁶ OVG NRW Beschl. v. 1.4.2020 – 19 A 3476/18.A, Rn. 7. Hier wird teilweise von „Klärungsfähigkeit“ als zusätzlicher Voraussetzung gesprochen, Müller in Hofmann, 2016, § 78 AsylG Rn. 26. Es erscheint aber stimmiger, auch diesen Aspekt unter die Klärungsbedürftigkeit zu fassen, so bei: *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 136.

⁴⁷ Weicht das VG dagegen von einer klaren Leitlinie seines Obergerichts ab, kommt eine Divergenzrüge nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG in Betracht.

⁴⁸ Müller in Hofmann, 2016, § 78 AsylG Rn. 23.

⁴⁹ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 151.

⁵⁰ *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 148.

⁵¹ OVG SchlH Beschl. v. 15.4.2020 – 152/19, Rn. 7.

⁵² *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 153 ff.

⁵³ BayVGH Beschl. v. 6.3.2018 – 20 ZB 17.30931, Rn. 5; BayVGH Beschl. v. 13.3.2018 – 20 ZB 17.30364, Rn. 5; OVG Saarl. Beschl. v. 14.3.2018 – 2 A 108/18, Rn. 12; BayVGH Beschl. v. 26.6.2018 – 20 ZB 18.30388, Rn. 4 ff.

und legten damit die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar⁵⁴ und die aufgeworfenen Fragen seien nicht entscheidungserheblich.⁵⁵ Insgesamt findet sich unter den 34 Entscheidungen der Berufungsgerichte nur ein einziges Urteil in der Hauptsache.⁵⁶ Alle anderen sind Beschlüsse, die die Zulassung der Berufung ablehnen.

Diese Beobachtung findet sich in der Zitanalyse wieder. Die große Mehrzahl der Zitate in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zielt auf andere Verwaltungsgerichte, nur ein kleiner Teil betrifft Entscheidungen von Obergerichten. Es scheint also in der Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 nur wenige obergerichtliche Länderleitentscheidungen gegeben zu haben.

Nur 0,9 % der Zitate durch Verwaltungsgerichte beziehen sich auf Entscheidungen der Berufungsgerichte. Bei den Gerichten mit den meisten Zitaten, etwa der 8. Kammer des VG Hamburg, lässt sich das besonders deutlich erkennen. Die Verwaltungsgerichte zitieren dabei nur Senate von fünf der insgesamt 15 deutschen Berufungsgerichte und dabei insbesondere Senate des VGH München. Andere Obergerichte scheinen in der Irak-Rechtsprechung keine Rolle zu spielen.

Dieses Missverhältnis deutet auf eine Meinungsbildung hin, die vor allem innerhalb der ersten Instanz stattfindet. Insofern scheint allerdings die Rechtsprechung zum Irak ein besonders krasses Beispiel zu sein. In der jüngeren Rechtsprechung zu Afghanistan spielen die Obergerichte eine deutlich größere Rolle, wie sich an folgendem Ausschnitt einer Entscheidung des VG Hamburg erkennen lässt:

„Zum einen muss der Rückkehrer volljährig, gesund, arbeitsfähig und – ausgehend von den sozialen Gegebenheiten des Zielstaats – männlichen Geschlechts sein sowie eine Landessprache (Dari/Farsi oder Paschto) hinreichend verstehen und sprechen. Diese Voraussetzungen entsprechen im Wesentlichen der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VGH München, Ur. 6.7.2020, 13a B 18.32817, juris Rn. 47; VGH Mannheim, Ur. v. 29.11.2019, A 11 S 2376/19, juris Rn. 11; VGH Kassel, Ur. v. 23.8.2019, 7 A 2750/15.A, juris Rn. 50; OVG Münster, Ur. v. 18.6.2019, 13 A 3930/18.A, juris Rn. 198; OVG Lüneburg, Ur. v. 29.1.2019, 9 LB 93/18, juris Rn. 55; auch VG Freiburg, Ur. v. 19.5.2020, A 8 K 9604/17, juris Rn. 40 ff.).“⁵⁷

Hier ging es allerdings um das entscheidende Thema der Afghanistan-Rechtsprechung, die Gefährdung junger, alleinstehender Männer nach Art. 3 EMRK.

⁵⁴ BayVGH Beschl. v. 8.1.2018 – 20 ZB 17.30839, Rn. 6; BayVGH Beschl. v. 6.3.2018 – 20 ZB 17.30931, Rn. 5; BayVGH Beschl. v. 26.6.2018 – 20 ZB 17.30824, Rn. 6; OVG NRW Beschl. v. 26.7.2018 – 9 A 2789/17.A, Rn. 25; OVG Sachs. Beschl. v. 18.10.2018 – 4 A 840/18.A, Rn. 2 ff.

⁵⁵ BayVGH Beschl. v. 22.2.2018 – 20 ZB 17.30393, Rn. 4; BayVGH Beschl. v. 22.2.2018 – 20 ZB 17.30490, Rn. 6.

⁵⁶ BayVGH Ur. v. 19.7.2018 – 20 B 18.30800 mit Ausführungen insbesondere zur Verfolgung der Turkmenen, zur Konfliktlage in Kirkuk und zur humanitären Lage im Irak.

⁵⁷ VG Hmb. Ur. v. 7.8.2020 – 1 A 3562/17, Rn. 56.

In Reaktion auf die Corona-Pandemie fand zunächst eine intensive Auseinandersetzung innerhalb der ersten Instanz statt, die dann in Leitentscheidungen der Obergerichte mündete. Die hohen Zulassungshürden dürften dazu führen, dass nur solche ‚großen Themen‘ von den Berufungsgerichten geklärt und die restlichen kollektiven Gefährdungslagen innerhalb der ersten Instanz verhandelt werden. Genauso wird eine veränderte Lage – wie aufgrund der Corona-Pandemie – zunächst durch die Verwaltungsgerichte bearbeitet. Schon aus der Dauer des Berufungsverfahrens ergibt sich, dass erst nach einer bestimmten Zeit mit Leitlinien durch die Obergerichte zu rechnen ist.

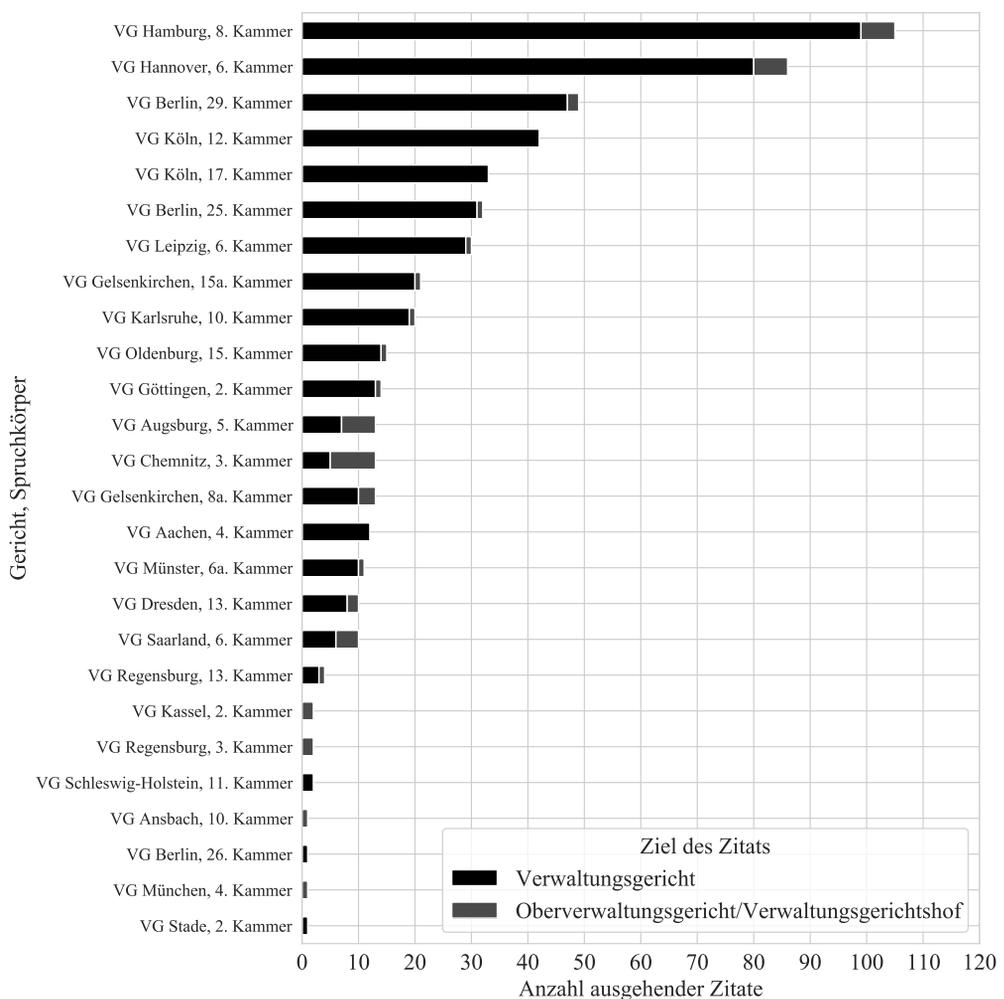


Abbildung 10: Anteil ausgehender Zitate auf Obergerichte (VG zu VG; VG zu OVG)

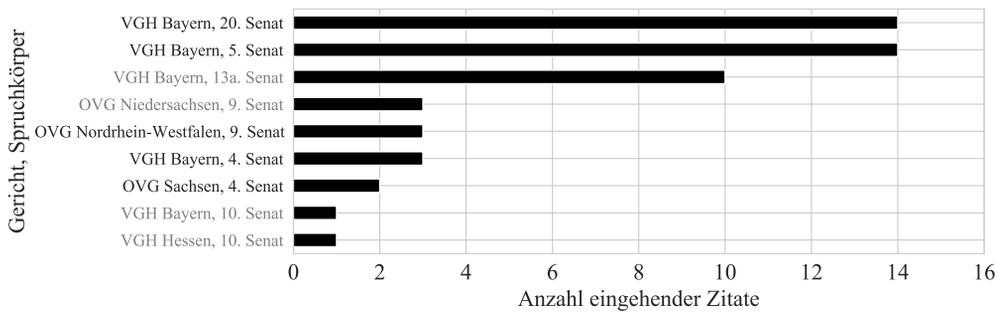


Abbildung 11: Eingehende Zitate pro OVG-Senat (VG zu OVG)

cc) Normative Wirkungsweise

Normativ stellt sich die Frage nach der Verbindlichkeit von Länderleitentscheidungen durch Berufungsgerichte für die erste Instanz. Zunächst sind die obergerichtlichen Leitentscheidungen als Teil des Diskurses zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen zu verstehen. Verwaltungsgerichte müssen sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und eine Abweichung hinreichend begründen (*diskursive Wirkung*). Berufungsgerichte kann man in diesem Prozess als Experten verstehen.⁵⁸ Sie haben wegen der geringeren Verfahrenslast deutlich mehr Zeit als die erste Instanz, sich mit einzelnen Fragen zu beschäftigen, und können so stärker fundierte Entscheidungen treffen. Das ist im Asylrecht schon an der Länge der Entscheidungen erkennbar, die diejenige der Verwaltungsgerichte meist erheblich übertrifft.⁵⁹ Ihre Entscheidungen können damit in besonderer Weise zur Rationalität der Bewertung beitragen.

Daneben geht von den Entscheidungen eine *Orientierungswirkung* aus, was sich aus dem Berufungsrecht ergibt. Die Berufung ist für Tatsachenfragen mit grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, außerdem, wenn ein Verwaltungsgericht von einer Entscheidung eines Berufungsgerichts abweicht (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AsylG). Das Berufungsrecht verdeutlicht damit, wessen Bewertung sich am Ende durchsetzen soll. Das gilt nicht nur für die konkrete Streitentscheidung, sondern auch für die Bewertung derselben kollektiven Gefährdungslage in anderen Verfahren. Entsprechend wird die Berufung über § 78 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AsylG in der Literatur und Rechtsprechung als Mittel verstanden, die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen innerhalb des jeweiligen

⁵⁸ In diese Richtung: *Tiedemann* in Goodwin-Gill/Lamberg, *The Limits of Transnational Law*, 2010, S. 57 (66).

⁵⁹ Besonders deutlich erkennbar bei den Entscheidungen des VGH BW zu Afghanistan, etwa: VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17 mit 501 Randnummern und einem Inhaltsverzeichnis.

Gerichtsbezirks zu vereinheitlichen.⁶⁰ Anders als innerhalb der ersten Instanz kann insofern ein Spruchkörper ausgemacht werden, an dessen Rechtsprechung sich die Verwaltungsgerichte orientieren müssen: Ihr eigenes Obergericht. Dabei gibt es keine strenge Bindung an die Leitentscheidung, diese gibt vielmehr einer bestimmten Bewertung ein besonderes Gewicht. Soweit aber nach Ansicht des Verwaltungsgerichts trotzdem die stärkeren Gründe für eine andere Entscheidung sprechen, muss es von der obergerichtlichen Entscheidung abweichen. Über § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist dann der Weg zur Berufung eröffnet. Das entspricht der Grundkonzeption der Wirkung von Länderleitentscheidungen, wie sie oben in Anschluss an das BVerwG entwickelt wurde. In der Syrien-Rechtsprechung hat etwa das VG Oldenburg die Gefährdung von Wehrdienstentziehern anders bewertet als das OVG Lüneburg,⁶¹ was eine größere Zahl von Berufungsverfahren durch das Bundesamt provoziert hat. Soweit die Abweichung vom OVG jedoch der Überzeugung des jeweiligen Verwaltungsgerichts entspricht, ist das hinzunehmen. Die Verfahrensverzögerung ist dann der Preis der richterlichen Unabhängigkeit.

b) Bundesverwaltungsgericht

Die 15 Oberverwaltungsgerichte treffen Länderleitentscheidungen, die zwar im Diskurs zu einer in ganz Deutschland einheitlichen Bewertung beitragen können. Schon die Syrien-Rechtsprechung hat aber gezeigt, dass sich widersprechende Bewertungen durch die Obergerichte möglich sind. Eine Orientierungswirkung gibt es dann nur für die Gerichte des Bezirks einzelner Berufungsgerichte. Länderleitentscheidungen für ganz Deutschland kann nur ein Höchstgericht treffen. Das ermöglicht der neue § 78 Abs. 8 AsylG, der zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist.

aa) Bisherige Rechtslage

Nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist die Revision bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Dabei ist das BVerwG jedoch an die tatsächlichen

⁶⁰ Vgl. etwa VGH BW Beschl. v. 5.9.1997 – A 16 S 2354/97, Rn. 2: Die Zulassung der Berufung wegen Divergenz rechtfertigen „nur besonders augenfällige und gewichtige Abweichungen, die im Interesse der Rechtseinheit und Rechtsentwicklung in besonderem Maß der Korrektur bedürfen“. So auch: *Berlit* in GK-AsylG, 4.1998, § 78 Rn. 156, Ziel sei die Einheitlichkeit der Rspr., nicht die Einzelfallgerechtigkeit. Nach der Rspr. des BVerfG darf im Rahmen eines Antrags auf Prozesskostenhilfe die Erfolgsaussicht der Klage anhand der Rechtsprechung des eigenen Obergerichts bewertet werden, soweit diese hinreichend aktuell ist (BVerfG Beschl. v. 22.3.2021 – 2 BvR 353/21, Rn. 12).

⁶¹ OVG Nds. Beschl. v. 18.5.2018 – 2 LB 172/18, Rn. 118; dagegen VG Oldenburg (Oldenburg) Urt. v. 19.4.2018 – 2 A 641/18, Rn. 19.

Feststellungen des angefochtenen Urteils gebunden, kann also keine eigene Bewertung der Umstände im Herkunftsland vornehmen (§ 137 Abs. 2 VwGO). Zu Syrien hat das BVerwG deshalb wiederholt entschieden, dass es keine Länderleitentscheidungen zu Tatsachenfragen im Asylrecht treffen kann.⁶² In der Revision sei nur eine Überprüfung des rechtlichen Maßstabes möglich. Eine reine Tatsachenfrage sei der Revision nicht zugänglich.⁶³ Die Abgrenzung zwischen Tatsachenwürdigung und Auslegung der Rechtsnorm ist bei genauerer Betrachtung häufig schwierig.⁶⁴ Das wird besonders deutlich an einer Entscheidung des BVerwG zur Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo von 1994.⁶⁵ Das Berufungsgericht habe nicht den Nachweis von ‚genügend vielen‘ Übergriffen gegen die Albaner gefordert, um eine Gruppenverfolgung anzunehmen, sondern nur eine ‚unbestimmte Zahl‘ von Gewalttaten ausreichen lassen (keine hinreichende Verfolgungsdichte). Damit sei der Schluss auf eine Gruppenverfolgung nicht zu rechtfertigen.

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht die Bevölkerung des Kosovo – etwa 2 Millionen Menschen – zu über 90 Prozent aus ethnischen Albanern. Daß bei einer derartigen Bevölkerungsgröße tatsächlich nahezu jeder Albaner aktuell von Verhaftung und Polizeigewalt bedroht sein soll, erscheint eher unwahrscheinlich.“⁶⁶

Das BVerwG hat zwar zunächst den Maßstab der Gruppenverfolgung konkretisiert. Mit einer solchen Aussage gibt es den Instanzgerichten allerdings eine deutliche Linie für das Ergebnis der Tatsachenwertung vor. So hat das OVG Schleswig daraufhin eine Gruppenverfolgung abgelehnt und seine bisher anders lautende Rechtsprechung aufgegeben.⁶⁷

„Jedenfalls belegen die Angaben über bekanntgewordene staatliche Verfolgungsmaßnahmen im Verhältnis zur Zahl der im Kosovo lebenden Albaner [...] nicht eine Verfolgungsdichte, wie sie die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Annahme einer Gruppenverfolgung voraussetzt.“⁶⁸

Das Berufungsgericht übernimmt somit strenggenommen nur den Maßstab zur hinreichenden Verfolgungsdichte und nicht die Tatsachenwertung. Das BVerwG hat sich allerdings so explizit gegen eine Verfolgung der Albaner ausgesprochen, dass ein anderes Ergebnis wohl erneut zu einer erfolgreichen Revision geführt hätte. Entsprechend hätte das BVerwG auch bei den syrischen Wehrdienstentziehern den Maßstab der Gerichte überprüfen und dabei implizit

⁶² BVerwG Beschl. v. 24.4.2017 – 1 B 22/17; BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 5.

⁶³ So auch für das Asylrecht: *Säcker* NVwZ 1989, 706 (713).

⁶⁴ *Eichberger/Buchheister* in Schoch/Schneider, 7.2021, § 137 VwGO Rn. 116.

⁶⁵ BVerwG Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94.

⁶⁶ BVerwG Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158/94, Rn. 23.

⁶⁷ OVG SchlH Urt. v. 31.3.1995 – 3 L 258/94, Rn. 39 ff.; zuvor die Gruppenverfolgung bejahend: OVG SchlH Urt. v. 18.2.1994 – 3 L 84/91.

⁶⁸ OVG SchlH Urt. v. 31.3.1995 – 3 L 258/94, Rn. 43.

klären können, ob eine Verfolgung droht. Die Rechtsprechungslinie des aktuell zuständigen Senates zeigt jedoch, dass das BVerwG bei der Tatsachenwürdigung im Asylrecht zurückhaltender geworden ist.⁶⁹

Daneben kann zwar der Vorgang der Beweiserhebung und -würdigung in der Revision überprüft werden, ein Fehler würde jedoch regelmäßig zur Zurückverweisung an das Tatsachengericht führen und damit keine eigene Länderleitentscheidung durch das BVerwG ermöglichen. Bei der Beweiserhebung liegt ein Verstoß gegen den Ermittlungsgrundsatz und damit ein Verfahrensfehler im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vor, wenn das Gericht, um seine Rechtsauffassung zu überprüfen, den Sachverhalt hätte weiter ermitteln müssen.⁷⁰ So hat das BVerwG ein Berufungsurteil aufgehoben, in dem es um einen Oppositionellen des Regimes von *Saddam Hussein* im Irak ging. Das Berufungsgerecht habe nur eine subjektive Furcht des Klägers vor Verfolgung festgestellt und nicht dargelegt, ob das Regime von den Aktivitäten des Klägers Kenntnis hatte und damit tatsächlich Verfolgung droht.⁷¹ Der Sachverhalt war damit nicht hinreichend aufgeklärt. Eine eigene Aufklärung nimmt das BVerwG dann allerdings nicht vor, sondern verweist das Verfahren zu einer weiteren Aufklärung zurück an das Tatgericht (§ 144 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).⁷² Bei der Beweiswürdigung kommt als Verfahrensfehler ein Verstoß gegen die Grenzen der freien Beweiswürdigung nach § 108 VwGO in Betracht. Er ist allerdings nur bei Willkür und Verstößen gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze gegeben.⁷³ So hat das BVerwG 1998 entschieden, dass die vom Berufungsgerecht ermittelten Tatsachen nicht ausreichen, um den Schluss zu ziehen, dass nicht nur Oppositionellen mit einer herausgehobenen Stellung, sondern allen Oppositionellen im Nordirak Verfolgung droht.⁷⁴ Dann hätte das BVerwG, so

⁶⁹ Explizit die Bindung an berufsgerichtliche Feststellungen betont: BVerwG Urt. v. 7.12.2004 – 1 C 14/04, Rn. 15 (zu Folter in der Türkei); BVerwG Urt. v. 9.9.1997 – 9 C 43/96 (innerstaatliche Fluchtalternative in der Türkei).

⁷⁰ BVerwG Beschl. v. 18.12.2006 – 4 BN 30/06. Da das Gericht insofern ein Ermessen hat, hätten sich ihm die Beweismittel für einen Verstoß aufdrängen müssen, BVerwG Beschl. v. 11.7.2013 – 3 B 64/12, Rn. 8; *Czybulka/Hösch* in *Sodan/Ziekow*, 2018, § 132 VwGO Rn. 57.

⁷¹ BVerwG Urt. v. 8.12.1998 – 9 C 17/98, Rn. 10, das Verfahren wurde an das Berufungsgerecht zurückverwiesen. Vgl. auch die späteren Ausführungen zur inländischen Fluchtalternative (Rn. 12). Vgl. auch: BVerwG Urt. v. 6.8.1996 – 9 C 172/95, die tatsächlichen Feststellungen haben für die Annahme einer Gruppenverfolgung von Muslimen durch bosnische Serben gereicht.

⁷² So auch in BVerwG Urt. v. 8.12.1998 – 9 C 17/98. Hierzu: *Neumann/Korbmacher* in *Sodan/Ziekow*, 2018, § 144 VwGO Rn. 46; *Eichberger/Bier* in *Schoch/Schneider*, 7.2021, § 144 VwGO Rn. 75.

⁷³ Zu fallübergreifenden Tatsachenfragen im Asylrecht: BVerwG Beschl. v. 23.9.2011 – 1 B 19/11, Rn. 4; BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 7. Allgemein: *Czybulka/Hösch* in *Sodan/Ziekow*, 2018, § 132 VwGO Rn. 58; *Neumann/Korbmacher* in *Sodan/Ziekow*, 2018, § 137 VwGO Rn. 179 ff.

⁷⁴ BVerwG Urt. v. 8.12.1998 – 9 C 17/98, Rn. 18 ff. Vgl. auch: BVerwG Urt. v. 16.7.1986 – 9 C 155/86 zur Verfolgung der Tamilen in Sri Lanka. Aus der Rückschau auf die

scheint es, 2018 auch überprüfen können, ob die Feststellungen der Obergerichte reichen, um auf eine Verfolgung syrischer Wehrdienstentzieher zu schließen.⁷⁵ Das Gericht ist allerdings – wie gesagt – zurückhaltender geworden und formuliert heute:

„Ein Verfahrensmangel bei der Beweiswürdigung liegt aber nur dann vor, wenn sich der gerügte Fehler hinreichend eindeutig von der materiellrechtlichen Subsumtion, d. h. der korrekten Anwendung des sachlichen Rechts abgrenzen lässt und der Tatrichter den ihm bei der Tatsachenfeststellung durch den Grundsatz freier Beweiswürdigung [...] eröffneten Wertungsrahmen verlassen hat.“⁷⁶

Hier hat das BVerwG einen Gestaltungsraum, der durch rechtliche Maßstäbe nur schwer zu konkretisieren ist. Selbst wenn gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung verstoßen wurde, verweist das BVerwG an das Berufungsgericht zurück. Eine Leitentscheidung würde damit weiterhin durch die Vorinstanz getroffen werden, wenn auch mit deutlich weniger Spielraum.

Eine Ausnahme von der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz macht das BVerwG bei allgemeinkundigen Tatsachen. Es sei mit der Prozessökonomie nicht vereinbar, zur Aufklärung völlig unstrittiger Umstände an das Tatgericht zurückzuverweisen.⁷⁷ Das hat das Gericht etwa angenommen für die Entmachtung des kommunistischen Regimes in Afghanistan und entsprechend Verfolgungsgefahr durch das Regime abgelehnt.⁷⁸ Die Auswirkungen dieser Entwicklungen seien derart offensichtlich, dass es keiner weiteren Feststellung durch das Tatgericht bedürfe. Anders habe es sich etwa mit dem Einmarsch israelischer Truppen und dem Abzug der PLO im Libanon verhalten. Die Auswirkungen dieser Ereignisse seien unklar gewesen und hätten deshalb nicht vom BVerwG bewertet werden dürfen.⁷⁹ Diese Fallgruppe ist eine engbegrenzte Ausnahme vom generellen Verbot von Tatsachenwertungen durch das BVerwG. Sie betrifft Fragen, die unstrittig sind und nur entschieden werden, um eine unnötige Verfahrensdauer zu verhindern. Zwar kann man in dem zitierten Urteil eine Leitentscheidung zur Verfolgung durch das kommu-

Pogrome gegen Tamilen Anfang der 1980er Jahre ergebe sich noch keine Wiederholungsgefahr, vielmehr zeigen die Feststellungen des Berufungsgerichtes unter anderem zu Ausgangssperren nach Ausschreitungen, dass der sri-lankische Staat willens und in der Lage sei, die Tamilen zu schützen.

⁷⁵ So anscheinend die Argumentation in den Beschwerdeschriften vor dem BVerwG zu Syrien: BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 10.

⁷⁶ BVerwG Beschl. v. 20.3.2018 – 1 B 10/18, Rn. 10.

⁷⁷ BVerwG Urt. v. 20.10.1992 – 9 C 77/91, Rn. 10; *Eichberger/Buchheister* in Schoch/Schneider, 7.2021, § 137 VwGO Rn. 189.

⁷⁸ BVerwG Urt. v. 20.10.1992 – 9 C 77/91, Rn. 10.

⁷⁹ BVerwG Urt. v. 28.2.1984 – 9 C 981/81, Rn. 17. Ebenso die Niederlage der Pakistan People Party 1990, BVerwG Urt. v. 30.10.1990 – 9 C 60/89, Rn. 33.

nistische Regime in Afghanistan sehen, die betreffende Frage ist allerdings gerade unstrittig. Die Entscheidung vereinheitlicht also nicht eine ansonsten umstrittene Entscheidungspraxis, sondern stellt lediglich Offensichtliches fest.

Eine weitere Ausnahme ist die Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG. Das Gericht ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 VwGO hier erste und letzte Instanz und daher anders als sonst Tatsacheninstanz. Die Prüfung, ob von dem Kläger eine besondere Gefahr im Sinne des § 58a ausgeht, dürfte im Regelfall eine reine Einzelfallentscheidung sein, deren Tatsachenfeststellungen nicht für weitere Verfahren herangezogen werden können. Allerdings prüft das BVerwG im Rahmen des Verfahrens auch, ob Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen (§ 58a Abs. 3 AufenthG). Hier ist die Tatsachenwertung meist auf die besonderen Umstände für terroristische Gefährder gemünzt. So stellte das Gericht fest, dass einem islamistischen Gefährder wegen seiner terroristischen Aktivitäten oder seiner Gesinnung in Algerien keine Verfolgung oder sonst unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG drohen würde.⁸⁰ Für die Türkei und Tunesien bestehe eine solche Gefahr ebenso nicht.⁸¹ Für Dagestan bestehe sie dagegen bei islamistischen Gefährdern.⁸² Es ist zwar grundsätzlich denkbar, dass das Gericht über den Umweg von § 58a AufenthG auch Fallkonstellationen entscheidet, die für andere Verfahren relevant sind, das dürften aber eher Ausnahmefälle sein. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in § 58a-Verfahren richtungsweisende Länderleitentscheidungen getroffen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dem BVerwG bisher durchaus Argumentationsfiguren zur Verfügung standen, um Tatsachenfeststellungen zu korrigieren und auf die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen inhaltlich Einfluss zu nehmen. Das war beim früher zuständigen 9. Senat immer wieder zu beobachten. Heute zeigt der nun zuständige 1. Senat mehr Zurückhaltung. Daneben bietet das Verfahren nach § 58a AufenthG für Spezialkonstellationen die Möglichkeit, Tatsachenwertungen zu treffen, die für eine Vielzahl von Verfahren von Bedeutung sind. Insgesamt war das Rechtsmittelrecht jedoch nicht darauf angelegt, dass das BVerwG Länderleitentscheidungen trifft.

bb) Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Das hat ein Gesetz der Ampelregierung geändert. Der neue § 78 Abs. 8 AsylG lautet nun:

⁸⁰ BVerwG Beschl. v. 21.3.2017 – 1 VR 1/17, Rn. 38.

⁸¹ BVerwG Urt. v. 21.8.2018 – 1 A 16/17, Rn. 95 (Türkei); BVerwG Beschl. v. 26.3.2018 – 1 VR 1/18, Rn. 16 (Tunesien).

⁸² BVerwG Urt. v. 27.3.2018 – 1 A 4/17, Rn. 101.

„Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 132 Absatz 1 und § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auch zu, wenn das Oberverwaltungsgericht

1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
2. die Revision aus den in Nummer 1 genannten Gründen zugelassen hat.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde kann auf diesen Zulassungsgrund nicht gestützt werden. Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat. In dem hierfür erforderlichen Umfang ist das Bundesverwaltungsgericht abweichend von § 137 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt für die Beurteilung der allgemeinen Lage diejenigen herkunftsbezogenen oder zielstaatsbezogenen Erkenntnisse, die von den in Satz 1 Nummer 1 genannten Gerichten verwertet worden sind, die ihm zum Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung oder Entscheidung (§ 77 Absatz 1) von den Beteiligten vorgelegt oder die von ihm beigezogen oder erhoben worden sind. Die Anschlussrevision ist ausgeschlossen.“

Die Norm ermöglicht ein Revisionsverfahren, in dem das BVerwG eigene Tatsachenermittlungen durchführen kann. Die Revision ist zulässig, wenn das Berufungsgericht in der Bewertung der „allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat“ von einem anderen Berufungsgericht abweicht. Die Formulierung bietet gegenüber den Tatsachenfragen mit grundsätzlicher Bedeutung, die für die Zulassung der Berufung erforderlich sind, keinen Mehrwert und sollte nicht anders interpretiert werden. Die Prognose über eine kollektive Gefährdungslage beruht auf Erkenntnissen zur allgemeinen Lage im Herkunftsland. Sie betrifft viele Antragsteller*innen in ähnlicher oder gleicher Art und Weise, für sie besteht also auch das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Klärung. Die Tatsachenfragen, die von der Norm gemeint sind, sind also insbesondere kollektive Gefährdungslagen. Dafür spricht auch, dass die Reformdiskussion 2018 vor allem vor dem Hintergrund der divergierenden Rechtsprechung zu Syrien entstanden ist, in der es – wie oben dargelegt – um die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage ging. Die offene Formulierung erlaubt aber, wie schon bei den Tatsachenfragen mit grundsätzlicher Bedeutung, die für die Zulassung der Berufung gefordert werden, ein Revisionsverfahren auch zur Klärung anderer Tatsachenfragen, die für viele Verfahren relevant sind. Das ist insbesondere denkbar für Erkenntnisse zur allgemeinen Lage, die zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit des Vortrags von Antragsteller*innen herangezogen werden, etwa wenn viele Antragsteller*innen ein bestimmtes Verhalten eines Verfolgungsakteurs schildern.

Das Berufungsgericht muss die Revision zugelassen haben; die Nichtzulassungsbeschwerde, also das Rechtsmittel, mit dem die Zulassung beim BVerwG erzwungen werden könnte, ist ausgeschlossen. Das BVerwG ist an die Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht gebunden. Das ergibt sich zwar nicht

unmittelbar aus § 78 Abs. 8 AsylG, der insofern keine Aussagen trifft. Nach § 132 Abs. 3 VwGO ist das BVerwG aber auch sonst an die Einschätzung des Berufungsgerichts zum Vorliegen eines Revisionsgrundes gebunden. Es gibt keinen Grund, warum hier etwas anderes gelten sollte.

Die normative Wirkung der Länderleitentscheidungen entspricht derjenigen von Entscheidungen der Berufungsgerichte in Bezug auf die untergeordnete Instanz. Zunächst ist die Entscheidung des BVerwG ein Beitrag zum Diskurs zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen. Ihr wird eine Meinungsbildung innerhalb der ersten und zweiten Instanz vorausgegangen sein, die die Entscheidungsfindung des BVerwG erleichtern wird. Wie sehr die Länderleitentscheidungen des BVerwG zur Rationalisierung des Diskurses beitragen, wird davon abhängen, wie umfangreich das BVerwG selbst Tatsachenermittlungen vornimmt.

Daneben geht von den Länderleitentscheidungen des BVerwG eine *Orientierungswirkung* aus. Die Revision ist möglich, wenn mindestens zwei Berufungsgerichte sich in ihrer Bewertung widersprechen. § 78 Abs. 8 AsylG verdeutlicht damit, dass sich am Ende die Rechtsauffassung des BVerwG durchsetzen soll. Die Vereinheitlichung ist anders als bei den Berufungsgerichten bundesweit möglich. Wie dort gibt es keine formalisierte Bindung, die Leitentscheidung gibt für die Abwägung der für und gegen die Gefährdung sprechenden Gründe einer bestimmten Bewertung ein besonderes Gewicht. Der normative Grund ist der Schutz des Vertrauens auf den Bestand einer bundeseinheitlichen Bewertung. Die richterliche Unabhängigkeit verlangt jedoch, dass eine Gerichtsentscheidung von der vollen Überzeugung der Richter*in getragen wird. Soweit also aus der Sicht eines Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgerichts die besseren Gründe gegen die Bewertung des BVerwG sprechen, muss es von dessen Länderleitentscheidung abweichen.

Der Frage, wie eine Länderleitentscheidung bei einem konkreten Verfahren berücksichtigt werden kann und welche Gefahren dabei auftreten, geht der nächste Abschnitt nach (C.II). Welche kollektiven Gefährdungslagen vom BVerwG im Verhältnis zu den anderen Instanzen geklärt werden können, wird unten in dem Kapitel mit Vorschlägen für eine geordnete Meinungsbildung erörtert (D.II).

c) Höchstgerichte

aa) Bundesverfassungsgericht

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit steht der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG). Eine Beschränkung auf Rechtsfragen wie in der Revision gibt es beim BVerfG nicht, es kann auch Tatsachenfragen selbst prü-

fen, soweit sie für die Klärung von Verfassungsverstößen relevant sind.⁸³ Damit steht grundsätzlich der Weg zu einer Tatsachenwertung offen, die für eine Vielzahl von Verfahren Bedeutung hat. Allerdings ist das BVerfG keine Superrevisionsinstanz. Es prüft nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Im Asylrecht spricht das BVerfG den Fachgerichten deshalb einen Wertungsrahmen bei Tatsachenfeststellung zu, insbesondere der zu treffenden Verfolgungsprognose. Die tatsächlichen Feststellungen sind daher nur daraufhin zu überprüfen, ob sie einen hinreichenden Grad an Verlässlichkeit aufweisen und dem Umfang nach ausreichend sind.⁸⁴ Wie das BVerwG nach der bisherigen Rechtslage verweist das BVerfG bei einer unzureichenden Sachaufklärung an das zuständige Tatsachengericht zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).⁸⁵ Eine umfassende Bewertung von Herkunftslandinformationen in Bezug auf asylrechtliche Fragestellungen, die Grundlage einer Vielzahl von Entscheidungen wird, nimmt das BVerfG selbst nicht vor.

Das Asylgrundrecht hat zudem neben der Flüchtlingszuerkennung aus § 3 AsylG deutlich an praktischer Relevanz verloren.⁸⁶ Zwischen 2015 und 2020 wurde vom Bundesamt nur 0,9 % der Antragsteller*innen eine Asylanerkennung nach Art. 16a GG zugesprochen.⁸⁷ Das liegt insbesondere daran, dass in der Praxis häufig auf eine Prüfung des Art. 16a GG verzichtet wird (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 AsylG). Da der internationale Schutz ansonsten nur einfachrechtlich gewährleistet wird, sind damit auch die Entscheidungen des BVerfG zur Asylberechtigung deutlich zurückgegangen. Allein im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sind vereinzelt Entscheidungen zur tatsächlichen Lage in den Herkunftsländern ergangen. Das Gericht beschränkt sich insofern auf eine knappe Prüfung, ob die fachgerichtliche Beurteilung der Verfolgungsgefahr nachvollziehbar und willkürfrei ist.⁸⁸

Daneben kann das BVerfG die Verfassungskonformität von Abschiebungsmaßnahmen prüfen, da diese gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 verstoßen können, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder die Todesstrafe droht.⁸⁹ Hierzu sind in letzter Zeit einige Entscheidungen ergangen, bei denen das BVerfG selbst Tatsachenwertungen vorgenommen hat. So hat es sich mit einer drohenden Obdachlosigkeit bei

⁸³ BVerfG Beschl. v. 1.7.1987 – 2 BvR 478/86, Rn. 40 ff.

⁸⁴ Ausführlich: BVerfG Beschl. v. 1.7.1987 – 2 BvR 478/86, Rn. 40 ff. Vgl. auch: BVerfG Beschl. v. 2.7.1980 – 1 BvR 147/80, Rn. 43.

⁸⁵ Vgl. etwa BVerfG Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16 mit Zurückverweisung.

⁸⁶ *Bergmann* in *Bergmann/Dienelt*, 2022, Art. 16a GG Rn. 153; *Will* in *Sachs*, 2021, Art. 16a GG Rn. 1a.

⁸⁷ BAMF, *Das Bundesamt in Zahlen 2020*, S. 52.

⁸⁸ BVerfG Beschl. v. 9.3.2016 – 2 BvR 348/16, Rn. 13 (Auslieferung nach Russland, Prüfung i. R. d. § 6 Abs. 2 IRG).

⁸⁹ BVerfG Beschl. v. 31.3.1987 – 2 BvM 2/86, Rn. 38; *Jarass* in *Jarass/Piero*, 2022, Art. 1 GG Rn. 22.

einer Abschiebung nach Italien auseinandergesetzt. Die konkrete Beschwerde wurde zwar wegen mangelnder Substantiierung zurückgewiesen, das Gericht stellte jedoch trotzdem Kapazitätsengpässe bei der Unterbringung und daher eine Gefährdung des Kindeswohls fest.⁹⁰ Für eine Abschiebung nach Tunesien im Rahmen von § 58a AufenthG hat das Gericht die Wertung des BVerfG geprüft, dass dem Beschwerdeführer in Tunesien nicht die Todesstrafe wegen seiner Beteiligung an terroristischen Anschlägen droht. Das Gericht macht dabei zwar umfangreiche Ausführungen zur Tatsachengrundlage der Entscheidung, der Wertungsrahmen des Fachgerichts sei im Ergebnis aber nicht überschritten worden.⁹¹

Insgesamt zeigt der Blick auf die jüngere Rechtsprechung des BVerfG, dass das Gericht sich bei einer eigenen Bewertung der Tatsachen zurückhält.⁹² Es beschränkt sich auf eine Überprüfung des Weges hin zur Sachentscheidung,⁹³ trifft sie aber regelmäßig nicht selbst. Entscheidungen, in denen eigene tatsächliche Wertungen getroffen werden, bleiben vereinzelt. Vom BVerfG gehen damit nur wenige Impulse zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen aus.

bb) Gerichtshof der Europäischen Union

Der EuGH sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Art. 19 Abs. 1 EUV). Zunächst ist er im asylgerichtlichen Verfahren keine Revisionsinstanz. Ungeklärte unionsrechtliche Fragen können nicht von den Parteien zum EuGH getragen werden, sondern nur im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vom Gericht vorgelegt werden (Art. 267 AEUV).⁹⁴ Auf die Vorlage hin entscheidet der EuGH daneben nur die Rechtsfrage und

⁹⁰ BVerfG Beschl. v. 17.9.2014 – 2 BvR 1795/14, Rn. 7 und Rn. 15. Vgl. auch BVerfG Einstweilige Anordnung v. 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09, Rn. 5, Abschiebungen nach Griechenland wurden im einstweiligen Rechtsschutz zwar gestoppt, zum Hauptsacheverfahren und damit einer umfangreichen Prüfung kam es aber nicht, da später Abschiebungen nach Griechenland pauschal ausgesetzt wurden, BVerfG Beschl. v. 25.1.2011 – 2 BvR 2015/09.

⁹¹ BVerfG Beschl. v. 4.5.2018 – 2 BvR 632/18, Rn. 59.

⁹² Überblick der jüngeren Rspr. im Asylrecht: *Roeser* EuGRZ 2017, 642 (648 ff.). Zur früheren Rspr.: *Jobs* ZAR 2002, 219; eine vereinheitlichende Funktion des BVerfG annehmend: *Höllein* ZAR 1989, 109 (110).

⁹³ So etwa: BVerfG Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16 (neue Beweismittel beim Wiederaufgreifen des Verfahrens); BVerfG Beschl. v. 14.11.2016 – 2 BvR 31/14 (grundsätzliche Bedeutung als Berufungsgrund); BVerfG Beschl. v. 13.11.2017 – 2 BvR 1381/17 (zur Ermittlung einer Verfolgungsgefahr in Russland im Auslieferungsverfahren); BVerfG Beschl. v. 18.12.2017 – 2 BvR 2259/17 (Versagung des Eilrechtsschutzes bei drohender Folter in der Türkei); BVerfG Beschl. v. 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 (fehlende Berücksichtigung neuerer Erkenntnisquellen bzw. keine ausreichenden Ermittlungen); BVerfG Beschl. v. 23.10.2018 – 2 BvR 2374/17 (Erfolgsaussichten im Rahmen eines Prozesskostenhilfeantrages bei uneinheitlicher Rspr.).

⁹⁴ Dazu: *Classen* in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Hdb. Europarecht, 2020, § 4 Rn. 69 ff.

überlässt die anschließende Tatsachenwürdigung dem vorlegenden Gericht.⁹⁵ Eine Tatsachenwürdigung in Form einer Länderleitentscheidung ist damit ausgeschlossen. Das zeigt auch der Blick auf die Rechtsprechung des EuGH. So sei es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob in einem Mitgliedstaat systemisch Mängel bestehen, die eine Abschiebung im Rahmen der Dublin-Verordnung verhindern.⁹⁶ Auch prüfe der EuGH nicht, ob dem Asylbewerber im Herkunftsland eine angemessene Krankenbehandlung absichtlich vorenthalten werde.⁹⁷

cc) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ganz anders verhält es sich beim EGMR. Gegen letztinstanzliche Urteile kann vor dem Gericht eine Individualbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. EMRK). In deren Rahmen ermittelt und würdigt das Gericht Tatsachen (vgl. Art. 38 EMRK). Grundsätzlich prüft es den Sachverhalt, den das nationale Gericht festgestellt hat, zwar nur, wenn es stichhaltige Gründe für eine fehlerhafte Erhebung und Würdigung erkennt.⁹⁸ Wenn eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK (Recht auf Leben und Folterverbot) im Raum steht, prüft das Gericht die Tatsachen allerdings besonders genau (“a particularly thorough scrutiny”).⁹⁹ Da die EMRK kein Recht auf Asyl vermittelt, werden die asylrechtlichen Sachverhalte insbesondere an Art. 3 EMRK gemessen. Dabei hat der EGMR regelmäßig Entscheidungen zu kollektiven Gefährdungslagen getroffen. Zwar sind die Entscheidungen des EGMR nicht schematisch umzusetzen, wohl aber bei der Entscheidung zu berücksichtigen.¹⁰⁰ Die Praxis zeigt, dass die Entscheidungen des Gerichtes in Deutschland eine hohe Autorität besitzen.¹⁰¹ Das Korpus an Entscheidungen zum Irak hat selbst kein Anschauungsmaterial für die Bedeutung des EGMR bei der Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen geliefert. Deshalb können im Folgenden nur anekdotisch einzelne Beispiele genannt werden. Eine genauere Untersuchung würde sich

⁹⁵ *Classen* in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Hdb. Europarecht, 2020, § 4 Rn. 78; *Kotzur* in Geiger/Khan/Kotzur, 2023, Art. 267 AEUV Rn. 7.

⁹⁶ EuGH Urt. v. 14.11.2013 – C-4/11, Rn. 31.

⁹⁷ EuGH Urt. v. 24.4.2018 – C-353/16 (MP), Rn. 57. Einen Ausreißer dürfte die Entscheidung zu syrischen Wehrdienstentziehern darstellen, in der das Gericht formuliert, die Wahrscheinlichkeit der Beteiligung an Kriegsverbrechen sei bei Rekruten in Syrien „sehr hoch“, was allerdings vom mitgliedsstaatlichen Gericht zu prüfen sei, EuGH Urt. v. 19.11.2020 – C-238/19, Rn. 37.

⁹⁸ EGMR Urt. v. 10.7.2001 – 25657/94, Rn. 283 (Avşar ./ Türki).

⁹⁹ EGMR Urt. v. 10.7.2001 – 25657/94 (Avşar ./ Türki), Rn. 284; EGMR Urt. v. 4.3.2008 – 42722/02 (Stoica ./ Rumänien), Rn. 64; *Wenzel* in Karpenstein/Mayer, 2022, Art. 38 EMRK Rn. 5; *Meyer-Ladewig/Ebert* in Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, 2017, Art. 38 EMRK Rn. 10; *Schürer* EuGRZ 2014, 512 (515).

¹⁰⁰ BVerfG Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04.

¹⁰¹ *Mayer* in Karpenstein/Mayer, 2022, Einleitung Rn. 80 ff.

lohen, erfordert aber einen größeren Datensatz. So hat der EGMR 2011 Abschiebungen nach Griechenland wegen der dortigen Verhältnisse insgesamt für unvereinbar mit Art. 3 EMRK erklärt.¹⁰² In der Folge hat Deutschland zunächst keine weiteren Abschiebungen nach Griechenland durchgeführt. Eine Abschiebung nach Italien von Familien mit Kindern sei, so entschied das Gericht 2014, zumindest nur mit einer Zusicherung der italienischen Behörden über eine angemessene Versorgung vereinbar mit Art. 3 EMRK.¹⁰³ Deutsche Gerichte haben in der Folge Abschiebungen nach Italien an diesen Maßstäben gemessen.¹⁰⁴ Der EGMR entschied 2011, dass in Mogadischu eine Extremgefahr herrsche, sodass Abschiebungen dahin rechtswidrig seien.¹⁰⁵ Auch diese Entscheidung beachteten deutsche Gerichte.¹⁰⁶ Für Afghanistan herrsche eine solche Gefahr nicht allgemein.¹⁰⁷ Daran schloss sich etwa das OVG Lüneburg an.¹⁰⁸ Insgesamt gibt es damit eine Vielzahl von Fällen, in denen der EGMR im Asylrecht Leitentscheidungen zu Tatsachenfragen trifft, die von deutschen Gerichten rezipiert werden.¹⁰⁹

II. Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen

In der Rechtsprechung findet durch Länderleitentscheidungen eine Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen statt. An ihr nehmen insbesondere die Verwaltungsgerichte teil; der Einfluss der Berufungsgerichte beschränkt sich meist auf zentrale Fragestellungen. Der neue § 78 Abs. 8 AsylG ermöglicht dem BVerwG seit 2023, Länderleitentscheidungen zu treffen. In welchem Ausmaß er genutzt werden wird, ist noch nicht abzusehen. Unter den Höchstgerichten trifft nur der EGMR bei der Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK wegweisende Entscheidungen zu Tatsachenfragen. Bedeutsam für die Meinungsbildung ist vor allem der Diskurs innerhalb der ersten Instanz. Eine darüber hinaus ge-

¹⁰² EGMR Urt. v. 21.1.2011 – 30696/09 (MSS ./ Belgien), Rn. 233 ff.

¹⁰³ EGMR Urt. v. 4.11.2014 – 29217/12 (Tarakhel ./ Schweiz), Rn. 120.

¹⁰⁴ OVG Nds. Urt. v. 25.6.2015 – 11 LB 248/14, Rn. 56; VG Stade Beschl. v. 19.2.2014 – 6 B 210/14, Rn. 19.

¹⁰⁵ EGMR Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07 (Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich).

¹⁰⁶ BayVGh Urt. v. 28.3.2017 – 20 B 15.30204, Rn. 30.

¹⁰⁷ EGMR Urt. v. 20.7.2010 – 23505/09 (N ./ Schweden), Rn. 52.

¹⁰⁸ OVG Nds. Urt. v. 19.9.2016 – 9 LB 100/15, Rn. 57.

¹⁰⁹ Weitere Beispiele: VG Berlin Urt. v. 8.6.2018 – 26 K 420.17 A, Rn. 15 Zitat auf EGMR Urt. v. 23.8.2016 – 59166/12 (JK ./ Schweden), Rn. 108 (zur Sicherheitslage im Irak); VG Köln Urt. v. 25.8.2020 – 14 K 1041/17.A, Rn. 61 Zitat auf EGMR Urt. v. 25.2.2020 – 68377/17 (ASN ./ Niederlande), Rn. 125 ff. (zur humanitären Lage in Afghanistan). Vgl. außerdem die Übersicht bei *Hoffmann* in Jahrbuch MigR 2020, S. 13 (15 ff.), aus der sich ergibt, dass der EGMR sich häufig zu kollektiven Gefährdungslagen äußert (dort zu Frankreich, Sudan, Gambia, Afghanistan und Iran).

hende Orientierungswirkung geht von den Entscheidungen der Berufungsgenichte für den eigenen Bezirk und von den Leitentscheidungen des BVerwG für alle deutschen Verwaltungsgerichte aus. Eine Orientierungswirkung in horizontaler Ebene zwischen Gerichten gleicher Instanz gibt es nicht. Kammerinterne Länderleitentscheidungen sind bindend. Wenn die Einzelrichter*in sie für falsch hält, muss sie das Verfahren zurück auf die Kammer übertragen.

Im Folgenden geht es um die Frage, wie die Bewertung aus einer Länderleitentscheidung in einem konkreten Verfahren berücksichtigt werden kann, wann also eine Länderleitentscheidung für die Bewertung der Gefährdung einer konkreten Antragsteller*in herangezogen werden darf. Das BVerfG hat jüngst darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden kann, wenn sich eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung zur Lage im Herkunftsland gebildet hat, die eine hinreichende Gefährdung verneint (§ 78 Abs. 1 AsylG).¹¹⁰ Es ging um die Sicherheitslage in Afghanistan im Rahmen des subsidiären Schutzes:

„[...] von einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung [kann] auch deswegen nicht gesprochen werden, weil die Verwaltungsgerichte bei einem Land, das – wie Afghanistan – aufgrund der Dynamik des dort herrschenden Konflikts von einer äußerst volatilen und zudem regional sehr unterschiedlichen Sicherheitslage geprägt ist und in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage in den letzten zwei Jahren die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG überschritten sein könnte, verpflichtet sind, sich laufend über die tatsächlichen Entwicklungen zu unterrichten und nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 27. März 2017 – 2 BvR 681/17 –, juris, Rn. 11 und Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. April 2016 – 2 BvR 273/16 –, juris, Rn. 11). Besteht aber eine Pflicht zu einer gleichsam ‚tagesaktuellen‘ Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage, kann sich schon aufgrund der in zeitlicher Hinsicht nur begrenzten Belastbarkeit der Tatsachenfeststellungen eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, die die Abweisung der Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könnte, nicht sicher herausbilden.“¹¹¹

Die Ausführungen betreffen das Grundproblem dieser Arbeit. Die Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen führt zu einer einheitlichen Betrachtung komplexer Sachverhalte über einzelne Verfahren hinaus. Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass das in der Rechtsprechung in großem Maße geschieht. Nach dem BVerwG sind die Gerichte sogar dazu verpflichtet, fremde Bewertungen zu kollektiven Gefährdungslagen zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht allerdings deutlich, dass die Bewertung der Lage in den Herkunftsländern nicht einfach auf einen neuen Fall übertragen werden kann: Die Situation kann sich regional unterscheiden und permanent ändern. Der Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen

¹¹⁰ BVerfG Beschl. v. 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17. Auf den Beschluss verweist auch *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 35. Dem entspricht die frühere Entscheidung BVerfG Beschl. v. 6.12.1990 – 2 BvR 1073/90.

¹¹¹ BVerfG Beschl. v. 25.4.2018 – 2 BvR 2435/17, Rn. 34.

steht danach zweierlei entgegen: Die Einzelfallgerechtigkeit (1.) und die Aktualität der Entscheidung (2.).

1. Einzelfallgerechtigkeit

Im vorherigen Kapitel wurde gezeigt, dass kollektive Gefährdungslagen in der Einzelfallentscheidung eine Vorfrage sind, die der eigentlichen Prognose zur Gefährdung der konkreten Antragsteller*in vorausgeht. Kollektive Gefährdungslagen werden zunächst bewertet, aus dem Ergebnis wird anschließend die Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in abgeleitet. Allerdings hängt es von den Umständen der Antragsteller*in ab, *welche* kollektive Gefährdungslage für sie relevant ist. Zwar betreffen die Gefährdungslagen immer das ganze Kollektiv, also potentiell eine große Zahl von Antragsteller*innen. Kollektive können jedoch eng oder weit definiert werden. Eine Länderleitentscheidung könnte etwa vorgeben: „Sunniten werden im ganzen Irak nicht verfolgt“. Trägt eine Sunnitin vor, sie werde allein wegen ihres sunnitischen Glaubens verfolgt, kann jedoch keine anlassgeprägte Einzelverfolgung nachweisen, könnte ihr Antrag entsprechend der Leitentscheidung abgelehnt werden. Dabei bliebe unberücksichtigt, dass die Verfolgung des Kollektivs sich möglicherweise regional unterscheidet oder von besonderen Umständen abhängig ist, etwa dem Geschlecht, der Herkunft oder dem Beruf. Soll eine fremde Bewertung berücksichtigt werden, besteht also die Gefahr einer ungerechtfertigten Pauschalisierung. Die Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen darf jedoch nicht dazu führen, dass individuelle Besonderheiten außer Acht gelassen werden, sie darf nicht in Konflikt mit der Einzelfallgerechtigkeit geraten.

Normativ lässt sich das anhand der Tatbestandsvoraussetzungen der Schutzstatus begründen. Das Gesetz fragt nach der begründeten Furcht der Antragsteller*in, nicht derjenigen eines Kollektivs. Eine zu weitgehende Pauschalisierung ist also keine Prognose, die den Anforderungen der Schutzstatus entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es unmöglich ist, das genaue Schicksal der Antragsteller*in vorherzusagen. Die asylrechtliche Prognose erfordert daher immer eine gewisse Pauschalisierung. Deshalb wird bei der Ableitung aus kollektiven Gefährdungslagen auf einzelne Eigenschaften abgestellt, die zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Schädigung führen können. Andere Eigenschaften werden ausgeblendet. Wenn die Klägerin eine alleinstehende Frau ohne schutzbereite männliche Begleitung ist, wird das Gericht seine Prognose vor allem auf diese Eigenschaft stützen. Dabei könnten Eigenschaften außer Betracht bleiben, die am Ende doch relevant sind, ohne dass es zum jetzigen Zeitpunkt vorhersehbar ist: Nach der Abschiebung findet die Klägerin we-

gen ihrer guten Ausbildung eine Anstellung im Parlament, wird dann aber gerade wegen dieser Anstellung verfolgt.¹¹² Wenn das Gericht die gute Bildung der Klägerin unberücksichtigt ließ, führt das nicht zwangsweise zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung, soweit der spätere Geschehensablauf zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorhersehbar war. Einzelfallgerechtigkeit bedeutet daher: Es muss allen Eigenschaften der Antragsteller*in nachgegangen werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Schädigung befürchten lassen. Die individuellen Besonderheiten müssen berücksichtigt werden, soweit möglich erscheint, dass ihretwegen die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit überschritten wird.

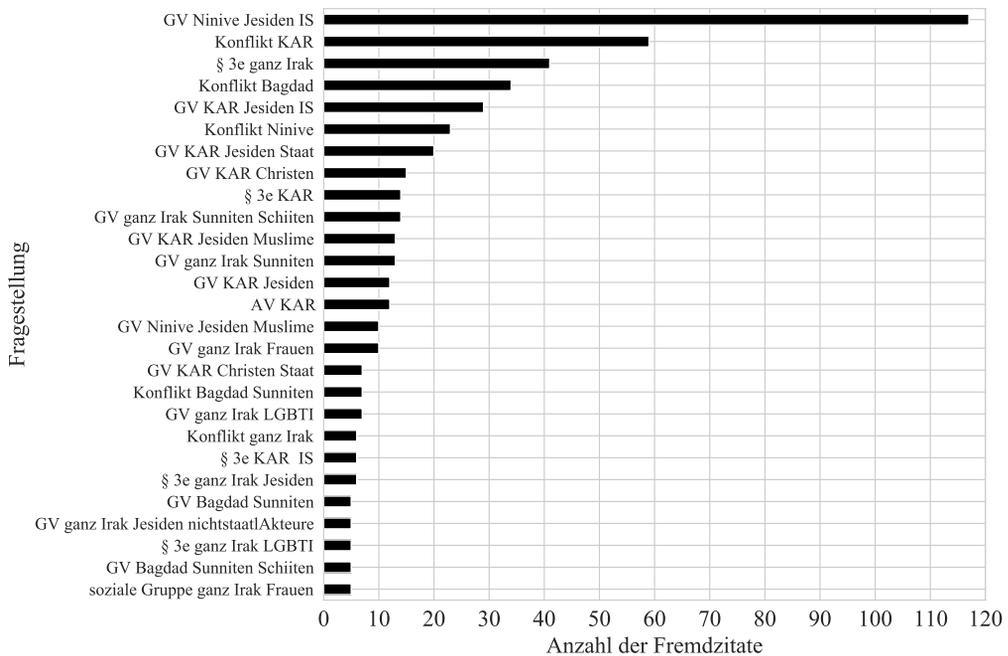
Das fordert auch das rechtliche Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. So hatte in einem Verfahren vor dem BVerfG eine Antragstellerin aus Mauretanien beim Verwaltungsgericht angegeben, Angehörige eines „Sklavenstammes“ zu sein.¹¹³ Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG auf diesen Aspekt nicht eingegangen, obwohl es Anhaltspunkte dafür gab, dass er die Chancen auf Existenzsicherung deutlich verringern würde, die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit also sinnetwegen überschritten werden könnte. Das rechtliche Gehör erfordere – so das BVerfG – den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen.¹¹⁴ Auch die Berücksichtigung von Länderleitentscheidungen darf nicht dazu führen, dass das Gericht bloß den Eigenschaften nachgeht, die in der Leitentscheidung behandelt werden. Es muss sich mit denjenigen auseinandersetzen, die der Vortrag der Kläger*in als gefahrerhöhend aufwirft.

¹¹² Gewissermaßen eine ‚Geschichte, die nur das Leben schreibt‘, sie entspricht dem Vortrag der Klägerin in VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 6292/16.

¹¹³ BVerfG Beschl. v. 25.9.2020 – 2 BvR 854/20.

¹¹⁴ BVerfG Beschl. v. 25.9.2020 – 2 BvR 854/20, Rn. 26, mit dem Hinweis, dass nicht der gesamte Vortrag in den Entscheidungsgründen bewertet werden muss, sondern nur dessen „Kern“.

a) Themen der Kommunikation

Abbildung 12: Themen der Zitate (VG/OVG zu VG/OVG)¹¹⁵

Für das Korpus der Irak-Entscheidungen wurden die Themen der Zitate zu kollektiven Gefährdungslagen erhoben. Der thematische Bezug der Zitate gibt Aufschluss darüber, welche kollektiven Gefährdungslagen die Gerichte unabhängig vom Einzelfall diskutieren beziehungsweise für welche Themen sie eine kammer-/senatsinterne Rechtsprechung bilden. Der Blick in die Praxis verrät damit, bei welchen Fragen die Gerichte selbst eine einheitliche Betrachtung von Gefahrenlagen für möglich halten. Dabei wurden einzelne Themen zusammengefasst. Insbesondere bei dem örtlichen Bezugspunkt wurde die jeweilige Provinz erfasst (bzw. bei der kurdischen Autonomieregion die ganze Region), auch wenn das Gericht sich auf einen einzelnen Ort innerhalb der Provinz bezog.¹¹⁶ Es handelt sich also nicht um eine exakte Aufstellung von Einzelfragen, sondern von Themenkomplexen.

¹¹⁵ Es wurde nicht nach Selbst- und Fremdzitaten differenziert. GV: Gruppenverfolgung; Konflikt: § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG; AV: Abschiebungsverbot; IS: Islamischer Staat; KAR: Kurdische Autonomieregion.

¹¹⁶ VG Hmb. Ur. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16 bezieht sich z. B. auf die Region Sulaymaniya, in der Erhebung wurden dagegen Entscheidungen zur kurdischen Autonomieregion zusammengefasst.

Die Zitate beziehen sich in 96 % der Fälle auf vier Rechtsfragen:

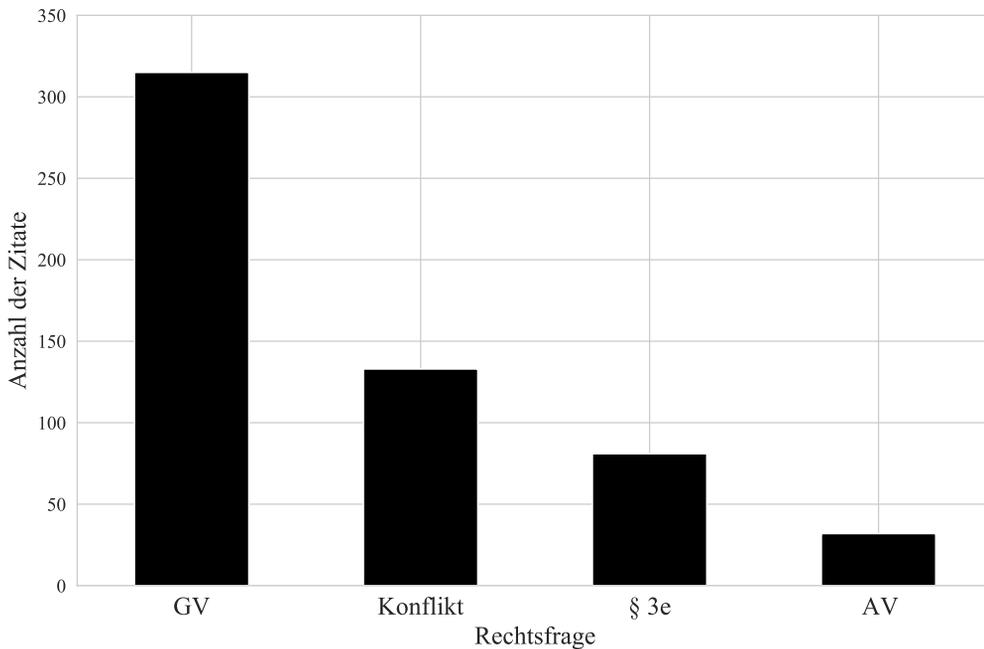


Abbildung 13: Rechtsfragen der Zitate (VG/OVG zu VG/OVG)¹¹⁷

Am meisten bezieht sich die Kommunikation auf die Verfolgung bestimmter Gruppen. Das waren 2018 insbesondere die Jesiden (206 Zitate), die Sunniten (39 Zitate), Christen (17 Zitate), Frauen (12 Zitate) und LGBTI-Personen (7 Zitate). Ein solches Zitat liest sich folgendermaßen:

„Eine individuelle Verfolgung macht der Kläger nicht geltend. Aber auch sein Vorbringen, er sei als Jeside vor dem IS im Januar 2015 geflohen, begründet keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. [...] In diesem Zeitpunkt liegen stichhaltige Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vor, die dagegen sprechen, dass der Kläger in seiner Heimatregion weiterhin bzw. erneut von einer Gruppenverfolgung durch den IS bedroht ist.

Vgl. in diesem Sinne auch: VG Hamburg, Urteil vom 20. Februar 2018 – 8 A 4134/17 –, juris, Rn. 35 f.; im Ergebnis ebenfalls eine aktuelle Gruppenverfolgung von Jesiden u. a. in der Provinz Dohuk verneinend: BayVGh, Beschluss vom 21. November 2017 – 5 ZB 17.31653 –, juris, Rn. 11 ff.

Die Kammer geht zwar davon aus, dass Jesiden, wie auch Angehörige anderer Minderheiten, die sich derzeit noch in dem Herrschaftsgebiet des IS befinden, einer Gruppenverfolgung durch diesen ausgesetzt sind. Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich für das Herkunftsland

¹¹⁷ GV: Gruppenverfolgung; Konflikt: § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG; AV: Abschiebungsverbot.

Irak (im Folgenden: BFA Österreich, Länderinformationsblatt Irak) vom 24. August 2017/18. Mai 2018, S. 112 f., m. w. N.

Etwas anderes gilt jedoch für die vom IS befreiten Gebiete – vgl. hierzu Urteil der erkennenden Kammer vom 11. Juni 2018 – 4 K 530/18.A –, S. 11 ff. des Abdrucks – und erst recht für jene Gebiete wie die Heimatregion des Klägers rund um Sharya nahe der Stadt Dohuk, die nie unter der Kontrolle des IS gestanden hat.¹¹⁸

Hier wird die Wertung aus den Länderleitentscheidungen, dass Jesiden keiner Gruppenverfolgung durch den IS ausgesetzt seien, unmittelbar übertragen. Das Gericht begründet die jeweilige Bewertung zusätzlich mit einer eigenen Auswertung der Erkenntnisquellen, kann aber, um diese Bewertung zu stützen, auf Länderleitentscheidungen verweisen. Individuelle Umstände neben der jesidischen Religionszugehörigkeit hat der Kläger nicht vorgebracht (und solche waren anscheinend auch sonst nicht ersichtlich). Da eine Gruppenverfolgung der Jesiden verneint wurde, konnte der Anspruch des Klägers abgelehnt werden.

Bei sonstigen Umständen, die zu einer Verfolgung führen könnten, wird eher auf eine generelle Richtung der Rechtsprechung verwiesen, wie bei der Gefährdung von Frauen:

„Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung, die alleinstehenden Frauen die Flüchtlings-eigenschaft wegen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung zuerkannt hat, an.

Vgl. VG Hannover, Urteil vom 26. Februar 2018 – 6 A 6292/16 – juris (Gruppe der jungen, alleinerziehenden Frauen); VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8. Juni 2017 – 8a K 1971/16.A – juris (junge, alleinstehende Frau mit westlicher Prägung); VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 11. Mai 2012 – VG 5 K 195/09.A – juris (alleinstehende Frau westlicher Prägung); VG Stuttgart, Urteil vom 18. Januar 2011 – A 6 K 615/10 – juris (Gruppe der alleinstehenden Frauen mit westlichem Lebensstil, nicht religiös und ohne finanzielle Mittel); VG Magdeburg, Urteil vom 15. Juni 2007 – 4 A 151/05 MD – juris (alleinstehende Frau westlicher Prägung); VG Augsburg, Urteil vom 16. Mai 2007 – Au 5 K 07.30066 – juris (Gruppenverfolgung alleinstehender Frauen westlicher Prägung).¹¹⁹

Hier sind die Übergänge fließend zu einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit, bei der sich kein Kollektiv beschreiben lässt, das gleichmäßig verfolgt wird, ebenso zur anlassgeprägten Einzelverfolgung, bei der zumindest auch auf eine individualisierte Bedrohung abgestellt wird. Gerichte nehmen bei heterogenen Kollektiven auf Wertungen zur grundsätzlichen Gefährdung eines Kollektivs Bezug und reichern sie mit Erkenntnissen zu den konkreten Umständen der Antragsteller*in an.

Besonders stark wurde zudem auf die Bewertung der Frage Bezug genommen, ob an einem Ort ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt mit einer hinreichenden Gefahrendichte herrscht (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG). Dabei ging es meist um die Frage, ob die Gefahrendichte so hoch ist, dass jede Zivilperson

¹¹⁸ VG Aachen Urt. v. 11.7.2018 – 4 K 1789/17.A, Rn. 33 ff.

¹¹⁹ VG Münster Urt. v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A, Rn. 80 und 81.

unabhängig von bestimmten gefahrerhöhenden Faktoren des Schutzes bedarf.¹²⁰ Damit betrifft die Kommunikation die kollektive Gefährdungslage aller Zivilpersonen im Rahmen eines etwaigen Konflikts, wie zum Beispiel in einem Urteil des VG Berlin zur Lage in Bagdad:

„Es kann dahinstehen, ob in Bagdad derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht, da es an einer individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in Bagdad, der Herkunftsregion des Klägers fehlt (ebenso VG Berlin, Urt. v. 22. November 2017 – VG 25 K 3.17 A, zitiert nach juris, dort Rdn. 44; einen innerstaatlichen Konflikt in Bagdad verneinend: VG Augsburg, Urt. v. 24. April 2017 – Au 5 K 17.30922, zitiert nach juris, dort Rdn. 39 ff. und VG Münster, Urt. v. 17. Januar 2018 – 6a K 2323/16.A, zitiert nach juris, dort Rdn. 80; demgegenüber bejahend VG Karlsruhe, Urt. v. 26. Januar 2017 – A 3 K 4020/16, zitiert nach juris, dort Rdn. 19; die erforderliche Gefahrendichte jedenfalls für die Stadt Bagdad verneinend: UK Upper Tribunal, Urt. v. 30. Oktober 2015, AA [Article 15(c)] Iraq CG [2015] UKUT 00544, Rdn. 204 und Urt. v. 23. Januar 2017, BA [Returns to Baghdad] Iraq CG [2017] UKUT 00018 [IAC], Rdn. 107). Die vom Kläger angeführte Entscheidung des VG Weimar, Urt. v. 11. Mai 2017 – 5 K 20276/16 We bejaht zwar das Vorliegen eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts in Bagdad, verlangt aber für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes das Hinzutreten individueller gefahrerhöhender Merkmale.“¹²¹

Dass die Gerichte zu dieser Frage so stark aufeinander Bezug nehmen, deutet darauf hin, dass sich die jeweilige Bewertung besonders gut vergleichen lässt. Wiederum geht es um ein klar definiertes Kollektiv: Alle Zivilpersonen in einer bestimmten Region.

Bei den Abschiebungsverboten wird im Korpus wenig zitiert. Ähnlich wie bei der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit nehmen die Gerichte hier auf eine grundsätzlichere Beurteilung der Gefährdung eines noch grob gefassten Kollektivs Bezug und reichern die Entscheidung anschließend mit individuellen Faktoren an. Dabei verweisen die Gerichte häufig auf sehr allgemeine Beurteilungen:

„Der Grad an Bedürftigkeit liegt hier jedoch nach Ermittlungen von UNOCHA nur eine Kategorie unter der Region Kurdistan-Irak und der Provinz Bagdad (vgl. UNOCHA, Humanitarian Response Plan, Februar 2018, S. 10), für welche die humanitäre Lage auch nicht so schlimm ist, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung anzunehmen wäre (siehe für Bagdad: VG Berlin, Urteil vom 22. November 2017 – 25 K 3.17 –, juris Rn. 56;

¹²⁰ § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG setzt zudem einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus, dort spielt nach der Rspr. des EuGH die Intensität des Konflikts jedoch noch keine Rolle. Trotzdem haben die Gerichte auch über dieses Tatbestandsmerkmal gestritten und dabei einen überholten Maßstab angewandt, der auch die Intensität berücksichtigt (vgl. VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 48 ff.). Da es also in Wirklichkeit um die Intensität des Konflikts ging, wurden beide Fragen hier gemeinsam erfasst.

¹²¹ VG Berlin Urt. v. 26.7.2018 – 29 K 377.17 A, Rn. 36.

siehe für die Region Kurdistan-Irak i. E.: VG Berlin, Urteil vom 4. Mai 2017 – 22 K 91.17 A –, juris Rn. 42 ff.).¹²²

Das Gericht nimmt auf die Beurteilung zu anderen Provinzen Bezug, die sich anscheinend auf alle dort lebenden Menschen bezieht und nicht nach bestimmten Risiko- und Schutzfaktoren unterscheidet.

Insgesamt zeigt die Analyse die große Vielfalt von Einzelthemen. Darunter scheint es jeweils zentrale Fragen zu geben, zu denen besonders viel Austausch besteht, insbesondere die Gruppenverfolgung bestimmter Volks- oder Religionsgruppen und die Konfliktlage in einer Region. Die Bewertung anderer Gerichte wird hier für eine grundsätzliche Richtung herangezogen: Ist die Lage so schlimm, dass allen Jesiden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden muss oder sind dafür zusätzlich gefahrerhöhende Umstände erforderlich? Ist jede Zivilperson in Bagdad allein durch ihre Anwesenheit gefährdet oder müssen besondere, gefahrerhöhende Umstände hinzukommen? Die Gerichte nehmen dabei meist aufeinander Bezug, um die unterschiedslose Gefährdung eines ganzen Kollektivs zu begründen. Differenziertere Risiko- und Schutzfaktoren werden nicht verhandelt. Im Rahmen der Abschiebungsverbote ist es allerdings regelmäßig nur möglich, Risiko- und Schutzfaktoren aufzustellen. Die Abschiebungsverbote spielen entsprechend im Austausch der Gerichte nur eine geringe Rolle. In der Rechtsprechung zu Afghanistan nehmen die Gerichte dagegen häufiger auch zu einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren aufeinander Bezug.¹²³

b) Zulässigkeit der einheitlichen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen

Wegen der Komplexität jedes Einzelfalls reicht es nicht, die Übertragbarkeit fremder Einschätzungen zu prüfen. Es muss regelmäßig eine weitere Ausdifferenzierung für bestimmte Regionen, Personengruppen und sonstige Besonderheiten des Einzelfalls vorgenommen werden. Fremde oder eigene frühere Bewertungen kollektiver Gefährdungslagen können deshalb immer nur den Ausgangspunkt der eigenen Einschätzung bilden. Es gibt allerdings Konstellationen, in denen eine einheitliche Betrachtung von Gefahrenlagen besonders gut möglich ist. Länderleitentscheidungen können dann zur Klärung von Vorfragen herangezogen werden, die sich in vielen Verfahren in gleicher oder ähnlicher Weise stellen.

Bei der Flüchtlingseigenschaft kommt das vor allem in Betracht, wenn eine Gruppenverfolgung im Raum steht. Wertungen fremder Gerichte zur Verfolgung von Gruppen, die sich anhand unveräußerlicher Merkmale definieren lassen,

¹²² VG Berlin Urt. v. 13.6.2018 – 25 K 132.17 A, Rn. 54.

¹²³ Besonders instruktiv: VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17, Rn. 463, der bei der Einzelfallentscheidung von einer „Subsumtion“ unter die zuvor formulierten Risiko- und Schutzfaktoren spricht. Außerdem beim VG Hmb. Urt. v. 7.8.2020 – 1 A 3562/17, Rn. 61: „Eine Existenzsicherung mit Hilfe eines Netzwerks ist wie folgt zu prüfen [...]“.

sind dabei übertragbar, insbesondere bei religiösen oder sexuellen Minderheiten. Dabei ist zu beachten, dass die Verfolgung jeweils für eine bestimmte Region geprüft werden muss. Erkenntnisse zu einer Provinz dürfen also nicht leichtfertig auf die Verfolgung in einer anderen Provinz übertragen werden. In der Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 wird das vor allem an der Verfolgung der Jesiden in Ninive (dort insbesondere durch den IS) und in der kurdischen Autonomieregion deutlich. Die Berücksichtigung der Wertungen anderer Gerichte ist möglich, weil eine Verfolgungsgefahr allein in Anknüpfung an die jesidische Religionszugehörigkeit und die regionale Herkunft bewertet wurde. Es ging also um die Frage, ob jeder Jesid*in in der jeweiligen Region unabhängig von weiteren Umständen eine Verfolgung droht.¹²⁴ Wird das abgelehnt, muss das Gericht noch ermitteln, ob es weitere, individuelle Umstände gibt, die zu einer Verfolgung führen können. Bejaht man dagegen die Verfolgungsgefahr allein wegen der Religionszugehörigkeit, muss auf solche weiteren Umstände nicht eingegangen werden. Auch die Entscheidungen zur Verfolgung homosexueller Antragsteller*innen zitieren sich oft gegenseitig. Hier war eine Bezugnahme sogar unabhängig von der regionalen Herkunft der Antragsteller*innen möglich, weil die Gerichte bei Homosexuellen eine hinreichende Verfolgungswahrscheinlichkeit für den ganzen Irak angenommen haben. Aus dieser Wertung kann jede irakische Antragsteller*in, die nachweisen kann, homosexuell zu sein, einen Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft ableiten.

Wertungen aus Länderleitentscheidungen können damit besonders gut auf andere Verfahren übertragen werden, wenn ein Kollektiv nach unveräußerlichen Merkmalen definiert wird, insbesondere der Religionszugehörigkeit sowie der sexuellen Orientierung. Schwieriger ist es, wenn die Gefährdung an sonstige Umstände anknüpft, wie etwa bei der Verfolgung alleinstehender Frauen ohne schutzbereite männliche Begleitung. Auch zu solchen Themen haben die Gerichte zwar aufeinander Bezug genommen, allerdings in deutlich geringerem Maße und häufig nur bei der Bewertung der grundsätzlichen Lage, etwa derjenigen von Frauen. Das liegt daran, dass die Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in meist von weiteren individuellen Umständen abhängt, die sich nicht in vielen Verfahren gleichen. Das gilt genauso für die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit (zu der die Übergänge ohnehin fließend sind). Aus der Leitentscheidung kann dort etwa eine erhöhte Gefährdung der jeweiligen Gruppe abgeleitet werden (etwa Journalist*innen), ebenso bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren. Solche Faktoren geben zwar unabhängig vom Einzelfall Hinweise für und gegen eine Verfolgungsgefahr, es muss aber für jeden Einzelfall ein Risikoprofil erstellt werden. Die Gefährdung folgt dann aus einer starken Ausprägung bestimmter Risikofaktoren oder ihrer Kombination mit weiteren

¹²⁴ Es wurde allerdings unterschiedlich regional differenziert; insbesondere für Ninive wurde teilweise für die gesamte Provinz und teilweise für kleinere Orte innerhalb der Provinz geprüft, z. B. VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16, Rn. 31 für Schechan in Ninive.

Umständen. Das war zu erkennen an der Entscheidung des VG Hannover zur Verfolgung ehemaliger Ba'ath-Funktionäre, auf die im vorherigen Kapitel eingegangen wurde.¹²⁵ Dort wurden als Risikofaktoren für eine Verfolgung das Ausmaß der Identifikation mit der Ba'ath-Ideologie, der Rang, die Position, die öffentliche Bekanntheit und die Arbeit in einer Organisation, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht wird, benannt. Ob diese Faktoren tatsächlich erfüllt sind und in Kombination zu einer hinreichenden Gefährdung führen, erfordert eine komplexe Einzelfallentscheidung. Es kann daher nur die grundsätzliche Richtung der Länderleitentscheidung berücksichtigt werden; das Ergebnis im Einzelfall wird stark von den Umständen der jeweiligen Antragsteller*in abhängen. Die Länderleitentscheidung selbst ermöglicht eine Rezeption in diesen Fällen, indem sie zunächst soweit wie möglich die kollektive Gefährdungslage getrennt vom Einzelfall bewertet, also insbesondere Risiko- und Schutzfaktoren bildet und zu ihrer Anwendung anleitet.

Entsprechend können Länderleitentscheidungen auch bei der Bewertung einer anlassgeprägten Einzelverfolgung relevant werden, wie bei Sunniten, die in Bagdad bereits Übergriffe durch schiitische Milizen erlebt haben, oder bei Frauen, die von einer Zwangsverheiratung betroffen waren. Jeweils konnten die Antragsteller*innen eine anlassgeprägte Einzelverfolgung nachweisen. Zur Beurteilung der zukünftigen Verfolgungsgefahr haben die Gerichte daneben auch Erkenntnisse zur Gefährdung des jeweiligen Kollektivs mit einbezogen und dazu auf andere Entscheidungen verwiesen. Insgesamt können Länderleitentscheidungen bei der Flüchtlingseigenschaft häufig berücksichtigt werden. In vielen Fällen dürften jedoch nur grundsätzliche Erkenntnisse übertragbar sein, weil die konkrete Einzelfallentscheidung stark von den Umständen der jeweiligen Antragsteller*in abhängt.

Der Gruppenverfolgung entspricht beim subsidiären Schutz die Frage, ob an einem Ort ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, der zu einer Gefährdung jeder Zivilperson unabhängig von gefahrerhöhenden Umständen führt (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG). Wie bei der Gruppenverfolgung wird hier ein Kollektiv nach unveräußerlichen Merkmalen definiert: Zivilpersonen, die aus einer bestimmten Region stammen. Wenn für sie eine hinreichende Gefährdung bejaht wird, können daraus grundsätzlich alle Zivilist*innen aus dem Gebiet einen Schutzanspruch ableiten.¹²⁶ Der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit entspricht das Prüfen gefahrerhöhender Umstände, wenn nicht von der Gefährdung aller Zivilpersonen ausgegangen wird. Es können Risiko-

¹²⁵ Dazu oben, VG Hannover Urt. v. 17.10.2018 – 6 A 5213/17, Rn. 36 ff.

¹²⁶ Vgl. insofern die Rechtsprechung des VG Berlin Urt. v. 27.5.2020 – 19 K 93.19 A zur Gefahrenlage in Libyen. Das Gericht ging davon aus, dass in ganz Libyen jeder Zivilperson eine Gefahr im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG droht, interner Schutz herrsche nicht. Danach müsste jede Antragsteller*in aus Libyen, die nicht Teil einer bewaffneten Gruppe ist, Anspruch auf den subsidiären Schutz haben.

und Schutzfaktoren formuliert werden, etwa die sunnitische Religionszugehörigkeit oder künstlerische Aktivitäten, wobei die Übergänge zwischen dem Formulieren von Risiko- und Schutzfaktoren, die im Einzelfall ausgefüllt werden müssen, und dem Bestimmen eines gleichmäßig bedrohten Kollektivs wiederum fließend sind. Es sind nicht zwei streng trennbare Kategorien, sondern Spektren der Prüfung des internationalen Schutzes. Wichtig ist jeweils, die Grundlage der Gefährdung präzise zu benennen und kollektive Gefährdungslagen getrennt vom Einzelfall zu bewerten. Dann erst können Wertungen aus anderen Entscheidungen übertragen werden.

Beim subsidiären Schutz wie auch bei den Abschiebungsverboten kann sich die Gefährdung aus einer humanitären Notlage ergeben (beim subsidiären Schutz ist sie einem Akteur zurechenbar, bei den Abschiebungsverboten nicht). Dem entspricht wiederum die Zumutbarkeit des internen Schutzes nach § 3e AsylG. Auch im Rahmen dieser Prüfung kann das Gericht zur gleichmäßigen Bedrohung eines Kollektivs kommen. So hat das VG Aachen für Antragsteller*innen aus Senone bei Sindschar in Ninive entschieden, die humanitäre Lage sei dort so schlecht, dass Rückkehrer*innen ihre elementaren Bedürfnisse nicht befriedigen können.¹²⁷ Häufiger scheinen bei den Abschiebungsverboten dagegen abstrakt bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren formuliert zu werden, für die in jedem Einzelfall geprüft werden muss, in welchem Ausmaß sie erfüllt sind. Für die Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 wurde das deutlich an mehreren Entscheidungen des VG Hamburg zu der kurdischen Autonomieregion. Ausgangspunkt der Prüfung waren jeweils die Chancen der Antragsteller*innen auf dem Arbeitsmarkt.¹²⁸ Dafür müssen ein Unterstützungsnetzwerk, das Alter, körperliche und kulturelle Einschränkungen und individuelle Fähigkeiten berücksichtigt werden. Auch wenn die Entscheidungen zu den jeweiligen Antragsteller*innen sich jeweils etwas anders lesen, war deutlich erkennbar, dass das Gericht nach einem einheitlichen Maßstab geprüft hat, also eine interne Länderleitentscheidung zur Existenzsicherung in der Region hatte. Die genannten Umstände sind dabei Risiko- und Schutzfaktoren, die für jeden Einzelfall ausgefüllt werden müssen. Das VG Hamburg hat die Rezeption seiner Bewertung aber dadurch verhindert, dass es die abstrakten Risiko- und Schutzfaktoren nicht unabhängig vom Einzelfall offengelegt hat.

c) Checklisten und falsches Framing

Um aus einer kollektiven Gefährdungslage Rückschlüsse auf die Bedrohung der Antragsteller*in zu ziehen, ist Genauigkeit erforderlich. Das jeweilige Kollektiv muss möglichst präzise definiert werden. Dabei kommt es insbesondere

¹²⁷ VG Aachen Ur. v. 11.6.2018 – 4 K 530/18.A, Rn. 70.

¹²⁸ Zu den Entscheidungen schon oben. VG Hmb Ur. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17; Ur. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16; Ur. v. 13.4.2018 – 8 A 8150/16; Ur. v. 8.6.2018 – 8 A 1381/17.

auf die Region, für die eine Verfolgung geprüft werden soll, an. Die Entscheidung darf niemals bloß eine fremde Wertung übertragen, sondern muss immer sicherstellen, dass die individuellen Besonderheiten der Antragsteller*in berücksichtigt werden. Es ist schwierig, an den Entscheidungen des Korpus abzulesen, wie sorgfältig die Gerichte hier vorgehen. Anders als das VG Hannover nahm das VG Schleswig etwa an, im Rahmen des internen Schutzes sei es für alleinstehende Frauen zumutbar, sich in der kurdischen Autonomieregion niederzulassen, soweit Familienanschluss bestehe.¹²⁹ Das Gericht hat also die Möglichkeit eines internen Schutzes entgegen der Auffassung des VG Hannover nicht pauschal abgelehnt. Die Rechtsprechung aus Hannover wäre nur dann ungenau, wenn nicht für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Regionen umfangreich geprüft wurde, ob doch ein anderes Ergebnis gelten müsste; wenn also pauschal ein interner Schutz abgelehnt wird, ohne dass dies tatsächlich für alle Bevölkerungsgruppen bewertet wurde. Ansonsten wäre das VG Hannover schlicht anderer Meinung als das VG Schleswig.

Trotzdem gibt es gewisse Hinweise, dass die Berücksichtigung fremder Entscheidungen zu Ungenauigkeit führen kann. Beim VG München heißt es:

„Für die kurdischen Autonomiegebiete, in denen sich die Kläger vor ihrer Ausreise aufgehalten haben ist geklärt, dass keine Gruppenverfolgung vorliegt (VGH, B. v. 21.11.2017 – 5 ZB 17.31653 – Rn. 12 ff.).“¹³⁰

Das Gericht behauptet damit, in der gesamten kurdischen Autonomieregion finde keinerlei Gruppenverfolgung statt, es gebe also kein Kollektiv, das insgesamt verfolgt werde. Dies wird nicht durch Erkenntnismittel belegt, sondern nur mit einem Verweis auf eine Entscheidung des VGH München. Der zitierte Beschluss des VGH bezieht sich allerdings auf Jesiden, nicht aber auf alle weiteren Bevölkerungsgruppen.¹³¹ Aus ihm lassen sich so weitgehende Folgerungen damit nicht ableiten. Die Entscheidung des VG München verdeutlicht zwei zentrale Probleme. Erstens könnten Gerichte eine Länderleitentscheidung ungeprüft übernehmen, ohne die Erkenntnismittel selbst zu bewerten. Darauf aufbauend könnten Gerichte zweitens Länderleitentscheidungen als abschließend verstehen oder aus ihnen zu weitgehende Schlüsse ziehen. Der jeweilige Fall werde dann der fremden Beurteilung angepasst und seine Besonderheiten bleiben unberücksichtigt. Länderleitentscheidungen werden so zu einer ‚Checkliste‘.¹³² *Pro Asyl* befürchtet, dass die Berücksichtigung von Länderleitent-

¹²⁹ VG Schleswig Urt. v. 12.3.2018 – 11 A 165/18, Rn. 55, zum VG Hannover siehe oben, z. B.: VG Hannover Urt. v. 26.2.2018 – 6 A 5109/16, Rn. 119.

¹³⁰ VG München Urt. v. 9.1.2018 – M 4 K 16.35642, Rn. 14.

¹³¹ BayVGH Beschl. v. 21.11.2017 – 5 ZB 17.31653, Rn. 14.

¹³² Zu dieser Gefahr auch EGMR Urt. v. 17.7.2008 – 25904/07 (NA ./ Vereinigtes Königreich), Rn. 129: *Risk factors* im britischen *country-guidance*-System dürfen nicht als

scheidungen insofern zu einer faktischen Beweislastumkehr führt, die Antragsteller*in also gezwungen ist, zu belegen, warum eine bestimmte Leitentscheidung nicht anwendbar ist.¹³³

Ungenauigkeit wird durch die hohe Verfahrenslast der ersten Instanz begünstigt, die dazu verleiten dürfte, nicht jedem Hinweis auf eine Gefährdung nachzugehen.¹³⁴ Das Problem ist aber schon in der sprachlichen Interpretation der Gefährdungslage angelegt. Das verdeutlicht die schon zuvor angesprochene Entscheidung des VG Münster zur Verfolgung von Frauen im Irak.¹³⁵ Dort wird ersichtlich, dass sich zwar die genaue Bezeichnung von Kollektiven unterscheidet, sich aber doch ein einheitlicher Topos herausbildet. Die vom VG Münster berücksichtigten Länderleitentscheidungen beziehen sich auf:

- „Gruppe der jungen, alleinerziehenden Frauen“;
- „junge, alleinstehende Frau mit westlicher Prägung“;
- „alleinstehende Frau westlicher Prägung“;
- „Gruppe der alleinstehenden Frauen mit westlichem Lebensstil, nicht religiös und ohne finanzielle Mittel“;
- „Gruppenverfolgung alleinstehender Frauen westlicher Prägung“.

Insgesamt wird damit immer wieder von einer „westlichen Prägung“ oder einem „westlichen Lebensstil“ gesprochen.¹³⁶ In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird an der Konzentration auf die westliche Identität kritisiert, dass sie den Blick auf die wesentliche Frage verstellen kann. Sie verleite dazu, nur beim Vorliegen bestimmter als westlich empfundener Merkmale von einer Verfolgung auszugehen, etwa wenn kein Kopftuch getragen wird.¹³⁷ Es besteht die Gefahr, bei einer Frau, die zwar weiterhin ein Kopftuch trägt, sich aber trotzdem in ihrer Lebensweise von traditionellen Lebensvorstellungen emanzipiert hat, nur wegen einer fehlenden westlichen Prägung die Verfolgungsgefahr pauschal abzulehnen. Der Topos „westliche Identität“ ist ein *Framing* der Gefahrenbewertung.¹³⁸ Der Begriff ‚Framing‘ (‚Rahmung‘) beschreibt, wie Men-

„check lists“ verwendet werden, also nicht als abschließende Aufzählung von Gefahrenquellen. Vgl. auch: *Thomas*, *Asylum Appeals*, 2011, S. 217.

¹³³ *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 36; ähnlich: *Marx*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 24.

¹³⁴ So auch für das britische System: *Thomas*, *Asylum Appeals*, 2011, S. 216.

¹³⁵ VG Münster Urt. v. 2.10.2018 – 6a K 5132/16.A.

¹³⁶ Vgl. zu diesem Themenkomplex auch VG Hannover Urt. v. 10.12.2018 – 6 A 6837/16. Dort mit Bezug auf eine Entscheidung zu Afghanistan (OVG Nds. Urt. v. 21.9.2015 – 9 LB 20/14 mit entsprechenden Risikofaktoren).

¹³⁷ *Rössl Z'Flucht* 2019, 94 (107). Vgl. zur Beschränktheit der UNHCR-Richtlinien in Bezug auf Gewalt gegen Frauen: *Macklin Human Rights Quarterly* 1995, 213 (249).

¹³⁸ Vgl. *Rössl Z'Flucht* 2019, 94 (102, 105).

schen die Realität wahrnehmen, über ihre Sprache konstruieren und so den Gehalt einer Aussage beeinflussen.¹³⁹ Durch ‚Frames‘ (‚Rahmen‘) wird die Wirklichkeit in einen bestimmten Kontext gesetzt, der den Umgang mit der jeweiligen Information prägt. Im Asylrecht ist die Richter*in gezwungen, die Situation in einem Herkunftsland zu bewerten. Dabei übersetzt sie soziale Phänomene – wie etwa die Unterdrückung emanzipierter Frauen – in bestimmte Deutungskategorien. Diese Deutungskategorien lenken wiederum die Entscheidungsfindung. Wird die Gefährdung in den Kontext einer westlichen Orientierung gestellt, werden vor allem Frauen mit einer solchen Orientierung als verfolgt angesehen. Die Deutungskategorie gibt damit der Prüfung einen Rahmen und lenkt den Blick der Richter*in auf bestimmte Problemkreise. Ein solches Framing entsteht im Diskurs unter den Gerichten. Bei der Bewertung von Gefahren sind die Topoi „Frauen mit westlicher Identität“, „unislamische Kunst“, und „regierungskritische Journalisten“. Sie bilden sich zunächst bei der Entscheidungsfindung einer Richter*in, die die Situation im Herkunftsland interpretiert und in Deutungskategorien übersetzt. Später wird der Topos von anderen Gerichten aufgegriffen und weiterentwickelt. Dabei besteht zumindest die Gefahr, dass ein einseitiges Framing entsteht, wie es bei dem Topos „Frauen mit westlicher Identität“ beklagt wird. Diese Topoi können verhindern, dass sonstige Gründe für Verfolgungsgefahr erkannt werden. Wiederum können sich Deutungen der Lage im Herkunftsland verselbstständigen, ohne dass sie für die konkrete Antragsteller*in passen.

Das Problem stellt sich vor allem bei der Berücksichtigung fremder Bewertungen, insbesondere wenn Entscheidungen von Obergerichten eine besondere Autorität zugesprochen wird. Bei kammerinternen Länderleitentscheidungen wirken die Richter*innen zugleich an der gemeinsamen Linie der Kammer mit. Das dürfte dazu führen, dass sie zu jedem der Themen selbst hinreichend informiert sind und nicht bloß eine fremde Bewertung ausführen (wobei denkbar ist, dass es Berichterstatter*innen gibt, die sich schwerpunktmäßig mit einzelnen Fragen beschäftigen). Sie können also auch einschätzen, ob die Leitlinie der Kammer für einen konkreten Fall passt oder ob sie verändert werden muss. Allerdings ist auch kammerintern denkbar, dass wegen des Erledigungsdrucks die individuellen Besonderheiten des Falls nicht mehr geprüft werden und eine interne Praxis ‚blind‘ umgesetzt wird.

¹³⁹ Oswald, Strategisches Framing, 2019, S. 11. In Bezug auf juristische Argumente: Baer German Law Journal 2017, 271 (287 ff.). Vgl. auch Li in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 233 (240 ff.), dort allerdings ohne den Begriff ‚Framing‘. Zum Problem, dass bei praktischen Fragen beinahe nie vollkommene sprachliche Klarheit bestehen kann: Bäcker, Begründen und Entscheiden, 2012, S. 129 Fn. 449.

2. Aktualität

a) Alter der zitierten Entscheidungen

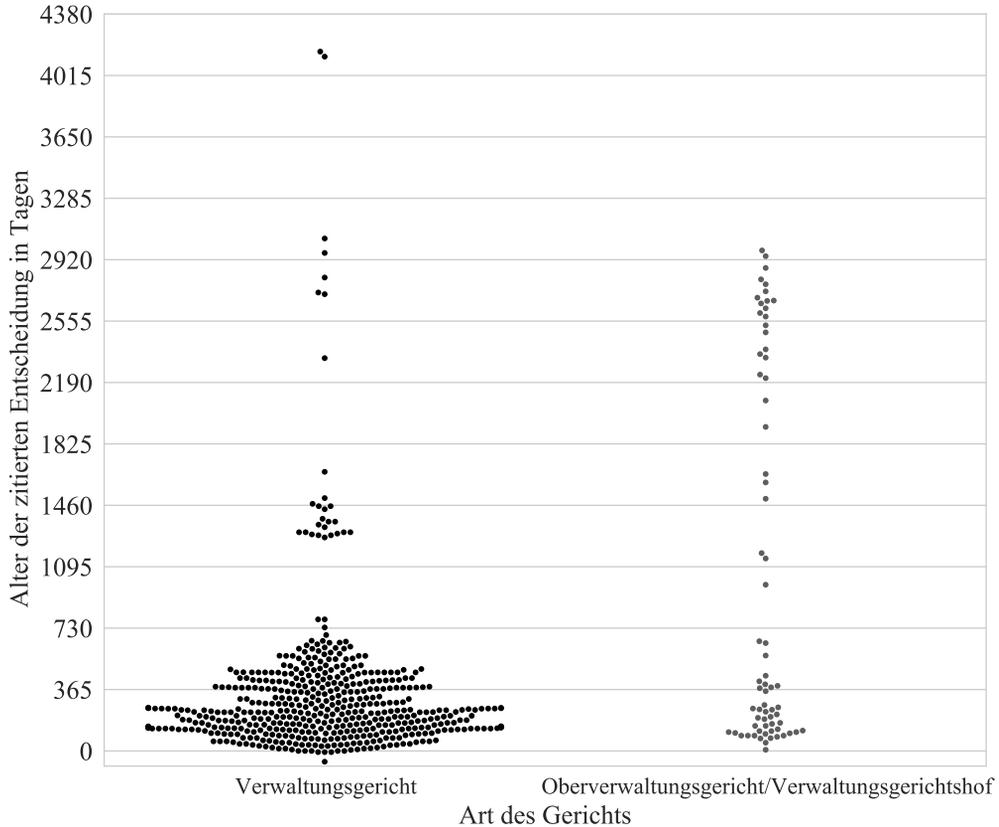


Abbildung 14: Alter der zitierten Entscheidungen (VG/OVG zu VG/OVG)

Im Korpus der Irak-Entscheidungen aus 2018 betreffen die Selbst- und Fremdzitate der Verwaltungsgerichte in den meisten Fällen Entscheidungen, die jünger als 12 Monate sind (50 % sind jünger als 232 Tage; 75 % sind jünger als 410 Tage). Entscheidungen, die älter als zwei Jahre sind, werden nur selten zitiert. In Abbildung 14 wird allerdings deutlich, dass die OVG- oder VGH-Entscheidungen, auf die Bezug genommen wurde, im Schnitt älter sind als die zitierten VG-Entscheidungen. Nur 50 % der zitierten Entscheidungen sind jünger als 383 Tage. 25 % sind älter als 2313 Tage, also älter als sechs Jahre. Das dürfte schlicht daran liegen, dass es sehr viel weniger obergerichtliche als verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu den relevanten kollektiven Gefährdungslagen gibt, entsprechend werden deutlich häufiger VG-Entscheidungen zitiert. So liest man im Korpus:

„Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Sunniten (BayVGH, Beschl. v. 8. Januar 2018 – 20 ZB 17.30839-, juris Rn. 10; SächsOVG, Urt. v. 26. Februar 2013 – A 4 A 702/08 –, juris Rn. 46) oder Jesiden (SächsOVG, Urt. v. 29. April 2014 – A 4 A 104/14 – juris Rn. 33 ff.; OVG NRW, Urt. v. 22. Januar 2014 – 9 A 2564/10.A juris 50 ff.; für Kurdistan-Irak: BayVGH, Beschl. v. 21. November 2017 – 5 ZB 17.31653 juris 12 ff.) führt nicht zu einer relevanten Verfolgung.“¹⁴⁰

Das Gericht nimmt im Jahr 2018 für die Gefährdung von Jesiden und Sunniten auf Entscheidungen aus 2013 und 2014 Bezug. Zwar berücksichtigt es aktuellere Entscheidungen und nimmt zuvor eine eigene Auswertung der Erkenntnis-mittel vor. Gerade die Lage der Jesiden hatte sich in der Zwischenzeit aber derart gewandelt, dass die vier- bis fünfjährigen Einschätzungen nicht mehr aktuell erscheinen.

Ähnlich liest sich folgende Entscheidung zur Gefahrendichte in Bagdad:

„Daraus folgt, dass die Wahrscheinlichkeit, in Bagdad als Zivilperson infolge einer gewalt-tätigen Auseinandersetzung oder eines terroristischen Anschlags getötet oder verletzt zu werden, im Jahr 2016 ausgehend von etwa 12.000 zivilen Opfern noch bei 0,15 %–0,22 % lag. Im Jahr 2017 hat sich die Tötungs- oder Verletzungswahrscheinlichkeit bei etwa 3.000 zivilen Opfern auf etwa 0,04 %–0,056 % reduziert. Selbst wenn man davon ausgeht, dass zu den genannten Zahlen eine nicht unerhebliche Dunkelziffer hinzutritt, kann danach nicht angenommen werden, dass der Grad willkürlicher Gewalt in Bagdad ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Re-gion einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib oder Leben ausgesetzt wäre.

Vgl. VG Saarland, Urteil vom 9. Februar 2018 – 6 K 2662/16 –, juris, unter Verweis auf OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2010 – 9 A 3642/06.A –, zu einer Gefahrendichte von 0,19 %, juris, und VGH München, Urteil vom 21. Januar 2010 – 13a B 08.30283 –, zu einer Gefahrendichte von 0,18 %, juris; [...].“¹⁴¹

Die einzige Entscheidung aus demselben Jahr stammt von einem Verwaltungs-gericht, die obergerichtlichen Einschätzungen sind dagegen knapp acht Jahre alt. Auch das Alter der zitierten Entscheidungen deutet damit darauf hin, dass OVG-Entscheidungen selbst zu zentralen kollektiven Gefährdungslagen – wie hier der Konfliktlage in Bagdad – nur selten erscheinen.

b) Aktualität als Rechtmäßigkeitsvoraussetzung

Das BVerfG verlangt von den Gerichten, sich laufend über die Lage im Her-kunftsland zu informieren und nur aufgrund tagesaktueller Erkenntnisse zu ent-scheiden.¹⁴²

¹⁴⁰ VG Chemnitz Urt. v. 6.6.2018 – 3 K 2918/17, S. 8.

¹⁴¹ VG Gelsenkirchen Urt. v. 15.3.2018 – 8a K 1524/13.A, Rn. 72 f.

¹⁴² BVerfG Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, Rn. 11; BVerfG Beschl. v. 9.2.2021 – 2 BvQ 8/21, Rn. 7. Vertiefend: *Maidowski* in Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2020, S. 271, dort zur hohen Komplexität und Dynamik der Gefahrenlagen am Beispiel der „westlichen Identität“ als Gefährdungsgrund.

„Bloße Verweisungen auf – auch nur Monate zurückliegende – frühere Entscheidungen oder Quellen werden dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten, wenn diese sich auf neuere relevante Dokumente berufen, nicht gerecht (Art. 103 Abs. 1 GG). Sie können auch die Gefahr einer Art. 2 Abs. 2 GG verletzenden Abschiebung in ein Land begründen, in dem eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, und Probleme im Hinblick auf § 77 Abs. 1 AsylG, Art. 19 Abs. 4 GG aufwerfen. Daraus folgt die Pflicht, die Entwicklung der Sicherheitslage in dem betroffenen Zielstaat der Abschiebung unter Beobachtung zu halten und relevante neuere Erkenntnismittel zu berücksichtigen.“¹⁴³

Wiederum ist damit ausgeschlossen, dass die Gerichte fremde Einschätzungen ungeprüft übernehmen. Sie müssen selbst sicherstellen bzw. prüfen, ob sie weiterhin aktuell sind. Diese Anforderungen bedeuten, dass Länderleitentscheidungen nur berücksichtigt werden können, wenn sie auf dem neuesten Stand sind. Doch was bedeutet das in der Praxis? Das Alter der Länderleitentscheidung ist für diese Frage bloß ein Indiz, entscheidend ist, ob die Lage im Herkunftsland eine neue Einschätzung erfordert. Die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen stützt sich auf Herkunftslandinformationen (die Basistatsachen der Prognose). Sie produziert keine neuen Erkenntnisse, sondern beruht auf fremden Quellen. Sie ist deshalb aktuell, wenn sie die relevanten Herkunftslandinformationen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung zur jeweiligen Gefahrenlage zur Verfügung stehen.¹⁴⁴ Eine neue Quelle muss insbesondere in die Entscheidung einfließen, wenn sie bisherige Erkenntnisse in Frage stellt. 2020 hatte ein Verwaltungsgericht sich etwa nicht mit Auskünften zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Lebenssituation in Afghanistan auseinandergesetzt, obwohl diese von einer dramatischen Verschlechterung der Wirtschaftslage berichteten. Es hat damit – so das BVerfG – gegen die Pflicht zur tagesaktuellen Sachaufklärung verstoßen.¹⁴⁵

Die kurze, aber intensive Macht des IS im Irak zeigt, dass sich die Lage im Irak laufend ändern kann. Das Alter der zitierten Entscheidungen ermöglicht nicht zu überprüfen, ob die Gerichte darauf jeweils sachgerecht reagiert haben. Dass im Diskurs der Verwaltungsgerichte meist auf Entscheidungen Bezug genommen wurde, die jünger als ein Jahr alt waren, deutet allein darauf hin, dass nicht regelmäßig sehr alte Entscheidungen zitiert werden. Wie immer gilt die

¹⁴³ BVerfG Beschl. v. 27.3.2017 – 2 BvR 681/17, Rn. 11; ähnlich in Bezug auf den Verweis auf obergerichtliche Rspr. für die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Prozesskostenhilfe: BVerfG Beschl. v. 22.3.2021 – 2 BvR 353/21, Rn. 12.

¹⁴⁴ BVerfG Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 273/16, Rn. 11. *Maidowski* in Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2020, S. 271 (278) mit dem Hinweis, dass manche Herkunftsländer besonders volatil seien (insbesondere Afghanistan) und die Bewertung entsprechend häufig überprüft werden müsse. Andere Herkunftsländer seien dagegen stabiler, die Bewertung müsse bei ihnen entsprechend seltener verändert werden. Allerdings heißt das zunächst nur, dass die Bewertung zwar nicht verändert werden muss, aber trotzdem laufend überprüft werden sollte. *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 63 weist auf strukturelle Probleme hin, die der Aktualität von Herkunftslandinformationen entgegenstehen.

¹⁴⁵ BVerfG Beschl. v. 9.2.2021 – 2 BvQ 8/21.

Erkenntnis nur für den begrenzten Datensatz. Es mag Herkunftsländer geben, in denen noch deutlich häufiger auf alte Entscheidungen Bezug genommen wird. Allerdings lässt sich anhand von Abbildung 14 vergegenwärtigen, dass die Aktualität der Entscheidungen ein zentrales Problem für die Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen darstellt. Länderleitentscheidungen bewerten die Lage für den Zeitpunkt der jeweiligen Gerichtsentscheidung beziehungsweise der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG). Die zuvor zitierte Entscheidung des VG Schleswig, nach der es alleinstehenden Frauen zumutbar ist, sich in der kurdischen Autonomieregion niederzulassen, gilt für März 2018. Soll sie später berücksichtigt werden, muss das Gericht immer prüfen, ob nicht neuere Erkenntnisse eine andere Bewertung erfordern. Allein deshalb ist eine fallübergreifende Meinungsbildung aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Zunächst ist bei den meisten Themen von einer gewissen Stabilität zumindest der grundsätzlichen Lage auszugehen. So ändert sich die Situation alleinstehender Frauen nicht von einem auf den anderen Tag komplett, vielmehr wird es stetig neue Erkenntnisse geben, die bestimmte Fragen in einem neuen Licht erscheinen lassen. Selbst wenn es aber Ereignisse gibt, die die Lage grundsätzlich verändern, wie den Ausbruch der Covid-19-Pandemie oder die militärische Niederlage des IS im Irak, bedeutet das nicht die komplette Hinfälligkeit einer vorherigen Bewertung. Vielmehr ist es auch hier sinnvoll, zunächst die ursprüngliche Lage zu betrachten und dann die Auswirkungen des neuen Ereignisses einzuschätzen. Wichtig ist, die Länderleitentscheidung nie ohne eigene Prüfung zu übernehmen, sondern sie immer bloß als Lösungsvorschlag zu betrachten. Insbesondere Entscheidungen von Obergerichten dürfen nicht als *top-down*-Leitlinie verstanden werden, sondern als Teil einer gemeinsamen Meinungsbildung. Damit das bei dynamischen Entwicklungen möglich ist, muss viel kommuniziert werden. Es darf also nicht bloß hin und wieder eine Äußerung zu einer bestimmten kollektiven Gefährdungslage geben, sondern es bedarf eines ständigen Austausches.

Wie schon bei der Einzelfallgerechtigkeit festgestellt, gibt es für die Verwaltungsgerichte jedoch einen Anreiz, Länderleitentscheidungen ‚blind‘ zu übernehmen. Das gilt besonders in zeitlicher Hinsicht. Wenn eine obergerichtliche Entscheidung eine bestimmte Bewertung vorgibt, riskiert eine Verwaltungsrichter*in die Zulassung der Berufung wegen Divergenz, wenn sie von der Bewertung abweichen möchte. Vor allem, weil nur selten Entscheidungen von Obergerichten getroffen werden, besteht gerade für sie die Gefahr, dass sich die jeweilige Einschätzung überholt. Der Zeitdruck innerhalb der ersten Instanz verstärkt dieses Problem.

III. Wirkung auf das BAMF

Innerhalb der Rechtsprechung gibt es eine Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen. Welche Wirkung hat sie auf die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge? Es ist schwer zu ermitteln, inwieweit sich das Bundesamt *tatsächlich* an der Rechtsprechung einzelner Gerichte orientiert.¹⁴⁶ Die interne Meinungsbildung des Bundesamtes zu kollektiven Gefährdungslagen scheint zumindest zum Teil über die Herkunftsländerleitsätze zu erfolgen. Diese gelten bundesweit einheitlich,¹⁴⁷ und auch wenn sie der Rechtsprechung einzelner Verwaltungsgerichte widersprechen sollten, dürfte es keine regionale Anpassung geben.¹⁴⁸ Das Bundesamt passt die eigene Entscheidungspraxis in Bayern also vermutlich nicht an die Bewertung des VGH München an. Etwas anderes dürfte nur gelten, wenn die Rechtsprechung deutschlandweit eine vom Bundesamt abweichende Bewertung vornimmt.

Normativ ist die Verwaltung – ebenso wie die Rechtsprechung – gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet, nach einer rechtmäßigen Entscheidung zu streben.¹⁴⁹ Sie trifft eine eigenständige Entscheidung, von deren Richtigkeit sie überzeugt sein muss. *Desens* hat die Frage bearbeitet, ob und inwieweit die Finanzverwaltung verpflichtet ist, Präjudizien des Bundesfinanzhofs über den Einzelfall hinaus zu beachten.¹⁵⁰ Er leitet aus dem Prinzip der Gewaltenloyalität eine Argumentationslast der Verwaltung ab.¹⁵¹ Sie ähnelt der Orientierungswirkung von Länderleitentscheidungen, wie sie zu Beginn dieser Arbeit herge-

¹⁴⁶ Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Steuerrecht, geben wenig Hoffnung auf eine Verwaltung, die sich über den Einzelfall hinaus an der Rechtsprechung orientiert. Zu den Nichtanwendungserlassen im Steuerrecht: *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, insbesondere S. 78 ff. zu den Ursachen für die Praxis (insbesondere die zentrale Machtposition des Bundesfinanzministeriums).

¹⁴⁷ Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 18/13670 S. 8.

¹⁴⁸ Vgl. aber *Henning* in Asylpraxis, Bd. 6, 2000, S. 27, der berichtet, die verschiedenen Außenstellen schlossen sich aus „pragmatischen Gründen“ teilweise der Rechtsprechung des jeweiligen Verwaltungsgerichts an. Aus dem Bundesamt wurde dem *Verfasser* berichtet, die Entscheidungspraxis werde nur dann an die Rechtsprechung angepasst, wenn sich eine Bewertung flächendeckend durchsetze.

¹⁴⁹ Zur Identität des Maßstabes: *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 242 ff.

¹⁵⁰ *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011.

¹⁵¹ *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 264–321, nach dem die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung gefährdet wäre, wenn die Verwaltung ihr nicht grundsätzlich folgen und so massenweise Klagen provozieren würde. Die Gewaltenloyalität würde der Verwaltung daher gebieten, Präjudizien „grundsätzlich anzuerkennen und bei weiteren Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich auch zugrunde zu legen“ (ebd., S. 279).

leitet wurde. Eine Abweichung von der Rechtsprechung ist danach rechtfertigungsbedürftig. Die Verwaltung kann aber von der Rechtsprechung abweichen, insbesondere wenn sie sie durch neue Argumente widerlegen kann, welche die Gerichte bisher nicht hinreichend gewürdigt haben.¹⁵² Diese Konzeption steht bei Länderleitentscheidungen im Asylrecht jedoch vor einem Problem: Es ist unklar, an welchen Gerichten sich das Bundesamt orientieren soll. Die Bewertung einer kollektiven Gefährdungslage durch die Gerichte ist selten bundesweit komplett einheitlich. Es wäre allein möglich, dass sich die Außenstellen des Bundesamts an der Rechtsprechung des jeweiligen Berufungsgerichts orientieren.¹⁵³ Das Bundesamt ist jedoch eine einheitliche Behörde, der jeder Bescheid zugerechnet wird. Bei einer regionalen Anpassung würde das Bundesamt bewusst uneinheitliche Entscheidungen treffen. Das wiederum wäre nicht mit einer eigenen Überzeugung von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung vereinbar, die Art. 20 Abs. 3 GG verlangt. Die Orientierungswirkung von Länderleitentscheidungen kann deshalb nur verwirklicht werden, wenn auch die gerichtliche Bewertung bundeseinheitlich ist. Da Verwaltungsgerichte und die Obergerichte häufig uneinheitlich entscheiden, kann dies nur ein Bundesgericht verlässlich leisten. Das ermöglicht der neue § 78 Abs. 8 AsylG, das BVerwG wird jedoch nur für wenige kollektive Gefährdungslagen Länderleitentscheidungen treffen und nicht jede Einzelfrage klären können.

Das oberste Ziel sollte jedoch ohnehin nicht die Einheitlichkeit, sondern die Richtigkeit der Entscheidungen sein, sowohl derjenigen der Gerichte als auch derjenigen des Bundesamts. Hierzu kann – so die Grundthese dieser Arbeit – ein Diskurs über die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen einen wesentlichen Beitrag leisten. Wie die Gerichte sollte das Bundesamt Länderleitentscheidungen berücksichtigen und sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen.¹⁵⁴ Es sollte verschiedene Argumentationen der Gerichte wahrnehmen und an ihnen die eigene Bewertung schärfen. Dann können Länderleitentscheidungen auch zu einer rechtmäßigeren Entscheidungspraxis innerhalb der Verwaltung beitragen.

¹⁵² *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 309–314.

¹⁵³ In den USA passt die zentrale Finanzverwaltung ihre Entscheidungspraxis teilweise regional an die Rechtsprechung einzelner Gerichte an, *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 201 ff.

¹⁵⁴ Auch die Konzeption von *Desens* zwingt die Verwaltung, sich ausführlich mit der Rechtsprechung auseinanderzusetzen und führt damit zu einem Diskurs, der die Rationalität der Entscheidung erhöht, vgl. *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 10.

IV. Fazit zu Länderleitentscheidungen durch Gerichte

Es können nun grundlegende Erkenntnisse zu Länderleitentscheidungen festgehalten werden. Innerhalb der Rechtsprechung sind sie ein Medium der Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen. Dabei sind die kammerinterne Ebene, der Austausch zwischen den Verwaltungsgerichten und Leitentscheidungen durch höhere Instanzen zu unterscheiden. Für die Kammern hat die Zitatanalyse Anhaltspunkte dafür geliefert, wie die Gerichte ihre Rechtsprechung intern vereinheitlichen. Länderleitentscheidungen haben hier eine besonders starke Bindungskraft. Hält eine Einzelrichter*in sie für falsch, muss sie das Verfahren auf die Kammer übertragen, sie kann nicht gegen die Länderleitentscheidung entscheiden. Die Zitate offenbaren daneben einen regen Austausch unter den Verwaltungsgerichten. In der Irak-Rechtsprechung zitieren jedoch manche Kammern sehr viel, andere weniger; genauso wurden manche Kammern besonders häufig zitiert, andere gar nicht. Auf dieser Ebene tritt die Bedeutung von Länderleitentscheidungen für den Diskurs zur Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in den Vordergrund. Sie ermöglichen den Kammern, sich über die Lage im Herkunftsland auszutauschen und so zu einer rationaleren Entscheidung zu gelangen.

Die zweite Funktion von Länderleitentscheidungen verwirklicht sich hier dagegen nicht. Die Kammern sind in ihrer Streitentscheidung unabhängig voneinander, es besteht keinerlei Hierarchie und damit auch keine Orientierungswirkung. Eine starke Orientierungswirkung geht dagegen von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte aus. Die Verwaltungsgerichte können von ihnen zwar abweichen, soweit aus ihrer Sicht die besseren Gründe für eine andere Bewertung sprechen. Eine obergerichtliche Leitlinie verleiht einer Bewertung allerdings ein starkes Gewicht, eine Abweichung ist also besonders rechtfertigungsbedürftig. Für den Irak konnte eine eher geringe Bedeutung obergerichtlicher Leitlinien festgestellt werden, auch haben nur wenige Obergerichte überhaupt Entscheidungen bei *juris* veröffentlicht. Bei anderen Herkunftsländern wie Afghanistan und Syrien sind die Obergerichte zwar präsenter, allerdings vor allem in Bezug auf zentrale Themen. Aktuelle Entwicklungen werden zudem zunächst in der ersten Instanz diskutiert und münden erst später in obergerichtlichen Leitlinien. Dafür sind insbesondere die hohen Hürden für die Berufungszulassung verantwortlich. Dem BVerwG ist es seit 2023 erlaubt, Leitentscheidungen zu grundlegenden Tatsachenfragen zu treffen. Ihre normative Wirkung entspricht derjenigen von Berufungsgerichten in Bezug auf ihren Bezirk, mit dem Unterschied, dass von den Länderleitentscheidungen des BVerwG eine Orientierungswirkung für alle deutschen Verwaltungsgerichte ausgeht. Höchstgerichte spielen – mit Ausnahme des EGMR – bei der Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen keine Rolle, was vor allem am Prozessrecht liegt. Das BVerfG verweist das Verfahren, wenn es Mängel feststellt, an das

Tatsachengericht zurück und nimmt keine eigene Bewertung vor. Der EuGH ist keine Tatsacheninstanz.

Der Berücksichtigung einer fremden Bewertung kollektiver Gefährdungslagen steht das Erfordernis nach einer richtigen Entscheidung im Einzelfall entgegen. Länderleitentscheidungen können immer bloß Vorfragen klären, und es muss jeweils geprüft werden, ob besondere Umstände der Antragsteller*in eine abweichende Bewertung erfordern. Die Reflexion der Themen der Zitate hat Aufschluss darüber gegeben, welche Vorfragen die Gerichte unabhängig vom Einzelfall klären können. Für die Flüchtlingseigenschaft kommt das vor allem für die Bedrohung einzelner Gruppen in Betracht, insbesondere solcher, die sich durch unveräußerliche Merkmale wie die Religionszugehörigkeit definieren. Für sonstige Merkmale, die Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit und die anlassgeprägte Einzelverfolgung können meist nur eine grundsätzlich erhöhte Gefährdung eines Kollektivs festgestellt oder einzelne Risiko- und Schutzfaktoren benannt werden. Das Gericht muss dann stärker auf die Besonderheiten des Einzelfalls eingehen. Beim subsidiären Schutz kann vor allem für die Gefahrendichte von Konflikten auf frühere Entscheidungen Bezug genommen werden, bei den Abschiebungsverboten und dem internen Schutz für die humanitäre Lage einzelner Kollektive, insbesondere junger, alleinstehender Männer einerseits und vulnerabler Gruppen andererseits.

Auch die Aktualität der Entscheidung ist gefährdet, wenn auf frühere Bewertungen Bezug genommen wird. Dabei muss auf die Herkunftslandinformationen abgestellt werden, die für die Bewertung herangezogen wurden. Nur wenn die neuesten Erkenntnisse miteinbezogen wurden, kann auf die Aktualität vertraut werden, ansonsten muss das Gericht eine neue Bewertung vornehmen. Insgesamt sind Länderleitentscheidungen immer nur der Ausgangspunkt der eigenen Meinungsbildung des Spruchkörpers. Sie können niemals ungeprüft übernommen werden. Dabei zeigt die Analyse der Entscheidungen zum Irak, dass der Bezug auf fremde Entscheidungen Gefahren birgt. Sie können als ‚Checklisten‘ missbraucht werden, ein einseitiges Framing von Gefahren kann sich durchsetzen und veraltete Bewertungen können festgeschrieben werden. Solche Gefahren sprechen nicht grundsätzlich gegen eine gemeinsame Meinungsbildung, ihnen muss aber entgegengewirkt werden.

Die Arbeit hat damit die Unterschiede zwischen Präjudizien zu Rechtsfragen einerseits und Länderleitentscheidungen zu asylrechtlichen Tatsachenfragen andererseits aufgezeigt. Zwar dienen beide einem Kommunikationsprozess innerhalb der Rechtsprechung, ihre Funktionsweise für die Rechtsfindung in einem konkreten Verfahren ist jedoch verschieden. Es gibt aber noch weitergehende Unterschiede zwischen der Bedeutung der Judikative für die Klärung von Rechtsfragen und ihrer Bedeutung für Tatsachenfragen. Die Judikative entscheidet letztverbindlich über die Auslegung des Rechts. Über den Einzelfall hinaus geschieht das durch Präjudizien, die das Gesetz systematisieren und

konkretisieren. So bestimmen die Gerichte nicht nur individuell für einzelne Verfahren, sondern generell, wie das Recht zu verstehen ist.¹⁵⁵

Setzt man Präjudizien und Länderleitentscheidungen gleich, impliziert das eine ähnliche Verantwortung der Gerichte für die Klärung fallübergreifender Tatsachenfragen. Zumindest in diese Richtung geht die aktuelle Diskussion zur Vereinheitlichung bei asylrechtlichen Tatsachenfragen. Sie konzentriert sich fast ausschließlich auf die Gerichte: Das BVerwG kann nun letztverbindlich zu einer Vereinheitlichung der Tatsachenfeststellung beitragen. Daneben wird eine stärkere Unterstützung der Gerichte bei der Tatsachenermittlung gefordert. Fachdiskurse zu einzelnen Fragestellungen wie der syrischen Wehrdienstproblematik oder der Afghanistan-Rechtsprechung beziehen sich allein auf Gerichtsentscheidungen.¹⁵⁶

Das Bundesamt und seine Bewertung kollektiver Gefährdungslagen bleiben dabei meist außen vor. Das birgt die Gefahr, dass sich die Klärung asylrechtlicher Tatsachenfragen strukturell auf die Gerichte verlagert. Wenn das BVerwG Länderleitentscheidungen trifft, es eine stärker institutionalisierte Unterstützung der Gerichte bei der Tatsachenermittlung gibt und auch die Wissenschaft sich allein mit der Bewertung durch die Gerichte beschäftigt, ohne dass das Bundesamt bei alledem eine Rolle spielt, findet die eigentliche Klärung kollektiver Gefährdungslagen zunehmend auf Ebene der Judikative statt. Wenn das Bundesamt dabei die Bewertung der Gerichte ignoriert, gibt es für Antragsteller*innen durchweg einen Anreiz zu klagen, in der Hoffnung auf eine für sie vorteilhaftere Entscheidung durch die Gerichte. Es stehen dann zwei Entscheidungsebenen getrennt nebeneinander, das Bundesamt und die Gerichte, wobei die erstere völlig an Bedeutung verliert.

Wenn das Bundesamt sich dagegen an den Gerichten orientiert, hat es einen Anreiz, allein auf die rechtmäßige Bewertung der Gerichte zu vertrauen, ohne zunächst selbst eine fundierte eigene Bewertung vorzunehmen. Die Gerichte sind in beiden Szenarien nicht nur für den Nachvollzug der Behördenentscheidung zuständig, sie tragen vielmehr die Hauptverantwortung für die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen.

Die Verantwortungsteilung zwischen Verwaltung und Gerichten für die Entscheidung über Tatsachenfragen ist nicht abschließend geklärt. Auf der einen Seite steht das Interesse an einer umfassenden Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte, das sich aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG ergibt.¹⁵⁷ Starke Stimmen fordern andererseits eine größere Konzentration der Gerichte auf den Nachvollzug der Verwaltungsentscheidung und

¹⁵⁵ Dazu ausführlich: *Desens*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung, 2011, S. 288 ff.

¹⁵⁶ Vgl. die Beiträge im *Asylmagazin* und auf www.asyl.net (letzter Aufruf: 12.3.2023); außerdem zu Afghanistan *Feneberg/Pettersson* ZAR 2021, 196.

¹⁵⁷ *Schmidt-Aßmann* DVBl 1997, 281.

damit einer Aufwertung der Tatsachenermittlung durch die Exekutive.¹⁵⁸ Verwaltungsgerichte müssen nach dem Untersuchungsgrundsatz aus § 86 VwGO zwar selbst den Sachverhalt ermitteln, sie treffen also eine eigene Tatsachenentscheidung, an die die Behörden später gebunden sind. Auch wenn die Gerichte dabei nicht bloß den Ermittlungsvorgang der Behörde überprüfen, sondern eigene Ermittlungen durchführen, solle die Behördenentscheidung zunächst nachvollzogen werden und im Zentrum der gerichtlichen Entscheidung stehen.¹⁵⁹ Normative Maßstäbe gibt insofern das Gebot der funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenverteilung vor, das sich aus der Gewaltenteilung ergibt.¹⁶⁰ Bei Rechtsfragen ist es die Funktion der Judikative, über den Einzelfall hinaus zu einer einheitlichen Auslegung des Rechts beizutragen. Eine solche Funktion haben sie bei Tatsachenfragen nicht. Es gibt bei Tatsachenfragen keine Vermutung für eine sachgerechtere Entscheidung durch die Gerichte.¹⁶¹ Das Bundesamt ist als zentrale Fachbehörde grundsätzlich besser geeignet, die Lage in den Herkunftsländern zu ermitteln, sachgerecht zu bewerten und die Konsistenz der Entscheidungen sicherzustellen. Der Zweck des gerichtlichen Verfahrens ist dagegen in erster Linie die Durchsetzung individueller Rechte.¹⁶² Der Prozess ist daher auf die Klärung der Tatsachenfragen gerichtet, die sich für die jeweilige Kläger*in stellen. Die Klärung von Tatsachenfragen unabhängig vom konkreten Verfahren ist nicht sein eigentliches Ziel. Der effektive Rechtsschutz spricht damit zwar für eine umfassende Kontrolle der Behördenentscheidung, es ist für die Wahrheitsfindung aber zentral, dass die Behörde zunächst selbst eine fundierte Entscheidung trifft. Die Gerichte sind nur für den Nachvollzug dieser Entscheidung zuständig.

¹⁵⁸ *Schmidt-Aßmann* DVBl 1997, 281 („Nacharbeiten als Leitvorstellung“); *Ramsauer* in FS 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 699 ff.; aktuell: *Schmidt-Aßmann/Schenk* in Schoch/Schneider, 7.2021, Einleitung VwGO Rn. 191 („diskursorientiertes Modell“); *Rennert* DVBl 2019, 593. Vgl. BVerfG Beschl. v. 22.10.1991 – 1 BvR 393/85, Rn. 77 („Begründungen nachvollziehen, Streitpunkten entsprechend dem Stande der Rechtsprechung und öffentlichen Diskussion nachgehen sowie die Einwände der Prozeßbeteiligten würdigen.“); zur vorbeugenden Unterlassungsklage: BVerwG Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13, Rn. 17; zur Tatsachenermittlung im Kartellrecht: *Gärditz* AöR 2014, 329 (349 ff.).

¹⁵⁹ *Ramsauer* in FS 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 699 (720 ff.).

¹⁶⁰ Zu diesem Grundsatz allgemein: BVerfG Beschl. v. 13.10.2016 – 2 BvE 2/15, Rn. 118; *Schmidt-Aßmann/Schenk* in Schoch/Schneider, 7.2021, Einleitung VwGO Rn. 56 ff.

¹⁶¹ Vgl. hierzu BVerfG Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 (*Rotmilan*), Rn. 22.

¹⁶² Das betont *Gärditz* AöR 2014, 329 (342 ff.) und beschränkt die Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes auf die Garantie effektiven Rechtsschutzes. Auch das BVerfG betont für den Untersuchungsgrundsatz allein den effektiven Rechtsschutz, nicht aber die objektive Rechtmäßigkeit, BVerfG Beschl. v. 31.5.2011 – 1 BvR 857/07, Rn. 68. Auch die objektive Rechtmäßigkeit umfasst sehen dagegen *Dawin/Panzer* in Schoch/Schneider, 7.2021, § 86 VwGO Rn. 16. Mit einer ähnlichen Kritik in Bezug auf das britische *country-guidance*-System: *Thomas* International Journal of Refugee Law 2008, 489 (524).

Das spricht nicht gegen Länderleitentscheidungen der Gerichte. Auch für den Nachvollzug der Entscheidungen des Bundesamts müssen sich die Gerichte eine eigene Meinung zur Lage in den Herkunftsländern bilden; eine Kommunikation innerhalb der Rechtsprechung über Länderleitentscheidungen sichert die Rationalität und Einheitlichkeit dieses Prozesses. Es spricht aber für eine zentralere Rolle des Bundesamts bei der Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen. Die Hauptverantwortung für die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen liegt beim Bundesamt und nicht bei den Gerichten. Diese Arbeit plädiert daher für eine Meinungsbildung zu asylrechtlichen Tatsachenfragen, die *bottom up* funktioniert, nicht *top down*. Das gilt zunächst innerhalb der Rechtsprechung. Es ist für die Klärung komplexer Tatsachenfragen sinnvoll, dass zunächst ein Diskurs innerhalb der ersten Instanz stattfindet. Höhere Instanzen sollten nur punktuell besonders umstrittene Fragen klären. Bevor aber eine Klärung durch die Gerichte nötig wird, sollte das Bundesamt eine fundierte eigene Entscheidung getroffen haben. Diese kann anschließend Gegenstand des Diskurses der Gerichte werden. Die nun folgenden Vorschläge sollen Ansätze zu Veränderungen aufzeigen, die zu diesem Zweck nötig sind.

Kapitel D

Vorschläge für eine geordnete Meinungsbildung

Im Wesentlichen folgen aus dieser Untersuchung zwei Erkenntnisse. Erstens: Für die Frage, ob der Antragsteller*in in ihrem Herkunftsland eine Gefahr im Sinne der asylrechtlichen Schutzstatus droht, muss regelmäßig eine kollektive Gefährdungslage bewertet werden. Aus ihr wird die Gefährdung der Antragsteller*in abgeleitet. Zweitens: Innerhalb der Judikative findet eine Meinungsbildung zu solchen kollektiven Gefährdungslagen über Länderleitentscheidungen statt. Länderleitentscheidungen ähneln in ihrer Wirkung Präjudizien, es bestehen aber auch grundlegende Unterschiede in Bezug auf die Bedeutung für die Einzelfallentscheidung und die Aufgabenteilung zwischen Judikative und Exekutive.

Länderleitentscheidungen haben sowohl eine diskursive Wirkung als auch eine Orientierungswirkung. Der Diskurs unter den Tatsachengerichten soll die Rechtmäßigkeit der Bewertung kollektiver Gefährdungslagen steigern. Führt er nicht zu einer einheitlichen Entscheidungspraxis, können Entscheidungen höherer Gerichte eine Orientierung für verbleibende Wertungsspielräume bieten. Länderleitentscheidungen dürfen dabei niemals Vorgaben sein, die ungeprüft umgesetzt werden. Es ist immer eine eigene Einschätzung der Richter*in beziehungsweise der Bundesamtsentscheider*in nötig. Das Korpus an Irak-Entscheidungen deutet darauf hin, dass Richter*innen diesem Anspruch nicht immer gerecht werden. Länderleitentscheidungen werden teilweise ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten und zeitliche Entwicklungen übernommen. Die Meinungsbildung über Länderleitentscheidungen birgt damit Gefahren für die Einzelfallgerechtigkeit und Aktualität der Entscheidung. Das zeigt: Der Diskurs zu kollektiven Gefährdungslagen kann scheitern und einer rechtmäßigen Entscheidung sogar entgegenstehen.¹ Es können allerdings Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Gefahren für die Einzelfallgerechtigkeit und Aktualität der Entscheidung entgegenwirken,² die also sicherstellen, dass die Meinungsbildung über Länderleitentscheidungen nicht nur zu einheitlicheren, sondern auch rechtmäßigeren Entscheidungen führt. Für sie gibt das

¹ Grundlegend mit empirischer Forschung zu Polarisierungstendenzen in Diskursen: *Sunstein* The Yale Law Journal 2000, S. 71 (85 ff.), in homogenen Gruppen führten Informationsdefizite und Reputationsstreben („informational and reputational influences“) zur Verstärkung einer Meinungstendenz.

² Die Diskurstheorie stellt entsprechend Bedingungen für die Rationalität des Diskurses auf, *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 233.

britische System der *country guidance* wichtige Impulse (1.). Die sich anschließenden Vorschläge beziehen sich auf die Transparenz der Meinungsbildung (2.), aktuelle Länderleitentscheidungen durch höhere Instanzen (3.) und eine wissenschaftliche Begleitung (4.).

I. Impulse aus dem britischen *country-guidance*-System

In Großbritannien sind *country-guidance*-Entscheidungen ein Mittel zur Vereinheitlichung der Asylentscheidungspraxis.³ Sie sollen zu einer konsistenten Entscheidungspraxis beitragen, den Beteiligten ermöglichen, die Erfolgsaussichten von Asylanträgen einzuschätzen („enable the parties to know where they stand“) und die Effizienz der Verfahren steigern, indem Tatsachen nicht immer wieder neu ermittelt werden müssen.⁴ Das Berufungsgericht (Upper Tribunal) kann für Tatsachenfragen, die sich in vielen Verfahren stellen, eine landesweite Entscheidungsrichtung vorgeben. Die *country guidance* ist anschließend für die unteren Instanzen bindend, soweit ein Verfahren die gleiche Tatsachenfrage betrifft und auf die gleichen Quellen Bezug genommen wird.⁵ Eine Abweichung stellt ansonsten einen Rechtsfehler dar („error of law“).⁶ Die *country guidance* begründet eine „presumption of fact“, es müssen also hinreichende Erkenntnisse („cogent evidence“) vorliegen, die eine Abweichung rechtfertigen.⁷ Dazu

³ Internationale Literatur: *Thomas* International Journal of Refugee Law 2008, 489; *Thomas*, Asylum Appeals, 2011, S. 196–235; *Vogelaar* International Journal of Refugee Law 2019, 492. Aus deutscher Perspektive: *Dörig* ZAR 2006, 272 (274 ff.); *Reiling/Mitsch* Die Verwaltung 2017, 537 (548 ff.); *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 281–291.

⁴ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 15 f. m. w. N. *Thomas* International Journal of Refugee Law 2008, 489 (494).

⁵ Section 107(3) des Nationality, Immigration and Asylum Act 2002 erlaubt es dem Upper Tribunal, sich Verfahrensregeln zu geben („practice directions“). 12.2 der Practice Directions of the Immigration and Asylum Chambers of the First-tier Tribunal and the Upper Tribunal (zuletzt geändert am 18.12.2018) legt die Bindungswirkung fest. Zusammenfassend: UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 11 ff. und UK Court of Appeal Urt. v. 13.7.2012, SG [2012] EWCA Civ 940, Rn. 37 ff. Tatsachenfeststellungen sind auch im *case law* ansonsten nicht bindend, es gibt keine „factual precedents“, *Thomas*, Asylum Appeals, 2011, S. 214. *Mitsch*, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 288–291 spricht in Bezug auf die *country guidance* dagegen von „factual precedents“.

⁶ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 11 f., dort wird eine erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben, die sich nicht mit der einschlägigen *country guidance* auseinandergesetzt hat.

⁷ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 20 f., das Gericht betont, allein das Alter rechtfertigt nicht eine Abweichung von einer *country guidance*.

muss die Veränderung der Sachlage gut belegt und dauerhaft sein („well established evidentially and durable“).⁸ Den Nachweis muss der Beteiligte erbringen, für den das Abweichen von der *country guidance* vorteilhaft wäre.⁹ Von den *country guidances* geht also eine starke Vermutungswirkung aus.

Die normativen Grundlagen der Meinungsbildung der Gerichte sind im britischen System grundlegend anders als in Deutschland. In Großbritannien gibt es eine formalisierte Bindung an die *country-guidance*-Entscheidungen, die dem deutschen Recht fremd ist. Ein unteres Gericht kann von den *country guidances* nur abweichen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Soweit aber dieselbe Tatsachenfrage relevant ist, ist das Gericht verpflichtet, die Leitentscheidung umzusetzen. In Deutschland verlangen die richterliche Unabhängigkeit und der Überzeugungsgrundsatz dagegen, dass die Richter*in ihre Entscheidung selbst für richtig hält. Das gilt für Rechts- und Tatsachenfragen gleichermaßen. Wie oben dargelegt, gibt es in Deutschland allein eine Orientierungswirkung zwischen Gerichten. Zum Schutz des in sie bestehenden Vertrauens kann sie einer bestimmten Entscheidungsrichtung ein besonderes Gewicht geben; soweit aus Sicht der Richter*in aber die besseren Gründe für eine andere Bewertung sprechen, muss sie von einer Länderleitentscheidung abweichen. Eine Vermutungswirkung zugunsten tatsächlicher Feststellungen in Länderleitentscheidungen gibt es nicht. Die Meinungsbildung innerhalb der deutschen Rechtsprechung ist vielmehr vor allem auf einen Diskurs zwischen den Gerichten ausgelegt.

Diese Unterschiede stehen einer Übertragung normativer Strukturprinzipien aus Großbritannien entgegen.¹⁰ Trotzdem können aus dem britischen System Impulse für die deutsche Entscheidungspraxis gezogen werden. Auch wenn sich die normative Wirkung von Länderleitentscheidungen und *country guidances* unterscheidet, ähneln sich die Anforderungen an ihre Gestaltung. Sowohl die Orientierung an Länderleitentscheidungen als auch eine diskursive Auseinandersetzung mit ihnen setzen voraus, dass die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen in den Entscheidungen erkennbar ist und auf weitere Verfahren übertragen werden kann. Dieses Bedürfnis besteht auch für die *country-guidance*-Entscheidungen. Sie sind dabei deutlich stärker als deutsche Ent-

⁸ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 22.

⁹ UK Upper Tribunal Urt. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130, Leitsatz 10 m. w. N. Nach UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 25 scheint nicht nur die materielle Beweislast (Auswirkung eines *non liquet*), sondern auch die Nachweislast (formelle Beweislast) für eine Abweichung beim Beteiligten zu liegen.

¹⁰ Mitsch, Das Wissensproblem im Asylrecht, 2020, S. 299–302 schlägt dagegen vor, bei Länderleitentscheidungen des BVerwG eine besondere Bindung der unteren Instanzen anzuordnen, beschreibt allerdings nicht, wie sie genau ausgestaltet sein soll.

scheidungen darauf gerichtet, kollektive Gefährdungslagen über einzelne Verfahren hinaus zu bewerten. Nach ihrem Inhalt (1.) und ihrer Struktur (2.) ermöglichen sie den unteren Instanzen, die jeweilige Bewertung kollektiver Gefährdungslagen zu rezipieren. Die Grundlage der folgenden Untersuchung sind die acht in den Jahren 2021 und 2022 veröffentlichten *country-guidance*-Entscheidungen.

1. Bewertung kollektiver Gefährdungslagen

In den *country-guidance*-Entscheidungen werden kollektive Gefährdungslagen bewertet.¹¹ Das bedeutet, das Upper Tribunal trifft zunächst Aussagen zur Gefährdung eines Kollektivs; in einem hiervon getrennten zweiten Schritt wird aus der kollektiven Gefährdungslage die individuelle Gefährdung der Antragsteller*in abgeleitet.¹² Die Schutzstatus, die das Upper Tribunal prüft, entsprechen weitestgehend den deutschen: Die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes gelten auch in Großbritannien.¹³ Genauso Art. 3 EMRK, weshalb die Rechtsprechung des EGMR zum Schutz vor humanitären Notlagen ebenfalls vom Upper Tribunal herangezogen wird. Es lassen sich in den *country guidance* die unterschiedlichen Formen der Ableitung der Schutzbedürftigkeit aus kollektiven Gefährdungslagen wiederfinden, die oben herausgearbeitet wurden. Dabei wird häufig zu einer komplexen Risikobewertung angeleitet, insbesondere durch Risiko- und Schutzfaktoren, deutlich mehr, als es in Deutschland der Fall ist.

Instruktiv ist insofern eine Entscheidung zu Sri Lanka, die die Verfolgungsgefahr von Personen, die im Ausland Kontakt zu Separatisten hatten, betrifft.¹⁴ Das Upper Tribunal leitet in der Entscheidung intensiv zur Prüfung der Verfolgungswahrscheinlichkeit an und führt unter anderem aus: Staatliche Stellen Sri Lankas würden Personen in Großbritannien intensiv überwachen und es sei wahrscheinlich, dass bei Rückkehrer*innen insbesondere bekannt sei, in welchem Umfang sie in Kontakt zu einer separatistischen Organisation stünden.

“Sur place activities on behalf of an organisation proscribed under the 2012 UN Regulations is a relatively significant risk factor in the assessment of an individual’s profile, although its existence or absence is not determinative of risk. (...) The assessment of their profile will always be

¹¹ Thomas International Journal of Refugee Law 2008, 489 (492) spricht von „risk-group existence“.

¹² Thomas International Journal of Refugee Law 2008, 489 (492).

¹³ Für die Flüchtlingseigenschaft wird direkt auf die GFK zurückgegriffen. Trotz des Austritts Großbritanniens aus der EU wird die Qualifikationsrichtlinie, in deren Art. 15 der subsidiäre Schutz geregelt ist, weiterhin angewandt, vgl. UK Upper Tribunal Urt. v. 16.3.2022, SMO&KSP (Civil status documentation; article 15) Iraq CG [2022] UKUT 00110.

¹⁴ UK Upper Tribunal Urt. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130.

fact-specific, but will be informed by an indicator-based approach, taking into account the following non-exhaustive factors, none of which will in general be determinative:

- i. the nature of any diaspora organisation on behalf of which an individual has been active. That an organisation has been proscribed under the 2012 UN Regulations will be relatively significant in terms of the level of adverse interest reasonably likely to be attributed to an individual associated with it;
- ii. the type of activities undertaken;
- iii. the extent of any activities;
- iv. the duration of any activities;
- v. any relevant history in Sri Lanka;
- vi. any relevant familial connections.”¹⁵

Das Upper Tribunal definiert also kein klar umrissenes Kollektiv, sondern nennt einzelne Risikofaktoren.¹⁶ Abhängig vom Ausmaß, in dem sie erfüllt sind, und ihrer Kombination können sie zu einer hinreichenden Verfolgungsgefahr führen. Keiner der Faktoren reiche dazu allerdings für sich allein aus. Das Gericht erlaubt so eine differenzierte Risikobewertung. Ein Vorgehen, für das in der deutschen Dogmatik der Begriff ‚Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit‘ verwendet wird, das hierzulande aber selten in solcher Klarheit zu finden ist.

Näher an einer Gruppenverfolgung ist eine Entscheidung zu Äthiopien. Das Upper Tribunal hat für Anhänger der Oromo Liberation Front (OLF) ein erhöhtes Risiko an Verfolgung festgestellt, wenn sie zuvor durch Staatsbehörden wegen ihrer Mitgliedschaft bei der OLF festgenommen wurden.¹⁷ Das gelte nicht nur für Personen, die die OLF besonders intensiv unterstützt haben. Der Antragsteller war in der Vergangenheit wegen seiner Unterstützung der OLF festgenommen und misshandelt worden, auch seine Familie werde von den Behörden mit der OLF assoziiert. Es bestehe daher die beachtliche Wahrscheinlichkeit („real risk“) einer Verfolgung. Die Übergänge zum Bilden von Risiko- und Schutzfaktoren sind fließend. Wie in der deutschen Entscheidungspraxis verläuft zwischen der Gruppenverfolgung und der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit also keine klare Grenze, es sind vielmehr Ausprägungen eines Spektrums der Ableitung einer individuellen Gefährdung aus kollektiven Gefährdungslagen.¹⁸

¹⁵ UK Upper Tribunal Urt. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130, Leitsatz 5.

¹⁶ Zum Bilden von ‚risk factors‘: *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489 (513 ff.).

¹⁷ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, Rn. 116.

¹⁸ *Thomas International Journal of Refugee Law* 2008, 489 (510) stellt „risk factors“ und „risk categories“ gegenüber, daneben beschreibt er eine dritte Technik („country guidance technique“), die Überschneidungen zur hier beschriebenen Relevanz kollektiver Gefährdungslagen bei der anlassgeprägten Einzelverfolgung hat. Vgl. auch UK Upper Tribunal Urt. v. 20.1.2022, XX (PJAK – sur place activities – Facebook) Iran CG [2022] UKUT 00023,

Oben wurde gezeigt, dass auch in Konstellationen, in denen Betroffene eine individualisierte Gefährdung vorbringen (anlassgeprägte Einzelverfolgung), kollektive Gefährdungslagen für die Entscheidung herangezogen werden müssen. Das lässt sich in den *country guidances* wiederfinden. In einer Entscheidung aus 2022 ging es um einen Antragsteller, der in El Salvador von einer kriminellen Bande bedroht wurde.¹⁹ Das Upper Tribunal legt als *country guidance* fest, die größten Banden („major gangs“) von El Salvador seien Akteure im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie, also nicht-staatliche Akteure, vor denen kein hinreichender Schutz bestehe.²⁰ Außerdem bildeten Personen, die sich Banden in El Salvador widersetzt hätten, eine bestimmte soziale Gruppe mit einer abgegrenzten Identität.²¹ Diese Feststellungen können für spätere Verfahren rezipiert werden, in denen Personen eine individualisierte Bedrohung durch dieselben Verfolgungsakteure vortragen.

Für den subsidiären Schutz („subsidiary protection“) hat das Upper Tribunal zu bestimmen, wann Konfliktgefahren zu einem Schutzstatus nach Art. 15 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie führen. Für den Irak stellt das Gericht 2022 einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt zwischen Regierungstruppen, verschiedenen Milizen und den verbleibenden IS-Kämpfern fest.²² Dieser habe aber keine so hohe Gefahrendichte, dass jede Zivilperson aus den betroffenen Gebieten Anspruch auf Schutz habe. Eine Ausnahme gelte nur für eine kleine Bergregion in Salah al-Din, die der IS weiterhin kontrolliere. Ob eine Zivilperson in den umkämpften Regionen hinreichend gefährdet sei, hänge von verschiedenen Risikofaktoren ab. Auch hier leitet das Upper Tribunal zu einer differenzierten Prüfung an:

“4. Those with an actual or perceived association with ISIL are likely to be at enhanced risk throughout Iraq. In those areas in which ISIL retains an active presence, those who have a current personal association with local or national government or the security apparatus are likely to be at enhanced risk.

5. The impact of any of the personal characteristics listed immediately below must be carefully assessed against the situation in the area to which return is contemplated, with particular reference to the extent of ongoing ISIL activity and the behaviour of the security actors

S. 2 f. zur Gefährdung von Iranern, die sich auf Facebook regimekritisch geäußert haben, auch dort aber mit verschiedenen Faktoren. Außerdem UK Upper Tribunal Urt. v. 25.2.2021, GW (FGM and FGMPOs) Sierra Leone CG [2021] UKUT 00108 für die Gefährdung von Frauen, die sich in Sierra Leone der Genitalverstümmelung widersetzen.

¹⁹ UK Upper Tribunal Urt. v. 16.11.2022, EMAP (Gang violence) El Salvador CG [2022] UKUT 00335, Rn. 125.

²⁰ UK Upper Tribunal Urt. v. 16.11.2022, EMAP (Gang violence) El Salvador CG [2022] UKUT 00335, Rn. 112.

²¹ UK Upper Tribunal Urt. v. 16.11.2022, EMAP (Gang violence) El Salvador CG [2022] UKUT 00335, Rn. 123.

²² UK Upper Tribunal Urt. v. 16.3.2022, SMO&KSP (Civil status documentation; article 15) Iraq CG [2022] UKUT 00110, Rn. 1 ff.

in control of that area. Within the framework of such an analysis, the other personal characteristics which are capable of being relevant, individually and cumulatively, to the sliding scale analysis required by Article 15(c) are as follows:

- (i) Opposition to or criticism of the GOI, the KRG or local security actors;
- (ii) Membership of a national, ethnic or religious group which is either in the minority in the area in question, or not in de facto control of that area;
- (iii) LGBTI individuals, those not conforming to Islamic mores and wealthy or Westernised individuals;
- (iv) Humanitarian or medical staff and those associated with Western organisations or security forces;
- (v) Women and children without genuine family support; and
- (vi) Individuals with disabilities.”²³

Im Rahmen von Art. 3 EMRK bezieht sich das Upper Tribunal wie die deutschen Gerichte auf die Rechtsprechung des EGMR, nach der auch extreme Armut zu einem Schutzstatus führen kann.²⁴ In der deutschen Irak-Rechtsprechung waren teilweise Risiko- und Schutzfaktoren erkennbar, die eine Bewertung des individuellen Profils der Antragsteller*in erlauben. Diese Faktoren wurden allerdings häufig nicht offengelegt und waren nur aus einem Vergleich der Erwägungen zum Einzelfall erkennbar. Anders in den *country-guidance*-Entscheidungen: Für Somalia stellt das Upper Tribunal verschiedene Risiko- und Schutzfaktoren auf.²⁵ Es komme darauf an, ob die Rückkehrer*in sich eine Unterkunft oder sonst eine erste Unterstützung sichern könne. Es sei insbesondere der Kontakt zu familiären Netzwerken relevant. Gelegenheitsarbeiten stünden wegen eines ökonomischen Aufschwungs zur Verfügung, für manche Arbeiten sei aber ein Bürge erforderlich. Zumutbare Unterkünfte seien für 40 bis 150 US-Dollar pro Monat verfügbar. Die Entscheidung hänge vom individuellen Profil der Antragsteller*in ab. Für den Antragsteller des konkreten Verfahrens stellt das Gericht auf dieser Grundlage fest, es drohe bei einer Rückkehr nach Somalia keine Verelendung im Sinne von Art. 3 EMRK.²⁶

Neben der differenzierten Anleitung zur Risikobewertung ist in den *country guidances* die Verknüpfung zwischen Prognose und Basistatsachen bemerkenswert: Die Bewertung der kollektiven Gefährdungslagen beruht auf einer umfassenden Auswertung der Lage in den Herkunftsländern. Es lässt sich erkennen, wie wichtig diese Auswertung für die Umsetzung der *country guidance* ist. Das wird in der eben zitierten Entscheidung zum subsidiären Schutz an der

²³ UK Upper Tribunal Urt. v. 16.3.2022, SMO&KSP (Civil status documentation; article 15) Iraq CG [2022] UKUT 00110, Rn. 4–6.

²⁴ UK Upper Tribunal Urt. v. 2.2.2022, OA (Somalia) Somalia CG [2022] UKUT 00033, S. 2.

²⁵ UK Upper Tribunal Urt. v. 2.2.2022, OA (Somalia) Somalia CG [2022] UKUT 00033, S. 2.

²⁶ UK Upper Tribunal Urt. v. 2.2.2022, OA (Somalia) Somalia CG [2022] UKUT 00033, Rn. 404 ff. (dort auch zur Drogenabhängigkeit des Antragstellers). Ähnlich: UK Upper Tribunal Urt. v. 16.3.2022, SMO&KSP (Civil status documentation; article 15) Iraq CG [2022] UKUT 00110, Rn. 6 und 26 ff. zur Lebensunterhaltssicherung im Irak ebenfalls mit detaillierten Risiko- und Schutzfaktoren.

Aussage deutlich, „[t]he impact of any of the personal characteristics listed immediately below must be carefully assessed against the situation in the area to which return is contemplated“. Die Faktoren müssten also in Kenntnis der Lage umgesetzt werden. Entsprechend bestehen die *country guidances* vielfach aus allgemeinen Feststellungen zur Lage im Herkunftsland, die noch nicht selbst eine Gefahrenprognose beinhalten. In einer Entscheidung zum Zugriff der iranischen Behörden auf Facebook zieht das Upper Tribunal aus den Herkunftslandinformationen Schlüsse zur allgemeinen Überwachung von Facebook im Iran und welche Daten für Behörden zugänglich sind.²⁷ Dies sind Feststellungen, die auf der Ebene der Basistatsachen liegen, aber für die weitere Prüfung der Schutzbedürftigkeit relevant sind.

Daneben finden sich in den *country guidances* Leitlinien zur Glaubhaftigkeitsprüfung, also zur Bewertung der Basistatsachen. Um zu prüfen, ob eine Antragsteller*in somalische Staatsangehörige sei, stellt das Upper Tribunal etwa folgende Grundsätze auf:

“In assessing P’s claim to be a Somali national of Bajuni origin, the decision-maker must take a holistic approach, taking into account the extent of P’s knowledge of:

- (a) matters to do with life in Somalia, particularly as relevant to Bajuni (geography, customs, occupations etc);
- (b) Somali, the importance of which will vary dependent upon P’s personal history;
- (c) Bajuni, the importance of which will vary dependent upon P’s personal characteristics and history (including age, family history, residence etc.).”²⁸

Die Entscheidung leitet anschließend ausführlich zur Anwendung dieser Kriterien an.

Insgesamt zeigt dieser kurze Blick auf die *country-guidance*-Entscheidungen erneut, wie vielfältig die Relevanz der allgemeinen Lage im Herkunftsland für die asylrechtliche Prüfung ist. Die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen ist ein zentraler Schritt der Entscheidung, ihm muss jedoch immer eine Analyse der Herkunftslandinformationen als Basistatsachen der Prognose vorausgehen. Die entsprechenden Schlüsse sind zentral für die Rezeption der Bewertung in Länderleitentscheidungen. Daneben können Feststellungen zur allgemeinen Lage für die Glaubhaftigkeitsprüfung herangezogen werden. Auch insofern können Länderleitentscheidungen für mehrere Verfahren eine Entscheidungsrichtung vorgeben. Für die Bewertung kollektiver Gefährdungsla-

²⁷ UK Upper Tribunal Urt. v. 20.1.2022, XX (PJAK – sur place activities – Facebook) Iran CG [2022] UKUT 00023, Rn. 85 ff. Vgl. auch UK Upper Tribunal Urt. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130, Leitsatz 1 ff. zunächst mit Feststellungen zur Einstellung der Regierung Sri Lankas zu Separatisten, anschließend mit einer Bewertung der kollektiven Gefährdungslage.

²⁸ UK Upper Tribunal Urt. v. 25.7.2022, ASA (Bajuni: correct approach; Sprakab reports) Somalia CG [2022] UKUT 00222, Leitsatz 1.

gen fällt an den *country guidances* die Anleitung zu einer differenzierten Risikobewertung auf. Dabei betont das Upper Tribunal, dass die *country guidances* nur den Ausgang der Prüfung bilden:

“Beyond the application of the country guidance set out above, it is of critical importance for tribunals to have regard to wider principles of refugee law. The ultimate decision in any case is, after all, not whether an individual falls within the parameters of the guidance, but whether they have a well-founded fear of persecution for a Convention reason.”²⁹

2. Gestaltung und Veröffentlichung der country guidance

Besonders wertvolle Impulse für die deutsche Praxis gibt die Struktur von *country-guidance*-Entscheidungen. Sie werden auf einer öffentlich zugänglichen Webseite veröffentlicht.³⁰ Diese erleichtert die Suche, indem sie die Entscheidungen nach Herkunftsland und Stichworten ordnet. Die Entscheidungen selbst folgen einem festen Muster. Sie beginnen mit Leitsätzen, die die wesentlichen Tatsachenfeststellungen des Gerichts zusammenfassen und klar von Aussagen zu Rechtsfragen getrennt sind. Die Leitsätze verhalten sich ausdrücklich zu früheren Leitentscheidungen, etwa:

“(1) MB (OLF and MTA – risk) Ethiopia CG (2007) UKAIT 00030 still accurately reflects the situation facing members and supporters of the OLF if returned to Ethiopia. However, in material respects it is appropriate to clarify the existing guidance.”³¹

Anschließend bestimmen die Leitsätze die Gefährdung einzelner Kollektive:

“(2) OLF members and supporters and those specifically perceived by the authorities to be such members or supporters will in general be at real risk if they have been previously arrested or detained on suspicion of OLF involvement.

(3) Those who have a significant history, known to the authorities, of OLF membership or support, or are perceived by the authorities to have such significant history will in general be at real risk of persecution by the authorities.

(4) ‘Significant’ should not be read as denoting a very high level of involvement or support. Rather, it relates to suspicion being established that a person is perceived by the authorities as possessing an anti-government agenda. This is a fact-sensitive assessment.”³²

²⁹ UK Upper Tribunal Ur. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130, Rn. 537.

³⁰ tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/ (letzter Aufruf: 12.3.2023).

³¹ UK Upper Tribunal Ur. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001. Genauso in: UK Upper Tribunal Ur. v. 20.1.2022, XX (PJAK – sur place activities – Facebook) Iran CG [2022] UKUT 00023, S. 2 für CG aus 2011, 2016 und 2018; UK Upper Tribunal Ur. v. 2.2.2022, OA (Somalia) Somalia CG [2022] UKUT 00033, Rn. 17 CG aus 2014 wird modifiziert. UK Upper Tribunal Ur. v. 16.3.2022, SMO&KSP (Civil status documentation; article 15) Iraq CG [2022] UKUT 00110 ersetzt alle vorherigen Irak-CG.

³² UK Upper Tribunal Ur. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001.

Es folgt ein Inhaltsverzeichnis.³³ In den Entscheidungsgründen setzt sich das Gericht zunächst mit bisher zu dem Herkunftsland ergangenen *country-guidance*-Entscheidungen auseinander.³⁴ Die Entscheidung enthält damit eine Einleitung in den aktuellen Meinungsstand des Gerichts zur Lage im jeweiligen Herkunftsland. Auf Erörterungen zu Rechtsfragen folgt die Darstellung der Herkunftslandinformationen, also der Basistatsachen. Im Rahmen der darauffolgenden „analysis“ (teilweise auch „findings and conclusions“) werden die Herkunftslandinformationen zusammenfassend bewertet. Den Kern der Entscheidung bildet die Bewertung der Gefährdung des jeweiligen Kollektivs. Hiervon getrennt wird abschließend die Gefährdung der jeweiligen Antragsteller*in bewertet.

Die zentrale Veröffentlichung der *country guidances* und ihre übersichtliche Struktur erlauben eine schnelle Navigation durch die Dokumente. Damit wird größtmögliche Transparenz in Bezug auf die Bewertung des Gerichts erreicht. Das gibt Impulse für das zentrale Problem der deutschen Entscheidungspraxis: Die Intransparenz.

II. Transparenter Diskurs zwischen Gerichten und BAMF

Für eine gemeinsame Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen ist Transparenz erforderlich. Zunächst müssen Länderleitentscheidungen ihrem Inhalt und ihrer Struktur nach eine Berücksichtigung der Bewertung kollektiver Gefährdungslagen ermöglichen (1.). Sie müssen daneben anderen Gerichten, dem Bundesamt und der Öffentlichkeit durch eine systematische Veröffentlichungspraxis zugänglich gemacht werden (2.). Das Gleiche gilt für die Entscheidungspraxis des Bundesamts (3.).

1. Gestaltung von Länderleitentscheidungen

Damit eine Länderleitentscheidung Teil eines Kommunikationsprozesses werden kann, muss ihre Struktur eine Rezeption ermöglichen.³⁵ In den Entscheidungsgründen sollte die Bewertung der kollektiven Gefährdungslage von der

³³ In UK Upper Tribunal Urt. v. 27.5.2021, KK and RS (Sur place activities: risk) Sri Lanka CG [2021] UKUT 00130, Rn. 7 gibt es zusätzlich ein Abkürzungsverzeichnis.

³⁴ UK Upper Tribunal Urt. v. 29.12.2021, Roba (OLF – MB confirmed) Ethiopia CG [2022] UKUT 00001, S. 4. Interessant ist, dass das Gericht hier auch die Aktualität von Entscheidungen bewertet, die zwar veröffentlicht wurden, aber nicht das Prädikat „country guidance“ erhalten haben, von denen also keine Bindungswirkung ausgeht.

³⁵ Allgemein für Präjudizien: *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995, S. 44 f. Zu den Anforderungen an die Begründung von Entscheidungen vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, § 313 Abs. 3 ZPO, dazu allgemein: BVerwG Beschl. v. 6.3.2019 – 6 B 135/18, Rn. 52; *Lambiris*

Bewertung des Einzelfalls abgegrenzt werden. In der deutschen Rechtsprechung werden zwar häufig zunächst umfangreiche Ausführungen zu Basistatsachen gemacht, die Gerichte gehen dann aber direkt zur Einzelfallentscheidung über. Beim obigen Beispiel zur Verfolgung eines ehemaligen Mitglieds des Ba'ath-Regimes und heutigen Journalisten hat das VG Hannover zwar die Situation von Journalist*innen und ehemaligen Ba'athist*innen im Irak geschildert. Es zieht daraus aber keine Schlussfolgerungen für die Gefährdung dieser Kollektive, sondern formuliert: „Diese Erkenntnisse [...] finden ihre sachliche Entsprechung in der informatorischen Anhörung des Klägers [...] in der mündlichen Verhandlung.“³⁶ Tatsächlich stützt das Gericht die Gefahrenprognose auf eine Mischung aus anlassgeprägter Einzelverfolgung und Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit. Für ein anderes Gericht hätte die Lektüre der Entscheidung nur einen Wert, wenn die Bewertung erkennbar wäre, die das Gericht unabhängig vom Einzelfall trifft. Nur diese ist schließlich potentiell übertragbar auf weitere Verfahren. Zu einer solchen Transparenz leitet die Dogmatik kollektiver Gefährdungslagen an, wie sie oben entwickelt wurde. Die Gerichte sollten zunächst offenlegen, wie sie kollektive Gefährdungslagen bewerten und dabei konsequent auf die obige Terminologie und Systematik zurückgreifen. Erst im Anschluss sollten Ausführungen zur Gefährdung im Einzelfall folgen. Die britischen *country-guidance*-Entscheidungen zeigen, dass es dabei häufig sinnvoll ist, verschiedene Risiko- und Schutzfaktoren aufzustellen. Sie erlauben eine differenziertere Prüfung als die Definition eines gleichmäßig von Verfolgung betroffenen Kollektivs.

Notwendig ist außerdem eine gemeinsame Terminologie in Bezug auf die konkreten kollektiven Gefährdungslagen.³⁷ Oben wurde gezeigt, dass sich in der Rechtsprechung Topoi zu einzelnen kollektiven Gefährdungslagen herausbilden. Besonders instruktiv ist der Topos der „westlich geprägten Frau“.³⁸ Hier ist es hilfreich, wenn die Gerichte möglichst einheitliche Begriffe verwenden,

in BeckOK VwGO, 7.2020, § 117 Rn. 18. In Bezug auf das Asylrecht: *Maidowski* in Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2020, S. 271 (279). Die zentralen Erwägungen für die Überzeugungsbildung müssen sich in der Begründung wiederfinden. Dazu müssen nicht alle Herkunftslandinformationen einzeln aufgelistet und gewertet werden, es kommt auf die Kernaussagen an, auf die das Gericht sich stützt. Grundlegend zum Bedürfnis, die einzelnen Schritte einer Entscheidung offenzulegen: *Hamann* in Hdb. Sprache im Recht, 2017, S. 175 (179).

³⁶ VG Hannover Urt. v. 17.10.2018 – 6 A 5213/17, Rn. 31.

³⁷ *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, 2019 [1983], S. 183 ff. und 235 ff.: „Verschiedene Sprecher dürfen den gleichen Ausdruck nicht mit verschiedenen Bedeutungen benutzen.“

³⁸ In der Rspr. gab es folgende Bezeichnungen: „Gruppe der jungen, alleinerziehenden Frauen“; „junge, alleinstehende Frau mit westlicher Prägung“; „alleinstehende Frau westlicher Prägung“; „Gruppe der alleinstehenden Frauen mit westlichem Lebensstil, nicht religiös und ohne finanzielle Mittel“; „alleinstehende Frau westlicher Prägung“; „Gruppenverfolgung alleinstehender Frauen westlicher Prägung“.

soweit sie sich tatsächlich auf dieselben Gefahrenlagen beziehen. Aus der Afghanistan-Rechtsprechung kann auf den Topos der „jungen, alleinstehenden Männer“ verwiesen werden. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie entwickelten sich verschiedene Meinungsblöcke zur Frage, wie sich die Pandemie auf die Lebensbedingungen von Rückkehrer*innen auswirkt.³⁹ Obwohl sich die Gerichte intensiv aufeinander bezogen haben, war es schwierig, zu prüfen, ob sie tatsächlich das Gleiche meinten. Das lag insbesondere daran, dass die Gerichte die Risiko- und Schutzfaktoren für eine Verelendung nach der Rückkehr unterschiedlich bezeichnet haben. Wie oben gezeigt, bieten solche einheitlichen Topoi auch Gefahren. Sie können den Blick auf einzelne Merkmale, die eine Gefährdung begründen, verengen und damit einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls im Wege stehen. Gerade deshalb müssen die Gerichte einzelne Gefahrenlagen jedoch möglichst präzise und einheitlich bezeichnen. Nur so kann die Entscheider*in beziehungsweise die Richter*in prüfen, ob im Einzelfall eine Abweichung erforderlich ist.

Die entsprechende Bewertung der kollektiven Gefährdungslage sollte zudem – soweit wie möglich – in Leitsätzen zusammengefasst werden, etwa „Keine Gruppenverfolgung von Jesiden in der Provinz Dohuk“.⁴⁰ Auch insofern ist es sinnvoll, sich an den britischen *country guidances* zu orientieren. Wie dort sollten Stichworte beziehungsweise eine Überschrift die Leser*in möglichst schnell den Kern der Entscheidung erkennen lassen. Inhalts- und Quellenverzeichnisse, wie sie bei den britischen *country guidances* üblich sind, erleichtern die Navigation im Dokument. Ein eindrucksvolles Beispiel liefert eine Entscheidung des 11. Senats des VGH Mannheim zu Afghanistan.⁴¹ Dort werden Leitsätze formuliert, die entsprechenden Randnummern verlinkt und am Ende ein Inhaltsverzeichnis angehängt.

³⁹ Ausführlich: *Feneberg/Pettersson* ZAR 2021, 196.

⁴⁰ VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 4134/17, ähnlich auch bei den anderen Entscheidungen dieser Kammer, etwa VG Hmb. Urt. v. 20.2.2018 – 8 A 7173/16 mit Stichworten: „Irak; Jeside; internationaler Schutz (nicht zuerkannt); Abschiebungsverbote (nicht festgestellt); keine Gruppenverfolgung von Jesiden in dem Distrikt Schechan (Provinz Ninive) [...]“.

⁴¹ VGH BW Urt. v. 3.11.2017 – A 11 S 1704/17.

2. Veröffentlichung von Länderleitentscheidungen

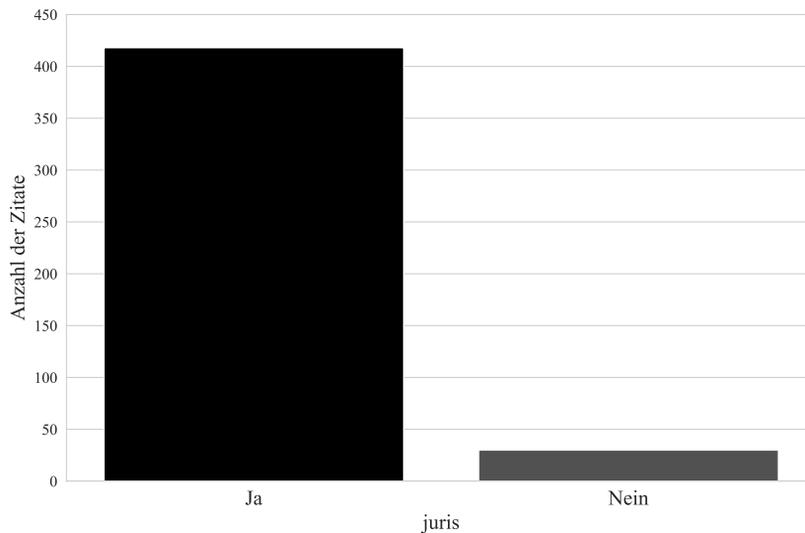


Abbildung 15: Veröffentlichungsort der zitierten fremden Entscheidung (VG/OVG zu VG/OVG)

Die Kommunikation der Gerichte benötigt eine Plattform, also einen Ort, an dem die Bewertungen kollektiver Gefährdungslagen mitgeteilt werden können. Das Korpus deutet darauf hin, dass dies in der Praxis vor allem die Datenbank juris ist. Es wurde erhoben, zu welchem Anteil die Gerichte zu kollektiven Gefährdungslagen Entscheidungen zitieren, die bei juris veröffentlicht wurden. Bei Fremdzitaten beziehen sich 93 % der Zitate auf Entscheidungen, die bei juris zu finden sind. 131 der 149 zitierten fremden Entscheidungen (88 %) waren auf juris abrufbar.⁴² Das Ergebnis ist möglicherweise dadurch verfälscht, dass das Korpus selbst nur bei juris veröffentlichte Entscheidungen enthält (*Stichprobenverzerrung*). Es ist denkbar, dass Gerichte, die nicht dort veröffentlichen, selbst häufiger Entscheidungen aus anderen Quellen beziehen.⁴³

⁴² Zitierte Entscheidungen, die nicht bei juris veröffentlicht wurden, waren auch nicht auf der beck-online-Datenbank zugänglich. Auf beck-online scheinen also zumindest nicht mehr Entscheidungen veröffentlicht zu sein. Insgesamt scheint juris für die Arbeit der Gerichte relevanter als beck-online zu sein, wobei diese Einschätzung auf den Gesprächen des *Verfassers* mit verschiedenen Verwaltungsrichter*innen beruht, ansonsten aber nicht empirisch überprüft wurde.

⁴³ Unveröffentlichte Entscheidungen werden möglicherweise gerichtsintern weitergeleitet. Insbesondere innerhalb des VG Köln haben die Kammern auf unveröffentlichte Entscheidungen anderer Kammern Bezug genommen (17 Zitate). Daneben gibt es z. B. in Niedersachsen eine landesinterne Datenbank anonymisierter Gerichtsentscheidungen.

Die Stichprobe ist gleichwohl ein deutlicher Hinweis auf die hohe Bedeutung von juris für die Kommunikation der Gerichte.

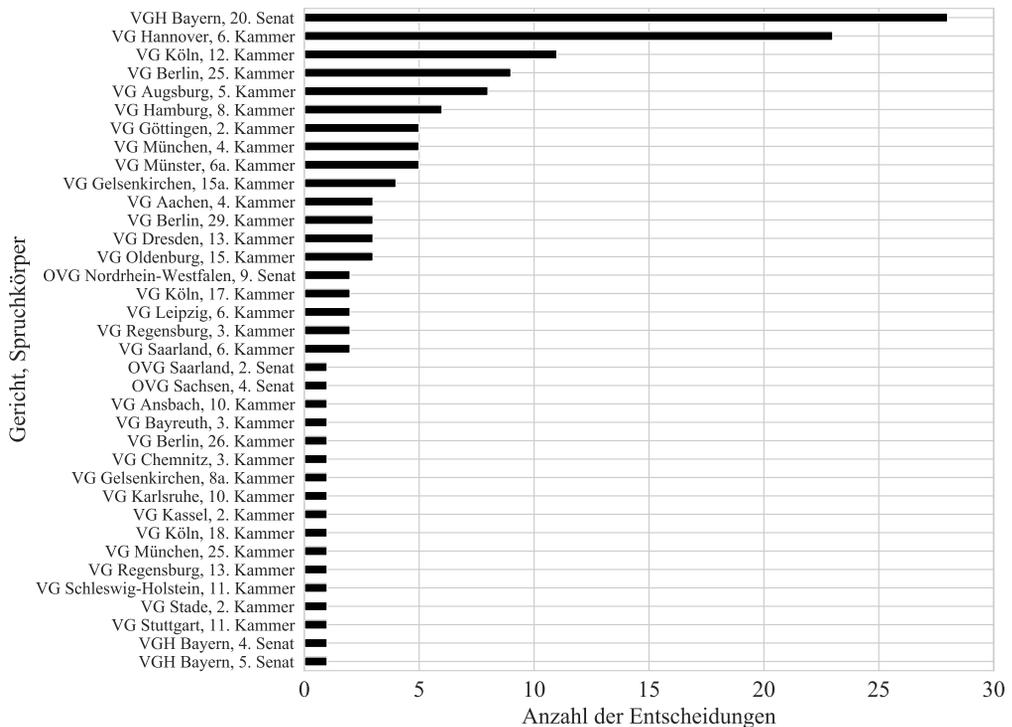


Abbildung 16: Veröffentlichungspraxis der Spruchkörper

Allerdings lässt sich erkennen, dass die Gerichte ihre eigene Rechtsprechung sehr unsystematisch transparent machen. Das verdeutlicht schon die Zahl der 2018 bei juris zum Irak veröffentlichten Entscheidungen. Bei juris waren zum Zeitpunkt der Erhebung nur 109 erstinstanzliche Urteile zum Irak zu finden, die im Jahr 2018 getroffen wurden. Das entspricht bei 9305 insgesamt in diesem Zeitraum zum Irak getroffenen Entscheidungen⁴⁴ einem Anteil von 1,2 %. Das bestätigt empirische Erkenntnisse, nach denen die allgemeine Veröffentlichungsquote der Instanzgerichte unabhängig von der Gerichtsbarkeit etwa 1 % beträgt.⁴⁵

⁴⁴ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2018, S. 65.

⁴⁵ Hamann JZ 2021, 656 (657 ff.) mit den Ergebnissen verschiedener empirischer Studien.

Die meisten Entscheidungen im Korpus stammen von nur wenigen Spruchkörpern. Sechs Spruchkörper haben allein mehr als die Hälfte (61 %) der veröffentlichten Entscheidungen getroffen. Zudem neigen manche Gerichte dazu, mehrfach beinahe wortgleiche Entscheidungen zu veröffentlichen. So wird juris mit redundanten Entscheidungen ‚geflutet‘, die keinen Mehrwert für den Diskurs haben.⁴⁶

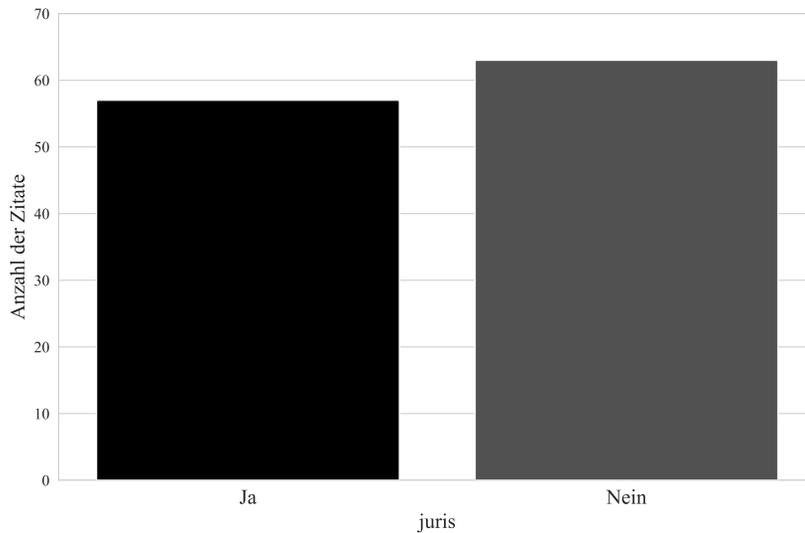


Abbildung 17: Veröffentlichungsort der zitierten eigenen Entscheidungen (VG/OVG zu VG/OVG)

Wenn die Spruchkörper eigene Entscheidungen – also kammerinterne Länderleitentscheidungen – zitieren, ließen sich diese häufig nicht bei juris finden. Nur 68 % der eigenen Entscheidungen, auf die Bezug genommen wurde, sind bei juris veröffentlicht.⁴⁷ Unveröffentlichte Entscheidungen werden dabei häufiger zitiert als veröffentlichte, wie Abbildung 17 zeigt. Zum Beispiel lassen sich die beiden Entscheidungen, auf die das VG Hannover wiederholt zum internen Schutz Bezug nimmt, weder bei juris noch auf einer anderen Datenbank finden. Die Gerichte halten also zwar selbst die entsprechende Bewertung für relevant, machen sie aber weder anderen Gerichten noch der Öffentlichkeit zugänglich. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn das Gericht pauschal auf die vorherige Entscheidung verweist, ohne die dortige Bewertung erneut herzuleiten:

⁴⁶ Z. B. VG Gelsenkirchen Urt. v. 7.3.2018 – 15a K 1784/16.A und Urt. v. 7.3.2018 – 15a K 7127/16.A, zwei Entscheidungen vom selben Tag, jeweils zur Gefahrendichte in Bagdad.

⁴⁷ 27 von 40 der im Korpus zitierten Entscheidungen. Wiederum waren die Entscheidungen auch nicht auf beck-online verfügbar.

„Die Kammer hat entschieden, dass Sunniten jedenfalls in den sunnitisch geprägten Stadtvierteln Bagdads keine asylrechtlich relevante Verfolgung durch Schiiten droht, weil dort separate sunnitische und schiitische Stadtviertel entstanden sind (VG Göttingen, Urt. v. 22.03.2018 – 2 A 485/16, V. n. b.). Daher könnte der Kläger bei seiner Einreise, etwa über den Flughafen Bagdad, auch ohne familiäre Anbindung dort Schutz finden.“⁴⁸

Da die zitierte Entscheidung nicht veröffentlicht wurde, ist nicht nachvollziehbar, wie die Kammer zu der Bewertung der kollektiven Gefährdungslage von Sunniten in Bagdad kommt, insbesondere auf welche Erkenntnisquellen sie Bezug nimmt. Für andere Gerichte lässt sich also bloß das Ergebnis rezipieren, nicht aber dessen Herleitung. Ein Diskurs, bei dem es um die Begründung von Entscheidungen geht, ist so nicht möglich.

Die Zahlen gelten nur für die kleine Stichprobe, welche die Irak-Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 darstellt. Es ist möglich, dass bei anderen Herkunftsländern eine systematischere Veröffentlichungspraxis zu beobachten wäre. Allerdings illustrieren sie exemplarisch Probleme, die bei der Veröffentlichung von Länderleitentscheidungen auftreten können. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind die Gerichte verpflichtet, Entscheidungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu veröffentlichen.⁴⁹ Bei kollektiven Gefährdungslagen besteht dieses öffentliche Interesse in besonderem Maße. Eine gemeinsame Meinungsbildung zu kollektiven Gefährdungslagen setzt – wie oben ausgeführt – voraus, dass Wertungen aus Länderleitentscheidungen auf die Fragestellung im Einzelfall übertragbar sind. Die Verhältnisse sind oft derart komplex, dass Leitentscheidungen zu möglichst vielen unterschiedlichen Fallkonstellationen vorhanden sein sollten. Auch müssen die Bewertungen regelmäßig erneuert werden, da veraltete Länderleitentscheidungen nicht berücksichtigt werden können. Dabei besteht die Gefahr, dass Gerichte Wertungen aus Leitentscheidungen übertragen, obwohl die Umstände des Einzelfalls eine andere Entscheidung verlangen oder die Wertung inzwischen veraltet ist. Insgesamt sollten daher regelmäßig Entscheidungen veröffentlicht werden.

Die Gerichte sollten systematisch vorgehen. Sie sollten jeweils Grundsatzentscheidungen zu einzelnen kollektiven Gefährdungslagen veröffentlichen, jedoch jeweils nur eine, damit juris nicht mit gleichlautenden Entscheidungen ‚geflutet‘ wird.⁵⁰ Für die Vielfalt des Diskurses ist wichtig, dass sich an ihm nicht bloß einzelne Gerichte beteiligen, sondern möglichst viele.

⁴⁸ VG Göttingen Urt. v. 8.11.2018 – 2 A 676/17, Rn. 34.

⁴⁹ BVerwG Urt. v. 26.2.1997 – 6 C 3/96, Rn. 22 und 23 mit Verweis auf die „nahezu unumstrittene Meinung“ in der Rspr. und Literatur. Bestätigt in BVerfG Beschl. v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15. Dazu ausführlich: *Hamann JZ* 2021, 656, dort auch zu weiterer Rspr.

⁵⁰ *Hamann JZ* 2021, 656 (659 f.) fordert dagegen eine grundsätzliche Veröffentlichung aller Entscheidungen, wenn nicht besondere Gründe dagegensprechen. Das würde größere quantitative Studien ermöglichen. Für eine systematische Meinungsbildung und eine qualitative Analyse der Rechtsprechung ist es dagegen sinnvoll, wenn nur grundlegende Entscheidungen veröffentlicht werden, damit die Datenbanken übersichtlich bleiben. Dem Argument, riesige

Zumindest das Korpus an Irak-Entscheidungen hat eine unsystematische Veröffentlichungspraxis offenbart. Sie deutet darauf hin, dass Strukturen nötig sind, die ein geordnetes Vorgehen sicherstellen. Die Situation in Großbritannien ist grundlegend anders, weil nur Entscheidungen eines Gerichts, des Upper Tribunals, veröffentlicht werden müssen. Juris ist allerdings deutlich unübersichtlicher als die entsprechende Webseite in Großbritannien und zudem nicht kostenfrei zugänglich. Es wäre sinnvoll, wenn die Entscheidungen zumindest nach Herkunftsland geordnet wären. Auch sollte es gerichtsübergreifende Leitlinien für die Veröffentlichung geben.

3. *Transparenz beim BAMF*

Der Diskurs über die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen findet derzeit fast ausschließlich innerhalb der Judikative statt. Die internen Weisungen des Bundesamts zur Lage in den Herkunftsländern – die sogenannten Herkunftsländerleitsätze – werden nicht veröffentlicht. Die Gerichte können die Argumente des Bundesamts für dessen Bewertung kollektiver Gefährdungslagen allein aus den Bescheiden der konkreten Verfahren erkennen. Auf die eigentlich für die Bundesamtsentscheidung maßgeblichen Herkunftsländerleitsätze können sie nicht Bezug nehmen. Zumindest in den hier untersuchten Entscheidungen zum Irak haben sich die Gerichte nie vertieft mit der Argumentation des Bundesamts auseinandergesetzt. Es wirkt immer so, als würden sie eine völlig neue Entscheidung treffen, die ohne die vorherigen Erwägungen des Bundesamts auskommt. Genau wie die Gerichte sollte deshalb auch das Bundesamt seine Entscheidungspraxis und ihre Begründung transparent machen. So könnte die Argumentation des Bundesamts zum Gegenstand des Diskurses in der Rechtsprechung werden, was zu einer zentraleren Rolle des Bundesamts bei der Bewertung kollektiver Gefährdungslagen führen würde.

III. Klärung zentraler Themen durch höhere Instanzen

Die Berufung sollte erleichtert werden, damit die Oberverwaltungsgerichte schneller und häufiger Länderleitentscheidungen treffen können (1.).⁵¹ Die

Mengen an Entscheidungen könnten durch computertechnische Mittel analysierbar werden, steht der *Verfasser* in Bezug auf die Klärung einzelner Rechtsfragen skeptisch gegenüber. Dazu müsste ein Algorithmus in der Lage sein, eine sinnvolle Vorauswahl zu treffen, die wiederum ein Relevanzkriterium beinhalten müsste. Diese Fragen können hier jedoch nicht kompetent beantwortet werden, es lohnt sich in jedem Fall eine vertiefte Diskussion.

⁵¹ Die folgenden Erwägungen beziehen sich nicht auf die Beschwerde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Sie ist derzeit nach § 80 AsylG komplett ausgeschlossen und sollte nach den Gesetzesentwürfen aus dem Jahr 2018 für Fragen grundsätzlicher Bedeutung ermöglicht werden (von Bündnis 90/Die Grünen BT-Drs. 19/1319, S. 4). Das beträfe vor

neue Tatsachenkompetenz des Bundesverwaltungsgerichts ist sinnvoll, wird aber kein Allheilmittel sein (2.).⁵²

1. Zulassung der Berufung durch die Verwaltungsgerichte

Die Berufung muss derzeit von einer der Parteien beantragt werden, die hierbei hohe Darlegungsanforderungen erfüllen muss. An ihnen ist die Mehrzahl der Anträge auf Berufungszulassung, die sich im Korpus finden lassen, gescheitert. Dies lag insbesondere daran, dass die Klärungsbedürftigkeit durch eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der erstinstanzlichen Entscheidung und entsprechenden Erkenntnismitteln dargelegt werden muss.⁵³ Die Berufungszulassung birgt damit ein großes Prozessrisiko und dürfte in vielen Fällen allein deshalb nicht beantragt werden. Dass die Klärung nur von den Parteien initiiert werden kann, birgt zudem die Gefahr, dass Verfahren ausgewählt werden, bei denen es gar nicht um die relevantesten Fragen geht, sondern die vielmehr von individuellen Besonderheiten geprägt sind. Deutlich geeigneter, Verfahren für eine obergerichtliche Klärung auszuwählen, scheint daher das Gericht der ersten Instanz zu sein. Es hat einen Überblick über die Bandbreite der verschiedenen Fragestellungen und kann einschätzen, für welche Fragen eine Klärung erforderlich ist.⁵⁴ Deshalb sollten die Verwaltungsgerichte selbst die Möglichkeit haben, die Berufung zuzulassen und so den Parteien das Prozessrisiko eines Zulassungsantrages zu nehmen. Das Verwaltungsgericht ist auch kompetenter, die grundsätzliche Bedeutung einzuschätzen, als das Oberverwaltungsgericht, das daher an die Zulassung gebunden sein sollte.⁵⁵ Wie im Bundesrat 2018 vorgeschlagen, sollte § 78 AsylG folgende Regelung hinzugefügt werden:

„Das Verwaltungsgericht lässt die Berufung in dem Urteil zu, wenn die Gründe des Absatzes 3 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden.“⁵⁶

allem die Überstellung innerhalb des Dublin-Raumes, die im Rahmen dieser Arbeit nicht betrachtet wurde. Deshalb kann hier insofern keine Einschätzung vorgenommen werden. Vgl. dazu etwa: *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 9.

⁵² Mit diesem Wortlaut auch: *Dudley*, Gruppenverfolgung, 2021, S. 281. Wie die hiesige Untersuchung betont *Dudley* dogmatische Unsicherheiten der Tatsachengerichte, daneben beklagt sie Defizite bei der Tatsachenermittlung.

⁵³ Dazu schon oben, vgl. insbesondere OVG NRW Beschl. v. 1.4.2020 – 19 A 3476/18.A, Rn. 7. Zu diesem Problem auch: *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 6; *Berlit* InfAuslR 2018, 309 (314).

⁵⁴ So auch: Pro Asyl, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319, S. 34; *Berlit* InfAuslR 2018, 309 (315).

⁵⁵ *Killinger*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 4.

⁵⁶ Gesetzesantrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, BR-Drs. 51/18, S. 1. Hier geht es nur um die Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Daneben sollte über eine vollständige Angleichung an die allgemeinen Zulassungsgründe nachgedacht wer-

Der Zulassungsgrund selbst bleibt unverändert. Bei Tatsachenfragen liegt eine grundsätzliche Bedeutung entsprechend der bisherigen Dogmatik vor, wenn sich in einem Verfahren eine ‚Tatsachenfrage mit einer Bedeutung über den Einzelfall hinaus‘ stellt, die ‚klärungsbedürftig‘ und ‚entscheidungserheblich‘ ist. In der Rechtsprechung ist umstritten, wann eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus vorliegt, insbesondere in Bezug auf Art. 3 EMRK.⁵⁷ Der Maßstab ‚Tatsachenfrage mit einer Bedeutung über den Einzelfall hinaus‘ erlaubt es, reine Einzelfallfragen von fallübergreifenden Tatsachenfragen abzugrenzen. Er umfasst insbesondere kollektive Gefährdungslagen. Wie der Vergleich zu Großbritannien gezeigt hat, kann es für die Prüfung der Glaubhaftigkeit weitere fallübergreifende Tatsachenfragen geben, für die eine Klärung durch die Obergerichte sinnvoll ist. Die Berufung sollte daher nicht durch neue Begriffe begrenzt werden. Die derzeitige Formulierung erlaubt eine hinreichende Offenheit.

Die Analyse der Irak-Rechtsprechung hat gezeigt, dass es zu Herkunftsländern eine Vielzahl an Einzelfragen gibt. Dabei gibt es einzelne zentrale Gefährdungslagen, die besonders klärungsbedürftig sind, insbesondere die Gruppenverfolgung religiöser und sexueller Minderheiten, die Konfliktlage in bestimmten Provinzen und Risiko- und Schutzfaktoren für eine Verelendung. Diese zentralen Fragen sind meist Vorfragen, die sich in einer großen Zahl von Verfahren stellen. Zu ihnen sollte die Berufung zugelassen werden. Grundsätzliche Bedeutung haben also nur Fragen, die eine nicht ganz unerhebliche Zahl von Antragsteller*innen betreffen.⁵⁸ So kann eine generelle Richtung der Entscheidungspraxis geklärt werden, etwa: Droht allen Jesiden in Ninive Verfolgung? Ist in Bagdad eine hinreichende Gefahrendichte für jede Zivilperson anzunehmen? Können sich junge, alleinstehende Männer in Afghanistan eine Existenz aufbauen?

Klärungsbedürftig ist eine Frage, zu der sich bisher keine eindeutige Rechtsprechung gebildet hat. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn das Berufungsgericht zu ihr selbst noch keine aktuelle Entscheidung getroffen hat. Allerdings ist denkbar, dass die Frage schon innerhalb der ersten Instanz hinreichend geklärt wurde, etwa wenn alle bekannten Entscheidungen in dieselbe Richtung

den, insbesondere um „ernstliche Zweifel“ an der Richtigkeit der Entscheidung des VG aufzufangen zu können, dazu: *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 7 f. und *Berlit*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 19 f., die zu Recht darauf hinweisen, dass ansonsten besonders schlecht begründete Entscheidungen unangreifbar blieben, weil sie sich mit grundsätzlich bedeutsamen Fragen gar nicht erst befassen.

⁵⁷ Dazu schon oben: OVG Saarl. Beschl. v. 28.9.2020 – 2 A 362/19, Rn. 11 (Afghanistan) und OVG Saarl. Beschl. v. 20.3.2020 – 2 A 2/20, Rn. 11 (Griechenland): Es komme immer auf eine Vielzahl individueller Umstände an. Für den internen Schutz: BayVGH Urt. v. 11.5.2020 – 13a ZB 18.32274.

⁵⁸ So auch (allerdings in Bezug auf das Verhältnis von Einzelrichter*in und Kammer nach § 76 AsylG): *Funke-Kaiser* in GK-AsylG, 8.2020, § 76 Rn. 14.

gehen. Das dürfte 2018 bei der Verfolgung Homosexueller im Irak der Fall gewesen sein, die von allen bei juris veröffentlichten Entscheidungen bejaht wurde. Das Abstellen auf die Klärungsbedürftigkeit drückt daneben aus, dass die Berufungsgerichte in ihren Entscheidungen auf den vorherigen Diskurs innerhalb der ersten Instanz angewiesen sind. Der Diskurs trennt eindeutige von klärungsbedürftigen Fragen und liefert den Obergerichten eine Vorbewertung der relevanten Herkunftslandinformationen.⁵⁹ Entsprechend der Grundkonzeption dieser Arbeit geht von den Leitentscheidungen dann in zweifacher Sicht eine Klärung aus: Erstens sind sie ein fundierter Beitrag zum Diskurs über die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen (*diskursive Wirkung*). Zweitens schaffen sie ein Vertrauen auf eine bestimmte Entscheidungsrichtung, das nur erschüttert werden kann, wenn die erste Instanz von der Unrichtigkeit der Bewertung überzeugt ist (*Orientierungswirkung*).

2. Länderleitentscheidungen durch das BVerwG

Seit 2023 kann das BVerwG Länderleitentscheidungen treffen.⁶⁰ Einer Revision nach dem neuen § 78 Abs. 8 AsylG gehen eine Klärung durch das Verwaltungsgericht und durch das Berufungsgericht voraus. Verschiedene Faktoren erschweren den Weg zum BVerwG. Zunächst muss in der betreffenden Frage zwischen zumindest zwei Berufungsgerichten Uneinigkeit bestehen. Das war in der Vergangenheit für die Rechtsprechung zu Wehrdienstentziehern aus Syrien zu beobachten, außerdem zu Abschiebungsverboten für Afghanistan in Folge der Corona-Pandemie und der Machtübernahme der Taliban.⁶¹ Allerdings ist, wie oben ausgeführt, der Weg von der ersten Instanz zur zweiten schwierig und hängt von der Initiative der Beteiligten ab. Für den Irak gab es deshalb nur wenige Entscheidungen von Berufungsgerichten. Ein Oberverwaltungsgericht kann also zu vielen kollektiven Gefährdungslagen zum Irak nicht auf eine längere Meinungsbildung innerhalb der eigenen Instanz zurückgreifen. Es werden sich entsprechend auch seltener Meinungsverschiedenheiten offenbaren. Insgesamt ist deshalb von einer geringen Zahl an Verfahren beim BVerwG auszugehen. Der Gesetzesentwurf geht – unter Verweis auf die Einschätzung des BAMF – jährlich von 20 Verfahren aus.⁶² Da sich zu jedem Herkunftsland eine Vielzahl von Einzelfragen stellt, wird das BVerwG also nur grundlegende Themen zu den Hauptherkunftsändern klären können. Eine darüberhinausgehende Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis wird nicht möglich sein.

⁵⁹ So auch allgemein für das Verhältnis von Instanzgerichten zu Höchstgerichten: *Seifert*, Argumentation und Präjudiz, 1995, S. 46.

⁶⁰ Dazu schon oben, C.I.3.

⁶¹ *Feneberg/Pettersson* ZAR 2021, 196. und *Feneberg/Pettersson* VerfBlog 2021/12/09.

⁶² BT-Drs. 20/4327, S. 30.

In Bezug auf die besonders umstrittenen Fragen ist eine Klärung allerdings gleichwohl sinnvoll. Sie ist dabei auf einen vorherigen Diskurs innerhalb der unteren Instanzen angewiesen, der die genannten Bedingungen erfüllt. Bei der syrischen Wehrdienstproblematik hat sich die Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung etwa nur deshalb offenbart, weil die Gerichte in so starkem Maße aufeinander Bezug genommen haben. Je komplexer die Fragen sind, desto schwieriger wird es sein, einzelne Streitpunkte zu identifizieren. Bei der Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten für Afghanistan haben die Gerichte sich zwar häufig gegenseitig zitiert, sie formulieren die einzelnen Risiko- und Schutzfaktoren aber sehr unterschiedlich, sodass nicht immer klar ist, ob das Gleiche gemeint ist.⁶³

Die Länderleitentscheidungen des BVerwG sollten den Diskurs aufgreifen und die großen Streitfragen gezielt klären. Dabei gelten die Anforderungen an die Gestaltung von Länderleitentscheidungen, die zuvor dargestellt wurden, in besonderem Maße. Die Entscheidungen sollten also zu einer differenzierten Gefahrenprognose anleiten. Nur so kann den großen Gefahren für die Einzelfallgerechtigkeit und Aktualität der Entscheidung entgegengewirkt werden. Kollektive Gefährdungslagen müssen getrennt vom jeweiligen Einzelfall bewertet werden. Damit die Ausführungen zu einer Gefahreneinschätzung auch bei individuell verschiedenen Umständen anleiten, müssen Erwägungen in einem gewissen Umfang *obiter dictum* getroffen werden. Geht das Gericht etwa davon aus, dass ein Antragsteller nicht hinreichend vulnerabel ist, damit eine Rückführung die Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt, sollte gleichfalls genau dargelegt werden, welche Risikofaktoren zu einer hinreichenden Gefährdung führen würden. Für die Struktur der Länderleitentscheidungen gilt ansonsten das zuvor Gesagte: Leitsätze sowie ein Inhalts- und Quellenverzeichnis erleichtern die Rezeption, zudem eine zentrale Plattform, auf der alle Länderleitentscheidungen abrufbar sind. Das erlaubt den unteren Instanzen, schnell zu erkennen, ob die besonderen Umstände des Einzelfalls oder aktuelle Erkenntnisse eine abweichende Beurteilung erfordern.

IV. Wissenschaftliches Begleitgremium

Insgesamt sollte vor allem eine systematische Meinungsbildung von Bundesamt und Gerichten angestrebt werden. Dadurch wäre nicht nur eine Rationalisierung, sondern auch eine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten: Wenn Gefahrenlagen in einem transparenten Diskurs bewertet werden, verringert

⁶³ Feneberg/Pettersson ZAR 2021, 196 (204).

sich der Aufwand in einzelnen Verfahren.⁶⁴ Für eine solche Meinungsbildung wäre ein wissenschaftliches Begleitgremium sinnvoll.

Die Entscheidungsfindung findet in einem komplexen Mehrebenensystem statt. Der Diskurs unter den Gerichten über die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen verläuft dezentral, indem einzelne Gerichte ihre Bewertung auf Urteilsdatenbanken kommunizieren. Vom BVerwG ist nur zu einzelnen, besonders relevanten Tatsachenfragen eine Klärung zu erwarten. Daneben steht das Bundesamt mit seinen internen Leitlinien. In den letzten Jahren kommt verstärkt eine europäische Koordinierung unter den Asylbehörden der Mitgliedstaaten hinzu, die in den *country guidances* der EUAA mündet. Die Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte beruhen wiederum auf Herkunftslandinformationen einer Vielzahl von Organisationen, die teilweise staatlich und teilweise nicht-staatlich sind und unterschiedliche politische Aufträge haben.

Es ist eine zentrale wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Mehrebenensystems nötig. Deren Ziel wäre es nicht, eigene Leitlinien auszuarbeiten, sondern die Meinungsbildung zu unterstützen. Es sollte der Meinungsstand zu einzelnen Gefährdungslagen zusammengefasst und kommentiert werden. Die Stelle könnte etwa ermitteln, ob es zwischen den Gerichten, dem Bundesamt und der EUAA unterschiedliche Ansichten zu bestimmten Gefährdungslagen gibt. Dabei könnten die zentralen Streitpunkte ausgemacht und abweichende Meinungen eingeordnet werden. Einzelnen Richter*innen und Entscheider*innen des Bundesamts würde so ermöglicht, sich schnell eine eigene Meinung zu bestimmten Herkunftsländern bilden zu können. Außerdem könnten Antragsteller*innen besser erkennen, wie die Gerichte und das Bundesamt die Gefährdungslagen bewerten. Eine unabhängige wissenschaftliche Stelle wurde bereits für die Unterstützung des Bundesamts und der Gerichte bei der Auswertung der Lage in den Herkunftsländern vorgeschlagen.⁶⁵ Wenn eine solche Stelle gleichzeitig den Diskussionsstand nachvollzöge, würde sie selbst auf die Fragestellungen aufmerksam, die sich in der Praxis stellen.

So könnte sie einen europäischen Diskurs zu kollektiven Gefährdungslagen unterstützen. Zumindest beim internationalen Schutz entsprechen sich die rechtlichen Grundlagen in den europäischen Mitgliedstaaten, sodass sich in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz in ihnen allen vergleichbare Fragen zu den Herkunftsländern stellen. Wie gesehen rezipieren

⁶⁴ Etwa durch die erweiterte Revision zum BVerwG würde so zwar die Dauer eines einzelnen Verfahrens verlängert, auch laufende Verfahren für die Dauer der Klärung durch das BVerwG würden vermutlich ausgesetzt. Besteht dann allerdings Klarheit, ist von einer Beschleunigung der Verfahren auszugehen. In Bezug auf eine schnellere Klärung durch die OVGs: *Killinger*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319, S. 4.

⁶⁵ *Khuth* ZAR 2019, 426 (427). Zuvor: *Khuth* ZAR 2018, 331. Schon um die 1990er Jahre gab es entsprechende Überlegungen zu einer Gutachtenstelle, die „antizipierte Sachverständigengutachten“ erstellt, vgl. *Rothkegel* NVwZ 1990, 717 (720) und *Säcker* NVwZ 1989, 706 (714).

die Gerichte ohnehin teilweise Entscheidungen aus anderen Ländern, insbesondere aus Großbritannien, Österreich und der Schweiz. Das geschieht jedoch nur punktuell und beschränkt sich auf Sprachräume, die deutschen Richter*innen offenstehen. Ein wissenschaftliches Begleitgremium könnte Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten systematisch aufbereiten und ins Verhältnis zur Abstimmung innerhalb der Verwaltung über die EUAA setzen. Das könnte ein Beitrag zu europaweit einheitlicheren Anerkennungsquoten sein.

Kapitel E

Mit Uneinheitlichkeit leben lernen

Am Anfang dieser Arbeit stand die These, dass die asylrechtliche Entscheidungspraxis zu uneinheitlich sei. Im Laufe der Untersuchung wurde deutlich, dass komplette Einheitlichkeit weder möglich noch erstrebenswert ist.¹ Zunächst stellt sich im Asylrecht eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Tatsachenfragen. Auch wenn bei der Einzelfallentscheidung meist die Bewertung kollektiver Gefährdungslagen herangezogen wird, kann sich die Bedeutung dieser Bewertung für jede Antragsteller*in unterscheiden. Außerdem kann sich die Lage im Herkunftsland schnell ändern, und Einschätzungen müssen regelmäßig aktualisiert werden. Kollektive Gefährdungslagen sind damit zwar häufig für viele Verfahren relevant, eine Bewertung aus einem anderen Verfahren kann jedoch immer nur den Ausgangspunkt einer Entscheidung bilden und nie ungeprüft („blind“) übernommen werden. Daneben ist innerhalb der Judikative eine komplett einheitliche Bewertung nicht erstrebenswert. Gerichte entscheiden unabhängig voneinander und das sollte auch so bleiben. Es sollte keine Gleichschaltung ihrer Entscheidungen angestrebt werden. Das Ziel sollte vielmehr eine möglichst hohe Richtigkeit der Entscheidungen sein. Dafür ist ein transparenter Diskurs des Bundesamts und der Gerichte notwendig, der durch die Wissenschaft begleitet wird. Der Streit um die syrische Wehrdienstproblematik, mit dem diese Untersuchung begann, war insofern ein erster Anfang: Hier wurden die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung von der Wissenschaft wahrgenommen und einzelne Tatsachenfragen intensiv diskutiert. All das kann Willkür jedoch bloß verringern, nicht aber ausschließen. Denn am Ende liegt die Richtigkeit der Entscheidung in der Hand der Person, die sie trifft.

¹ So auch der Essay „Learning to Live with Unequal Justice“, *Legomsky in Refugee Roulette*, 2009, S. 250–285.

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert*, Theorie der juristischen Argumentation – Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 9. Aufl., Frankfurt am Main 2019 [Erstauf. 1983].
- Amann, Christine*, Die Rechte des Flüchtlings, Baden-Baden 1994.
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)*, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 11.10.2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: AWO, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Arendt, Hannah*, Eichmann in Jerusalem – Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 2011 [Erstauf. 1964].
- Augsberg, Ino*, Von einem neuerdings erhobenen empiristischen Ton in der Rechtswissenschaft, *Der Staat* 2012, S. 117–125.
- Avdan, Nazli*, Do Asylum Recognition Rates in Europe Respond to Transnational Terrorism? The Migration-security Nexus Revisited, *European Union Politics* 2014, S. 445–471.
- Baade, Björnstjern*, „Sehenden Auges dem Tode oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“? – Die Verwertung von Lageberichten als Beweismittel zur Feststellung der subsidiären Schutzbedürftigkeit von Asylbewerbern, *NVwZ* 2018, S. 806–816.
- Bäcker, Carsten*, Begründen und Entscheiden – Kritik und Rekonstruktion der Alexyschen Diskurstheorie des Rechts, 2. Aufl., Baden-Baden 2012.
- Baer, Susanne*, Speaking Law: Towards a Nuanced Analysis of “Cases”, *German Law Journal* 2017, S. 271–292.
- Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus* (Hrsg.), *Ausländerrecht, Kommentar*, 14. Aufl., München 2022 [zitiert: *Bearbeiter* in Bergmann/Dienelt].
- Berlit, Uwe*, Die Bestimmung der „Gefahrendichte“ im Rahmen der Prüfung der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter, *ZAR* 2017, S. 110–120.
- Ders.*, Sonderasylprozessrecht – Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz im Asylrecht, *Inf AuslR* 2018, S. 309–318.
- Ders.*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Berlit*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Ders.*, Widersprüchliche Tatsachenfeststellung im Urteil und richterliche Überzeugungsbildung (§ 108 VwGO) (Anmerkung zu: BVerwG Urt. v. 22.5.2019 – 1 C 10/18), *jurisPR-BVerwG* 22/2019 Anm. 5.
- Ders.*, Qualitätvolle Asylverfahren und -prozesse: eine Herausforderung für den Rechtsstaat, *NVwZ* 2020, S. 97–105.
- Ders.*, Kein starrer Schwellenwert für die Verfolgungsdichte beim subsidiären Schutz – „Korrektur“ einer Fehlinterpretation ohne Klärung in der Sache, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 10.6.2021 – C-901/19 (C. F. und D. N.), *ZAR* 2021, S. 289–292.

- Ders.*, Zumutbarkeit der Niederlassung nur bei Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums am Ort des internen Schutzes (Anmerkung zu BVerwG Urt. v. 18.2.2021 – 1 C 4/270), *jurisPR-BVerwG* 15/2021 Anm. 3.
- Ders./Dörig, Harald*, Asylverfahren verbessern durch eine Tatsachenbewertungskompetenz des BVerwG im Rahmen länderbezogener Leitentscheidungen, *NVwZ* 2017, S. 1481–1483.
- Ders./Dörig, Harald/Storey, Hugo*, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern, Teil 1: *ZAR* 2016, 281–288; Teil 2: *ZAR* 2016, S. 332–336.
- Bertelsmann Stiftung*, *Escaping the Escape – Toward Solutions for the Humanitarian Migration Crisis*, Gütersloh 2017.
- Betts, Alexander*, *Survival Migration – Failed Governance and the Crisis of Displacement*, Ithaca/London 2013.
- Ders./Collier, Paul*, *Refuge – Transforming a Broken Refugee System*, London 2018.
- Bogumil, Jörg/Burgi, Martin/Kuhlmann, Sabine/Hafner, Jonas/Heuberger, Moritz/Krönke, Christoph*, *Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik*, Baden-Baden 2018.
- Broscheit, Jannis/Gornik, Andreas*, Zur Abgrenzung von subsidiärem Schutz nach § 412 Nr. 2 AsylG und dem Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK, *ZAR* 2018, S. 302–308.
- Brücker, Herbert/Rother, Nina/Schupp, Jürgen* (Hrsg.), *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, 2016* (abrufbar unter: www.bamf.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Büge, Joachim*, Asylrechtlicher Prognosemaßstab bei kollektiver Verfolgungslage, *NVwZ* 1997, S. 664–667.
- Bühs, Jacob*, Die Erkenntnismittel und der Asylprozess, *ZAR* 2018, S. 424–431.
- Bumke, Christian*, Richterrecht, in: *Leitgedanken des Rechts*, Bd. I Staat und Verfassung, hrsg. von Hanno Kube, Rudolf Mellinshoff, Gerd Morgenthaler, Ulrich Palm, Thomas Puhl und Christian Seiler, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2013, S. 985–996.
- Ders.*, *Rechtsdogmatik – Eine Disziplin und ihre Arbeitsweise. Zugleich eine Studie über das rechtsdogmatische Arbeiten Friedrich Carl von Savignys*, Tübingen 2017.
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter*, *Beschleunigung und Vereinheitlichung asylgerichtlicher Verfahren zur Sicherung zeitnahen qualitativ hochwertigen Rechtsschutzes! Stellungnahme vom 2.3.2018* (abrufbar unter: www.bdvr.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: BDVR, Stellungnahme vom 2.3.2018].
- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich*, *Fact Finding Mission Report Syrien, 8.2017* (abrufbar unter: www.bfa.gv.at, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*, *Das Bundesamt in Zahlen 2015* (abrufbar unter: www.bamf.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Dass.*, *Das Bundesamt in Zahlen 2016*.
- Dass.*, *Das Bundesamt in Zahlen 2017*.
- Dass.*, *Das Bundesamt in Zahlen 2018*.
- Dass.*, *Das Bundesamt in Zahlen 2020*.
- Dass.*, *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019* (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: BAMF, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Coupette, Corinna*, *Juristische Netzwerkforschung – Modellierung, Quantifizierung und Visualisierung relationaler Daten im Recht*, Tübingen 2019.

- Crawford, James/Hyndman, Patricia*, Three Heresies in the Application of the Refugee Convention, *International Journal of Refugee Law* 1989, S. 155–179.
- Derlén, Matthias/Lindholm, Johan*, Peek-A-Boo, It's a Case Law System! Comparing the European Court of Justice and the United States Supreme Court from a Network Perspective, *German Law Journal* 2017, S. 647–686.
- Desens, Marc*, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung – Bedingungen und Grenzen für Nichtanwendungserlasse, Tübingen 2011.
- Deutscher Anwaltverein*, Initiativstellungnahme zur aktuellen Diskussion über Rechtsmittel im Asylverfahren, Nr. 39/2018 (abrufbar unter: www.dav-migrationsrecht.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Ders.*, Sachverständigenstellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, November 2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Dietz, Andreas*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 23.11.2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Dietz*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Dobinson, Ian/Johns, Francis*, Legal Research as Qualitative Research, in: *Research Methods for Law*, hrsg. von Mike McConville und Wing Hong Chui, Edinburgh 2017, S. 18–47.
- Dörig, Harald*, Flüchtlingsschutz in Großbritannien, *ZAR* 2006, S. 272–277.
- Ders.*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Dörig*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Ders.*, (Hrsg.), *Handbuch Migrations- und Integrationsrecht*, 2. Aufl., München 2020 [zitiert: *Bearbeiter* in *Hdb. MigrationsR*].
- Dudley, Daria*, Gruppenverfolgung im Asyl- und Flüchtlingsrecht – Einheitlichkeit der Rechtsprechung von Tatsachen- und Obergerichten, Baden-Baden 2021.
- Dürig, Julia*, *Beweismaß und Beweislast im Asylrecht*, München 1990.
- EASO*, Article 15(c) Qualification Directive (2011/95/EU) – A Judicial Analysis, Dezember 2014 (abrufbar unter: www.euaa.europa.eu, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Dass.*, Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen, 2018 (abrufbar unter: www.euaa.europa.eu, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Dass.*, *Asylum Report 2020 – Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union*, 2020 (abrufbar unter: www.euaa.europa.eu, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- EUAA*, *Country Guidance: Somalia*, Juni 2022 (abrufbar unter: www.euaa.europa.eu, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Dies.*, *Country Guidance: Explained – General Guidance and Methodological Remarks*, Januar 2023 (abrufbar unter: www.euaa.europa.eu, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Effer-Uhe, Daniel*, Präjudizienbindung, Rechtssicherheit und Vertrauensschutz, *JöR* 2020, S. 37–61.
- Ellerbrok, Torben/Hartmann, Lucas*, Flüchtlingsstatus statt subsidiärer Schutz für syrische Staatsangehörige?, *NVwZ* 2017, S. 522–527.
- Feneberg, Valentin*, Das rationale Regime? Zur Entpolitisierung syrischer Geflüchteter in der deutschen Asylrechtsprechung, *Fluchtforschungsblog* 2020/5/11.
- Ders./Gill, Nick/Hoellerer, Nicole/Scheinert, Laura*, It's Not What You Know, It's How You Use It: The Application of Country of Origin Information in Judicial Refugee Status Determination Decisions – A Case Study of Germany, *International Journal of Refugee Law* 2022, S. 241–267.

- Ders./Pettersson, Paul*, Asylrechtsprechung nach der Machtübernahme der Taliban: Vorschläge für eine einheitlichere Entscheidungspraxis der Gerichte, *VerfBlog* 2021/12/09 (abrufbar unter: www.verfassungsblog.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Ders./Pettersson, Paul*, Kollektive Gefährdungslage Corona – Die Pandemie in der Asylrechtsprechung am Beispiel Afghanistan, *ZAR* 2021, S. 196–204.
- Ders./Pettersson, Paul*, Schutz vor extremer Armut – Asylrechtsfortbildung durch die Verwaltungsgerichte, *NVwZ* 2022, S. 1519–1524.
- Ders./Pettersson, Paul/Vetters, Larissa*, Richterliche Weiterbildung trifft interdisziplinäre Forschung: Erfahrungsbericht über einen neuen Reflexionsraum für die asylgerichtliche Entscheidungspraxis, *BDVR-Rundschreiben* 4/2020, S. 23–26 (abrufbar unter: www.bdvr.de, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Frankenreiter, Jens*, Network Analysis and the Use of Precedent in the Case Law of the CJEU – A Reply to Derlén and Lindholm, *German Law Journal* 2017, S. 687–693.
- Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen* (Hrsg.), *Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz*, Loseblattsammlung, Köln 1986– [zitiert: *Bearbeiter* in *GK-AsylG*].
- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Die gerichtliche Kontrolle behördlicher Tatsachenermittlung im europäischen Wettbewerbsrecht zwischen Untersuchungsmaxime und Effektivitätsgebot, *AöR* 2014, S. 329–383.
- Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus* (Hrsg.), *EUV und AEUV*, Kommentar, 7. Aufl., München 2023 [zitiert: *Bearbeiter* in *Geiger/Khan/Kotzur*].
- Gies, Moritz*, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, *ZAR* 2017, S. 406–412.
- Giesler, Susanne/Wohnig, Christoph*, Uneinheitliche Entscheidungspraxis zu Afghanistan, Eine Untersuchung zur aktuellen Afghanistan-Entscheidungspraxis des BAMF und der Gerichte, Berlin 2017 (abrufbar unter: www.asyl.net, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander/Beichel-Benedetti, Stephan*, *Asyl- und Flüchtlingsrecht*, München 2017.
- Goodwin-Gill, Guy/McAdam, Jane*, *The Refugee in International Law*, Oxford 2007.
- Gräfin Prashma, Ursula*, Vereinheitlichung der Asyl-Entscheidungspraxis im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, *ZAR* 2020, S. 223–230.
- Grahl-Madsen, Atle*, *The Status of Refugees in International Law*, Bd. 1, Leiden 1966.
- Günther, Martin*, Für eine schnelle und einheitliche Asylrechtsprechung, *DRiZ* 2018, S. 168 f.
- Gusy, Christoph*, „Wirklichkeit“ in der Rechtsdogmatik, *JZ* 1991, S. 213–222.
- Hailbronner, Kay/Thym, Daniel* (Hrsg.), *EU Immigration and Asylum Law – A Commentary*, 3. Aufl., München 2022 [zitiert: *Bearbeiter* in *Hailbronner/Thym*].
- Hamann, Hanjo*, Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie, in: *Handbuch Sprache im Recht*, hrsg. von Ekkehard Felder und Friedemann Vogel, Berlin/Boston 2017, S. 175–186.
- Ders.*, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, *JZ* 2021, S. 656–665.
- Henning, Matthias*, Schutzgewährung bei Bürgerkriegsflüchtlingen – Anspruch und Wirklichkeit bundeseinheitlicher Maßstäbe, in: *Asylpraxis*, Bd. 6, hrsg. von Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Nürnberg 2000.
- Herbert, Ulrich*, *Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland*, München 2001.
- Heusch, Andreas/Kluth, Winfried* (Hrsg.), *Ausländerrecht, Kommentar*, München [zitiert: *Bearbeiter* in *BeckOK AuslR*].
- Hoffmann, Holger*, Die Rechtsprechung des EGMR und EuGH zum Migrationsrecht im Jahr 2020 – ein Überblick, in: *Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2020*, hrsg. von Uwe Berlit, Michael Hoppe und Winfried Kluth, Baden-Baden 2021, S. 13–42.

- Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas* (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I, Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation, München 2006 [zitiert: *Bearbeiter* in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. I].
- Hofmann, Rainer* (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2016 [zitiert: *Bearbeiter* in Hofmann].
- Höllein, Hans-Joachim*, Die Zulassungsberufung im Asylverfahrensrecht, ZAR 1989, S. 109–116.
- Hoppe, Michael*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Hoppe*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Hruschka, Constantin/Lindner, Christoph*, Der internationale Schutz nach Art. 15b und c Qualifikationsrichtlinie im Lichte der Maßstäbe von Art. 3 EMRK und § 60 VII AufenthG, NVwZ 2007, S. 645–650.
- Ders./Löhr, Tilmann*, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, S. 180–185.
- Internationale Organisation für Migration*, Migrations Flows from Iraq to Europe: Reasons Behind Migration, Juli 2016 (abrufbar unter: www.dtm.iom.int, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Jaji, Rose*, Refugee Law, Agency and Credibility in Refugee Status Determination in Nairobi, Kenya, Z'Flucht 2018, S. 32–56.
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo* (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 17. Aufl., München 2022 [zitiert: *Bearbeiter* in Jarass/Pieroth].
- Jobs, Thorsten*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an verwaltungsgerichtliche Asylentscheidungen, ZAR 2002, S. 219–227.
- Kälin, Walter*, Grundriss des Asylverfahrens, Basel 1990.
- Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz* (Hrsg.), EMRK, Kommentar, 3. Aufl., München 2022 [zitiert: *Bearbeiter* in Karpenstein/Mayer].
- Killinger, Stefanie*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Killinger*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Kluth, Winfried*, Notwendigkeit und Instrumente der qualitativen Verbesserung und Vereinheitlichung der Einschätzung der Gefahrenlagen in Herkunfts- und Drittstaaten, ZAR 2018, S. 331–338.
- Ders.*, Vorschlag zur Einrichtung einer Fachstelle zur Klärung von Gefahrenlagen in Herkunfts- und Drittstaaten im Asylrecht und Ausländerrecht beim Bundesverwaltungsgericht, ZAR 2019, S. 426–429.
- Ders.*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 24.11.2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Kluth*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Koch, Hans-Joachim*, Die normtheoretische Basis der Abwägung, in: Abwägung im Recht, hrsg. von Wilfried Erbguth, Janbernd Oebbecke, Hans-Werner Rengeling und Marin Schulte, Köln/Berlin/Bonn/München 1996, S. 9–24.
- Kokott, Juliane*, Beweislastverteilung und Prognoseentscheidungen bei der Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten, Heidelberg 1993.
- Kossen, David*, Die Tatsachenfeststellung im Asylverfahren: Das deutsche Asylverfahren in europäischer Perspektive, Hamburg 1999.
- Kosyakova, Yuliya/Brücker, Herbert*, Seeking Asylum in Germany: Do Human and Social Capital Determine the Outcome of Asylum Procedures?, European Sociological Review 2020, S. 663–683.

- Kriele, Martin*, Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Aufl., Darmstadt 1976.
- Legomsky, Stephen*, Learning to Live with Unequal Justice, in: Refugee Roulette – Disparities in Asylum Adjudication and Proposals for Reform, hrsg. von Jaya Ramji-Nogales, Andrew Schoenholtz und Philip Schrag, New York/London 2009, S. 250–285.
- Lehmann, Katrin*, Mitwirkungspflicht und Ermittlungstiefe: Was können die Tatsachengerichte dem Flüchtling abverlangen, was verlangt das Bundesverwaltungsgericht den Tatsachengerichten ab?, ZAR 2011, S. 21–27.
- Ders.*, Dogmatische und praktische Fragen zu den flüchtlingsrechtlichen Konsequenzen von Wehrdienstentziehung, NVwZ 2018, S. 293–298.
- Li, Jing*, Diskurs- und textlinguistische Ansätze im Recht, in: Handbuch Sprache im Recht, hrsg. von Ekkehard Felder und Friedemann Vogel, Berlin/Boston 2017, S. 233–250.
- Macklin, Audrey*, Refugee Women and the Imperative of Categories, Human Rights Quarterly 1995, S. 213–277.
- Maidowski, Ulrich*, „Tagesaktuelle“ Sachverhaltsermittlung im Flüchtlingsrecht? Das Beispiel der „westlichen Orientierung“ als Verfolgungsgrund, in: Der Kontrollauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit, hrsg. von Klaus Gärditz, Karen Keller und André Niesler, Berlin 2020, S. 271–292.
- Markard, Nora*, Kriegsflüchtlinge, Tübingen 2012.
- Marx, Reinhard*, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl., München 2012.
- Ders.*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 6. Mai 2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Marx*, Stellungnahme zu BT-Drs. 19/1319].
- Ders.*, Kommentar zum Asylgesetz, 11. Aufl., Köln 2022.
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Heidelberg 2013 [zitiert: *Bearbeiter* in Merten/Papier, Hdb. der Grundrechte].
- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan* (Hrsg.), EMRK, 4. Aufl., Kommentar, Baden-Baden 2017 [zitiert: *Bearbeiter* in Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer].
- Mitsch, Lukas*, Zur Zurückweisungskompetenz der Verwaltungsgerichte im Asylprozess, ZAR 2019, S. 53–59.
- Ders.*, Das Wissensproblem im Asylrecht, Baden-Baden 2020.
- Möller, Winfried*, Tatsachenfeststellung im Asylprozess, Baden-Baden 2005.
- Möllers, Thomas*, Juristische Methodenlehre, München 2020.
- Münch, Berthold*, Welcher Schutz für Geflüchtete aus Syrien?, InfAuslR 2017, S. 325–329.
- Neumayer, Eric*, Asylum Recognition Rates in Western Europe – Their Determinants, Variation, and Lack of Convergence, Journal of Conflict Resolution 2005, S. 43–66.
- Oepen-Mathey, Meta*, Internationaler Schutz im Falle extremer Armut – Schutzberechtigung statt Rückführung?, Baden-Baden 2021.
- Oswald, Michael*, Strategisches Framing, Wiesbaden 2019.
- Papier, Hans-Jürgen*, Asyl und Migration als Herausforderung für Staat und EU, NJW 2016, S. 2391–2396.
- Payandeh, Mehrdad*, Judikative Rechtserzeugung – Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkungen von Präjudizien, Tübingen 2017.
- Ders.*, Die Präjudizienwirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, JöR 2020, S. 1–36.
- Petersen, Niels*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, Der Staat 2010, S. 435–455.
- Ders./Towfigh, Emanuel*, Network Analysis and Legal Scholarship, German Law Journal 2017, S. 695–700.

- Pettersson, Paul*, Beweislastumkehr in der asylrechtlichen Gefahrenprognose – Auswirkungen einer Vorverfolgung nach Art. 4 IV Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2021, S. 100–108.
- Ders.*, Corona – Die Auswirkungen der Pandemie auf das Migrationsrecht, in: Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2020, hrsg. von Uwe Berlit, Michael Hoppe und Winfried Kluth, Baden-Baden 2021, S. 447–464.
- Pinker, Steven*, *The Better Angels of Our Nature – The Decline of Violence in History and its Causes*, London 2011.
- Posser, Herbert/Wolff, Heinrich Amadeus* (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar VwGO, München [zitiert: *Bearbeiter* in BeckOK VwGO].
- Pro Asyl*, Stellungnahme zum Antrag für ein umfassendes Qualitätsmanagement beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BT-Dr. 19/4853) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Verfahren durch erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln (BT-Drs. 19/1319), 2.5.2019 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Pro Asyl*, Stellungnahme zur BT-Drs. 19/1319].
- Dass.*, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 24.10.2021 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Pro Asyl*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Ramji-Nogales, Jaya/Schoenholtz, Andrew/Schrag, Philip*, *Refugee Roulette – Disparities in Asylum Adjudication and Proposals for Reform*, New York/London 2009.
- Ramsauer, Ulrich*, Rechtsschutz durch nachvollziehende Kontrolle, in: Festgabe 50 Jahre Bundesverwaltungsgericht, hrsg. von Eberhard Schmidt-Aßmann, Dieter Sellner, Günter Hirsch, Gerd-Heinrich Kemper und Hinrich Lehmann-Grube, Köln/Berlin/Bonn/München 2003, S. 699–726 [zitiert: *Ramsauer* in FS 50 Jahre BVerwG].
- REACH*, *Iraqi Migration to Europe in 2016 – Profiles, Drivers and Return*, Juni 2017 (abrufbar unter: www.reach-initiative.org, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Reiling, Katharina/Mitsch, Lukas*, Wissen im Asylprozess – Rechtsvergleichende Betrachtungen zum Vereinigten Königreich und zu Deutschland, *Die Verwaltung* 2017, S. 537–569.
- Reinhardt, Michael*, Konsistente Jurisdiktion – Grundlegung einer verfassungsrechtlichen Theorie der rechtsgestaltenden Rechtsprechung, Tübingen 1997.
- Rennert, Klaus*, Änderungen des Asylrechts und Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Verwaltungsgerichte dringend geboten, *DVBl* 2018, S. 401–403.
- Ders.*, Der maßgebliche Zeitpunkt der richterlichen Verwaltungskontrolle und die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit, *DVBl* 2019, S. 593–600.
- Riedel, Lisa/Schneider, Gerald*, Dezentraler Asylvollzug diskriminiert: Anerkennungsquoten von Flüchtlingen im bundesdeutschen Vergleich, 2010–2015, *Politische Vierteljahresschrift* 2017, S. 21–50.
- Roeser, Thomas*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asyl- und Flüchtlingsrecht sowie zum Ausländerrecht (einschließlich Auslieferungsrecht) in den Jahren 2015 und 2016, *EuGRZ* 2017, S. 642–673.
- Rössl, Ines*, „Sie trägt ihr Haar offen und mit einem Schal bedeckt“ – Die Feststellung der sogenannten ‚westlichen Orientierung‘ in der Verfahrenspraxis des österreichischen BVwG, *Z'Flucht* 2019, S. 94–110.
- Rothkegel, Ralf*, Anforderungen aus Art. 16 II 2 GG an die Tatsachenfeststellung im Asylverfahren, *NVwZ* 1990, S. 717–725.
- Sachs, Michael* (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 9. Aufl., München 2021 [zitiert: *Bearbeiter* in Sachs].

- Säcker, Horst*, Inhaltliche Anforderungen an ein materielles Asylgesetz, NVwZ 1989, S. 706–716.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard*, Die Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte: Verfassungsgerichtliche Vorgaben und Perspektiven, DVBl 1997, S. 281–289.
- Ders./Hoffmann-Riem, Wolfgang* (Hrsg.), Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft, Baden-Baden 2004 [zitiert: *Bearbeiter* in Methoden der Verwaltungsrechtswissenschaft].
- Schneider, Gerald*, Vertrauen ist gut, Replikation ist besser: Für eine evidenz-basierte Asylpolitik (Replik auf *Ursula Gräfin Praschma*), ZAR 2021, S. 10–14.
- Ders./Segadlo, Nadine/Leue, Miriam*, Forty-Eight Shades of Germany: Positive and Negative Discrimination in Federal Asylum Decision Making, German Politics 2020, S. 564–581.
- Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattsammlung, München 1996– [zitiert: *Bearbeiter* in Schoch/Schneider].
- Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan* (Hrsg.), Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 4. Aufl., Baden-Baden 2020 [zitiert: *Bearbeiter* in Schulze/Zuleeg/Kadelbach, Hdb. Europarecht].
- Schürer, Stefan*, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Tatsacheninstanz, EuGRZ 2014, S. 512.
- Schweitzer, Doris*, Diskursanalyse, Wahrheit und Recht: Methodologische Probleme einer Diskursanalyse des Rechts, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2015, S. 201–221.
- Seifert, Ralph*, Argumentation und Präjudiz – Zur argumentativen Verarbeitung von Vorentscheidungen durch die Justiz, Frankfurt am Main 1995.
- Selk, Michael*, Zum Erfordernis eines „Verfolgungsprogramms“ bei unmittelbar staatlicher Gruppenverfolgung, NVwZ 1995, S. 145 f.
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2018 [zitiert: *Bearbeiter* in Sodan/Ziekow].
- Sommer, Hans-Eckhard*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 25.11.2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Sommer*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Sunstein, Cass*, Deliberative Trouble? Why Groups Go to Extremes, The Yale Law Journal 2000, S. 71–119.
- Starck, Christian*, Empirie in der Rechtsdogmatik, JZ 1972, S. 609–614.
- Stelkens, Paul*, Grundsätze des Verwaltungsverfahrens im Asylverfahren, ZAR 1985, S. 15–24.
- Thomas, Robert*, Consistency in Asylum Adjudication: Country Guidance and the Asylum Process in the United Kingdom, International Journal of Refugee Law 2008, S. 489–532.
- Ders.*, Administrative Justice and Asylum Appeals, A Study of Tribunal Adjudication, Oxford 2011.
- Tiedemann, Paul*, Das konstitutionelle Asylrecht in Deutschland, ZAR 2009, S. 161–168.
- Ders.*, The Use of Foreign Asylum Jurisprudence in the German Administrative Courts, in: The Limits of Transnational Law – Refugee Law, Policy Harmonization and Judicial Dialogue in the European Union, hrsg. von Guy Goodwin-Gill und Hélène Lambert, Cambridge 2010, S. 57–84.
- Ders.*, Gefahrendichte und Judiz – Versuch einer Rationalisierung, ZAR 2016, S. 53–60.
- Toshkov, Dimitar Doychinov*, The Dynamic Relationship between Asylum Applications and Recognition Rates in Europe (1987–2010), European Union Politics 2014, S. 192–214.
- Tschentscher, Axel*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, Tübingen 2006.
- UK Home Office*, Country Policy and Information Note – Iraq: Ba’athists, Version 1.0, November 2016 (abrufbar unter: www.gov.uk, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- UN Human Rights Council*, “They Came to Destroy”: ISIS Crimes Against the Yazidis, A/HRC/32/CRP.2, 15.6.2016 (abrufbar unter: www.ohchr.org, letzter Aufruf: 12.3.2023).

- UNHCR*, Safe at Last? Law and Practice in Selected EU Member States with Respect to Asylum-Seekers Fleeing Indiscriminate Violence, 2011 (abrufbar unter: www.unhcr.org, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Ders.*, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, Mai 2019, HCR/PC/IRQ/2019/05 (abrufbar unter: www.unhcr.org, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: UNHCR, Richtlinien Irak 2019].
- Ders.*, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf, 2011, deutsche Version 2013 (abrufbar unter: www.unhcr.org, letzter Aufruf: 12.3.2023).
- Ders.*, Guidelines on International Protection No. 11: Prima Facie Recognition of Refugee Status, *International Journal of Refugee Law* 2016, S. 322–335.
- Valerius, Daniel*, Das materielle Flüchtlingsrecht in der Instanzrechtsprechung 2020, in: *Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2020*, hrsg. von Uwe Berlit, Michael Hoppe und Winfried Kluth, Baden-Baden 2021, S. 201–226.
- Vogelaar, Femke*, A Legal Analysis of a Crucial Element in Country Guidance Determinations: Country of Origin Information, *International Journal of Refugee Law* 2019, S. 492–515.
- Wiese, Stefan*, Pogrome im Zarenreich – Dynamiken kollektiver Gewalt, Hamburg 2016.
- Wittmann, Philipp*, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren, 24.11.2022 (abrufbar unter: www.bundestag.de, letzter Aufruf: 12.3.2023) [zitiert: *Wittmann*, Stellungnahme zu BT-Drs. 20/4327].
- Zambelli, Pia*, Hearing Differently: Knowledge-Based Approaches to Assessment of Refugee Narrative, *International Journal of Refugee Law* 2017, S. 10–41.
- Zink, Karl Friedrich*, Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, Nürnberg 1962.

Sachregister

- Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) 168
- Abschiebungsstopp 32, 127
- Abschiebungsverbot 120, 181
- Afghanistan 6, 144, 153, 161, 182
- Ahmadiyya 46
- Aktualität 10, 189
- Alexy, Robert* 24, 201
- alleinstehende Frauen 59, 211
- allgemeinkundige Tatsachen 167
- anlassgeprägte Einzelverfolgung 47, 87, 184, 206
- Argumentationslast 27, 193
- Armut 103, 122, 137, 207
- Asylgrundrecht 12, 171
- Atheist*innen 94
- Äthiopien 205
- Aufgabenverteilung *Siehe* Gewaltenteilung
- Auswärtiges Amt (Lageberichte) 16
- Ba'ath-Regime 63, 77, 78, 81
- BAMF 33, 193, 217
- Basistatsachen 15, 41, 96, 207
- beachtliche Wahrscheinlichkeit *Siehe* Gefahrenprognose
- Berufung 8, 158, 218
- Bett, Brot und Seife 104, 122
- Betts, Alexander* 137
- bewaffneter Konflikt *Siehe* Kriegsgefahren
- Beweislast
- formelle *Siehe* Untersuchungsgrundsatz
 - materielle 89
 - Umkehr 64, 89, 187
- Beweismaß *Siehe* Gefahrenprognose
- Body Count Siehe* Gefahrenprognose (Quantifizierung)
- Bulgarien 6, 16
- BVerfG 46, 49, 170, 175, 177
- Rotmilan 198
- BVerwG 8, 18, 164, 220
- Checkliste 185
- Christen 51, 61, 179
- country guidance* (EUAA) 34, 222
- country guidance* (UK) 21, 202
- country of origin information Siehe* Herkunftslandinformationen
- Covid-19-Pandemie 145, 153, 191
- Desertion 62
- Diskurstheorie 24, 201
- Dogmatik 36, 45, 210
- Dublin-III-VO 39
- effektiver Rechtsschutz 197
- EGMR
- Länderleitentscheidungen 173
 - *MSS* 104, 106
 - *Sufi und Elmi* 104
 - Zurechnung 104, 122
- Einzelfallgerechtigkeit 9, 176, 225
- Einzelrichterübertragung 142, 147
- Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit 73, 180, 183
- El Salvador 206
- Empirie
- Dogmatik 37
 - Repräsentativität 38, 42, 95, 120
- Eritrea 32
- EUAA *Siehe country guidance* (EUAA)

- EuGH 52
 – *Elgafaji* 112
 – Länderleitentscheidungen 172
- Flüchtlingseigenschaft 45
 Fluchtursachen 136
 Folter 101
Foucault, Michel 24
 Framing 187
 Fremdzitate 150, 189, 213
- Gefahrenprognose 12
 Gefahrendichte 53, 113
 – Maßstab 13
 – Objektivierung 14
 – örtlicher Bezug 45, 70, 100
 – qualitative Elemente 51, 116
 – Quantifizierung 50, 71, 86, 113, 116, 155
 Gewaltenloyalität 193
 Gewaltenteilung 198
 Glaubhaftigkeit 16, 79, 95, 169, 208
 Griechenland 172, 174
 Gruppenverfolgung 46, 179, 182
 – qualitative Elemente 51
 – Referenzfälle 52
 – Verfolgungsdichte 49, 53, 60, 86
 – Verfolgungsprogramm 53, 71
guidance notes Siehe country guidance (EUAA)
- häusliche Gewalt 91
 Herkunftsländerleitsätze 33, 217
 Herkunftslandinformationen 11, 16, 19, 30
 herrschende Meinung 28, 155
 Holocaust 49
 Homosexualität 56, 65
Hussein, Saddam 59, 77
- Individualisierung 47, 53, 87, 112, 118, 124, 130
 interner Schutz 45, 133
 Irak 38
 Iran 208
 Islamischer Staat 80, 94, 106
- Jesiden 60
 Journalist*innen 78
- junger, gesunder Mann 124, 153, 161
 juris 39, 21
- Kammer 141
 kollektive Gefährdungslagen 12
 – Ableitung 19, 48, 58
 konstitutionell uneinheitlich *Siehe Präjudizien*
 Krankheit 123, 130
 Kriegsgefahren 111, 114, 180, 184, 206
 Künstler*innen 63, 76
 Kurden 62
- Länderleitentscheidungen 20
 – BVerwG 8, 164, 220
 – Diskurs 26, 144, 154, 163, 170
 – Kritik 9, 175
 – Orientierungswirkung 26, 144, 155, 163, 170
 Leitsätze 209, 212
- Massenzustromrichtlinie 32
 materielle Beweislast 203
 Meinungsbildung
 – Gerichte 22, 141
 – Verwaltung 31
- Nachvollzug 197
 Nachweispflichten 132
 Netzwerkforschung 41, 142, 148, 161
- objektiver Dritter 14, 48
 offensichtlich unbegründet 175
- Pauschalisierung *Siehe Einzelfallgerechtigkeit*
 Pogrom 50, 65, 71
 Präjudizien 22, 196
 – Diskurs 24
 – Orientierungswirkung 26
prima facie-Anerkennung 31
 psychische Erkrankung 131
- real risk* 14, 121, 205
 rechtliches Gehör 177
 Rechtsprechungslotterie 7
 Reformen 8, 201
 Berufung 8, 218
 – BVerwG 8, 168, 220

- Reinhardt, Michael 28, 146
 Repräsentativität 38, 42, 95, 120
 Retraumatisierung 131
 Revision *Siehe* BVerwG
 richterliche Unabhängigkeit 23, 203
 Risiko- und Schutzfaktoren 35, 75, 83,
 107, 118, 124, 183, 204
 Risikoprofil *Siehe* Risiko- und Schutz-
 faktoren

 schiitische Milizen 88, 93
 Schutzstatus 12
 – Abschiebungsverbot 120
 – Flüchtlingseigenschaft 45
 – subsidiärer Schutz 99
 Selbstzitate 142, 189, 215
singling out *Siehe* Individualisierung
 Somalia 35, 104, 207
 soziale Gruppe 56, 93, 206
 soziale Phänomene 71, 90
 Sri Lanka 48, 55, 204
 Stichprobenverzerrung 213
 subsidiärer Schutz 99
 – Akteur 103
 – Vorschädigung 102
 Sunniten 61, 70, 78, 88, 118, 134
Survival Migration 137
 syrische Wehrdienstproblematik 1, 66

 tagesaktuell 190
 Taliban 145
 Textbaustein 142

 Todesstrafe 101
 Transparenz 210
 Transsexualität 56

 Ukraine 32
 Uneinheitlichkeit
 – Ausmaß 5, 119
 – Gefahren 7
 Ursachen 6
 Untersuchungsgrundsatz 16, 166, 198

 Verfahrensfehler 166
 Verfahrenslast 187
 Verfolgungsdichte 49, 53, 60, 86
 Verfolgungsprogramm 53, 71
 Veröffentlichung
 – BAMF 34, 217
 – Gerichte 23, 39, 209, 213
 Vertrauensschutz *Siehe* Länderleitent-
 scheidungen (Orientierungswirkung)
 Verwestlichung 80, 187
 Völkermord 53
 Vorverfolgung 89
 Vulnerabilität 124

 Wirtschaftsflüchtling 137

 Zitatanalyse *Siehe* Netzwerkforschung
 Zurückverweisung 166, 171
 Zwangsverheiratung 91
 zwingende humanitäre Gründe 121